

Heft 17 (Seite 593—640)

12. Jahrgang / 25. April 1942

Ausgabe A

Eingegangen
27. APR. 1942
Dr. Wolfgang Speth
Rechtsanwalt

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgeber **Dr. Hans Frank**



Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Zitierweise: DR. 1940, 538 (=Deutsches Recht, Wochenausgabe)

Anschriften: Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 21 3718. — Anzeigenabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 22 4086. — Verlagsleitung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 22 4054. — Bezugsabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 72 566. ● **Erscheinungsweise:** wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag. ● **Bezugspreis:** monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,—, Einzelheft RM. 1,—. ● **Bezugsbestellungen:** entweder an die Bezugs-

abteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Inselstraße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung. ● **Beschwerden:** wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben. ● **Anzeigenpreise und Anzeigenschluß:** siehe Kopf der Stellenanzeigen. ● **Zahlungen:** für den Bezug der Zeitschrift nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 74242, für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 45175.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., BERLIN W 35

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

	Seite
Ein Jahrzehnt faschistischer Strafrechtsreform. Von Reichshauptamtsleiter Dr. A. Dresler	593
Ausbau der Reichsunfallversicherung. Von ORegR. a. D. Dr. Lauterbach	594
Die Vollstreckbarkeit polnischer Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Von OLG. Dr. Greiff	598
Zur Frage der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Richter und Rechtspfleger im Bereich der LohnpfländVO. 1940. Von Oberamtsrichter Dr. Sigmar Sebode	602
Die Sechsmonatsfrist der Geboteverordnung. Von AGR. Dr. Gotthold	606

Rechtspolitik und Praxis

Darf bei einer Teilungsversteigerung ein Miteigentümer der Versteigerung ihm gehörigen Inventars widersprechen? Von LGR. Dr. Hantke	609
Wie ist zu verfahren, wenn das geringste Gebot höher ist als das höchstzulässige Gebot? Von AGR. Dr. Linkhorst	609

Recht und Wirtschaft in Europa

Frankreich	610
Die Schweizerische Gesetzgebung im Jahre 1941. Von RA. Dr. H. Meyer-Wild	610

Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

Dr. jur. Alfred Gerstein †	611
Treudienstehrenzeichen für Gauführer Christophel	611
Reichsgruppe Wirtschaftsrechtswahrer	611
Empfang der Internationalen Rechtskammer	611
Sitzung der norwegischen Landesvertretung der Internationalen Rechtskammer	611

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Die Entwicklung der Strafrechtspflege im Kriege. Von StA. Dr. Hans Mittelbach	612
---	-----

Schrifttum

Friedrich Klein: Die mittelbare Haftung im Völkerrecht (Dietze)	614
H. Hoffmann: Die neue Straßenverkehrsordnung v. 13. Nov. 1937 nebst Stra-	

Benverkehrs-Zulass.-Ordnung (Büchner)	614
J. Müllenbusch: Die Organisation der deutschen Ernährungswirtschaft — Der Reichsnährstand (Emig)	615
Post: Das wirtschaftliche Gutachten (Dietrich)	615
C. Schäffer, W. Kobe und U. Witting: Lohnstop und Lohngestaltung im Kriege für die Betriebe der privaten Wirtschaft (Bulla)	615
Heinz Stahlkopf: Genehmigungsverfahren von Rechtsvorgängen an Grundstücken nach dem Wohnsiedlungsgesetz, den Preisvorschriften, der Grundstückverkehrsbekanntmachung u. a. m. (Pohl)	616
Karl Fiehler: Die Deutsche Gemeindeordnung	616
Rudolf Hermann und Fritz Köhler: Das Grundbuchsrecht in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	616
Hans Hoyer und Heinz Geller: Das Strafgesetz v. 27. Mai 1852	616
F. O. von Unruh: Straßenverkehrsrecht	616
G. Opitz: Girosammeldepot	616

Zivilrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 118 BGB. Wird der Inhalt eines langfristigen Vertrags juristischer Personen urkundlich niedergelegt, so sind der Anwendung des § 118 BGB. aus Gründen der Rechtssicherheit und nach Treu und Glauben besondere Schranken gezogen. RG.: DR. 1942, 617 Nr. 1

§ 134 BGB.; §§ 2, 6 BGB.; PreisbildungsG. v. 29. Okt. 1936; §§ 11, 12 Abs. 3 Satz 2, §§ 37, 42 RJagdG. v. 3. Juli 1934 und 23. April 1938. Ein Verstoß gegen die Preisbildungsvorschriften macht einen Vertrag über die Verpachtung eines Eigenjagdbezirkes nichtig. RG.: DR. 1942, 617 Nr. 2

§§ 203, 852 BGB. Die Verjährungsfrist beginnt, sobald der Verletzte alle Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs mit Ausnahme seiner Höhe erkannt haben muß, insbes. bei einem Anspruch aus § 839 BGB. durch Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit der Amtshandlung. RG.: DR. 1942, 619 Nr. 3

§ 242 BGB. Die Frage, was Geschäftsgrundlage ist, kann nicht nur nach objektiven Gesichtspunkten beantwortet werden; es kommt auch auf das an, was nach der Vorstellung der Parteien für die Gestaltung des Rechtsverhältnisses von wesentlicher Bedeutung war. RG.: DR. 1942, 619 Nr. 4

§§ 244, 262 BGB.; VO. über Fremdwährungsschulden v. 5. Dez. 1936. Der Begriff

der „auf fremde Währung lautenden“ Schuldverpflichtung in der VO. v. 5. Dez. 1936 ist gleichbedeutend mit dem „einer in ausländischer Währung ausgedrückten Geldschuld“ in § 244 BGB. RG.: DR. 1942, 619 Nr. 5

§ 326 BGB. Die Rechte aus § 326 BGB. können bei einem Vertrag, welcher der devisa-rechtlichen Genehmigung bedarf, vor Erteilung dieser Genehmigung nicht ausgeübt werden. RG.: DR. 1942, 619 Nr. 6

§§ 831, 833, 834 BGB. Zum Begriff des Tierhalters und zur Aufsichtspflicht nach § 834 BGB. beim Führen eines Bullen auf dem Schlachthofe. RG.: DR. 1942, 620 Nr. 7

§ 839 BGB.; § 124 DBG. Die Aufgabe, für den ordnungsmäßigen baulichen Zustand eines öffentlichen Gebäudes zu sorgen, steht nicht jedem Behördenleiter ohne weiteres zu. RG.: DR. 1942, 621 Nr. 8

§§ 1163, 1177 BGB. Wird ein Hypothekengläubiger in der Zeit zwischen Auflassung und Eigentumsumschreibung durch den Käufer befriedigt, so erwirbt grundsätzlich der Verkäufer die gemäß §§ 1163, 1177 BGB. entstehende Eigentümergrundschuld. KG.: DR. 1942, 622 Nr. 9

Vertragshilfe, Schuldenbereinigung, Zwangsversteigerung

§§ 2, 20, 24 VHV. v. 30. Nov. 1939 (RGBl. I, 2329); § 323 ZPO. Zur Frage ob durch Urteil getroffene Fälligkeitsregelung unter den Voraussetzungen des § 20 VHV. auf Klage nach § 323 ZPO. zu ändern ist. OLG. Celle: DR. 1942, 623 Nr. 10 (Brauns)

§ 5 Ziff. 1 SchuldBereinG. Auch einem Schuldner, der sich in früherer Zeit schwere geschäftliche Verfehlungen hat zuschulden kommen lassen, kann die Schuldenbereinigung gewährt werden, wenn er sich seitdem längere Zeit einwandfrei geführt hat und wenn sein späteres Verhalten eine grundlegende Gesinnungsänderung erkennen läßt. KG.: DR. 1942, 624 Nr. 11 (Breithaupt)

§ 8 SchuldBereinG. Die Schuldenbereinigung aus § 8 des Gesetzes kann auch dem Erben des Mitverpflichteten gewährt werden. KG.: DR. 1942, 625 Nr. 12

§ 56 ZwVerstG.; §§ 573, 574 BGB. Nach § 56 Satz 2 ZwVerstG. gebühren dem Ersteher vom Zuschlag an die Nutzungen, somit von den Pachtzinsen gemäß § 101 Nr. 2 BGB. ein der Dauer seiner Berechtigung entsprechender Teil. RG.: DR. 1942, 626 Nr. 13

Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht

Art. 2 der KriegsVerfO. v. 1. Sept. 1939. Mit seinen Ansprüchen gegen Soldaten muß jeder in der Heimat Befindliche ganz erheblich zurückstehen. Unter diesem Gesichtspunkt liegen wesentliche Nachteile des Oegners, die zur Bestellung eines Vertreters für

(Fortsetzung Seite 6)

Wildunger Helenenquelle

NIERE und BLASE
Haustrinkkur

Auskunft durch die Kurverwaltung Bad Wildungen



Kladderadatsch

Selt 1848

die politisch-satirische Wochenschrift
Ein Spiegelbild der deutschen Geschichte
und des Weltgeschehens

Erscheint jeden Donnerstag
Einzelheft 30 Pfennig

Steiniger



STEINIGER-VERLAGE BERLIN SW 68



Seha Duplex

KOHLEPAPIER

hilft sparen durch grosse Ergiebigkeit,
rollt sich nicht, schreibt schön

VERLANGEN SIE ES IM FACHGESCHAFT



Die Patent **FILTER** Zigarette

FILTER-ZIGARETTE

Geläuterter Rauch
Reiner Genuß



klebt eisern

Ohne Kautschuk · Ganz aus deutschen
Rohstoffen · Und bereits 2 Jahre erprobt.

Blankoplast

Carl Blank · Bonn/Rh.

Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87



Zum Klausner

ZENTRUM
Krausenstraße 64
Ecke Charlottenstr.

ältester
Pilsner-Urquell-Auschanh

WESTEN
Grolmannstraße 39
am Kurfürstendamm

Nachtleben Barbetrieb?
Dann nur
Königin
Kurfürstendamm 235

POMPEJI
Weinrestaurant - Bar
Ansbacher Straße 46
am Wittenbergplatz

CAFE WIEN
der Treffpunkt im Westen
Die bekannteste vorzügliche Küche
Mittag- und Abendgedecke
KURFÜRSTENDAMM 26 STÜBER & KRÜGER

„Cordas Bar“
UNGARISCHES
WEIN-RESTAURANT
2 ung. Kapellen,
HAUS HUNGARIA
Lutherstr. Scalhaus

Stottler
der Schwaben-Wirt in Berlin
Dotsdamerstr. 178
Motsjstr. 31
Linfstr. 38
fröhliche, musikalische Unterhaltung beim Wein

Fulfigon

die traditionelle
Konditorei

7 Zweiggeschäfte im Westen und Zentrum Groß-Berlins

H. Adolf Stöckler

Wein Großhandlung * Spirituosen
Weinstuben für Besonderheiten
In eigener Regie
Sonntags geschlossen

Kurfürstendamm 228/229
Sammelnummer 91 02 20

Nur beim Fachhandel erhältlich!

Tennis Slingen

Für harten Bart und zarte Haut

Willy Bracht, Haan b/Solingen, Rasierklingen-Fabrik

Das Fern-Repetitorium
Priv. Jur. Fernunterricht
Vorbereitung auf Jur. Staats- und
Universitätsexamen.
Rechtswalt Foth,
Berlin N 20, Behmstraße 1

DETEKTIV
seit 1899
Langjährige Auslandstätigkeit.
Hochw. Refer. / Garant. f. zuverl. u. ge-
wissenhafteste Arbeit / Keine Vor-
schußverpflichtung / Zeitgem. Honorar.

WOLTZ,
Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn
BERLIN W 9, Columbushaus,
Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 30
Nachruf: 48 44 68 u. 30 70 80

Gliederschmerzen, Rheuma, Ischias,

massieren Sie schnell fort mit „Rheuma-
weg“. Fragen Sie Ihren Arzt, er wird
Rheumweg gern verordnen, weil es hilft.
Erhältlich in Apotheken, wo auch das be-
währte Fußkräftmittel „Bewal“ gegen
Ermüdung, kalte Füße und alle Fußleiden
erhältlich ist. Achten Sie darauf, daß jede
Flasche den Namen Schmittner trägt.

Werdet Mitglied der NSV.

Das gesamte deutsche Gnaderecht

nebst verwandten Gebieten

von Ministerialrat **Wolfgang Menschell**

Umfang 656 Seiten 4. Auflage Preis RM 12.90 m. Nachtrag

„Das Werk enthält alle irgendwie bedeutsamen Vorschriften über die Grundlagen des Gnaderechts, die Einzelvorschriften über das Gnaderecht in Strafsachen (auch Steuer-, Polizei-, Ordnungsstrafen), in Dienst- und Ehrengerichtssachen aller Art, die Straffreiheitsgesetze seit 1934, das Gnaderecht der Wehrmacht, der $\frac{H}{H}$, der Polizei, der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie die Maßnahmen zur Rückgliederung Straffälliger in den Arbeitsprozeß. Allen, die sich mit der Bearbeitung von Gnadensachen befassen, erleichtert das Buch durch seine Übersichtlichkeit und Vollständigkeit die Arbeit ganz wesentlich. So ist es auch nicht zu verwundern, daß der „Gnadens-Menschell“ in kurzer Frist vier Auflagen erlebte; ein Erfolg, den juristische Bücher nur selten erreichen.“ (Aus „Reichsverwaltungsblatt“)



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Der Preußische Landrat (Oberbürgermeister) als Preisbehörde für Mieten

Gesetze, Verordnungen und Erlasse mit Anmerkungen und Verweisungen

Von Dr. habil. **Hans Joachim Mette**
Zweite Auflage

Umfang: 277 Seiten Preis: kart. RM 6.—

I. Allgemeines Mietrecht. II. An die Preisbehörde für Mieten sich wendendes Mietrecht. III. Kriegsbestimmungen.

„Allen, die so oder so über das geltende Mietpreisrecht Bescheid wissen müssen, bietet die vorliegende Gesetzessammlung von Mette ein praktisches und handliches Kompendium des geltenden Mietpreisrechts, wie bisher noch keines vorgelegen hat.“

(Wuppertaler Hausbesitzerzeitung, H. 4/32/1940)



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H.-Berlin-Leipzig-Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

• DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI •
v. TRESCKOW & Co.
Geheim-Ermittlungen a/A
Beobachtungen • Spezial Auskünfte
Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 91 09 00
• DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI •

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgegeben vom Reichsführer NSRB. Reichsminister Dr. Hans Frank

unter Mitwirkung der Reichsgruppenwälder des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Geffroy

Rechtsanwälte:

Dr. Droewe

Rechtspfleger:

Singer

Notare:

Wolpers



Verwaltungsrechtswahner:

Dr. Stuckart

Hochschullehrer:

Dr. Walz

Wirtschaftsrechtswahner:

Dr. Mönckmeier

Junge Rechtswahner:

Billig

Heft 17

12. Jahrgang

25. April 1942

Ein Jahrzehnt faschistischer Strafrechtsreform

Von Reichshauptamtsleiter Dr. A. Dresler

Im Rahmen der allgemeinen Revolutionierung des italienischen Lebens durch den Faschismus kommt der Strafrechtsreform, deren erste Maßnahmen vor 10 Jahren ergriffen wurden, besondere Bedeutung zu. Mit der Ablösung des im liberalistischen Regime herrschenden Rechtes und seiner Ersetzung durch ein Recht faschistischer Prägung beauftragte der Duce einen der Vorkämpfer der nationalistischen Bewegung der Vorkriegszeit, Prof. Alfredo Rocco, der nach dem Weltkriege zu den ersten Mitarbeitern des Duce gehörte. Rocco, nach dem der erste Teil der faschistischen Rechtsreform, der „Codice Rocco“, seinen Namen trägt, hat jedoch die Vollendung des von ihm begonnenen Werkes nicht mehr erlebt. Nach seinem frühzeitigen Tode im Jahre 1936 beauftragte der Duce mit der Fortführung der Rechtsreform den Minister Arrigo Solmi, an dessen Stelle im Jahre 1940 Graf Dino Grandi getreten ist. Grandi hat die bisherigen Ergebnisse der faschistischen Rechtsreform soeben in einem großen zweibändigen Werk, das den Titel „Besserung des Menschen“ trägt, dargestellt¹⁾.

Das Werk Grandis darf sowohl wegen der Persönlichkeit des Verfassers als auch wegen seines Inhaltes unser vollstes Interesse beanspruchen. Als einer der ersten Mitarbeiter des Duce, als freiwilliger Soldat und Offizier des Weltkrieges, als revolutionärer Vorkämpfer des Faschismus in der Kampfzeit, als Außenminister und Botschafter in London ist Graf Dino Grandi einen ehrenvollen Weg gegangen, der ihn nunmehr zu dem verantwortungsvollen Amte des Justizministers geführt hat. Da das hervorstechendste Kennzeichen der faschistischen Justizreform die neue Strafrechtsordnung ist, steht diese auch im Mittelpunkt des Werkes Grandis. Mit dieser Reform des Strafrechtes wurde ein Wunsch des Duce Benito Mussolini selbst erfüllt, welcher angesichts der Häufigkeit der Kriminalität im Jahre 1919 in das Programm der Faschistischen Partei folgenden Punkt aufnahm:

„Die vorbeugenden und bessernden Maßnahmen im Kampfe gegen die Kriminalität (Erziehungsanstalten, Schulen für Verwahrloste, Justizirrenanstalten usw.) müssen erheblich ausgebaut werden. Die Strafe muß als Mittel der Abwehr der in ihrem Recht verletzten Gemeinschaft regelmäßig die Aufgabe der Abschreckung und der Erziehung erfüllen: Der Strafvollzug soll mit Rücksicht auf die zweite erwähnte Aufgabe hygienisch verbessert und sozial vervollkommen werden (Entwicklung der Gefängnisarbeit).“

Dieser Satz des faschistischen Parteiprogramms ent-

¹⁾ „Bonifica Umana“, Rom 1941, Ministerium des Gnadenwesens und der Justiz, Bd. 1 S. 404 und Bd. 2 S. 412.

spricht ganz der Grundanschauung des Duce, welcher 1911 einmal in der von ihm geleiteten Zeitung den Satz schrieb: „Es genügt nicht, die Verhältnisse zu ändern, man muß den Menschen ändern!“ Auf dieser Einstellung des Duce fußend, verfolgt das neue faschistische Strafrecht gegenüber dem Strafrecht der vorhergehenden liberalistischen Zeit vor allem den erzieherischen Zweck, die Straffälligen zu bessern und der menschlichen Gemeinschaft wieder zuzuführen. Wie man bisher von der Bodenverbesserung, der „Bonifica integrale“, gesprochen hat, so spricht Grandi daher von der neuen faschistischen Strafreform als von einer „Bonifica umana“, von der Besserung des Menschen.

Im ersten Band seines Werkes weist der Verfasser die Notwendigkeit der Strafrechtsreform nach, die allein eine Gewähr für die erfolgreiche Bekämpfung der Kriminalität bietet. Im Gegensatz zum Strafrecht der vorfaschistischen Zeit ist das faschistische Strafrecht verschärft worden, z. B. durch die Wiedereinführung der Todesstrafe; auf der anderen Seite ist sein tragender Gedanke aber die Absicht der erzieherischen Wirkung. Daß dieser Zweck erreicht worden ist, vermag Minister Grandi an Hand von Zahlen eindrucksvoll zu belegen. Während die Zahl der angezeigten Vergehen und Verbrechen im Jahre der Machtergreifung des Faschismus 1922 sich auf

721 644 belief

und im Jahre der Inkraftsetzung der neuen

Strafrechtsordnung 1932 noch

war sie im Jahre 1940 auf

616 267 betrug,

482 317 Fälle

zurückgegangen. Gegenüber dem Jahre 1922 bedeutet das eine Verminderung von 33%. Dabei darf Graf Grandi aber mit Recht noch hinzufügen, daß die tatsächliche Verminderung noch höher zu bewerten ist, da ja die Bevölkerung Italiens seit der faschistischen Machtergreifung um mehrere Millionen Köpfe gestiegen ist. Bei Berücksichtigung dieses Umstandes würde sich eine Verminderung der Kriminalität in den Jahren 1922—1940 um 42% ergeben. Das faschistische Strafrecht darf sowohl in der Gesetzgebung wie in der Anwendung und im Strafvollzug als human im besten Sinne des Wortes angesprochen werden. Wie bereits voraus bemerkt, steht neben seiner sühnenden und abschreckenden Wirkung das erzieherische Moment im Vordergrund. Außer der Wiedereinführung der Todesstrafe wurde auch der Strafrahmen der Freiheitsstrafen erweitert, andererseits aber eine umfassende Würdigung der objektiven wie der subjektiven Tatumstände sowie eine weitgehende Übertragung der Ermessensbefugnisse auf den Richter gegeben, der nach Art. 133 des neuen StGB. dem Vorleben des Beschuldigten, den Beweggründen seiner Tat wie auch seinen an-

geborenen kriminellen Neigungen Rechnung zu tragen vermag. Vor allem beschränkt sich das faschistische Strafrecht nicht nur auf Vergeltung und Sühne, sondern es erstrebt durch den Strafvollzug die moralische Besserung und womöglich die Wiedergewinnung des Straffälligen für die menschliche Gemeinschaft. Hatte schon der von Minister Rocco ausgearbeitete und nach ihm „Codice Rocco“ benannte Kodex als Neuerung die Strafen durch Sicherungsmaßnahmen ergänzt, um neben die vergeltende Absicht des Strafrechts die Vorbeugung zu stellen, so unterscheidet die faschistische Rechtsreform in ihrer jetzigen Ausgestaltung die Bestrafung von den Sicherungsmaßnahmen. Dementsprechend zielt die Vollzugsordnung auf eine positive Gestaltung des Lebens in den Gefängnissen durch Gemeinschaftshaft, progressiven Vollzug, Unterricht, Belohnung für gute Arbeit und Führung sowie Seelsorge ab, um so die Wiedergewinnung des Verurteilten für die Volksgemeinschaft zu erreichen. Diesem Zweck soll nicht zuletzt auch durch eine weitgehende Spezialisierung der Strafanstalten, welche die Unterbringung der Strafgefangenen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Eigenschaften ermöglicht, Rechnung getragen werden. In den verschiedenen Strafanstalten sind Spezialschulen eingerichtet worden, in denen eine handwerkliche, technische oder sonstige Fachbildung der Gefangenen durchgeführt wird. Daß der erzieherische Zweck dieser Anwendung des Strafvollzuges tatsächlich erreicht wird, geht aus der Feststellung Grandis hervor, daß von den dem Strafvollzug Unterworfenen mehr als 54,5% sich nicht mehr als gefährlich erweisen und somit als für die Gemeinschaft wiedergewonnen gelten können.

In einem besonderen Abschnitt befaßt sich Graf Grandi eingehend mit den Sicherungsmaßnahmen des Strafvollzuges, wobei er den Unterschied gegenüber den Strafmaßnahmen hervorhebt.

Weiter behandelt Graf Grandi die Aufgabe der Überwachungsrichter, denen die Überwachung der Verurteilten in den Strafanstalten übertragen ist. Durch eine sorgfältige Auswahl dieser Richter konnten auch hier bemerkenswerte Erfolge erzielt werden. Dabei sei noch hervorgehoben, daß auch das Personal der Strafanstalten für seine Aufgabe besonders vorgebildet wird, vor allem in der Studienanstalt für den Strafvollzug (Centro di studi penitenziari) in Rom, in welcher die Beamten sowohl theoretisch als auch praktisch für ihren künftigen Dienst ausgebildet werden.

Der 2. Band des Werkes Grandis gibt eine ausführliche und sehr anschauliche, durch zahlreiche Abbildungen erläuterte Darstellung des Strafvollzuges. Wir sehen, wie er nach einem großzügigen einheitlichen Plan durchgeführt wird, in dem die verschiedensten Arbeitsvorgänge und Produktionsmöglichkeiten berücksichtigt worden sind. So werden die der Landbevölkerung entstammenden Verurteilten auf dem Lande zur Arbeit eingesetzt, insbesondere bei der Kultivierung von Odland. Auf Sardinien konnten größere Komplexe von Strafgefangenen kultivierter Ländereien 1934 und 1940 an Neusiedler übertragen werden. Auch die sonstige Arbeit der Strafgefangenen in den handwerklichen Betrieben der Strafanstalten, wie Tischler-

werkstätten, Schlossereien, Druckereien, Buchbindereien usw., werden im Bilde vorgeführt.

Einen großen Raum in der faschistischen Strafrechtsordnung nimmt die Jugendgerichtsbarkeit und hier vor allem auch wieder der Strafvollzug für Jugendliche ein. Das faschistische StGB. hat neue Vorschriften für die Aburteilung Jugendlicher gebracht, insbesondere wurde die Grenze für die Strafmündigkeit heraufgesetzt und für den Strafvollzug an Jugendlichen besondere Anstalten errichtet. Nicht zuletzt wurde die Einrichtung der richterlichen Verzeihung getroffen und so den Jugendlichen die Möglichkeit der Wiedergutmachung von Fehlritten, die lediglich ihrer Jugend und Unerfahrenheit zuzuschreiben sind, gegeben. Im Gesetzesdekret v. 20. Juli 1934 ist der Schwerpunkt der Jugendkriminalität vom Strafrechtlichen auf das Erzieherische verlagert worden, indem straffällige Jugendliche einer Sonderbehandlung zuteil werden. Strafanstalten, Erziehungsanstalten und gerichtliche Besserungsanstalten sollen nach den Worten des Ministers Grandi Schulen darstellen, in denen die straffälligen Jugendlichen zu Pflichterfüllung und Arbeit, Ordnung und Sauberkeit der Gesinnung erzogen werden. Auch diesem Teil des faschistischen Strafvollzuges sind zahlreiche Bilder gewidmet. Als Ergebnis der neuen faschistischen Jugendgerichtsbarkeit teilt Minister Grandi mit, daß die Zahl der verurteilten Jugendlichen von 7150 im Jahre 1932 auf 2200 im Jahre 1940 gesunken ist, und er hebt besonders hervor, daß ein ehemals straffälliger Jugendlicher während des Krieges gegen Frankreich mit höchster Auszeichnung gekämpft und die Goldene Tapferkeitsmedaille erworben hat.

In seinem letzten Teil befaßt sich der 2. Band des Werkes von Grandi mit der Fürsorge für die Familien der Strafgefangenen sowie für die aus den Strafanstalten Entlassenen. Auch hier tritt das erzieherische und menschliche Moment des faschistischen Strafvollzuges klar vor Augen. Mit Recht kann Minister Grandi das neue faschistische StGB. und die Strafvollzugsordnung sowie die Strafverfahrensordnung als Höchstleistungen der faschistischen Gesetzgebung bezeichnen und voll Stolz darauf hinweisen, daß die faschistische Justizreform auf mehreren Gebieten, vor allem auf dem der Strafrechtsreform, beispielgebend für die Gesetzreformen anderer Länder gewirkt hat.

Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß die hohen menschlichen Eigenschaften des italienischen Justizministers Grafen Grandi auch in einem anderen Werke in Erscheinung treten, das er unter dem Titel „Jugend“²⁾ ebenfalls 1941 veröffentlicht hat. In ihm hat er seine Aufsätze und Schriften aus seiner Jugendzeit von 1913—1920 gesammelt, um sie seinem 16jährigen Sohne als Beispiel und Mahnung zu übergeben. In dem an der griechischen Front, an welcher Grandi 1941 als Freiwilliger stand, geschriebenen Vorwort finden sich am Schluß die für den Verfasser so bezeichnenden Worte: „Bewahre Dir das Gefühl der Menschlichkeit, der Poesie und des Herzens. Mit dem Herzen gewinnt man die Menschen wie die Berge!“

²⁾ „Giovani“, Bologna 1941, Verlag Zanichelli.

Ausbau der Reichsunfallversicherung

Von Oberregierungsrat a. D. Dr. Lauterbach,
Hauptgeschäftsführer des Reichsverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Berlin

Die Schaffung der deutschen Sozialversicherung durch Bismarck war eine soziale Tat von weltgeschichtlicher Bedeutung. Wenn auch in den Beratungen des deutschen Reichstags die Pläne des Kanzlers in mancherlei Hinsicht abgeändert wurden, so blieb auf dem Gebiete der Unfallversicherung sein Gedankengut im wesentlichen erhalten. In den seit der Verkündung des ersten Unfallversicherungsgesetzes v. 6. Juli 1884 vergangenen nahezu sechs Jahrzehnten hat sich die deutsche Sozialversicherung stetig fortentwickelt. Insbesondere ist die Unfallversicherung der stürmischen Aufwärtsbewegung der Wirtschaft gefolgt und hat ihre Aufgabe, den Schaffenden in Not und Unglück Schutz und Hilfe zu gewähr-

leisten, erfüllt, soweit das Gesetz hierzu die Handhabe bot. Gerade in der gesetzlichen Regelung bestanden aber bisher noch erhebliche Lücken, die sich vielfach als Härten oder Ungerechtigkeiten auswirkten, vom Volke nicht verstanden wurden und seit Jahren den Ruf nach einer wesentlichen Ausdehnung des Unfallschutzes nicht verstummen ließen. Adolf Hitler blieb es vorbehalten, inmitten des gewaltigen Ringens um den Bestand des Deutschen Reiches auch auf diesem Gebiete des sozialen Lebens die vor 60 Jahren begonnene Arbeit zu einem endgültigen Abschluß zu bringen. Der Führer hat am 9. März 1942 das Sechste Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung unterzeichnet, das

auf diesem Gebiete der Sozialversicherung Verbesserungen von grundlegender Bedeutung enthält (RGBl. I, 107, in Kraft seit 1. Jan. 1942).

1. Die durch das Gesetz herbeigeführte wesentlichste Änderung des geltenden Rechts ist die grundsätzliche Umwandlung des bisherigen Charakters der Unfallversicherung und die Ausdehnung des von ihr erfaßten Personenkreises.

1. Die deutsche Reichsunfallversicherung war bisher eine reine Betriebsversicherung. Nicht die Versicherung der Person, sondern die des Betriebes stand im Vordergrund des gesamten Rechts. Wenn ein Unfall geschah, so war zunächst zu prüfen, ob der Betrieb oder die Tätigkeit, bei der er sich ereignet hatte, zu den versicherten Betrieben, Tätigkeiten oder Einrichtungen gehörte. Erst wenn dies feststand, mußte geprüft werden, ob der Unfallverletzte zu dem versicherten Personenkreis gehörte. Die Beantwortung dieser Frage ergab sich nicht ohne weiteres aus der Tatsache der Versicherung des Betriebes; denn in den versicherten Betrieben waren grundsätzlich nur die in den technischen Betriebsteilen tätigen Personen versichert, während die in den kaufmännischen oder verwaltenden Teilen tätigen Gefolgschaftsmitglieder nur unter bestimmten, gesetzlich festgelegten Voraussetzungen unter dem Schutz der Unfallversicherung standen. Dieser sich aus der historischen Entwicklung der Unfallversicherung erklärenden Gestaltung entsprach auch die äußere Fassung des Dritten Buches der RVO., in der die Unfallversicherung geregelt ist. In den ersten Paragraphen (§§ 537, 538 a. F.) war zunächst eine katalogmäßige Aufzählung der versicherten Betriebe enthalten. Erst später (§ 544 a. F.) folgten die Vorschriften über den versicherten Personenkreis.

Aus dieser gesetzlichen Regelung ergaben sich für die Behandlung der verschiedenen Personengruppen des gleichen Betriebes häufig grundsätzliche Unterschiede, je nachdem, ob ein Gefolgschaftsmitglied im technischen oder im kaufmännischen Teil des Unternehmens tätig war. Es entstanden weiter zahlreiche Unstimmigkeiten aus der Tatsache, daß bei Betrieben gleicher Art in vielen Fällen die Kleinbetriebe, bei denen bisweilen ein besonderes Schutzbedürfnis bestand, nicht versichert waren, während Betriebe mit höherer Gefolgschaftszahl der Versicherung unterstellt waren. Es lag auf der Hand, daß der nationalsozialistische Staat diese Unterscheidungen, die schon seit langer Zeit als unzeitgemäß und unsozial empfunden wurden, beseitigen mußte.

Hinzukam, daß in den neu erworbenen Gebieten des Deutschen Reichs, in der Ostmark, den Ostgebieten, Elsaß und Lothringen der Kreis der versicherten Personen viel weiter gezogen war als im Altreich, während die Leistungen in jenen Gebieten im allgemeinen erheblich niedriger lagen.

Auf der anderen Seite hatte sich die Reichsunfallversicherung im Laufe der Entwicklung, insbesondere seit dem zweiten, dritten, vierten und fünften Änderungsgesetz, immer weiter von dem Gedanken der eigentlichen Betriebsversicherung entfernt. War der Versicherungsschutz zunächst streng auf die Beschäftigung beschränkt worden, die im unmittelbaren örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Arbeit im Betriebe stand, so wurde er nun auch auf die Wege nach und von der Arbeitsstätte, auf die Beschaffung, Instandhaltung und Erneuerung des im Betriebe benutzten Arbeitsgerätes, ferner unter bestimmten, im Gesetz geregelten Voraussetzungen auch auf andere Tätigkeiten erstreckt, die sich außerhalb des Betriebes abspielten. Zeigte schon diese Entwicklung eine starke Ausweitung des Gedankens der eigentlichen Betriebsversicherung, so kam noch hinzu, daß — den Bedürfnissen der Praxis entsprechend — in die Unfallversicherung immer mehr Tätigkeiten und Einrichtungen einbezogen wurden, die nicht mehr als Betriebstätigkeiten oder Betriebseinrichtungen im eigentlichen Sinne aufgefaßt werden konnten. So wurden nicht nur die Tätigkeit in der gesamten öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, der Luftschutz, das Rote Kreuz, die Technische Nothilfe und andere vorwiegend im allgemeinen Interesse liegende Tätigkeiten dem Schutz der Unfallversicherung unterstellt, sondern es fanden darüber hinaus ihre Vorschriften auch Anwendung auf Unfälle beim Lebensretten, bei Hilfeleistung anlässlich von Un-

glücksfällen, anlässlich der Verfolgung von Verbrechen u. a. m. Auch die Rechtsprechung trug in durchaus zutreffender Würdigung der Ausweitung des Begriffs „Betrieb“ durch die nationalsozialistische Rechtsauffassung, wie sie insbesondere im ArbOG. zum Ausdruck kam, dazu bei, die Grenzen des Unfallschutzes immer mehr zu erweitern.

2. Sowohl die oben erwähnten, in der zu engen Umreißung des versicherten Personenkreises liegenden Unzulänglichkeiten als auch die nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende, aber formell noch bestehende Beschränkung der Unfallversicherung auf die Betriebe sind durch das Sechste Änderungsgesetz beseitigt worden. Der Grundsatz der Betriebsversicherung wurde sowohl gesetzestermnologisch als auch materiellrechtlich aufgegeben, und zwar formell insofern, als der erste Paragraph des Dritten Buches der RVO. (§ 537) nun nicht mehr wie bisher eine Aufzählung der versicherten Betriebe enthält, sondern die Personengruppen anführt, die der Unfallversicherung unterliegen, und materiell insofern, als die Frage, ob es sich um einen versicherten Betrieb handelt, durch die Neuregelung überhaupt völlig gegenstandslos geworden ist.

Diese Umstellung der Unfallversicherung von der Betriebsversicherung auf die Personenversicherung wirkt sich entscheidend nur in dem Umfang der Versicherung aus, während in der Organisation und in der Aufbringung der Mittel an der betriebsgebundenen Struktur der Unfallversicherung nichts geändert ist, die auch nach wie vor nicht vor den Folgen aller Unfälle schlechthin, sondern nur der Arbeits- (Betriebs-) Unfälle schützt. Versicherungsträger sind wie bisher in der Wirtschaft die Berufsgenossenschaften, also die zu Zwangsgenossenschaften öffentlichen Rechts zusammengeschlossenen Unternehmer der einzelnen Berufszweige. Die Mittel der Unfallversicherung werden auch in Zukunft allein von den Unternehmern, also ohne jede Beteiligung der Gefolgschaftsmitglieder, aufgebracht. Damit ist der Gedanke, daß die Unfallversicherung ein Ausfluß der Fürsorgepflicht des Unternehmers für die Gefolgschaft darstellt, aufrechterhalten, ein Gedanke, der auch im § 2 ArbOG. festgelegt ist.

Gleichzeitig mit dieser Umstellung des Grundcharakters der Unfallversicherung ist sie auf alle in einem Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnis stehenden Beschäftigten ausgedehnt worden (§ 537 Nr. 1). Damit ist praktisch das gesamte deutsche Volk ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und Einkommenshöhe während seiner Berufsarbeit in die reichsgesetzliche Unfallversicherung einbezogen worden. Nur die Unternehmer und bestimmte anderweit geschützte Personenkreise bleiben versicherungsfrei. Aber auch die Unternehmer können entweder durch die Satzung des Versicherungsträgers zwangsweise versichert werden oder, wenn dies nicht geschehen ist, sich in allen Fällen freiwillig gegen Unfall versichern. Hierauf wird später noch einzugehen sein.

Die Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle in einem Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnis stehenden Personen hat die Folge, daß vom 1. Jan. 1942 an alle bisher bestehenden Unterschiede zwischen versicherten und nicht versicherten Personen, zwischen technischen und nicht technischen, kaufmännischen und verwaltenden Betriebsteilen gefallen sind. Die Hausgewerbetreibenden, Heimarbeiter und die Hausgehilfinnen in den Haushaltungen sind ebenso in den Schutz der Unfallversicherung einbezogen worden, wie jedes Gefolgschaftsmitglied in den kleinsten Unternehmungen des Handels oder des Handwerks.

Neben den auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses beschäftigten Personen führt das Gesetz in dem neuen § 537 RVO. noch eine Reihe weiterer Personengruppen an, die teils in Anlehnung an die schon bestehende Regelung, teils aber auch unter Neubegründung des Unfallschutzes nunmehr in die Reichsversicherung einbezogen sind. Es handelt sich hierbei um folgende Personenkreise:

a) Alle im Gesundheits- und Veterinärwesen sowie in der Wohlfahrtspflege Tätigen unterliegen nach § 537 Nr. 2 nunmehr der Unfallversicherung, wobei

werden können. Nach der nunmehrigen Neuregelung wird der Jahresarbeitsverdienst grundsätzlich nach dem Verdienst errechnet, den der Verletzte nicht nur, wie bisher, im unfallbringenden Betrieb, sondern während des letzten Jahres vor dem Unfall überhaupt insgesamt aus versicherter Tätigkeit gehabt hat. Ist das Dreihundertfache des durchschnittlichen Lohnes des Verletzten für den vollen Arbeitstag in dem unfallbringenden Unternehmen oder der Ortslohn für Erwachsene über 21 Jahre höher, so wird der Jahresarbeitsverdienst auf die dem Verletzten günstigste Art berechnet (§ 563). Bei Personen, die für ihre versicherte Tätigkeit keinen oder nur einen ganz niedrigen Entgelt erhalten — es handelt sich hierbei durchweg um Tätigkeiten im öffentlichen oder allgemeinen Interesse — wird der Jahresarbeitsverdienst nach dem Erwerbseinkommen des Verletzten im letzten Kalenderjahre vor dem Unfall bemessen (§ 564). Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes ist in allen Fällen, sofern nicht die Satzung des Versicherungsträgers einen höheren Betrag vorsieht, 7200 R.M.

Für Personen in Berufs- oder Schulausbildung oder für Jugendliche unter 21 Jahren schafft § 565 die Möglichkeit einer späteren Umrechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach höheren, als zur Zeit des Unfalls für den Verletzten geltenden Sätzen.

Läßt sich die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in den angeführten Fällen nicht durchführen oder erscheint sie in den Fällen der §§ 564, 565 unbillig, so kann der Versicherungsträger nach billigem Ermessen entscheiden.

V. In der Organisation der Versicherungsträger treten keine wesentlichen Änderungen ein. Lediglich die Zuständigkeit der gemeindlichen Versicherungsträger ist durch den neuen § 628 RVO. auf alle Betriebe ausgedehnt worden, die für Rechnung der Gemeinden gehen. In einem Durchführungserlaß v. 16. März 1942 (ANachfr-

RVers. 1942 S. II 201) werden aber wichtige Ausnahmen gemacht. Versicherte in gemeindlichen Verkehrsunternehmen, in Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerken und in landwirtschaftlichen Unternehmen bleiben bei den bisher zuständigen Berufsgenossenschaften versichert.

VI. Schließlich werden im Art. 2 des Ges. noch in zwei Fällen soziale Härten beseitigt, die für die Empfänger von alten Renten bestehen:

1. Die noch auf Grund der NotVO. v. 14. Juni 1932 bestehenden Kürzungen der Renten aus den Jahren vor 1932 um $7\frac{1}{2}$ bzw. 15% sind mit Wirkung v. 1. Jan. 1942 ab weggefallen. Die erhöhten Leistungen werden v. 1. April 1942 an gewährt.

2. Bei Unfällen, die sich in der Zeit v. 1. Jan. 1929 bis zum 1. Sept. 1939 ereignet haben, ist der Jahresarbeitsverdienst in der Weise neu zu berechnen, daß der bei Feststellung der ersten Dauerrente ermittelte, vom Verletzten während der Beschäftigung im Unternehmen durchschnittlich für den vollen Arbeitstag bezogene Entgelt mit der Zahl 280 und bei Arbeitern, die regelmäßig nach der Art ihrer Beschäftigung nur einen Teil des Jahres gearbeitet haben (Saisonarbeiter) mit der Zahl 240 vervielfältigt wird, wenn wegen Einlegung von Feierschichten eine geringere Zahl von Arbeitstagen berücksichtigt worden ist.

In den vorstehenden Ausführungen konnte nur ein kurzer Abriss der umfassenden Neuerungen und Verbesserungen gegeben werden, den die Reichsunfallversicherung durch das Gesetz erfahren hat. Daß es möglich war, dieses soziale Werk im dritten Kriegsjahre zu schaffen und seine Durchführung trotz aller kriegsbedingten Schwierigkeiten den Trägern der Unfallversicherung aufzuerlegen, zeugt von den unversiegbaren Kraftreserven des deutschen Volkes und der inneren Stärke der auf den Schultern der deutschen Wirtschaft ruhenden sozialen Unfallversicherung.

Die Vollstreckbarkeit polnischer Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Greiff, Danzig

Das Erbe, das die polnischen Zivilgerichte in den eingegliederten Ostgebieten der deutschen Rechtspflege hinterließen und das zum Teil die deutschen Gerichte noch beschäftigen mußte, bestand in der Gesamtheit rechtskräftiger Entscheidungen aus 20 Jahren polnischer Staatlichkeit und in der Fülle unabgeschlossener Streitverfahren, denen die weltgeschichtlichen Vorgänge der Septembertage 1939 ein tatsächliches Ende gesetzt hatten. Diese Verfahren auch zu einem rechtlichen Ende zu führen, ergab sich vielfach ein Bedürfnis auch vom Standpunkt deutscher Notwendigkeiten, sei es um der im Einzelfall beteiligten (volks-) deutschen Streitparteien, sei es um des Streitgegenstandes willen. Polnische Verfahren darauf zu prüfen, ob ihre Beendigung durch die deutschen Gerichte geboten sei, wurde in recht erheblichem Umfang nötig, weil der übernommene Bestand an polnischen noch schwebenden Verfahren überhaupt sehr groß war. Dies hatte seinen Grund in der langen Dauer vieler polnischen Zivilprozesse, die häufig bis zum Obersten Gericht in Warschau getrieben und von dort nach großem Zeitverlust, oft mehrmals, an die Appellationsgerichte zurückverwiesen wurden. So haben dem OLG. Danzig jetzt noch eine größere Zahl unbeendeter Verfahren aus den Jahren vor 1927, aus 1922 und sogar 1920 vorgelegen, über die Währungswechsel, Währungsfall und -umwertung und landwirtschaftliche Schuldenregelung mit allen einschneidenden Änderungen der Sach- und Rechtslage hinweggegangen waren. Schon von Okt. 1939 an liefen beim OLG. Danzig die ersten Anträge auf Fortführung polnischer Prozesse ein. Für ihre Handhabung bildete sich bald ein ständiger Gerichtsbrauch aus, und schon am 8. März 1940 lagen für die Behandlung unabgeschlossener Verfahren in bürgerlichen Rechts-sachen und für die Behandlung polnischer Vollstreckungstitel Richtlinien des OLGPräs. vor, durch die einer Einheitlichkeit vorgebeugt wurde, in denen teils auch

schon die Übung der Gerichte ihren Niederschlag fand. Diese Richtlinien fußten auf einem Entwurf des RJM. und gingen wenig verändert über in die §§ 42—47 der 1. DurchVO. zur OstrechtspflegeVO. v. 25. Sept. 1941 (RGBl. I, 599; im folgenden kurz „1. DVO.“ bezeichnet).

Die Bedeutung dieser Vorschriften ist, soweit sie die Aufnahme und Fortführung polnischer Verfahren betreffen (§§ 42—45 1. DVO.), räumlich und zeitlich begrenzt. Sie sind nur durch Gerichte der eingegliederten Ostgebiete anzuwenden, und auch hier ist der Hauptschwall der Verfahren, die auf Aufnahme vor deutschen Gerichten rechnen konnten, bewältigt. Überdies setzt die 1. DVO. im § 43 eine Frist bis zum 1. April 1942; nur innerhalb dieser Frist kann ein polnisches Verfahren noch „aufgenommen“, und das bedeutet hier wohl: der Antrag auf Zulassung der Aufnahme (§ 44 1. DVO.) gestellt werden¹⁾. Sind diese Verfahren abgewickelt, so

¹⁾ Wenn § 43 1. DVO. eine „Aufnahme“ bis zum 1. April 1942 verlangt, so ist das m. E. nicht im strengen Sinn des § 250 ZPO. zu verstehen, sondern damit der Antrag auf Zulassung der Aufnahme gemeint, mit dem eine Partei den entscheidenden Schritt zur Aufnahme des Verfahrens tut. Die Zustellung eines Schriftsatzes (§ 250 ZPO.) als maßgeblich anzusehen, erscheint nicht zweckmäßig. Denn nur die Rechtzeitigkeit des Zulassungsantrages steht in der Gewalt der Parteien; wann aber die Zulassung ausgesprochen wird und wann es gelingt, dem Gegner den Aufnahmeschriftsatz zuzustellen, ist dem Einfluß des Antragstellers entzogen. Im amtsgerichtlichen Verfahren würde ohnehin Zulassungsantrag und Aufnahmeerklärung i. d. R. zusammenfallen und es nur auf den Zeitpunkt der Einreichung bei Gericht ankommen (§ 496 Abs. 2 u. 3 ZPO.). Die andere Auslegung würde dazu führen, daß in manchen Fällen, in denen die Aufnahme schon zugelassen, also nach Prüfung des Falles ausgesprochen wurde, daß die Fortführung des polnischen Verfahrens, insbes. in höherer Instanz, sachdienlich und ein neuer Rechtsstreit unnötig ist, doch noch das polnische Verfahren endgültig abzubrechen ist, nur weil die Zustellung des Aufnahmeschriftsatzes nicht mehr vor dem 1. April 1942 gelang. Diese Auslegung ist auch mit § 44 Abs. 2

werden nur noch solche Verfahren vor deutschen Gerichten schweben, die auch vor ihnen eingeleitet worden sind.

Auch die besonderen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung aus polnischen Vollstreckungstiteln wenden sich nur an die Gerichte der eingegliederten Ostgebiete, sie werden aber noch auf lange Zeit hinaus für die deutsche Rechtspflege wichtig bleiben. Ihre Anwendung beschränkt sich auch auf kein kleines Gebiet, sondern berührt zwei Reichsgaue und zwei preußische Provinzen. Da diese kein übergeordnetes Gericht gemeinsam haben (§ 33 1. DVO.) und eine Rechtseinheitlichkeit doch zu erstreben ist, erscheint eine Erörterung der Fragen, die die Vollstreckung polnischer Titel mit sich bringt, allgemeiner wünschenswert. Die Erörterung fußt insbesondere auf den Erfahrungen des OLG. Danzig und der Gerichte seines Bezirkes, die, sehr schnell völlig mit deutschen Richtern besetzt, auf eine mehr als zwei Jahre lange Übung auf diesem Gebiet zurückblicken.

Die polnischen Urteile, die auf nun wieder reichsdeutschem Gebiet ergangen sind, sind zunächst nicht mehr als „Urteile eines ausländischen Gerichts“ im eigentlichen Sinne der §§ 722, 723 und 328 ZPO. anzusehen. Denn hinter ihnen steht keine fremde Staats-, insbesondere Rechtshoheit mehr; sie sind nicht Erzeugnis, aber doch zum Gegenstand ausschließlich deutscher Rechtspflege geworden, die allein verfahrensmäßig über sie verfügt (z. B. Rechtskraftbescheinigungen und Ausfertigungen erteilt), aber sogar eine sachliche Beseitigung oder Änderung vornehmen kann. Dies gilt nicht nur für noch nicht rechtskräftige polnische Entscheidungen, sondern sogar für rechtskräftige. Denn ein deutsches Wiederaufnahmeverfahren nach §§ 578 ff. ZPO., § 1 Abs. 1 Ziff. 7 ORpflVO. wird grundsätzlich auch gegenüber einem polnischen Urteil aus den eingegliederten Ostgebieten nicht auszuschließen sein (OLG. Danzig, Beschl. v. 30. Aug. 1940, I W 90/40), wenn auch — wie unten noch darzutun — das Verfahren der Vollstreckungszulassung meist ein einfacherer Weg zu demselben Ziel sein dürfte²⁾.

Die Tatsache andererseits, daß sich in den polnischen Urteilen eine fremde Staats- und Rechtshoheit ausspricht, die sich in aller Regel an die Grenzen ihres persönlichen und räumlichen Machtbereichs hielt, begründet eine erhebliche Rechtsähnlichkeit der Fragen, die aus der Vollstreckung einerseits polnischer Urteile aus den jetzt deutschen Ostgebieten, andererseits „ausländischer Urteile“ entstehen. Für beide rechtfertigt sich eine grundsätzlich begrenzte Nachprüfung. Und so lehnt sich denn die 1. ORpflDVO. in § 46 (über die Anerkennung polnischer Urteile) und § 47 (über die Vollstreckung polnischer Vollstreckungstitel) inhaltlich stark an die §§ 328, 722, 723 ZPO. an. Aus dieser Verwandtschaft der Vorschriften ergeben sich wichtige Folgerungen für das Verfahren der Vollstreckungszulassung bei polnischen Titeln wie für den Inhalt der hierbei vorzunehmenden Prüfung, Folgerungen, die die 1. DVO. nicht ausspricht, sondern der Rechtsprechung zu ziehen überläßt.

1. Verfahren

Die ausdrückliche Übereinstimmung beider Regelungen, daß nur rechtskräftige Titel zur Vollstreckung zugelassen werden können (§ 47 Abs. 1 1. DVO., § 723 Abs. 2 ZPO.), sei nur erwähnt. Übereinstimmend bedarf es auch eines besonderen Ausspruchs des deutschen Gerichts, damit der fremde Titel vollstreckbar wird. Während dieser Ausspruch aber bei ausländischen Urteilen durch Urteil ergeht, genügt bei polnischen Titeln ein Beschluß. Demgemäß geht dort Klage und notwendige mündliche Verhandlung (§§ 722, 723 ZPO.), hier ein mündlicher oder schriftlicher Antrag ohne den Zwang mündlicher Verhandlung voraus. Daraus, daß hier die

letzter Satz 1. DVO. schlecht verträglich, wonach ohne vorherige Zulassung der Aufnahme schon Termin anberaunt und der Gegner geladen werden kann. — Daß schon der Zulassungsantrag die Frist wahrt, hat inzwischen auch das OLG. Danzig ausgesprochen (Vfg. v. 10. März 1942 in 4 III AR 10/42).

²⁾ Wenn nämlich die Vollstreckung erst noch bevorsteht. Eine beendete Vollstreckung (z. B. Grundbucheintragung) rückgängig zu machen, wird aber nur die Wiederaufnahme des Verfahrens, insbesondere die Aufhebung des vollstreckten polnischen Urteils auf Grund einer Restitutionsklage, der richtige Weg sein.

Anordnung mündlicher Verhandlung ins Ermessen des Gerichts gestellt ist, darf nun aber nicht geschlossen werden, daß das Gericht ohne Anhörung des Vollstreckungsschuldners (gegen ihn) entscheiden darf. Das OLG. Danzig hat vielmehr von vornherein Gewicht darauf gelegt, daß die Zwangsvollstreckung nur nach Anhörung des Schuldners zugelassen werden darf (Beschl. v. 2. Juli 1940, I W 65/40; v. 20. Sept. 1940, W 116/40; vom 19. März 1941, III W 49/41 und v. 4. Sept. 1941, III W 131/41). Dies Gebot ergab sich aus der Rechtsähnlichkeit mit den §§ 722, 723 ZPO., die durch mündliche Verhandlung eine Anhörung des Schuldners erzwingen, wie aus der Sache selbst. Bei polnischen wie bei ausländischen Urteilen ist eine Prüfung des deutschen Gerichts vorgeschrieben, ob u. a. der (volks-) deutsche Schuldner in dem fremden Verfahren ordnungsmäßig geladen war und ob die Anerkennung des fremden Vollstreckungstitels nicht gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde (§ 47 Abs. 4 1. DVO., §§ 723 Abs. 2 Satz 2, 328 ZPO.). Solche Mängel des zu vollstreckenden Titels werden dem Gericht aber meist erst aus den Einwendungen des Schuldners erkennbar (vgl. dazu noch unten zu 2b). Der Ausspruch nach § 44 1. DVO., daß die Aufnahme eines unbeendeten polnischen Rechtsstreits zugelassen wird, kann zwar auch ohne Anhörung des Antragsgegners ergehen; diese Zulassung eröffnet aber nur eine neue Sachprüfung und bedeutet für den Antragsgegner keine sachliche Beschwer, wenig wie etwa eine Armenrechtsbewilligung. Durch die Zulassung der Zwangsvollstreckung nach § 47 aber soll ein polnisches Urteil die zumeist endgültige Anerkennung der deutschen Gerichte erhalten und unmittelbar der Weg der Zwangsvollstreckung nach deutschem Recht eröffnet werden.

Gleichviel nun, ob es ein polnisches Urteil des ersten Rechtszuges (Burggericht oder Bezirksgericht) oder das eines Rechtsmittelgerichts zu vollstrecken gilt, ist stets dasjenige deutsche Gericht zuständig, das dem ehemaligen polnischen Gericht erster Instanz entspricht. Der § 47 der 1. DVO. überträgt die Entscheidung nämlich „dem für die Erteilung der Vollstreckungsklausel zuständigen Gericht“, nachdem er zuvor für die gesamte Zwangsvollstreckung eine „sinngemäße Anwendung des gemäß der ORpflVO. geltenden Rechts“ geboten hat. Dies Recht ist nach § 1 Abs. 1 Ziff. 7 ORpflVO. die deutsche ZPO. Nach § 724 Abs. 2 ZPO. ist nun nur dann, wenn der zu vollstreckende Titel in einem noch anhängigen Rechtsstreit ergangen und der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig ist, dies höhere Gericht zur Erteilung der Vollstreckungsklausel zuständig, sonst stets das Gericht erster Instanz. Da die Vollstreckung aus polnischen Titeln ihre Rechtskraft voraussetzt, ist der Rechtsstreit hier nie mehr bei einem höheren Gericht anhängig. Wenn § 47 Abs. 2 1. DVO. auf § 43 Abs. 2—4 verweist, so ist damit nichts Abweichendes über die zuständige Instanz gesagt, sondern nur dasjenige deutsche Gericht nach Ort und Benennung festgelegt, das dem polnischen Gericht erster Instanz entspricht. Diese Zuständigkeitsregelung war im Reichsgau Danzig-Westpreußen schon durch Gerichtsbrauch eingeführt (Vfg. v. 11. Juni 1940, III A R 138/40; Beschl. v. 19. März 1941, III W 49/41, OLG. Danzig).

Ist das Gericht, das die Vollstreckung zuläßt, auch dasjenige, welches die Vollstreckungsklausel erteilt, so sind doch Zulassungsbeschluß und Vollstreckungsklausel zu trennen. Sie sind verschieden nach dem Inhalt der Entscheidung, nach der Person des Entscheidenden und nach den gegen die Entscheidung gegebenen Rechtsbehelfen. Im Zulassungsbeschluß oder seiner Ablehnung entscheidet der Richter auf eine begrenzte verfahrensmäßige und sachliche Nachprüfung des polnischen Rechtsstreits hin, dieser Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde; in der Vollstreckungsklausel aber oder ihrer Verweigerung entscheidet der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle (§ 724 Abs. 2 ZPO.) über die Vollstreckungsreife des unnachprüfaren Vollstreckungstitels und über die Richtigkeit der Person von Vollstreckungsgläubiger und -schuldner, diese Entscheidung gelangt auf Anrufung des Gläubigers (§ 576 ZPO.) oder des Schuldners (§§ 732, 768 ZPO.) erst vor den Richter. Deshalb wird der Richter die Vollstreckungs-

zulassung nicht etwa in die Form einer Anordnung nach § 730 ZPO., die Vollstreckungsklausel zu erteilen, kleiden (Beschl. des OLG. Danzig v. 20. Sept. 1940, I W 116/40) oder von sich aus eine Vollstreckungsklausel mangels vorheriger Zulassung der Vollstreckung verweigern (OLG. Danzig, Beschl. v. 19. März 1941, III W 49/41) noch im Zulassungsbeschluß eine Rechtsnachfolge etwa nach § 726 ZPO. auf Seiten von Kl. oder Bekl. feststellen (OLG. Danzig, Vfg. v. 24. Febr. 1942, 4 III W 12/42). Ist allerdings der im Titel genannte Gläubiger oder Schuldner gestorben, so muß schon mit dem Antrag auf Zulassung der Zwangsvollstreckung der Nachweis der Rechtsnachfolge geführt werden. Denn sonst ist beim Tode des ursprünglichen Gläubigers die Antragsbefugnis des Antragstellers, beim Tode des Schuldners das Rechtsschutzinteresse des Gläubigers nicht darzulegen und die zwingende Anhörung des Vollstreckungsschuldners unmöglich. So hat das OLG. Posen (DR. 1941, 2526¹¹) die Zulassung der Zwangsvollstreckung gegen einen toten Schuldner abgelehnt.

Die besonderen Schwierigkeiten, die mit der damals gesetzlich noch nicht geregelten Vollstreckung aus polnischen Titeln verbunden waren, hatten das OLG. Danzig veranlaßt, in einem Beschluß v. 19. März 1941 (III W 49/41) auszusprechen, es erachte für richtig, daß der Urkundsbeamte die Vollstreckungsklausel nur auf richterliche Anordnung erteile. Dies war mit einer sinnmäßigen Anwendung des im § 730 ZPO. zum Ausdruck gelangten Gedankens gerechtfertigt worden, daß gewisse schwierigere Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung richterlicher Prüfung vorbehalten sein sollen. Aus ähnlicher Erwägung hat die Justizverwaltung im Reichsgau Danzig-Westpreußen auch von der Übertragung richterlicher Geschäfte auf die Rechtspfleger nach der Entlastungsverfügung vorerst zurückhaltenderen Gebrauch gemacht als im Altreich. Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist die richterliche Aufsicht jetzt aber entbehrlich, nachdem inzwischen die Entscheidungsbereiche von Richter und Urkundsbeamten geklärt sind.

Die Prüfung durch den Urkundsbeamten weist jetzt nämlich auch bei polnischen Titeln keine Besonderheiten mehr auf. Er hat stets vor Erteilung der Vollstreckungsklausel die richterliche Vollstreckungszulassung abzuwarten. Der Zulassungsbeschluß wird mit dem polnischen Vollstreckungstitel und einer amtlichen deutschen Übersetzung desselben durch Schnur und Siegel zu verbinden sein. Erst am Schluß dieses nun deutschen Vollstreckungstitels, und zwar auf dem Zulassungsbeschluß, hat der Urkundsbeamte die Vollstreckungsklausel des § 725 ZPO. beizufügen.

2. Gegenstand der Prüfung

a) Da wie erwähnt nur aus rechtskräftigen polnischen Titeln die Vollstreckung zugelassen werden darf, muß die Rechtskraft aus den polnischen Unterlagen, bei Urteilen also aus den polnischen Prozeßakten, einwandfrei festgestellt werden. Ihr Eintritt ist natürlich nur nach polnischem Verfahrensrecht zu beurteilen, dessen Rechtsmittelgestaltung hier nicht geschildert werden soll. Die Rechtskraft muß vor dem 26. Aug. 1939 eingetreten sein; dies ist zwar nicht in § 47 1. DVO. gesagt, doch schreibt es § 46 Abs. 1 Satz 1 allgemein für die Anerkennung polnischer Urteile vor, also auch für die Vollstreckungszulassung, die einen besonderen Fall der Anerkennung bildet. § 42 läßt auch jeden polnischen Zivilprozeß als mit dem 26. Aug. 1939 unterbrochen gelten. Dieser Endzeitpunkt soll — entsprechend der in § 2 1. DVO. für Fristen des sachlichen Rechts getroffenen Regelung — gegen den Ablauf von Rechtsmittelfristen in den Tagen des beginnenden polnischen Zusammenbruchs schützen. Auch nach Eintritt einer neuen deutschen Ordnung, insbesondere nach der Errichtung deutscher Gerichte, konnten die Rechtsmittelfristen nicht weiter- und ablaufen, weil die Einlegung von Rechtsmitteln des polnischen Verfahrensrechtes bei den deutschen Gerichten undenkbar ist; denn die deutschen Gerichte haben die Rechtspflege nicht völkerrechtlich aus polnischer Hand übernommen, sondern aus eigenem Recht begonnen, sie also nur tatsächlich fortgesetzt (vgl. Wolany: AkadZ. 1942, 54*).

Wenn andererseits schon zu polnischer Zeit ein Rechtsmittel wirksam eingelegt war, so hat das OLG. Danzig

dem Rechtsmittelkläger (Beschwerdeführer) noch jetzt die Rücknahme des Rechtsmittels gestattet (wo das deutsche Recht dies erforderte: mit Zustimmung des Gegners). Wenn dem Beschwerdeführer, Appellations- oder Kassationskläger jetzt mehr an der schnellen Herbeiführung der Rechtskraft als an der früher angestrebten Änderung der polnischen Entscheidung lag und gegen die Anerkennung dieser Entscheidung kein Bedenken bestand, so wurde die Aufnahme des Rechtsstreits zur bloßen Rücknahme des Rechtsmittels zugelassen (Beschl. vom 9. Mai 1941, III AR 131/40; v. 11. Juni 1941, I Wx 15/41 und v. 27. Febr. 1942, 4 III AR 181/40) und nach Rücknahme die polnische Entscheidung als rechtskräftig angesehen. Dies Verfahren erschien als das zweckmäßigste, um z. B. einen Ehescheidungsstreit nach beiderseitigem Wunsch rasch und ohne hohe Kosten zu beenden oder einem polnischen Zuschlagsbeschluß die nun auch vom Beschwerdeführer erwünschte Rechtskraft zu verleihen. Das Verfahren entspricht auch der ungewöhnlichen richterlichen Ermessensfreiheit und beweglichen Gestaltung, mit der die 1. DVO. die Aufnahme und Durchführung unbeeendeter polnischer Verfahren jeweils den sachlichen Erfordernissen des Einzelfalles anpaßt (§ 43 Abs. 1 Satz 1, § 44 Abs. 2 Satz 2 und 6, Abs. 3 Satz 2 und 3 und insbesondere § 45 Abs. 1 Satz 5). Dieser Weg wird auch in Zukunft eingeschlagen werden dürfen, solange überhaupt eine Aufnahme unbeeendeter polnischer Verfahren noch zulässig ist, und es wird dann weiter zur Vollstreckung von polnischen Vollstreckungstiteln kommen, die erst nach dem 26. Aug. 1939 rechtskräftig geworden sind. Dies geschieht zwar entgegen dem Wortlaut des § 46 Abs. 1 Satz 1 1. DVO., nicht aber im Widerspruch zu seinem oben geschilderten Sinne und in Übereinstimmung mit § 42 1. DVO., der ja am 26. Aug. 1939 kein Ende, sondern nur eine Unterbrechung der polnischen Verfahren eintreten ließ.

b) Nach § 47 1. DVO. bleibt dem Richter nur noch die Prüfung der drei in Abs. 4 aufgeführten Versagungsgründe: 1. Ursprung des Vollstreckungstitels von einer nach den deutschen Gesetzen nicht zuständigen polnischen Behörde oder Stelle, 2. Verweigerung des rechtlichen Gehörs für den volks- oder reichsdeutschen Vollstreckungsschuldner infolge nicht ordnungsmäßiger Ladung, 3. Unvereinbarkeit einer Anerkennung des Vollstreckungstitels mit den guten Sitten oder dem Zweck eines deutschen Gesetzes. Wie schon erwähnt, wird das Gericht meist erst durch Anhörung des Schuldners auf einen der beiden letzten Versagungsgründe aufmerksam werden. Deshalb empfiehlt es sich, die drei Versagungsgründe in dem Schreiben, durch das dem Schuldner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird, aufzuführen, wie dies im Gau Danzig-Westpreußen allgemein geschieht.

Die Aufzählung der Versagungsgründe hat den Sinn, die Prüfung des polnischen Titels auf das Notwendigste zu beschränken. Für die entsprechende Prüfung ausländischer Urteile nach §§ 723, 328 ZPO. ist es anerkannt, daß, von den aufgezählten Versagungsgründen abgesehen, die verfahrensmäßige und sachlich-rechtliche Richtigkeit der ausländischen Entscheidungen nicht nachzuprüfen ist. Hiervon ist auch bei polnischen Entscheidungen auszugehen, doch kann bei ihnen eine weitergreifende Prüfung im einzelnen Fall erlaubt und nötig sein. Das im § 723 ZPO. ausgesprochene Verbot, die Gesetzmäßigkeit einer ausländischen Entscheidung zu prüfen, ist für polnische Entscheidungen in § 47 1. DVO. nicht übernommen worden. Diese Vorschrift wird andererseits wie die gesamte Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten von dem Gebot der §§ 4 und 5 ORpflVO. beherrscht; dem Sinn der Eingliederung und den sich aus ihr ergebenden Erfordernissen gerecht zu werden und die großen staatlichen und völkischen Belange zu wahren (vgl. Wolany a. a. O. unter II 2 und 3). Ob man ein dementsprechendes Verbot, die Zwangsvollstreckung zuzulassen, nun neben den drei Versagungsgründen des § 47 Abs. 4 1. DVO. anerkennen oder es für die Auslegung des dritten Versagungsgrundes verwerten will — „Verstoß gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes, insbes. der deutschen Eingliederungsgesetzgebung“ —, ist nicht wichtig. Kennzeichnend ist es jedenfalls, daß das Bedürfnis einer weitergehenden sachlichen Nachprüfung und Abänderung rechtskräftiger polnischer Entscheidungen

gen ebenso im Reichsgau Wartheland auftrat (s. Pungs: DR. 1941, 2493) wie in Danzig-Westpreußen. Die Abänderung polnischer Titel kann natürlich nur eine einschränkende sein, also eine Teilgewährung mit einer Teilversagung der Vollstreckbarkeit verbinden oder die Vollstreckbarkeit völlig verweigern.

Die Beispiele von Abänderungen nun, die Pungs auführt, beruhen auf Gründen, die nach Erlaß der Entscheidung entstanden sind: Fortfall von Unterhaltsberechtigung oder -verpflichtung, unzeitgemäß gewordener Zinsfuß. Diese Fälle ließen sich auch auf den Weg des § 323 ZPO. (vgl. OLG. Posen: DR. 1941, 2525¹⁰) oder des Schutzes gegen Vollstreckungsmissbrauch nach dem Gesetz v. 13. Dez. 1934 verweisen und so lösen. Hier wird die ursprüngliche Richtigkeit der Entscheidungen nicht geprüft und verneint. Ob gerade das angeht, ist aber die eigentliche Kernfrage des § 47 Abs. 4 1. DVO. und sie ist nicht schlechthin zu verneinen. Erweist sich ein polnisches Urteil aus den ins Deutsche Reich zurückgegliederten Gebieten, wo eine ausschließliche deutsche Rechtspflege an die Stelle der polnischen getreten ist, als rechtlich offenbar falsch, so ist ihm die Anerkennung (und daher auch die Vollstreckbarkeit) zu versagen. Denn diese Anerkennung wäre mit der Würde der deutschen Rechtspflege unvereinbar und widerspräche damit sowohl deutschem sittlichen Empfinden wie den großen Zwecken der deutschen Eingliederungsgesetze. Dies hat das OLG. Danzig (Beschl. v. 15. Dez. 1941, III UH 72/41) in einem Falle ausgesprochen, in dem die Gründe eines polnischen Urteils zu denen eines späteren deutschen Urteils im genauen Widerspruch standen; das erste Urteil legte ein Testament als Erbeinsetzung des Kl. aus, wies seinen Pflichtteilsanspruch ab und verwies auf den Weg der Erbauseinandersetzung; das zweite Urteil entnahm dem Testament mit Recht eine Enterbung des Kl. und wies die Erbauseinandersetzungsklage ab. In einem anderen Falle mußte das OLG. Danzig noch einen Schritt weiter tun: es lehnte ab, die Vollstreckung eines polnischen Urteils zuzulassen, weil es schwere Mängel in der Beweislastverteilung und in der Beweiswürdigung aufwies (Beschl. v. 1. April 1941, III W 37/41). Eine polnische Gläubigerin hatte im Mai 1925 einem wirtschaftlich schon zusammenbrechenden deutschen Handwerker unstreitig höchstens 3750 Zloty geliehen und ihn im Dez. 1926 zu einem Schuldanerkenntnis über 9000 Zloty veranlaßt. Der Schuldner hatte Wucher und Erpressung des Schuldnererkenntnisses eingewandt, war aber vom polnischen Gericht nach eingehender Beweisaufnahme in voller Höhe verurteilt worden, weil er für seine Einwendungen beweispflichtig und beweisfällig sei. Das objektive starke Mißverhältnis von wahrer Leistung und anerkannter Schuld und die in einem polnischen Strafverfahren festgestellte wucherische Gesinnung der Gläubigerin, die sich 1925 für 2500 Zloty drei Monate lang je 10% Zinsen vom Schuldner hatte zahlen lassen, entband den Schuldner aber von einem weiteren Wucherbeweis und machten es der Gläubigerin zur Pflicht, das unnatürliche Wachsen der Schuld befriedigend zu erklären. Als Erklärung hatte die Gläubigerin zwar behauptet, es sei ein Dollar-Darlehn gewesen, wonach die 3750 Zloty 1925 in Dollar umzurechnen und 1926 nach dem jetzigen Dollarkurs zurückzurechnen gewesen seien; daß der Dollarkurs nun aber 9000 Zloty ergab, hat das polnische Urteil nicht erst nachgeprüft. Es hielt Wucher und Erpressung ferner für widerlegt durch einen „uninteressierten“ Zeugen, obwohl sich dessen finanzielle Beteiligung an dem Darlehn feststellen ließ. Diese groben Fehler werden hier kurz gekennzeichnet, um darzutun, daß u. U. eine Prüfung des Vollstreckungstitels auch auf seine sachliche Richtigkeit und seine Verwerfung aus Gründen unvermeidlich ist, die weder bei enger Auslegung zu den drei Versagungsgründen des § 47 Abs. 4 1. DVO. noch zu den Wiederholungsmotiven der §§ 578 ff. ZPO., noch zu den nachträglich erwachsenden Einwendungen der §§ 767 oder 323 ZPO. gehören. Die Rechtskraft eines polnischen Urteils aus den nun wieder eingegliederten Ostgebieten bindet das deutsche Gericht also grundsätzlich nicht wie die Rechtskraft eines deutschen Urteils, nicht einmal wie die eines ausländischen Urteils i. S. der §§ 722, 723, 328 ZPO. — Das darf andererseits nicht bedeuten, daß den polnischen Urteilen praktisch jede Endgültigkeit genommen

und den Streitteilen gestattet wird, jeden polnischen Rechtsstreit nach Belieben tatsächlich und rechtlich neu aufzurollen. In den beiden geschilderten Fällen ergab sich die Unrichtigkeit des polnischen Urteils allein aus Streitstoff und Beweisaufnahme des polnischen Rechtsstreits, und man könnte daran denken, dies zur allgemeinen Voraussetzung für eine sachliche Verwerfung des polnischen Vollstreckungstitels zu erklären. Doch wäre diese Klärung rechtlich und tatsächlich nicht völlig befriedigend. Rechtlich gebietet ja schon der dritte Versagungsgrund des § 47 Abs. 4 1. DVO. auch nachträgliche Umstände, das jetzt maßgebliche deutsche sittliche Empfinden und die Zielsetzung jetziger deutscher Gesetze zu berücksichtigen. Auch jeder der nachträglich erwachsenden Restitutionsgründe des § 580 ZPO. müßte dazu führen, einem polnischen Titel die Vollstreckbarkeit zu versagen, ohne daß der Schuldner erst auf den Weg der Restitutionsklage gegen das polnische Urteil verwiesen werden müßte. Auch eine erst jetzt erreichbar gewordene entscheidende Zeugenaussage könnte die Unrichtigkeit des polnischen Urteils so erweisen, daß eine Anerkennung unerträglich wird. Es lassen sich also lehrmäßig keine festen Schranken ziehen. Den Richtern der eingegliederten Ostgebiete kann aber vertraut werden, daß sie an die Aufrollung rechtskräftig entschiedener polnischer Verfahren mit dem richtigen Fingerspitzengefühl herangehen werden, um weder unter Unrecht den guten Namen deutscher Gerichte zu setzen, noch sich in uferlose deutsche Nachverfahren zu polnischen Prozessen zu verlieren. Festzuhalten ist dabei, daß nicht schon die Zweifelhaftheit, sondern nur offenbare Fehler des Urteils, der Nachweis seiner Unrichtigkeit, die Anerkennung verbieten. Und nicht zu vergessen ist, daß die hier aufgerollten Fragen nur Bedeutung haben, wo deutsche Schuldner oder sonstige deutsche Belange beteiligt sind. Denn die Polen haben in der Regel auf eine höhere Gerechtigkeit als die, die ihnen von polnischen Gerichten zuteil wurde, keinen Anspruch; für sie muß die Rechtskraft polnischer Urteile in demselben Maße unangreifbar sein wie für Deutsche die Rechtskraft deutscher Urteile.

c) Im Verfahren der Vollstreckungszulassung können unbedenklich auch die erst nach dem polnischen Urteil — genauer: nach der ihm zugrunde liegenden letzten mündlichen Verhandlung und nach Ablauf einer etwaigen Einspruchsfrist — entstandenen Einwendungen des Schuldners nach § 767 ZPO. und § 323 ZPO. mitgeprüft werden (so für § 767 OLG. Danzig in zahlreichen Beschlüssen). Insofern ist wieder auf das rechtsähnliche Verfahren der §§ 722, 723 ZPO. zu verweisen, in dem auch über die Einwendungen des § 767 ZPO. zu entscheiden ist (RGZ. 114, 173; Jonas, „ZPO.“, § 723 Anm. I 2 und das dort angeführte Schrifttum; Baumbach, ebenda Anm. 1); dies dürfte auch für das dem § 767 ZPO. verwandte Abänderungsbegehren aus § 323 ZPO. gelten. Den Schuldner grundsätzlich, wie OLG. Posen für § 767 ZPO. tat (DR. 1941, 2526¹¹), auf den Weg einer besonderen Klage zu verweisen, erscheint aus Gründen der Verfahrenersparnis nicht richtig. OLG. Posen (DR. 1941, 2526¹⁰) hat ja auch die Berufung auf veränderte Umstände nach § 323 ZPO. im Verfahren der Vollstreckungszulassung gestattet, um eine besondere Klage zu ersparen, und wenn es bei Unterhaltsurteilen allgemein geprüft hat, ob etwa Unterhaltsrecht oder Unterhaltspflicht fortgefallen sind (Pungs: DR. 1941, 2493), so kann dies in den Bereich des § 767 Abs. 2 ZPO., nicht nur des § 323 ZPO., gehören. Es steht nun aber im Belieben des Schuldners, ob er die Einwendungen der §§ 767 und 323 ZPO. im Verfahren der Vollstreckungszulassung oder im Wege einer besonderen Klage vorbringen will (so OLG. Danzig, Beschl. v. 4. Sept. 1941, III W 131/41, für § 767; OLG. Posen: DR. 1941, 2526¹⁰ für § 323). Dies gilt schon für die Vollstreckung ausländischer Urteile nach §§ 722, 723 ZPO. (RGZ. 11, 434; Jonas, „ZPO.“, § 723 Anm. I 2; a. M. Baumbach, ebenda Anm. 1), obwohl hier doch ohnehin schon die erhöhte Gewähr einer notwendigen mündlichen Verhandlung besteht. Erst recht muß es dann für das Beschlußverfahren bei polnischen Urteilen nach § 47 1. DVO. gelten. Dann aber kann dem Schuldner kein Vorwurf daraus gemacht werden, wenn er die genannten Einwendungen nicht schon in dem Beschlußverfahren vorbringt; in der Folgezeit darf also

seine besondere Klage nicht etwa in entsprechender Anwendung des § 767 Abs. 2 ZPO. wegen Verspätung der Einwendungen abgewiesen werden (OLG. Danzig im letztgenannten Beschluß; Jonas a. a. O.). Entsprechend dem Recht des Schuldners, zwischen Einwendungen oder Gegenklage zu wählen, könnte man es ins Ermessen des Gerichts stellen, ob es die Einwendungen prüft oder den Schuldner im Einzelfall auf den Weg der Klage aus § 767 oder § 323 ZPO. verweist. Bei der Verschiedenartigkeit der Verfahren erscheint dies zweckmäßig, weil sich die Einwendungen des Schuldners manchmal nicht zur Klärung im Beschlußverfahren eignen werden (z. B. bei umfangreichem Zeugenbeweis). So war auch wohl ein Beschluß des OLG. Danzig (v. 18. Dez. 1941, III W 176/41) gemeint, der den Schuldner auf die Klage aus § 323 ZPO. verwies. Ist andererseits im Beschlußverfahren entschieden worden, so wird man eine besondere Klage über dieselben Einwendungen gegen das Urteil nicht mehr zulassen dürfen. Soweit der Schuldner mit seinen Einwendungen abgewiesen ist, erwachsen auch die Gründe des Beschlusses in Rechtskraft, als ob der Beschluß nicht nur lautete: „Die Vollstreckung wird zugelassen“, sondern zugleich ausspräche: „Der Schuldner wird mit seinen Einwendungen abgewiesen“.

In einem Beschl. v. 2. Juli 1940 (I W 65/40) hat das OLG. Danzig sogar für die Einwendungen der §§ 768, 727 ZPO. gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel eine Nachprüfung im Beschlußverfahren gestattet. Dabei handelte es sich aber wohl gemerkt um eine schon vom polnischen Gericht auf einen neuen Gläubiger umgeschriebene Klausel; der jetzige Einwand ging dahin, die Abtretung an den neuen Gläubiger sei ein Scheingeschäft. Die Nachprüfung einer vom deutschen Urkundsbeamten erteilten Klausel kann dagegen niemals in das Verfahren der Vollstreckungszulassung gezogen werden, da die Klausel, wie oben geschildert, ja erst nach Beendigung dieses Verfahrens erteilt wird.

d) Die Vollstreckbarkeit von Kostenfestsetzungsbeschlüssen ist grundsätzlich von der Anerkennung des zugrunde liegenden Urteils abhängig. Dies ergibt sich, wie das Danziger Obergericht in einem Beschl. v. 16. Mai 1934 (JW. 1934, 1916) ausgeführt hat,

aus dem engen Zusammenhang des Kostenfestsetzungsanspruches mit dem Prozeßverhältnis der Parteien hinsichtlich der Hauptsache (ebenso Baumbach, Anm. 1 C zu § 328 ZPO.) und ist jedenfalls dann unbedenklich, wenn der Entscheidung in der Hauptsache die Mängel, die ihrer Anerkennung entgegenstehen, von vornherein anhafteten, also nicht z. B. die erst in der Zwischenzeit gewandelten Anschauungen es sind, die die jetzige Anerkennung der Hauptentscheidung ausschließen (OLG. Danzig, Beschl. v. 1. April 1941, III W 37/41). — Ähnliche Abhängigkeit besteht für das Urteil des Urkundenprozesses im Verhältnis zum Urteil im Nachverfahren (OLG. Danzig ebenda). —

Abschließend sei zur Klarstellung betont, daß die vorliegende Erörterung sich auf die Vollstreckungstitel polnischer Gerichte beschränkt, die im Raume der durch den Führererlaß v. 8. Okt. 1939 wieder ins Deutsche Reich eingegliederten Ostgebiete ergangen sind. Für die Urteile polnischer Gerichte, die im Generalgouvernement und nach Errichtung desselben erlassen sind, besteht die besonders gestaltete Nachprüfungsmöglichkeit der §§ 16 bis 18 der VO. über die polnische Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement v. 19. Febr. 1940 (VOBl. GGP. I, 1940, 93). Als rechtskräftig in dem für eine deutsche Vollstreckung maßgeblichen Sinne können diese Urteile wohl erst gelten, wenn die Nachprüfung erfolgt oder die Frist für den Nachprüfungsantrag verstrichen ist. Ob es zur Vollstreckung solcher Urteile außerhalb des Generalgouvernements eines Vollstreckungsurteils nach §§ 722, 723 ZPO. oder eines Beschlusses entsprechend § 47 1. DVO. bedarf, kann zweifelhaft sein, da es sich einerseits nicht mehr um „ausländische Urteile“ im strengen Sinne handelt, andererseits die ORpflVO. und -DurchfVO. nicht für das Generalgouvernement gilt. Für solche polnischen Urteile aber, die außerhalb der eingegliederten Ostgebiete und vor Errichtung des Generalgouvernements ergingen, halte ich ein Vollstreckungsurteil nach §§ 722, 723 ZPO. für den gegebenen Weg; die vorstehenden Erwägungen über den Umfang der sachlichen Prüfung aber werden auch hier zu verwerten sein, insbesondere das zu 2b Gesagte, weil kein deutsches Gericht über das Dasein und die deutschen Aufgaben des Generalgouvernements hinwegsehen kann.

Zur Frage der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Richter und Rechtspfleger im Bereich der Lohnpfändungsverordnung 1940

Von Oberamtsrichter Dr. Sigmar Sebode, Berlin

I. Die neue LohnpfändVO. von 1940, die eine Vereinheitlichung des Gehalts- und Lohnpfändungsrechts für das gesamte Reichsgebiet gebracht hat, hat eine Reihe von Unebenheiten und Zweifelsfragen des bisherigen Rechts unter Verwertung der Rechtsprechung der letzten Jahre gesetzgeberisch bereinigt. Damit hat sie aber zugleich die Vollstreckungsgerichte vor neue Aufgaben gestellt und diesen teils bei Erlaß der Pfändungsbeschlüsse teils in sich anschließenden Verfahren weitere Entscheidungen zugewiesen, welche die nicht immer einfache Prüfung bestimmter, in der VO. selbst geregelter Voraussetzungen und Fragen erfordert. Soweit die Landesjustizverwaltungen von dem ihnen durch Art. VI § 1 Ziff. II, 3 Reichsentlastungsg. vom 11. März 1921 (RGBl. I, 229) eingeräumten Recht Gebrauch gemacht haben, den Rechtspflegern zur selbständigen Erledigung die in bezug auf die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte nach §§ 828 bis 863 ZPO. zu treffenden Entscheidungen zu übertragen, erhebt sich damit die Frage, inwieweit die Rechtspfleger im Rahmen der neuen LohnpfändVO. zu den hier in Betracht kommenden Entscheidungen berufen sind und inwieweit diese von dem Vollstreckungsrichter zu treffen sind. Hierbei soll jedoch nicht auf die Frage ein-

gegangen werden, inwieweit es in Zukunft wünschenswert erscheinen könnte, die Zuständigkeiten zwischen Richter und Rechtspfleger neu zu regeln und zu verschieben (vgl. dazu DR. 1941, 2438), ob z. B. der Rechtspfleger befugt sein solle, begründeten Erinnerungen gegen seine Vollstreckungsmaßnahmen selbständig abzuwehren¹⁾ u. dgl. Vielmehr soll nur der Versuch unternommen werden, auf Grund der bestehenden Lehrmeinungen und gesetzlichen Vorschriften zu einer festen Abgrenzung der Zuständigkeiten zu gelangen. Daß gleichwohl auch bei dieser Begrenzung der Fragen die zu den einzelnen Bestimmungen der LohnpfändVO. vertretenen Auffassungen und Meinungen noch keineswegs einhellig sind, dürften die nachfolgenden Ausführungen zeigen.

Die für eine Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Richter und Rechtspfleger auf dem Gebiet der LohnpfändVO. in Betracht kommenden Bestimmungen sind die folgenden:

1. Die LohnpfändVO. führt in § 4 gewisse Bezüge auf, die nur bedingt pfändbar sind. Die Pfändungszulassung ist an die in § 4 Abs. 2 bestimmte Doppelvoraussetzung geknüpft. Das Vollstreckungsgericht soll vor seiner Entscheidung die Beteiligten hören.

¹⁾ Vgl. dazu Rühling: DR. Rechtspf. 1938, 46; Grund: DJB. 1937, 473; Bauer: DRM. 1941, 102.

2. § 5 regelt den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen im allgemeinen. Der Pfändungsschutz ist größer oder geringer, je nachdem der Schuldner seinem Ehegatten, seinen Verwandten, unehelichem Kinde usw. Unterhalt gewährt oder nicht gewährt.

3. Nach § 6 ist bei der Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen der unpfändbare Teil des Arbeitseinkommens des Schuldners ebenfalls verschieden, je nachdem der Schuldner noch anderen Angehörigen Unterhalt zu gewähren hat oder nicht.

4. Falls der Schuldner mehrere Arbeitseinkommen bezieht, sind diese bei der Pfändung zusammenzurechnen (§ 7 Ziff. 2). Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie demjenigen Arbeitseinkommen zu entnehmen, das die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.

5. Wenn der Schuldner neben seinem in Geld zahlbaren Einkommen auch Naturalbezüge erhält, so sind Geld- und Naturalleistungen zusammenzurechnen und der in Geld zahlbare Betrag ist dann insoweit pfändbar, als der nach § 5 unpfändbare Teil des Gesamteinkommens durch den Wert des dem Schuldner verbleibenden Naturalbezuges gedeckt ist (§ 7 Ziff. 3).

6. Beim Zusammentreffen von Unterhaltspfändungen und Pfändungen wegen einer nichtbevorrechtigten Forderung und beim Zusammentreffen von Abtretungen und Pfändungen sind auf die Unterhaltsansprüche zunächst die gemäß § 6 der Pfändung in erweitertem Umfange unterliegenden Teile des Arbeitseinkommens zu verrechnen, wobei die Verrechnung auf Antrag eines Beteiligten das Vollstreckungsgericht vornimmt (§ 7 Ziff. 5).

7. In § 8 ist vorgesehen, daß das Vollstreckungsgericht dem Schuldner u. U. über den Rahmen des nach §§ 5 und 6 pfändbaren hinaus einen unpfändbaren Mehrbetrag belassen kann.

8. Nach § 9 kann, falls sich die Voraussetzungen für die Bemessung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ändern, das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers bzw. eines interessierten Dritten den Pfändungsbeschluß entsprechend ändern.

Bei Pfändung einer nicht wiederkehrend zahlbaren Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste hat nach § 11 das Gericht dem Schuldner auf Antrag einen bestimmten, nach den oben gegebenen Richtlinien zu berechnenden Betrag zu belassen.

10. Zur gesetzlich geregelten Überleitung bestehender Rechte in die Regelung der LohnpfändVO. ist nach § 12 auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners vom Vollstreckungsgericht der Pfändungsbeschluß entsprechend zu berichtigen.

II. Die Übersicht läßt erkennen, daß es sich teils um Entscheidungen und Entschließungen handelt, die schon bei Erlaß des Pfändungsbeschlusses zu treffen sind, teils sind es solche, mit denen erst späterhin das Vollstreckungsgericht sich zu befassen hat. Bei der Frage, inwieweit nun im Einzelfall der Rechtspfleger oder der Richter zur Entscheidung berufen ist, muß zunächst von der gesetzlichen Bestimmung ausgegangen werden, durch welche überhaupt erst die Zuständigkeit des Rechtspflegers auf dem Gebiet der Forderungspfändung geschaffen ist. In Preußen sind die Rechtspfleger auf Grund des eingangs erwähnten EntlastungsG. durch § 16 der Entlastungsverfügung auf dem bezeichneten Gebiet als für die zu treffenden Entscheidungen und Anordnungen zuständig erklärt worden (für Sachsen vgl. RechtspfIVVO. v. 18. Juni 1926, § 6 Abs. 1). Im Laufe der Jahre hat jedoch das

Gebiet der Lohn- und Gehaltspfändung grundlegende Änderungen erfahren. Den sozialen Bedürfnissen ist durch eine weitgehende Differenzierung und Verstärkung des Schutzes der Schuldner Rechnung getragen worden und, um diesen Schutz zu gewährleisten, sind zuletzt in der LohnpfändVO. von 1940 die oben aufgeführten zahlreichen Bestimmungen getroffen worden. Diese Differenzierung und weitere Ausgestaltung des gesamten Lohnpfändungsrechtes stellt aber nicht nur den Richter, sondern auch den Rechtspfleger vor neue und weitere Aufgaben, und muß notwendigerweise auch zu einer freizügigeren Auslegung der für die Zuständigkeit der Rechtspfleger bei Erlaß von Entscheidungen auf dem Gebiet der Forderungspfändung gegebenen Ermächtigung führen. Wenn daher jetzt bei Erlaß der Pfändungsbeschlüsse nach der LohnpfändVO. gewisse Fragen mitzuprüfen und gewisse Entscheidungen mitzutreffen sind, die das frühere Recht nicht kannte, so wird man nicht ohne weiteres vom Rechtspfleger verlangen müssen, daß er die Sache dem Richter vorzulegen habe, weil sich bei der Bearbeitung rechtliche Schwierigkeiten ergeben (§ 9 Abs. 1a PrAllgEntlVerf.). Andererseits muß daran festgehalten werden, daß die Entscheidungen da vom Richter zu treffen sind, wo diese hauptsächlich nach Maßgabe der Billigkeit oder sonstiger Umstände zu erfolgen haben, die auf besonderen Erfahrungen im Rechtsleben beruhen.

III. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte dürfte für die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Richter und Rechtspfleger, soweit es sich zunächst um den Erlaß der Lohnpfändungsbeschlüsse handelt, folgendes gelten, wobei sonstige, die oben erwähnten Bestimmungen der LohnpfändVO. betreffende Zweifelsfragen, Fragen der Zustellung der Beschlüsse, der Zuständigkeit zur Entscheidung über eingelegte Rechtsmittel usw. nicht in den Kreis der Erörterung einbezogen werden sollen.

1. § 5: Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen im allgemeinen.

Die Pfändungsgrenze des Arbeitseinkommens ist nach § 5 LohnpfändVO. verschieden, je nachdem ob der Schuldner ledig ist oder bestimmten Angehörigen Unterhalt gewährt. Im allgemeinen ist der Gläubiger nicht in der Lage, über die dem Schuldner obliegenden Unterhaltspflichten Angaben zu machen. Nicht ausgeschlossen, vielmehr nach dem amtlichen Lohnpfändungsvordruck ZP. 53a sogar vorgesehen ist es aber, den Pfändungsbeschluß entsprechend den verschiedenen Möglichkeiten des § 5 wahlweise zu fassen, und damit die Ermittlungen, welcher Fall vorliegt, dem Drittschuldner zu überlassen, wozu letzterer an Hand der Steuerkarte häufig unschwer in der Lage ist. Eine solche Blankettpfändung stellt zwar eine Geschäftsvereinfachung bei Gericht dar. Sie enthält aber zugleich eine Verantwortungsabladung auf den Drittschuldner, die ihm Aufgaben zuweist, denen er nicht immer gewachsen ist und sein kann. So darf er sich nicht schematisch an die Eintragung in der Lohnsteuerkarte über Personenanzahl mit Kinderermäßigung halten, weil der steuerliche Kinder- und Angehörigenkreis (§§ 32 V, 39 V EinkStG.; §§ 8 IV, 25 III LohnstDurchfBest. 1939) sich nicht allenthalben mit dem Familienanhang i. S. des § 5 LohnpfändVO. deckt. Zum Beispiel gilt § 5 nicht bei Seitenverwandten, Verschwägerten und Pflegekindern (Rühling, Lohnpfändungsrecht 1941 § 5 Abs. 2). Daher meint Rühling a. a. O., daß über die Zusatzbeträge tunlichst das Gericht im Pfändungsbeschluß selbst Bestimmungen treffen und diese Frage nicht dem Drittschuldner über-

lassen solle. Soweit dies — in Abweichung von dem amtlichen Formular — geschieht, hat der Rechtspfleger die Bestimmung zu treffen, soweit ihm der Erlaß des Pfändungsbeschlusses übertragen ist. Denn hier steht der Erlaß des Beschlusses als solcher in Frage. Dies dürfte allgemein anerkannt sein. Wegen der etwa erforderlich werdenden Klarstellung eines nach dem amtlichen Formular erlassenen Beschlusses siehe VI.

2. § 6: Pfändungen wegen Unterhaltsansprüchen.

Hier besteht eine verjüngte Zugriffsschranke, deren Zifferngrenze nicht allgemein vom Gesetz, sondern im Einzelfall durch das Vollstreckungsgericht nach gesetzlichen Grundsätzen festgesetzt wird. Diese Grundsätze sind im einzelnen bestimmt. Die zu treffende Ermessensentscheidung hat sich innerhalb gegebener Richtlinien zu halten. Es ist daher schon für das frühere Recht stets angenommen worden, daß, soweit die Zwangsvollstreckung in Forderungen dem Rechtspfleger übertragen ist, der Rechtspfleger auch die Ermessensentscheidung über den dem Schuldner zu belassenden Betrag zu treffen habe (§ 850 Abs. 3 ZPO. a. F.). Hieran hat sich auch nach der Neuregelung der Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen in § 6 LohnpfändVO. nichts geändert. Diese Auffassung ist die einhellig herrschende (Jonas, LohnpfändVO., § 61 F 2).

3. § 7 Ziff. 2: Zusammenrechnung mehrerer der Lohnpfändungsverordnung unterstehender Einkommen.

Auch für die vom Vollstreckungsgericht bei der Pfändung vorgeschriebene Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen eines Schuldners (§ 7 Ziff. 2) ist der Rechtspfleger für zuständig zu erachten. Die Zusammenrechnung setzt, da dem Vollstreckungsgericht eine amtswegige Ermittlung über anderweitige Einkommensquellen des Schuldners nicht obliegt, einen entsprechenden Antrag des Gläubigers voraus. Die Zusammenrechnung, d. h. sachlich die Verringerung des dem Schuldner verbleibenden zugriffsfreien Einkommensanteils mit Rücksicht auf sein anderweitiges Arbeitseinkommen erfolgt in Form einer Anordnung des Vollstreckungsgerichts (Jonas a. a. O. § 9 III A 1), deren Aufgabe es ist, für den Drittschuldner klar erkennen zu lassen, wie er bei jeder Zahlung den Gesamtbetrag auf Schuldner und Vollstreckungsgläubiger zu verteilen hat. Auch hier handelt es sich mithin lediglich um den Erlaß des Pfändungsbeschlusses als solchen, ohne daß dabei etwa eine Entscheidung über widerstreitende Anträge der Parteien zu treffen wäre. Der Schuldner wird nicht gehört. Soweit daher der Erlaß dem Rechtspfleger übertragen ist, erläßt auch hier nach einhelliger Meinung der Rechtspfleger die Anordnung (Jonas a. a. O. § 7 III

4. § 7 Ziff. 3: Verrechnung bei Geld- und Naturalbezügen.

Der Anspruch auf ein Arbeitseinkommen, das nicht in Geldleistungen, sondern in Naturalien besteht (Dienstwohnung, Naturalverpflegung, Deputat usw.) ist unpfändbar. Die Pfändung eines gemischten Arbeitseinkommens erstreckt sich nicht auf die Naturalleistung. Eine Umwandlung des Naturalanspruchs in einen Geldanspruch aus Anlaß der Pfändung kommt nicht in Frage. Wohl aber ist bei der Berechnung des pfändbaren und des dem Schuldner verbleibenden Teils des Geldbezuges der Wert der Naturalleistung rechnerisch miteinzusetzen und auf den dem Schuldner zukommenden Teil zu verrechnen. Diese Verrechnung hat stets zu geschehen. Eine besondere Anordnung des Voll-

streckungsgerichts ist nicht erforderlich (Jonas § 7 VI; Rühling Ziff. 3). Die Handhabung geschieht auch ohne gerichtliche Bestimmung kraft Gesetzes durch den Drittschuldner. Doch kann das Vollstreckungsgericht auch eine Entscheidung über den Wert treffen, so wenn ihm etwa aus anderen Vorgängen schon der Wert der Naturalvergütung bekannt ist, oder diese leicht zu berechnen ist. Auch für diese Zusammenrechnung dürfte der Rechtspfleger zuständig sein, da keine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts über widerstreitende Parteianträge zu treffen ist, vielmehr nur gewisse Berechnungen anläßlich des Erlasses des Pfändungsbeschlusses angestellt werden müssen. Stehen z. B. dem mit einem Unterhaltsberechtigten belasteten Schuldner eine Geldvergütung von 300 *RM* und eine Naturalvergütung im Wert von 100 *RM* zu, so ergibt sich bei einem Gesamtbezug von 400 *RM*, daß auf den Schuldner 130 *RM* Grundbetrag und $\frac{3}{10}$ von 270 *RM* = 81 *RM*, ferner für den Unterhaltsberechtigten weitere 27 *RM*, insgesamt 238 *RM* entfallen. Auf diese muß sich der Schuldner die Naturalleistung mit 100 *RM* anrechnen lassen. Dem Gläubiger fallen also $300 - 138 = 162$ *RM* zu.

Wegen der etwa notwendig werdenden Klarstellung des Beschlusses, falls die Verrechnung in diesem selbst nicht vorgenommen ist (klarstellende Verrechnungsanordnung), s. unten VI.

5. § 7 Ziff. 5 Lohnpfändungsverordnung.

Eine Sonderstellung nimmt der Fall des § 7 Ziff. 5 ein. An sich besteht für Unterhaltsgläubiger bei Lohnpfändungen, Lohnabtretung, Lohnverpfändung, Lohnaufrechnung usw. auch jetzt kein Zwang, ihr Vorrecht aus § 6 auszunutzen. Sowie aber solche Gläubiger wegen ihrer Pfändung, Abtretung und Verpfändung mit anderen Pfändungen zusammenreffen, greift § 7 Ziff. 5 ein und schafft einen Zwangsausgleich dahin, daß für die Dauer dieser Gläubigerkonkurrenz die Unterhaltsgläubiger in erster Linie auf ihren „Vorrechtsbereich“ verwiesen sind. Der Zweck ist, nach Möglichkeit — unmittelbar oder mittelbar — Luft zu schaffen für die nachdrängenden anderen Gläubiger. Insoweit tritt eine Vorverlagerung anderslautender Pfändungen, Abtretungen und Verpfändungen ein. Das Gesetz schreibt daher vor, in diesem Sinne zu „verrechnen“. Festen Boden schafft erst die vollstreckungsgerichtliche Verrechnungsentscheidung, die schnellstens durch die Beteiligten (Abtretungs- bzw. Pfandgläubiger, Schuldner, Drittschuldner) beantragt werden soll und die genaue Bestimmungen des bevorrechtigten Zugriffsmaßes für die Unterhaltsgläubiger und die entsprechende Verrechnungsanweisung enthalten muß (Rühling § 7 Ziff. 5). Ob dieser Beschluß rechtsgestaltend wirkt²⁾ oder nicht³⁾, ist für die Frage der Zuständigkeitsabgrenzung unerheblich. Maßgebend erscheint vielmehr, daß die Verrechnungsentscheidung über den Rahmen einer bloßen Erläuterung des Pfändungsbeschlusses hinausgeht, daß sie nicht nur den Wortlaut des Pfändungsbeschlusses, sondern auch den Inhalt der Pfändung selbst ändert, so daß der Verrechnungsantrag der Beteiligten sachlich einer Erinnerung gleichkommt. Daher halten sowohl Jonas § 7 VI, 3 als auch Rühling § 7 Ziff. 5; Merten a. a. O. S. 85; Sydow-Busch § 7 Anm. 6 den Richter für zuständig, und auch Püschel, der noch in DR. 1941, 978 ausdrücklich dem Rechtspfleger den Verrechnungsbeschluß zuwies, ist offenbar in DR.

²⁾ Volkmar: DJ. 1940, 1237; Merten, „Lohnpfändungsrecht“, 1941, S. 85; Püschel: DR. 1941, 978.

³⁾ Jonas § 7 VI, 3; Rühling § 7 Ziff. 5.

1941, 2268 schon von dieser Meinung abgegangen. Es muß daher angenommen werden, daß der Rechtspfleger bei den Entscheidungen nach § 7 Ziff. 5 ausscheidet.

6. § 4: Bedingt pfändbare Bezüge.

Ein weiterer Fall, in welchem die Zuständigkeit des Richters und nicht des Rechtspflegers gegeben erscheint, ist der des § 4 LohnpfändVO. Nach dem bisherigen Recht des Altreichs (§ 850g ZPO.) waren die jetzt nach § 4 bedingt pfändbaren Bezüge in vollem Umfange der Pfändung entzogen. Hier enthält die neue LohnpfändVO. eine erhebliche Neuerung, als sie diese grundsätzlich unpfändbaren Bezüge unter gewissen Voraussetzungen nach den allgemeinen Vorschriften über die Pfändung von Arbeitseinkommen pfändbar sein läßt. Die Pfändungszulassung ist an eine Doppelvoraussetzung geknüpft. Die Vollstreckung in das sonstige Vermögen des Schuldners darf zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt haben oder voraussichtlich nicht führen, und nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des beizutreibenden Anspruchs und der Höhe der Bezüge muß die Pfändung der Billigkeit entsprechen. Das Vollstreckungsgericht soll — entgegen der Grundvorschrift des § 834 ZPO. — vor seiner Entscheidung über den Antrag des Gläubigers, die Vollstreckung in die genannten besonderen Bezüge des Schuldners zuzulassen, die Beteiligten (Schuldner, Gläubiger, Drittschuldner, Unterhaltsberechtigte) hören. Es wird u. U. in mündlicher Erörterung mit den Beteiligten eine vergleichsweise Regelung der Angelegenheit anbahnen. Auch wird die mündliche Erörterung mit den Beteiligten vielleicht Gelegenheit bieten, insbesondere auch den Drittschuldner heranzuziehen, der aus persönlichen Gründen im Einzelfall u. U. bereit ist, die Pfändung von dem Schuldner dadurch abzuwenden, daß er seine Zuwendungen an den Schuldner erhöht, oder aber für baldige Abdeckung der Verpflichtung des Schuldners aus eigenen Mitteln sorgt. Zu „entscheiden“ ist mithin nicht nur über das Pfändungsgesuch, sondern zugleich auch über Einwendungen des Schuldners. Es handelt sich damit um den Erlaß einer reinen Billigkeitsentscheidung, wie sie den Vollstreckungsgerichten von den nach freiem richterlichem Ermessen zu treffenden Entscheidungen über Vollstreckungsschutzanträge her hinreichend bekannt ist. Zudem wird die Entschließung des Gerichts besonders in der Frage der Billigkeit nicht immer leicht sein (vgl. z. B. wegen der Frage der Ausdehnung auf rechtsgeschäftliche Verfügungen und sonstige Einzelfragen Merten § 4 III 6b). Es dürfte daher entgegen Jonas III 3, Sydow-Busch Anm. 7, die den Rechtspfleger für zuständig halten, mit Rühling a. a. O. Abs. 3 und offenbar auch Merten Anm. 6 am Ende anzunehmen sein, daß für die Entscheidung über das Pfändungsgesuch der Richter und nicht der Rechtspfleger zuständig ist.

IV. Die vorgenannten Fälle betrafen durchweg den Erlaß des Pfändungsbeschlusses als solchen. Daneben kennt die LohnpfändVO. aber — wie unter II ausgeführt — auch Entscheidungen über Anträge, die die Abänderung eines Pfändungsbeschlusses zum Gegenstand haben. Auch hier entsteht die gleiche Frage der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Richter und Rechtspfleger. Ein Pfändungsbeschuß ist als Vollstreckungsakt des Gerichts keine Entscheidung i. S. des § 793 ZPO., denn sein Wesen besteht nicht in dem Ausspruch der Rechtsfolge eines Tatbestandes, sondern in der Ausübung des staatlichen Zwanges als solchem. Soll der Pfän-

dungsbeschuß abgeändert werden, so kommt als Rechtsbehelf daher nicht die sofortige Beschwerde, sondern die Erinnerung des § 766 ZPO. in Betracht. Diese Erinnerungen sind nur ein „Vorstelligwerden“ beim Vollstreckungsgericht, womit nur die Art und Weise der einzelnen Zwangsvollstreckung (Voraussetzung, Umfang, Vollstreckungsgegenstand usw.) bemängelt und das Vollstreckungsgericht veranlaßt werden soll, diese seine eigene Zwangsvollstreckungsmaßnahme daraufhin nachzuprüfen, ob sie den gesetzlichen Voraussetzungen und Bestimmungen entspricht, ob sie überhaupt oder in dem durchgeführten Umfange zulässig war oder ob sie erweitert werden muß. Über Erinnerungen nach § 766 ZPO. entscheidet das Vollstreckungsgericht, und zwar nach der fast einhelligen Meinung⁴⁾ auch da, wo der Rechtspfleger den Vollstreckungsakt vorgenommen hat. Durch den Rechtsbehelf der Erinnerung soll ein begangener Fehler wiedergutmacht werden, mag dieser nun auf einem Verschulden oder einer falschen Ansicht des Vollstreckungsorgans (Rechtspfleger) beruhen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, muß aber gleichwohl aus besonderen Gründen der Pfändungsbeschuß abgeändert werden, so kann von einer eigentlichen Erinnerung nicht die Rede sein, und die Grundsätze über die notwendige Entscheidung durch den Vollstreckungsrichter können nicht zur Anwendung kommen.

1. Ein solcher Fall ist die „Erinnerung“ wegen Änderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen (§ 9 LohnpfändVO.). Haben sich die Voraussetzungen für die Bemessung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommen geändert, so hat nach § 9 das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers den Pfändungsbeschuß entsprechend zu ändern. Die Änderung der Verhältnisse ändert den Inhalt des Pfändungsbeschlusses nicht von selbst. Wohl aber ist der Beschuß den veränderten Verhältnissen anzupassen. Solche Fälle sind Geburt, Tod eines Unterhaltsberechtigten, Scheidung und Aufhebung der Ehe, Wiederverheiratung des Schuldners, Änderung der Bedürfnisse des Schuldners usw. Es handelt sich bei § 9 um ein vereinfachtes Abänderungsverfahren, das seinen unmittelbaren Vorläufer in § 850 Abs. 4 ZPO. hat. Schon für das bisherige Recht sind solche Anträge nicht als Erinnerung, sondern sachlich als Änderungsanträge aufgefaßt worden (Jonas § 850 VII; Baumbach Anm. 4). Einhellig wird daher auch für die jetzt nach § 9 zu treffenden Entscheidungen insoweit die Zuständigkeit des Rechtspflegers angenommen, als ihm der Erlaß der Pfändungsbeschlüsse übertragen ist (Jonas § 9 II, 2; Merten 1; Rühling § 9; Sydow-Busch Anm. 1).

Die für eine solche Abänderung durch den Rechtspfleger in Betracht kommenden Vorschriften der LohnpfändVO. sind entsprechend den Ausführungen zu III die Fälle der §§ 5, 6, 7 Ziff. 2 und 7 Ziff. 3.

Wenn nun auch anzunehmen ist, daß dem Rechtspfleger die Entscheidung über den Abänderungsantrag auch dann obliegt, wenn der abzuändernde Pfändungsbeschuß seinerzeit auf Erinnerung vom Richter oder von dem Beschwerdegericht erlassen war (Jonas § 9, II, 2), so folgt daraus noch nicht etwa, daß der Rechtspfleger auch dann zuständig ist, wenn der Richter von vornherein den Pfändungsbeschuß in eigener Zuständigkeit erlassen hat wie in den Fällen der §§ 4 und 7 Ziff. 5. Hier muß

⁴⁾ Jonas § 766 I, 2; Baumbach 2; Sydow-Busch 3, a. A.; Bauer: DRM. 1941, 103; AG. Wuppertal: DRM. 1941 Rechtsbeilage S. 44.

vielmehr angenommen werden, daß auch der Richter über den Abänderungsantrag zu entscheiden hat. Denn da jede Veränderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen nach § 9 zugleich eine völlige Verschiebung der Lage nach § 4 und § 7 mit sich bringt, ist im Ergebnis eine neue Entscheidung nach dieser Bestimmung erforderlich. Diese ist aber nach dem oben Ausgeführten vom Richter und nicht vom Rechtspfleger zu treffen.

2. Zu den Fällen der nachträglichen Änderung eines Pfändungsbeschlusses gehört auch die Überleitungsbestimmung des § 12 LohnpfändVO. Sie regelt die Überleitung bestehender Pfändungen in das Recht der jetzigen LohnpfändVO. Das Vollstreckungsgericht hat nach näherer Maßgabe des § 12 einen entsprechenden Berichtigungsbeschluß zu erlassen. Sachlich steht die Berichtigung einer Abänderung des Pfändungsbeschlusses wegen veränderter Umstände nach § 9 im wesentlichen gleich. Das dort Ausgeführte ist hier sinngemäß zu berücksichtigen. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Befugnis des Rechtspflegers zum Erlass des Beschlusses (Jonas § 12, I, 2b; Merten 1a am Ende; Sydow-Busch Anm. 1).

3. Schließlich sind in diesem Zusammenhang die Vorschriften der §§ 8 und 11 LohnpfändVO. zu erwähnen. Beide Bestimmungen haben ihrem Wesen nach Vollstreckungsschutzcharakter. Es handelt sich bei § 8 um den etwas elastischer gefaßten Ersatz für die jetzt aufgehobene UnterhaltslastenVO. vom 7. April 1938 und bei § 11 um die aus § 850e ZPO. stammende Pfändungsbestimmung für nicht wiederkehrende zahlbare Arbeitsvergütung. Beiden Bestimmungen ist gemeinsam, daß dem Schuldner gewisse gepfändete Bezüge nachträglich durch Beschluß des Vollstreckungsgerichts freigegeben werden, und zwar nach den in §§ 8 bzw. 11 näher bezeichneten Richtlinien, im Wege einer Billigkeitsentscheidung. Die Vergünstigung setzt einen Antrag voraus. Antragsberechtigt sind sowohl der Schuldner als auch die betroffenen Unterhaltsberechtigten. Sachlich steht der Antrag einer Erinnerung nach § 766 ZPO. oder einem Vollstreckungsschutzantrag gleich. Die Entscheidung ergeht regelmäßig ohne mündliche Verhandlung, das Gericht kann aber eine solche anordnen (Jonas § 8 II, 3; Sydow-Busch Anm. 1 B; Jonas § 11 II, 4a; Sydow-Busch Anm. 1 C). In Übereinstimmung mit der maßgebenden Rechtslehre muß daher in beiden Fällen die ausschließliche Zuständigkeit des Richters angenommen werden (Jonas § 8 II, 2; § 11 II, 4a; Rühling §§ 8 und 11 Abs. 1).

Darauf, daß auch § 9 LohnpfändVO. für die beiden Fälle der §§ 8 und 11 gilt, mag noch besonders hingewiesen werden (Rühling § 9).

V. Ein dem § 9 (spätere Änderung der Verhältnisse) verwandter Fall ist der, daß das Vollstreckungsgericht irrtümlich oder mangels ausreichender Unterrichtung über den wahren Sachverhalt (z. B. über den Familienstand des Schuldners) bereits anfänglich von falschen Voraussetzungen bei der Bemessung des unpfändbaren Teils des schuldnerischen Arbeitseinkommens ausgegangen war. Wenn alsdann auch insoweit keine Änderung der schuldnerischen Verhältnisse vorliegt, als diese selbst inzwischen keine anderen geworden sind, so ändern sie sich doch gegenüber der Festlegung im Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, der sie unrichtig anders angenommen hatte. Der auf Abänderung des Pfändungsbeschlusses gerichtete An-

trag wird vielfach für eine echte Erinnerung gehalten (Sydow-Busch § 9 Anm. 9; Baumbach § 850 Anm. 4; Rühling § 9). Es dürfte aber entscheidend auch hier ins Gewicht fallen, daß das Vollstreckungsgericht bzw. den Rechtspfleger kein Verschulden und auch kein Rechtsirrtum trifft, weil ihm eben der wahre Sachverhalt (z. B. die wahren Familienverhältnisse des Schuldners oder sonstige maßgebliche Umstände) unbekannt war. Denn hätte er sie gekannt, so hätte er auch ohne Zutun des Gläubigers den Pfändungsbeschluß entsprechend den tatsächlichen Unpfändbarkeitsvoraussetzungen erlassen. Es liegt daher kein zwingender Grund vor, den Antrag als eine Erinnerung nach § 766 zu behandeln. Vielmehr kann hier die neue Vorschrift des § 9 entsprechend angewandt werden (Jonas § 9 I; Merten a. a. O. S. 90), was besonders wegen des dem Dritten, dem Schuldner gegenüber Unterhaltsberechtigten zustehenden Antragsrechts von Bedeutung ist. Soweit danach der Rechtspfleger im Rahmen des § 9 zuständig ist, ist er auch in den vorstehenden Fällen zur Entscheidung berufen. Im übrigen ist die Zuständigkeit des Richters anzunehmen.

VI. Neben den Entscheidungen, die eine Abänderung des Pfändungsbeschlusses zum Gegenstand haben, kennt die LohnpfändVO. schließlich noch solche Entscheidungen, deren charakteristisches Merkmal das ist, daß mit ihnen nachträglich eine Klarstellung des erlassenen Pfändungsbeschlusses bezweckt wird. Auf solche Fälle war schon oben (III) hingewiesen. Auch hier ist die gleiche Frage zu entscheiden, ob für derartige Beschlüsse der Richter oder der Rechtspfleger zuständig ist.

1. Zunächst kann es im Falle des § 5 LohnpfändVO. leicht vorkommen, daß z. B. der Drittschuldner nicht in der Lage ist, an Hand des nach dem amtlichen Formular wiedergegebenen Wortlauts des § 5 die Pfändungsgrenze richtig zu berechnen. Hier muß jedem der Beteiligten das Recht zuerkannt werden, eine eindeutige Klarstellung des Pfändungsbeschlusses durch eine Entscheidung des Gerichts zu erwirken. Das Gericht kann sich seiner Aufgabe nicht dadurch entziehen, daß es dem Drittschuldner die Verantwortung überläßt, unter den im Pfändungsbeschluß aufgeführten verschiedenen Fällen den richtigen herauszufinden (Jonas § 5 III). Die Klarstellung setzt eine Erörterung der Sache mit dem Beteiligten voraus. Das Verfahren ist daher nach richtiger Ansicht ein echtes Erinnerungsverfahren. Zuständig zur Entscheidung ist daher das Gericht, nicht der Rechtspfleger (Jonas § 5 III; Rühling Abs. 2).

2. Eine Klarstellung des Pfändungsbeschlusses kommt des weiteren im Falle des § 7 Ziff. 3 in Frage. Ist die Wertberechnung des Naturalbezuges im Pfändungsbeschluß selbst nicht vorgenommen, vielmehr die Anrechnung dem Drittschuldner überlassen, so kann, wenn nunmehr über den bei der Berechnung einzusetzenden Wert des Naturalbezuges Meinungsverschiedenheiten bestehen, jeder der Beteiligten eine Klarstellung im Wege einer Anordnung des Vollstreckungsgerichts nachsuchen. Eine solche zuzulassen, entspricht einem dringenden Bedürfnis. Das Gesuch ist wie im vorhergehenden Fall als echte Erinnerung zu behandeln. Die Entscheidung liegt demnach dem Richter, nicht dem Rechtspfleger ob. Zudem kann die Frage auch im Klagewege zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner ausgetragen werden (Jonas § 7 IV; Rühling § 7 Ziff. 3).

Die Sechsmonatsfrist der Geboteverordnung

Von Amtsgerichtsrat Dr. Gotthold, Berlin

In § 5 Abs. 1 der VO. über die Behandlung von Geboten in der Zwangsversteigerung v. 30. Juni 1941 (RGBl. I, 354) ist bestimmt, daß die in den Gruppen 1 bis 5 der §§ 3, 4 der VO. genannten Rechte nur dann einen Anspruch auf bevorzugte Zuschlagserteilung gewähren, wenn sie spätestens sechs Monate vor Eingang des Antrags auf Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens bei dem Gericht entstanden sind. Hat bis zur Beschlagnahme im Zwangsversteigerungsverfahren eine Zwangsverwaltung fortgedauert, so ist die Sechsmonatsfrist von dem Eingang des Antrags auf Einleitung der Zwangsverwaltung zurückzurechnen.

Der Zweck dieser Vorschrift ist, Schiebungen zu verhüten¹⁾, wie sie gerade in der letzten Zeit vor dem Inkrafttreten der VO. — vor allem bei jüdischen Grundstücken — an der Tagesordnung waren. Wer ein Grundstück, das zur Versteigerung kommen sollte, erstehen wollte, der verschaffte sich schleunigst ein Grundstücksrecht, vorzugsweise eine (oft außerhalb des Grundstückswertes liegende) Hypothek, um dann unter Berufung auf dieses Recht und dessen drohenden Ausfall von der für die Gebotsgenehmigung zuständigen Verwaltungsbehörde und demnächst vom Gericht bevorzugte Berücksichtigung zu verlangen. In Berlin war es geradezu üblich geworden, daß Grundstücksspekulanten zunächst eine in jüdischem Besitz befindliche Hypothek für einen geringen Bruchteil ihres Nennwertes erwerben, dann sofort die Zwangsversteigerung einleiten, in der sie natürlich ihre Hypothek mit dem vollen eingetragenen Betrage geltend machten, sich dann von der Preisbehörde die Genehmigung nach der EinsatzVO.²⁾ mit dem höchstmöglichen Gebot³⁾ erteilen ließen und auf Grund dieser Genehmigung im Versteigerungstermin alle übrigen Bewerber aus dem Felde schlagen, denen die Preisbehörde, weil sie ja nicht Hypothekengläubiger waren, nur die Abgabe eines geringeren Gebots erlaubt hatte. Häufig mußte man beobachten, daß ein schwunghafter Handel mit an sich wertlosen Hypotheken betrieben wurde, deren Käufer mit dem Erwerb eine Anwartschaft auf das Grundstück zu erlangen hofften, ja daß sogar ein Wettrennen nach der letzten Hypothek einsetzte, deren glücklicher Besitzer dann mit Hilfe des Ablösungsrechts nach §§ 268, 1150 BGB. alle Vordermänner aus dem Wege räumen konnte.

Diese Übelstände hätten dadurch, daß die neue VO. ausdrücklich ein Vorzugsrecht gewisser Berechtigter, darunter auch der Hypothekengläubiger (§§ 3 bzw. 4 Ziff. 4), bei der Erteilung des Zuschlags vorschrieb, noch verschlimmert werden müssen, wenn nicht gleichzeitig die Sechsmonatsfrist des § 5 Abs. 1 eingeführt worden wäre⁴⁾. Allerdings schafft

diese Vorschrift keine unbedingte Abhilfe, denn der Erwerber des Rechtes braucht ja, um das gewünschte Vorzugsrecht zu erlangen, nur den Ablauf der 6 Monate abzuwarten. Aber wer recht schnell Geld verdienen will, wartet nur ungern so lange; und wenn etwa die Zwangsversteigerung schon von dritter Seite eingeleitet ist oder gar schon seit längerer Zeit eine Zwangsverwaltung schwebt, so muß der neue Hypothekengläubiger erst diese Verfahren zur Aufhebung bringen, ehe für ihn der Lauf der Sechsmonatsfrist beginnen kann. Machenschaften der oben angedeuteten Art sind also zwar auch jetzt noch möglich, aber sie sind doch sehr erschwert.

Aus diesem Zweck der Vorschrift ergibt sich, wie sie ausgelegt werden muß. Ihr Wortlaut könnte zu Zweifeln Anlaß geben; denn wenn die VO. sagt, das Recht müsse spätestens 6 Monate vor Eingang des Versteigerungsantrages entstanden sein, so könnte man das dahin verstehen, daß zwar die ursprüngliche Begründung des Rechtes (Pachtrecht, Hypothek usw.) 6 Monate zurückliegen müsse, daß aber auch derjenige bevorrechtigt sei, der das schon bestehende Recht erst später erworben habe. Eine solche Auslegung muß jedoch abgelehnt werden. Nach § 3, auf den § 5 Bezug nimmt, muß das Recht dem Bieter zustehen; wesentlich kann also nur sein, seit wann er es innehat. Aus diesem Zusammenhang der Bestimmungen, vor allem aber, wie gesagt, aus dem Zweck des § 5 Abs. 1 ergibt sich, daß der Vorzug bei der Zuschlagserteilung nur dem zugebilligt werden kann, in dessen Person das Recht vor Beginn der Sechsmonatsfrist entstanden ist, also dem, der selbst vor Fristbeginn das Recht erworben hat⁵⁾. Eine Einschränkung von diesem Grundsatz ist nur insofern zu machen, als in den Fällen des Rechtsübergangs durch Gesamtrechtsnachfolge, vor allem im Wege der Erbfolge, die Vorzugsstellung des früheren Berechtigten mit dem Recht auf den Erwerber übergeht; denn hier kann von unlauteren Machenschaften naturgemäß keine Rede sein. Wer also beispielsweise eine Hypothek erbt, bei dem ist der Zeitpunkt ihres Erwerbes durch den Erblasser entscheidend⁶⁾. Das Entsprechende gilt etwa für den Fall einer Fusion von Aktiengesellschaften oder für den Fall des Rechtserwerbs durch das Reich an verfallenem jüdischem Vermögen auf Grund des § 3 der 11. VO. zum RBürgG. vom 25. Nov. 1941 (RGBl. I, 722). Wer dagegen durch Vertrag in ein bestehendes Pacht- oder Mietverhältnis eintritt, für den ist die Zeit dieses Eintritts hinsichtlich der Erlangung der Vorzugsstellung maßgebend. Wer eine Briefhypothek oder -grundschuld rechtsgeschäftlich erwirbt, bei dem kommt es gemäß §§ 1153, 1154 BGB. auf den Zeitpunkt der Abtretungserklärung und der Briefübergabe an⁷⁾. Handelt es sich um eine Buchhypothek oder -grundschuld, so

Erlasses ebenfalls dahin beschränkt, daß die Vorschrift nicht zugunsten von Gläubigern gilt, die nach § 5 Abs. 1 der VO. keinen Anspruch auf bevorzugte Zuschlagserteilung haben oder deren Rechte nach dem Inkrafttreten der VO. entstanden sind.

⁵⁾ Ebenso ist der Ausdruck „deren Rechte nach dem Inkrafttreten der VO. entstanden sind“ in Ziff. 14 des DurchfErl. v. 15. Sept. 1941 auszulegen.

⁶⁾ Ebenso Pfundtner-Neubert a. a. O. Anm. zu § 5.

⁷⁾ Steht der Zeitpunkt der Briefübergabe nicht fest, so wird regelmäßig zu vermuten sein, daß sie bei Erteilung der Abtretungserklärung erfolgt ist.

¹⁾ Vgl. Merten: DR. 1941, 1525 und DJ. 1941, 754; Pfundtner-Neubert, „Das neue Deutsche Reichsrecht“, Abschnitt II b 9, Anm. 2 zu § 5; Knoetzsch: RdRN. 1941, 509.

²⁾ § 8 Abs. 4 der VO. über den Einsatz jüdischen Vermögens v. 3. Dez. 1938 (RGBl. I, 1709).

³⁾ In Berlin erteilte damals die Preisbehörde regelmäßig abgestufte Genehmigungen; vgl. dazu Merten: DR. 1941, 1521.

⁴⁾ Dem Gläubiger einer Hypothek (bzw. Grundschuld), die nicht von vornherein offensichtlich überhöht war, ist überdies in Ziff. 12 des DurchfErl. v. 15. Sept. 1941 (DJ. S. 957) ein Anspruch auf Festsetzung des Höchstgebots dahin, daß die Forderung dieses Gläubigers voll gedeckt wird, eingeräumt. Dies Privileg ist aber in Ziff. 14 des

entscheidet das Datum der Umschreibung im Grundbuch. Beim Erwerb einer Hypothek oder Grundschuld durch Ausübung des Ablösungsrechts gemäß §§ 268, 1150 BGB. ist der Zeitpunkt der Zahlung der Ablössungssumme maßgebend.

Soweit es sich um das Vorzugsrecht des Gläubigers einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld (Nr. 4 der §§ 3, 4) handelt, wird allerdings jetzt in Pfundtner-Neubert a. a. O. Anm. 2 zu § 5 eine andere Ansicht vertreten. Hiernach soll bei diesen Rechten — im Gegensatz zu allen übrigen — die Abtretung, auch wenn sie innerhalb der Sechsmonatsfrist oder noch später erfolgt, dem Zessionar den Vorrang verschaffen. Bei diesen Rechten soll also der Zeitpunkt ihrer Entstehung maßgebend sein, während es bei allen anderen unstreitig auf den Zeitpunkt des Erwerbes durch den jetzigen Berechtigten ankommt. Begründet wird diese Unterscheidung, die aus dem Gesetzeswortlaut unmöglich zu entnehmen ist, lediglich durch den Hinweis darauf, daß der Hypotheken- (bzw. Grund- und Rentenschuld-) Gläubiger auch zur Abtretung der Rechte aus dem von ihm abgegebenen Meistgebot berechtigt sei, während den Inhabern der übrigen Vorzugsrechte diese Befugnis nicht zustehe. Demgegenüber muß aber zunächst darauf hingewiesen werden, daß das hier vorausgesetzte Recht des Hypothekars zur Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot (und zwar unter Mitübergang seiner Vorzugsstellung) durchaus bestritten und zweifelhaft ist⁸⁾; daß man es dem Hypothekar (nicht dagegen den übrigen Vorzugsberechtigten) zugesteht, findet im Gesetzeswortlaut keine Stütze und führt in der Praxis leicht dazu, Schiebungen zu begünstigen. Indessen kann auf diesen Meinungsstreit hier nicht näher eingegangen werden. Selbst wenn man aber unterstellt, daß der Hypothekar die Rechte aus dem Meistgebot (einschließlich der Vorzugsstellung) abtreten kann, so folgt daraus noch keineswegs, daß es hinsichtlich der Sechsmonatsfrist des § 5 Abs. 1 auf die erste Eintragung der Hypothek ankommen müsse. Die Hypothekengläubiger genießen den Vorrang bei der Zuschlagserteilung deshalb, weil man ihnen Gelegenheit geben will, wenigstens durch Ersteigerung des Grundstücks die in dieses hineingesteckten Mittel zu retten. Zur Erreichung dieses Zieles sollen sie auch die Rechte aus einem von ihnen abgegebenen Meistgebot abtreten können⁹⁾. Andererseits können sie aber natürlich auch ihre Hypothek verkaufen; damit jedoch verzichten sie gerade auf die Möglichkeit, ihr Recht in der Versteigerung zu realisieren, und es erscheint mir daher durchaus nicht erforderlich, ihnen das nur für diesen Fall eingeräumte Vorzugsrecht gewissermaßen doch noch in der Person ihres Rechtsnachfolgers zukommen zu lassen. Der Erwerber der Hypothek andererseits kann die Einräumung des Vorzugsrechts erst recht nicht beanspruchen. Er hat ja erst innerhalb der Sechsmonatsfrist oder sogar erst während des Ver-

steigerungsverfahrens sein Recht erworben, und es ist nicht einzusehen, warum er deshalb, weil sein Erwerb auf Abtretung beruht, besser dastehen soll, wie wenn er ein neues Recht für sich hätte eintragen lassen. Gerade durch die Abtretung oder den sonstigen Erwerb bestehender — oft wertloser — Rechte werden, wie oben dargelegt, mit Vorliebe Schiebungen vorgenommen, während die Vornahme von Neueintragungen zu diesem Zwecke in der Praxis äußerst selten und meist (vor allem bei Judengrundstücken) gar nicht möglich ist. Läßt man bei Hypotheken und den ihnen rechtlich gleichstehenden Rechten den Zeitpunkt der ursprünglichen Eintragung maßgebend sein, so entzieht man praktisch der Vorschrift des § 5 Abs. 1 der VO. mindestens 90% ihres Anwendungsbereichs und öffnet den Schiebungen, deren Verhütung diese Bestimmung dienen sollte, wieder Tür und Tor. Der Inhaber einer Schornsteinhypothek, der sein Recht erst am Tage vor dem Zuschlag für ein Butterbrot gekauft hat, würde allen Berechtigten der Gruppen 1—3 und 5 der §§ 3, 4 sowie sämtlichen nicht ausfallenden Hypothekengläubigern vorgehen — ein offensichtlichlicher Widerspruch zu dem beherrschenden Grundsatz¹⁰⁾ der VO., daß derjenige den Zuschlag erhalten soll, der dem Grundstück wirtschaftlich am nächsten steht.

Man kann hiergegen nicht sagen, der gleiche Erfolg wie durch die Abtretung der Hypothek lasse sich ja auch dadurch herbeiführen, daß der Hypothekar selbst bietet und dann die Rechte aus dem Meistgebot abtritt. Denn selbst wenn man ein solches Verfahren für zulässig hält, so ist doch jedenfalls seine Durchführung für die Beteiligten weit schwieriger und kostspieliger, weil in diesem Falle die Grunderwerbsteuer regelmäßig zweimal (für den Zedenten und den Zessionar) fällig wird, doppelte (meist mit erheblichen Kosten verbundene) Genehmigungen erforderlich sind und der alte Hypothekengläubiger oft (z. B. wenn es sich um einen Juden handelt) zum Mitbieten gar nicht in der Lage ist.

Vielleicht wird eingewendet werden, das Interesse der Hypothekenbanken als der berufenen Hüter des Realkredits verlange eine so weitherzige Auslegung des § 5 Abs. 1 der VO., wie Pfundtner-Neubert sie vertreten. Gewiß ist es oft vorteilhaft für die Kreditinstitute, vor allem wenn ihre Hypothek den jetzigen Stopppreis für das Grundstück übersteigt, wenn sie ihrem Ausbietungsgaranten von vornherein einen letztrangigen Hypothekenteil abtreten und ihm dadurch das Grundstück nahezu sicher an die Hand geben können¹¹⁾. Aber schließlich hat doch auch eine Hypothekenbank keinen Anspruch darauf, schon vor dem Versteigerungstermin den Ersteher zu bestimmen; sie muß sich im Regelfall auch damit begnügen können, mit ihrem Recht ausgetreten zu werden. Vor allem aber ist zu berücksichtigen, daß der erststelligen Bankhypothek

⁸⁾ Es wird bejaht von Merten: DR. 1941, 1525 und DJ. S. 755; ebenso Pfundtner-Neubert a. a. O. Anm. 3 zu § 1. Dagegen mit guten Gründen Knoetzsch a. a. O. S. 510 f., der zwar die Abtretung stets zuläßt, das Vorzugsrecht des Abtretenden aber nicht auf den Übernehmer übergehen lassen will. Zweifeln Friedmann: DWohnArch. 1941, 406 f., der im Ergebnis jedem Meistbietenden ohne Rücksicht darauf, ob und welches Vorzugsrecht er hat, die Abtretung seiner Rechte unter Mitübergang der Vorzugsstellung gestattet und dem dadurch Geschädigten Deliktsansprüche zubilligen will.

⁹⁾ Merten: DR. 1941, 1524, 1525; Pfundtner-Neubert a. a. O. Anm. 1 zu § 3 und 4 zu § 5.

¹⁰⁾ Vgl. Merten: DR. 1941, 1523, DJ. S. 754.

¹¹⁾ Leider muß bisweilen beobachtet werden, daß auf diese Weise die Preisstopvorschriften umgangen werden. Wenn beispielsweise der Stopppreis 100 000 RM beträgt, die erste Hypothek aber schon mit 120 000 RM ausläuft und der Hypothekengläubiger nunmehr vor dem Versteigerungstermin seinem Ausbietungsgaranten rangletzte 20 000 RM gegen Zahlung der vollen Valuta abtritt, so muß der Ausbietungsgarant, der 100 000 RM zu bieten verpflichtet ist, insgesamt 120 000 RM (außer Kosten und Steuern) für den Erwerb des Grundstücks aufwenden. Daß hier ein Verstoß gegen die PreisstopVO. vorliegt, kann m. E. nicht bezweifelt werden.

meist noch andere Rechte nachfolgen. Werden diese kurz vor der Versteigerung verschoben, gerade dann entsteht für die Bank die Gefahr, daß irgendein ihr durchaus unerwünschter Spekulant im Versteigerungstermin mit dem ersten Vorzugsrecht erscheint. In Wirklichkeit liegt es also gerade im Interesse der

großen Kreditinstitute, deren erste Hypotheken meist schon seit langer Zeit bestehen, daß durch strenge Auslegung der Vorschrift über die Sechsmonatsfrist Machenschaften der Bietungslustigen zur Erlangung eines Vorzugsrechts in der Versteigerung nach Möglichkeit verhindert werden.

Rechtspolitik und Praxis

Darf bei einer Teilungsversteigerung ein Miteigentümer der Versteigerung ihm gehörigen Inventars widersprechen?

A. und B. sind Miteigentümer eines Ziegeleigrundstücks. A. betreibt die Ziegelei mit Gerätschaften, die ihm gehören. B. beantragt die Teilungsversteigerung. Kann A. seine Gerätschaften auf Grund seines Alleineigentums der Versteigerung entziehen, oder umfaßt die Beschlagnahme sein Eigentum so, daß er die Versteigerung dulden muß?

Diese Frage wird im Schrifttum lediglich von dem Erläuterungsbuch von Reinhard-Müller 1934 § 180 Anm. 7c gestreift. Reinhard-Müller vertreten ohne nähere Begründung die Ansicht, Zubehör, das nicht allen Teilhabern gehöre, sei wie fremdes zu behandeln. Die anderen Erläuterungsbücher sowie die Rechtsprechung schweigen zu dieser Frage. Der Ansicht von Reinhard-Müller kann jedoch nicht beigetreten werden.

Rein konstruktiv ist folgendes zu sagen: Nach § 180 ZwVerstG. finden bei einer Teilungsversteigerung die Vorschriften des 1. und 2. Abschnittes des ZwVerstG. Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 181—184 ZwVerstG. ein anderes ergibt.

Nach § 173 ZwVerstG. gilt bei einer Zwangsversteigerung innerhalb eines Konkursverfahrens die Anordnung der Versteigerung nicht als Beschlagnahme. Eine dieser Vorschriften entsprechende Vorschrift findet sich nicht in den Sonderbestimmungen für die Teilungsversteigerung der §§ 181—184 ZwVerstG. Demgemäß gilt auch bei einer Teilungsversteigerung § 20 ZwVerstG., d. h. der Versteigerungsbeschluß gilt als Beschlagnahme des Grundstücks zugunsten des betreibenden Miteigentümers, der hier die Rolle des betreibenden Gläubigers einnimmt (so auch Reinhard-Müller § 180 Anm. 7b und 7c; Korintenberg-Wenz 1935 § 180 Anm. 1 Abs. 4 und 7; Jaekel-Güthe 1937 § 180 Anm. 6). Der Zwang, der gegen den Miteigentümer ausgeübt wird, besteht darin, daß er sein Recht aufgeben und sich aus dem Erlös, welcher im Verfahren als Meistgebot ermittelt wird, abfinden lassen muß (vgl. Jaekel-Güthe § 180 Anm. 6). Aus diesem Grunde sprechen sich daher sowohl Reinhard-Müller (§ 180 Anm. 7c) als auch Korintenberg-Wenz (§ 180 Anm. 1 Abs. 7) ausdrücklich für die Anwendung des § 20 ZwVerstG. aus, zumal die Beschlagnahme bei einer Teilungsversteigerung das ganze Grundstück umfasse. Korintenberg-Wenz fügt dabei noch hinzu, daß für den Umfang der Beschlagnahme (mithaftende Gegenstände) § 20 Abs. 2 ZwVerstG. gelte. Das bedeutet, daß Gegenstand der Beschlagnahme außer dem Grundstück mit allen wesentlichen und nichtwesentlichen Bestandteilen auch die mithaftenden Sachen und Rechte sind, d. h. die Gegenstände, auf welche sich die Hypothek miterstreckt (§ 20 Abs. 2 ZwVerstG., §§ 1120 ff. BGB.), d. h. also auch das Zubehör. Daß eine solche auf dem ganzen Grundstück lastende Hypothek sich nach § 1120 BGB. auch auf das nur einem der Miteigentümer gehörige Zubehör erstreckt, ist vom RGZ. 132, 321 ff. mit überzeugender Begründung entschieden.

Nach dem BGB. scheiden als nicht mithaftend von vornherein aus und bleiben deshalb von der Beschlagnahme frei u. a. die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Böden verbundenen Sachen, denn das sind nicht Bestandteile (§ 95 BGB.). Man wird aber kaum sagen können, daß das dem A. gehörige Inventar nur zu einem vorübergehenden Zweck auf das Grundstück gebracht worden ist. Allerdings wird zwar im allgemeinen die beim Beginn der Benutzung eines Grund-

stücks dem Benutzer innewohnende Absicht über die Benützungsdauer maßgebend sein. So wird der Mieter eines Fabrikgrundstücks regelmäßig seine, dem Fabrikbetrieb dienenden Maschinen nicht zu dauernder, sondern nur zu vorübergehender Benutzung auf das Grundstück bringen wollen. Beim Eigentümer eines Grundstücks ist jedoch davon auszugehen, daß die eingebrachten Sachen der dauernden Benutzung auf dem Grundstück gewidmet sind. Selbst eine buchmäßige Trennung von Firmenvermögen (einschl. der Maschinen) und Privatvermögen (einschl. des Grundstücks) rechtfertigt keine Ausnahme von dieser Regel (vgl. RGZ. 132, 324). Hiernach ist anzunehmen, daß der die Ziegelei betreibende Miteigentümer die von ihm eingebrachten Gerätschaften dauernd für den Betrieb des Ziegeleigrundstückes benutzen wollte. Er könnte mit dem etwaigen Einwand, er habe das nur so lange tun wollen, als der andere Miteigentümer nicht die Teilungsversteigerung beantragt, nicht gehört werden. Mit dieser Begründung könnte sonst jeder Eigentümer, in dessen Grundstück die Zwangsversteigerung betrieben wird, das Zubehör der Beschlagnahme entziehen. Mithin ist festzustellen, daß die vom Miteigentümer A. zum Ziegeleibetrieb benutzten Gerätschaften Zubehör des Grundstücks sind und auch bei einer Teilungsversteigerung von der Beschlagnahme mitergriffen werden.

Diese Entscheidung entspricht auch der Billigkeit. Denn bei jedem industriell genutzten Grundstück wird der Wert des Grundstücks ganz wesentlich von den zum Betriebe gehörigen Gerätschaften beeinflusst. Würde ein Hypothekengläubiger die Zwangsversteigerung beantragen, so würde kein Zweifel darüber bestehen, daß das Zubehör mit zu versteigern wäre. Es kann daher keinen Unterschied ausmachen, wenn der Versteigerungsantrag nicht von einem Hypothekengläubiger, sondern von einem der Miteigentümer gestellt wird. Andernfalls würden durch diesen reinen Zufall die Hypothekengläubiger geschädigt werden, deren Hypotheken gemäß § 182 ZwVerstG. in das geringste Gebot fallen, indem durch Abzug des Zubehörs der Grundstückswert, den sie bei Bestellung der Hypothek als feststehend ansahen, plötzlich derart absinken würde, daß ihre Hypothek nicht mehr gesichert wäre.

Erst im Verteilungstermin kann der Miteigentümer aus dem Versteigerungserlös Ersatz für den Verlust seines Eigentums beanspruchen.

LGR. Dr. Hantke, Neißé.

Wie ist zu verfahren, wenn das geringste Gebot höher ist als das höchstzulässige Gebot?

Nach Inkrafttreten der GeboteVO. v. 30. Juni 1941 ist der Fall denkbar und auch bereits praktisch geworden¹⁾, daß das von der Preisbehörde als höchstzulässig bestimmte Gebot nach § 44 ZwVerstG. unzulässig ist, weil es zu niedrig ist. Diese auf den ersten Blick widerspruchsvolle Rechtslage verdient diesen Vorwurf bei näherem Zusehen jedoch keineswegs. Die Begrenzung der Gebotshöhe sichert lediglich die Übereinstimmung des Gebots mit den Erfordernissen des Preisrechts, und die dadurch geschaffene Rechtslage ist in jedem Falle nicht anders, als wenn — ohne Vorhandensein preisrechtlich-versteigerungsrechtlicher Vorschriften — kein Bieter bei seinem Gebot den preispolitisch gerechtfertigten Betrag überschreiten würde. Da eine solche Begrenzung aus sich heraus praktisch jedoch nicht zu ermöglichen ist,

¹⁾ Vgl. Düttemeyer: DR. 1941, 2606; Merten: DR. 1942, 320.

wird dieser Zustand im öffentlichen Interesse im Wege gesetzlicher Korrektur des Privatwillens durch die GeboteVO. erreicht. Auch ohne diese wäre es möglich, daß ein Höchstgebot hinter dem Betrag der bestehenbleibenden und dem Gläubiger sonst vorgehenden Rechte zurückbleibt und damit als zu niedrig unzulässig ist. Der Unterschied liegt lediglich darin, daß in diesem Falle der Sachverhalt sich erst am Schlusse des Versteigerungstermins ergibt, während er im andern schon vor der Anberaumung des Termins zutage liegt.

Es erhebt sich die Frage, wie der Richter solchenfalls zu verfahren hat. Die Anberaumung eines Versteigerungstermins, in dem, wie von vornherein feststeht, kein wirksames Gebot abgegeben werden kann, muß als unzulässig erachtet werden, weil sie sinnlos sein würde. Das darauf gerichtete Verlangen eines Gläubigers bedeutete lediglich Verfahrensmißbrauch. Kosten, Arbeit und Zeit würden umsonst veran. Unter Umständen könnte hier die achtlose Terminsanberaumung eine Amtspflichtverletzung des Richters bedeuten. Daraus folgt, daß der Richter vor der Terminsanberaumung eine überschlägliche Berechnung des geringsten Gebots und eine Vergleichung desselben mit dem Betrag des von der Preisbehörde mitgeteilten höchstzulässigen Gebots vorzunehmen hat. Ergibt sich hierbei, daß ein wirksames Gebot ausgeschlossen ist, so liegt derjenige Sachverhalt vor, den § 77 ZwVerstG. nach der bisherigen Struktur des Versteigerungsverfahrens nur für den Schluß des Versteigerungstermins vorsehen konnte, der aber infolge des Einbaus der GeboteVO. in den Verfahrensgang nunmehr bereits in einem früheren Stadium des Verfahrens erkennbar ist. Ist im Versteigerungstermin ein Gebot nicht abgegeben oder ein abgegebenes Gebot widerspruchslos zurückgewiesen, so ist nach § 77 ZwVerstG. das Verfahren einstweilen einzustellen. Die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf den vorerwähnten Fall, daß die Unmöglichkeit der Abgabe eines zulässigen Gebots schon vor dem Termin feststeht, erscheint zwangsläufig. Bei einem Widerspruch im Termin gegen die Zu-

rückweisung eines Gebots ist allerdings die Versteigerung in regelmäßiger Form zu schließen und gegebenenfalls der Zuschlag zu versagen²⁾. Diese Regelung beruht in dessen auf dem praktischen Bedürfnis, im Falle einer Aufhebung der Entscheidung durch das BeschwG. die Wiederholung der Versteigerung zu vermeiden; denn die einstweilige Einstellung des Verfahrens — auch wenn das BeschwG. sie wieder aufhobe — würde nach § 72 Abs. 3 ZwVerstG. das endgültige Erlöschen des Gebots zur Folge haben. Dieser Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der Ergebnisse des einmal durchgeführten Versteigerungstermins verliert aber seine Bedeutung, wenn die Entscheidung, wie in dem hier zur Erörterung stehenden Falle, bereits vor dem Versteigerungstermin fällt. Hiernach ergibt sich, daß der Versteigerungsrichter, sobald die Unmöglichkeit eines zulässigen Gebots bereits vor Anberaumung des Versteigerungstermins offenbar ist, in jedem Falle durch Beschluß die einstweilige Einstellung des Verfahrens auszusprechen hat, die im weiteren Verlaufe zur Verfahrensaufhebung führen kann. Erfolgt diese einstweilige Einstellung nach Anhörung des Gläubigers, so steht ihm gemäß § 95 ZwVerstG. gegen die Entscheidung die sofortige Beschwerde, andernfalls gemäß § 766 ZPO. zunächst die Erinnerung zu. Mit ihnen kann der Gläubiger geltend machen, die zugrunde gelegte Berechnung des geringsten Gebots sei irrtümlich zu hoch oder aber die Betroffenen seien gemäß § 59 ZwVerstG. mit einer abweichenden Feststellung des geringsten Gebots einverstanden, was insbesondere in Frage käme, wenn ein Vorberechtigter auf die Berücksichtigung seiner Hypothek bei der Feststellung des geringsten Gebots verzichten würde. Auch kann der betreibende Gläubiger oder ein sonst Beteiligter Beschwerde gegen den Bescheid der Preisbehörde erheben und auf diese Weise unter Umständen eine Veränderung der Sachlage herbeiführen.

AGR. Dr. Linkhorst, Lieberose.

²⁾ Vgl. Jaeckel-Gütthe, ZwVerstG. § 77 Anm. 1.

Recht und Wirtschaft in Europa

Frankreich

1. Staatskommissare

Zur Zwecke der allgemeinen Beaufsichtigung der Dienststellen des Staats, der öffentlichen Körperschaften und der Anstalten des öffentlichen Rechts sind durch Gesetz v. 11. Aug. 1941 7 Kommissare der Staatsgewalt (Commissaires du Pouvoir) eingesetzt worden.

Ihre Aufgaben — unter Ausschluß militärischer, politischer und gerichtlicher Angelegenheiten — sind:

Maßnahmen zur Sicherstellung einer zweckentsprechenden Zusammenarbeit der Dienststellen und zur Verbesserung der Arbeitsleistung auszuarbeiten und der Regierung diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten, Beschwerden des Publikums entgegenzunehmen, Mißstände festzustellen und zu beseitigen, die Anwendung der Gesetze zu überwachen.

Jeder Kommissar, der selbständig seine Befugnisse auf dem gesamten französischen Staatsgebiet einschließlich Algerien ausübt, ist berechtigt, zur Beseitigung der festgestellten Mißstände alle Maßnahmen zu treffen und Beamte und Angestellte sofort zu entlassen.

2. Staatsgerichtshof

Zur Aburteilung der Täter, Mittäter und Gehilfen von Handlungen und Umtrieben, die geeignet sind, die öffentliche Ordnung, den inneren Frieden oder die zwischenstaatlichen Beziehungen zu stören oder allgemein dem Volk zu schaden, ist durch Gesetz v. 7. Sept. 1941 ein Staatsgerichtshof (Tribunal d'Etat) errichtet worden.

Die Fälle werden dem Gerichtshof durch den Ministerrat zugewiesen. Der Gerichtshof regelt selbst seine Verfahrensordnung. Rechtsmittel gegen seine Entscheidungen sind nicht gegeben. Die Urteile sind sofort zu vollstrecken. v. Bose, Paris.

Die Schweizerische Gesetzgebung im Jahre 1941

Eine auch nur gedrängte Darstellung der außerordentlich zahlreichen Beschlüsse des Bundesrats und Verfügungen der Eidg. Departemente und Kriegswirtschaftlichen Organisationen über Ra-

tionierungen, Bestandsaufnahmen, Sperren, Kontingentierungen, Lenkung der Produktion und des landwirtschaftlichen Anbaus, Preisfestsetzungen, strenge Überwachung der Ein- und Ausfuhr, Arbeitseinsatz, Gewerbehilfe und Notstandsaktionen für Hotel- und Stickerei-Industrie, sowie für die Landwirtschaft, neuestens Mietnotrecht usw. bietet für den deutschen Juristen zu wenig Interesse. Die Aburteilung der Übertretungen dieser Vorschriften erfolgt durch die strafrechtlichen Kommissionen des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements mit Bußenkompetenz bis zu 50 000 Fr. und mit besonderer Rekursinstanz und Ausschaltung der Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht. Gefängnisstrafen können dagegen nur durch die ordentlichen Gerichte gefällt werden; doch sind Überweisungen bis jetzt sehr selten.

In der Richtung der korporativen Wirtschaft geht der Bundesbeschluß über die Allgemeinverbindlichkeitsklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 1. Okt. 1941, wonach je nach dem örtlichen Geltungsbereich die kantonale Regierung oder der Bundesrat Vereinbarungen zwischen Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer über Fragen des Arbeitsverhältnisses allgemeinverbindlich erklären können, welche damit auch für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelten, die den betreffenden Verbänden nicht angehören. Vorbehalten bleiben: das Gesamtinteresse, zwingende Bestimmungen der Gesetzgebung, die Rechtsgleichheit und die Vertragsfreiheit sowie die Zustimmung der Mehrzahl der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, bei denen überdies die Mehrzahl der in Frage kommenden Arbeiter beschäftigt sein muß. Während der Dauer solcher Verträge gilt Friedenspflicht und Verbot der Anwendung von Kampfmitteln.

Die Frist zur Anpassung der Statuten der Aktiengesellschaften und Genossenschaften an das revidierte Obligationenrecht von 1937, also vor allem auch für die Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaften auf 50 000 Fr., ist bis zum 30. Juni 1944 erstreckt worden.

Vorbehaltlich schriftlicher Vereinbarung setzt das BG. über die Anstellungsverhältnisse der Handelsreisenden v. 13. Juni 1941 die Rechte und Pflichten der Handelsreisenden fest und läßt vor allem Entschädigung ausschließlich durch Provision nur zu, wenn dieselbe ein angemessenes Entgelt darstellt; Auslagensatz muß besonders erfolgen, während der Saison kann nur auf das Ende des zweitfolgenden Monats gekündigt werden.

Durch die VO. über vorübergehende Milderungen der

Zwangsvollstreckung v. 24. Jan. 1941 ist eine Notstundung vorgesehen, durch welche Zwangsverwertungen für die Dauer eines Jahres ausgeschlossen werden können. Die Bedingungen für den Abschluß eines Nachlaßvertrags sind erleichtert und auch auf pfandgesicherte Forderungen ausgedehnt worden. Insbesondere soll aber der im Militärdienst stehende Schuldner bis 4 Wochen nach Beendigung des Dienstes vor jeder Zwangsvollstreckungshandlung gesichert sein und genießt deshalb, abgesehen von Sicherungsmaßnahmen, den sog. Rechtsstillstand. Außerdem ist die Ausweisung von Mietern und Pächtern erschwert worden. Begehren um Moratorien für einzelne Gewerbe und Industrien sind bis jetzt noch nicht bewilligt worden, dagegen ist die Gültigkeit des BRB. über die Anwendung der Gläubigergemeinschaft auf notleidende Wirtschaftszweige durch BRB. v. 19. Dez. 1941 bis Ende 1943 erweitert; es sind auch einige Erleichterungen gewährt worden.

Das BG. betr. die Verwertung von Urheberrechten v. 25. Sept. 1940 überträgt die Verwertung des Rechts, ein Werk öffentlich vorzutragen, aufzuführen oder vorzuführen (UrheberG. Art. 12 Ziff. 3), einem Personenverband unter Aufsicht des Bundes-

rats, ausgenommen die dem Hersteller mechanischer Instrumente zustehenden Aufführungsrechte und die persönliche Verwertung durch den Urheber und seine Erben. Vgl. VollziehungsVO. vom 7. Febr. 1941.

Der Erwerb von Schiffen für die Versorgung der Schweiz aus Übersee veranlaßte die BRB. über die Seeschifffahrt unter der Schweizer Flagge v. 9. April 1941 und die Anerkennung einer Reihe von internationalen Übereinkommen über die Seeschifffahrt.

Zur Deckung der durch die politischen Verhältnisse entstandenen außerordentlichen Auslagen des Bundes ist nun eine allgemeine Warenumsatzsteuer eingeführt worden, welche den Umsatz, abgesehen von einigen Lebensmitteln, einmalig mit 2-3% Steuer belastet (BRB. v. 29. Juli 1941). Ferner sind die Ansätze der Kriegsgewinnsteuer durch BRB. v. 18. Nov. 1941 erhöht worden.

Mit Bulgarien wurde ein Verrechnungsabkommen getroffen; mit der Türkei ein Zahlungsabkommen und mit Kroatien, der Slowakei, Ungarn und Dänemark Abkommen über den Zahlungs- und Warenverkehr.

RA. Dr. H. Meyer-Wild, Zürich.

Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

Dr. jur. Alfred Gerstein †

Am 29. Nov. 1941 starb an den Folgen seiner am 21. Aug. 1941 im Kampf gegen den Bolschewismus erlittenen Verwundung der Gaugruppenwaller Rechtsanwälte des Gaues Westfalen-Süd des NSRB., Rechtsanwalt und Notar zu Hamm Dr. jur. Alfred Gerstein.

Mit ihm geht ein aufrechter und ehrlicher Rechtswahrer von uns, der schon früh vor dem Umbruch gesinnungsmäßig mit dem Nationalsozialismus verbunden war und seinen Einsatz für unsere Rechtsideale stets bewiesen hat.

Seit dem Jahre 1939 war er an führender Stelle als Gaugruppenwaller Rechtsanwälte des Gaues Westfalen-Süd im NSRB. tätig.

Wir alle werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren!

Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund

Der Reichsgeschäftsführer

Dr. Heuber.

Treudienstehrenzeichen für Gauführer Christophel

Der Gauführer des Gaues München-Oberbayern des NSRB., Pg. Adam Christophel, Justizamtman am Amtsgericht in München, ist am 18. März 1942 mit dem 25jährigen Treudienstehrenzeichen der NSDAP. ausgezeichnet worden.

Am 8. Aug. 1923 trat er in die NSDAP. ein und ist Gründungsmitglied der Ortsgruppe Solln. Zu gleicher Zeit trat er auch in die 5. Kompanie SA.-Regiment München, Trupp Solln, ein. Am Marsch vom 9. November 1923 hat er als SA.-Truppführer teilgenommen. Im Laufe der Jahre in den verschiedensten Ämtern als Ortsgruppenleiter, Kreis- und Orts-Kampfbundleiter, Bezirkstags- und Gemeinderatsmitglied, 2. Bürgermeister und schließlich 1. Bürgermeister in Solln, Gaugruppenwaller des NSRB., Kreisgerichtsvorsitzender, Ortsgruppenamtsleiter der NSV. usw., bekleidet er heute die Ämter des Gauführers im Gau München-Oberbayern des NSRB., eines SA.-Obersturmbannführers im Stabe der Standarte 1, eines Kreisabschnittsbeauftragten des Kreises München der NSDAP. und k. Gaugruppenstellenleiters im Gaurechtsamt. Durch Anordnung Nr. 2/42 des Reichsführers des NSRB. wurde er als Ehrenmitglied in den Reichsgruppenrat Rechtspfleger berufen.

Christophel ist Inhaber des Goldenen Ehrenzeichens der NSDAP., des Blutordens und wurde schon früher für 10- bzw. 15jährige Dienstleistung in der NSDAP. mit den Treudienstehrenzeichen in Bronze und Silber ausgezeichnet.

Vor dem Amtsgericht und dem Landgericht München I stand Christophel in den Jahren 1924 und 1926 unter Anklage wegen verbotenen Aufmarsches unter freiem Himmel und verbotener Versammlung.

So unentwegt er in früheren Jahren als treuer Gefolgsmann an der Seite des Führers stand, so unentwegt steht er auch heute noch als aktiver Kämpfer mitten in

der Bewegung. Die Bundesmitglieder des Gaues München-Oberbayern des NSRB. aber haben ihn in den Jahren seiner Tätigkeit als Gauführer achten, lieben und schätzen gelernt und verehren in ihm einen Mann von aufrechter deutscher Gesinnung.

Reichsgruppe Wirtschaftsrechtswahrer

Aus Mitgliederkreisen wird jetzt bereits die Sorge laut, wie die zum Heeresdienst eingezogenen Bundeskameraden, die jahrelang ihrem Beruf fernbleiben mußten, sich später einmal wieder reibungslos in das Wirtschaftsgeschehen werden eingliedern können. Die Reichsführung hat für diese Sorge großes Verständnis, da sie nicht nur die älteren Bundeskameraden, sondern auch den jungen Nachwuchs in gleichem Umfange, wenn auch in anderer Art, betrifft. Die bisher bearbeiteten Vorschläge bewegen sich nach verschiedener Richtung und sollen den jeweiligen Notwendigkeiten angepaßt werden. Entscheidungen sind bisher noch nicht gefallen, da sie sich aus der politischen Lage heraus vorerst noch von selbst verbieten, die Planungen haben aber bereits über den NSRB. hinaus zu einer Fühlungnahme mit anderen, an dieser Frage in gleicher Weise interessierten Stellen geführt.

Die Lösung einer wichtigen innerorganisatorischen Aufgabe ist bisher immer aufgeschoben worden, die Berufsführung glaubte jedoch nicht länger warten zu dürfen. Es handelt sich um die Überprüfung der Richtlinien, wieweit bei der Aufnahme neuer Bundesmitglieder gegangen werden kann; dabei hat sich als unerlässlich die Berücksichtigung sowohl der Tätigkeit als auch der Vorbildung ergeben. Diese neuen Richtlinien, die zur gegebenen Zeit veröffentlicht werden, sollen gleichzeitig dazu dienen, die einzelnen Reichsuntergruppen — Volkswirte, Wirtschaftstreuhänder, Betriebswirte — schärfer gegeneinander abzugrenzen.

Empfang der Internationalen Rechtskammer

Anläßlich der Anwesenheit des bekannten finnischen Prof. Dr. Haataja veranstaltete die Internationale Rechtskammer am 26. März in den Räumen des Deutschen Ausland-Clubs einen Empfang, an dem außer Prof. Dr. Haataja als Vertreter des finnischen Gesandten Geschäftsträger Legationsrat Lundström teilnahm sowie Botschaftsrat Stanescu von der Kgl. Rumänischen Botschaft, als Vertreter des Reichsrechtsführers Generalgouverneurs Dr. Frank Reichsgeschäftsführer Dr. Heuber, als Vertreter des Auswärtigen Amtes Gesandter Dr. Albrecht, als Vertreter des Reichsjustizministeriums Staatssekretär Dr. Freisler, der Generalsekretär der Internationalen Rechtskammer Dr. Pfeiffer sowie eine Anzahl von Vertretern des deutschen Rechtslebens.

Sitzung der norwegischen Landesvertretung der Internationalen Rechtskammer

Unter Leitung des Justizministers Riisnaes hielt die norwegische Landesvertretung der Internationalen Rechtskammer am 11. März in Oslo ihre erste Tagung ab. Minister Riisnaes wies in der Eröffnungsrede darauf hin, daß sich bisher bereits 13 Nationen des neuen Europa in der IRK. zusammengeschlossen und damit einen wertvollen Beitrag für eine friedliche und gerechte Aufbauarbeit geleistet haben. Auch die norwegischen Juristen seien jetzt vor neue Aufgaben gestellt worden, zu deren Lösung der Gedankenaustausch in der IRK. beitragen werde.

Das Hauptreferat der Tagung wurde von dem Staats-

rechtler Prof. Aall, Oslo, über die Stellung des norwegischen Volkes zum Völkerrecht gehalten. An Hand eines historischen Überblicks belegte der Redner das völkerrechtswidrige Verhalten Englands gegenüber Skandinavien, wobei er feststellte, daß der letzte norwegische König auf Grund seiner verwandtschaftlichen Beziehungen zum englischen Königshaus Norwegen völlig in den Dienst der englischen Einkreisungspolitik gegen Deutschland gestellt habe. Prof. Aall schloß seinen Vortrag mit der Feststellung, daß es für die norwegische Sektion der Internationalen Rechtskammer eine der wichtigsten Aufgaben sein werde, die Schuld Englands an den beiden Weltkriegen zu erforschen.

An der Tagung nahmen zahlreiche bekannte norwegische Juristen teil. Der Reichskommissar war durch Oberregierungsrat Schiedermayr vertreten.

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Die Entwicklung der Strafrechtspflege im Kriege*)

II. Das Kriegsstrafrecht

Von Staatsanwalt Dr. Hans Mittelbach, Berlin

Im StGB. finden wir lediglich im Rahmen der Bestimmungen über den Landesverrat und über die Verletzung der Wehrpflicht einige auf die Kriegsverhältnisse zugeschnittene Straftatbestände. Unter dem 17. Aug. 1938 wurde ferner die VO. über das Kriegsstrafrecht (KSStVO.)¹⁾ erlassen, deren Inkrafttreten für den Fall der Mobilmachung vorgesehen war. Ein besonderes Kriegsstrafrecht gab es bisher nicht, die im Weltkriege geltenden Bestimmungen sind in der Nachkriegszeit außer Kraft gesetzt worden oder konnten als „Zeitgesetze“ keine Anwendung mehr finden. Wenn nunmehr ein fast lückenloses Kriegsstrafrecht vorliegt, so handelt es sich um eine Neuschöpfung, deren maßgebliche Bestimmungen von dem Ministerrat für die Landesverteidigung erlassen sind.

Die zu regelnde Materie war recht umfassend, denn der totale Krieg ergreift die Volksgemeinschaft in ihrem ganzen Tun und Handeln. Es gilt, die deutsche Wehrmacht und Wehrkraft in jeder Weise zu sichern, jede Zersetzung des nationalen Selbstbehauptungswillens zu bekämpfen, jeder Sabotage von Anbeginn entgegenzutreten, die Durchführung der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen zu gewährleisten²⁾ und überhaupt die innere Front vor jeder Erschütterung zu bewahren. Hierbei werden Delikte in Erscheinung treten, die nur während des Krieges möglich sind, also den Kriegszustand für ihre Bewertung als strafbares Unrecht voraussetzen. Es wird aber auch mitunter eine Wertverschiebung in der Beurteilung anderer strafbarer Handlungen zu beobachten sein, die kriegsbedingt ist. Im allgemeinen zeigt jede Kriegsstrafrechtspflege eine Tendenz zu höherer Bestrafung. Das ist natürlich, weil wir in der Straftat eine Entfernung vom Rechtswollen unseres Volkes erblicken und dieser Schritt um so schwerer wiegt, wenn die Volksgemeinschaft sich zu einer Notgemeinschaft im Kampfe um die Existenz zusammengeschlossen hat. Dieser „Kriegszuschlag“ auf die Normalstrafe bildet nicht den entscheidenden Inhalt der Kriegsstraftraft. Das Kriegsstrafrecht hat davon abgesehen, allgemein eine Erhöhung der Strafen oder eine Erweiterung der Strafrahmen während des Krieges eintreten zu lassen. Auf dem Gebiete des allgemeinen Strafrechts hat das Kriegsstrafrecht nur die Fälle ergriffen, in denen der Kriegszustand irgendeine besondere Bedeutung bei der Begehung gehabt hat.

*) Vgl. DR. 1942, 424: Gesetzesänderungen im StGB.

¹⁾ VO. über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz v. 17. Aug. 1938, in Kraft getreten auf Grund der VO. v. 26. Aug. 1939. Änderungen durch VO. v. 1. Nov. 1939, v. 27. Febr. 1940 und v. 10. Okt. 1940.

²⁾ Das Kriegswirtschaftsstrafrecht ist mit seinen zahlreichen Bestimmungen ein besonderes Rechtsgebiet, das gesonderter Betrachtung vorbehalten bleibt.

Jeder Rechtsbruch beeinträchtigt die Rechtssicherheit und den Rechtsfrieden. Beide gewinnen im Kriege besondere Bedeutung. Der „Schutz des Volkes“ als maßgeblicher Zweck der Strafrechtspflege ist seit dem Umbruch immer mehr in den Vordergrund getreten. Heute wird er schlechthin beherrschend. Jede Rechtsunsicherheit im Innern des Landes birgt die Gefahr in sich, den Willen zur Gemeinschaft im einzelnen zu schwächen. Damit gerät die innere Front in Gefahr. Wenn der Täter bei seiner Tat die besonderen Kriegsverhältnisse ausgenutzt hat, betrachten wir sein Tun nicht mehr als eine Beeinträchtigung der Rechtsgüter des einzelnen, sondern in der Angriffsrichtung gegen die innere Front. Wenn wir den darin liegenden Ausbruch des Täters aus der inneren Front des kämpfenden Volkes als maßgebliches Kriterium ansehen und seine Entfernung vom Gemeinschaftswollen des Volkes hervorheben, kennzeichnen wir damit zugleich eine besondere Gesinnung des Täters. Tat und Täter sollen in ihrem gemeinschaftswidrigen Wesen und Verhalten erfaßt werden. Es ist daher verständlich, wenn gerade bei der Kriegsstrafgesetzgebung die Erörterungen über den Tätertypus lebhaft eingesetzt haben und zu praktischer Auswirkung gekommen sind³⁾.

Die strafrechtliche Würdigung des Kriegsverbrechens vollzieht sich auf einer anderen Wertstufe als bei sonstigen Verbrechen. Der Gesetzgeber hat sich daher nicht damit begnügt, die Strafandrohungen für diese Fälle lediglich zu erhöhen, sondern hat eine Anzahl neuer selbständiger Straftatbestände geschaffen.

Die Verordnung gegen Volksschädlinge v. 5. Sept. 1939 (VVO.)

Die Bestimmungen der VVO. sind als das „Kernstück des Kriegsstrafrechts“ (Freisler) bezeichnet worden, ihre schweren Strafandrohungen (Todesstrafe, mindestens Zuchthaus, keine mildernden Umstände) sind nur aus der erwähnten, andersgerichteten Unrechtswertung zu verstehen.

a) Todesstrafe wird auf Plünderung im freigemachten Gebiet oder in freiwillig geräumten Gebieten oder Räumen gesetzt (§ 1 VVO.). Das Vertrauen des Volkes auf den Schutz des Reiches für sein Hab und Gut sollte damit erhalten werden. Der Begriff des Plünderens ist nicht näher umschrieben, sondern soll dem volkstümlichen Sprachgebrauch entnommen werden. Hieraus werden sich gewisse Beschränkungen ergeben. Unter besonderer Propagierung der Tätertypenlehre wird (vor allem bei Freisler) hervorgehoben, daß der Täter als Persönlichkeit den Tätertyp des Plünderers verkörpern muß. Praktisch wird es kaum einen Unterschied machen, ob

³⁾ Auf die Lehre vom Tätertyp wird später gesondert eingegangen.

man die Taterfassung aus dem Begriff des „Plündern“ oder des „Plünderers“ entnimmt. Die Bestimmung hat mit der Besetzung der geräumten Gebiete ihre wesentlichste Bedeutung verloren. Die Verächtlichkeit der Handlungsweise des Täters wird noch dadurch unterstrichen, daß die Todesstrafe durch Erhängen vollzogen werden kann.

b) Dem gemeingefährlichen Saboteur droht gleichfalls die Todesstrafe (§ 3 VVO.). Angeknüpft wird an eine Grundstrafat. Wer vorsätzlich eine Brandstiftung oder ein sonstiges gemeingefährliches Verbrechen begeht und dadurch die Widerstandskraft des deutschen Volkes schädigt, erfüllt den Tatbestand der Bestimmung. Als Beispiel kann die Brandstiftung an Scheunen mit Getreidevorräten dienen. Eine Beschränkung auf bestimmte Räumlichkeiten, eine Abstellung auf die Eigentumsverhältnisse, wie sie das StGB. kennt, finden nicht statt. Der Begriff des gemeingefährlichen Verbrechens ist nicht auf die unter dieser Bezeichnung im StGB. aufgeführten Delikte beschränkt. Die geforderte Schädigung der Widerstandskraft muß materieller Art sein, es müssen erhebliche, für die Volkswirtschaft wichtige Werte vernichtet sein. Dann liegen schwerste Straftaten vor, die einem Dolchstoß in den Rücken der kämpfenden Front gleichkommen und die Todesstrafe rechtfertigen.

c) Die Aufnahme einer Grundstrafat in den Tatbestand, die durch die Ausnutzung der besonderen Kriegsverhältnisse ihr eigenes Gepräge erhält, kennzeichnet die weiteren Bestimmungen der VVO., nämlich § 2: „Verbrechen bei Fliegergefahr“ und § 4: „Ausnutzung des Kriegszustandes als Strafverschärfung“.

Das Verbrechen bei Fliegergefahr liegt vor, wenn jemand unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum begeht. Ohne Grundstrafat gibt es kein Volksschädlingerverbrechen. Mit der Aufnahme der Grundstrafat in den Tatbestand des § 2 VVO. und der dort erfolgten näheren Modifizierung ist jedoch ein neuer selbständiger Straftatbestand geschaffen, der als Sonderverbrechen im Verhältnis zur Grundstrafat anzusehen ist. Das ist bestritten und hat zu lebhaften Auseinandersetzungen geführt, diese Auffassung dürfte jedoch am besten der allgemein anerkannten andersgerichteten Unrechtsbewertung des Volksschädlingerverbrechens gerecht werden. Ein Diebstahl, der während des Fliegeralarms unter Ausnutzung der Verlassenheit der Güter in der Wohnung verübt wird, ist mehr als ein Delikt gegen das Eigentum. Die Belange der Gesamtheit, die Geschlossenheit der inneren Front sind als verletztes Rechtsgut anzusehen. So allein rechtfertigen sich auch die angedrohten Strafen, die auf lebenslanges Zuchthaus, Zuchthaus bis zu 15 Jahren, in besonders schweren Fällen auf Todesstrafe lauten.

Als Grundstrafat kommen nur Verbrechen oder Vergehen in Frage, Übertretungen sind ebenso wie Antragsvergehen (so DurchVO.) ausgeschlossen. Die geforderte Angriffsrichtung der Grundstrafat schafft weitere Begrenzungen. Formale Erwägungen sollen nach dem RG. nicht ausschlaggebend sein, die Frage des Deliktcharakters sei aus dem Geist und den Zielen der Kriegsgesetzgebung zu beantworten. So liegen Vergehen gegen den Leib überall dort vor, wo die Tat eine unmittelbare Gefährdung des körperlichen Wohlbefindens oder der Gesundheit eines Menschen mit sich bringt. Die Rechtsprechung stellt auf den konkreten Verlauf des Falles ab. Begangen ist die Grundstrafat auch, wenn sie im Versuchsstadium stecken geblieben ist. Bei versuchter Grundstrafat liegt vollendetes Volksschädlingerverbrechen vor. Ob der Versuch der Grundstrafat an sich strafbar ist, bleibt belanglos. Nötig für ein vollendetes Verbrechen bei Fliegergefahr ist jedoch, daß der Täter die Fliegerabwehrmaßnahmen ausnutzt. Hierunter fallen alle Einrichtungen und Anordnungen, die getroffen werden, um dem Angriff aus der Luft zu begegnen und die Gefahren des Luftkrieges von der Bevölkerung fernzuhalten. Eine Ausnutzung ist nach der Rechtsprechung des RG. dort anzunehmen, wo die Ausführung der Tat hierdurch in irgendeiner Form erleichtert worden ist. Das Hauptanwendungsgebiet bleibt die Verdunkelung. Ein Handeln in natürlicher Dunkelheit genügt nicht, andererseits ist aber auch nicht der Nachweis nötig, ob und inwieweit im

speziellen Falle die Verdunkelung dem Täter von Nutzen gewesen ist, eine generelle Erleichterung für Taten der vorliegenden Art genügt. Sie wird sich in der Regel feststellen lassen, um so mehr als man die Erleichterung „bei der Tatausführung“ auf den ganzen Geschehenablauf von der Vorbereitung der Tat bis zur Sicherung ihres Erfolges oder Ertrages bezieht. Der innere Tatbestand erfordert das Bewußtsein des Täters von den taterleichternden Umständen, da sonst von einer bewußten Ausnutzung nicht gesprochen werden kann. In dieser bewußten Ausnutzung der Notmaßnahme liegt gerade die kennzeichnende Verwerflichkeit der Tat.

Neben der Angriffsrichtung der Tat erscheint die sich hierin offenbarende Gesinnung des Täters von maßgeblicher Bedeutung. Die Rechtsprechung (insbesondere des RG.) hält daher die Verurteilung des Täters nach § 2 VVO. nur für zulässig, wenn die Zugehörigkeit des Täters zum Tätertyp des Volksschädlings festgestellt ist. Die Überschrift der VVO. und die Ausführungen von Freisler (z. B. der Hinweis: Die VVO. bietet mehr als Tatbestände, plastische Verbrecherbilder) wiesen darauf hin. Zur Wesensart des Volksschädlings gehört nach einem der letzten RGUrteile, daß der Täter ein Verhalten, das der im Kriege stehenden Volksgemeinschaft schädlich ist, in einem Maße gezeigt hat, daß gesundes Volksempfinden darin eine besondere Verwerflichkeit und damit eine erhöhte Strafwürdigkeit des Täters findet, sei es nach den Umständen der Tat, sei es nach der Persönlichkeit des Täters, sei es in Verbindung beider Merkmale. Diese Formulierung zeigt, daß in der Regel bei der Erfüllung des Tatbestandes des § 2 VVO. in allen seinen Merkmalen das Gesetz anzuwenden ist.

d) Während § 2 VVO. den Kreis der möglichen Grundstrafataten begrenzt, kann bei § 4 VVO. (Ausnutzung des Kriegszustandes) jede für strafbar erklärte Handlung als Grundstrafat (auch Antragsvergehen) in Frage kommen. Nötig ist hier die Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse. Die Ausnutzung ist wiederum im Sinne einer Erleichterung und Begünstigung der Begehung zu verstehen. Sie liegt z. B. nicht schon dort vor, wo die Tat unter Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse verwerflicher erscheint oder sich schädigend auf die Widerstandskraft des deutschen Volkes auswirkt. Jedoch ist die Möglichkeit einer irgendwie begünstigenden Einwirkung der Kriegsverhältnisse sehr groß. Es gibt eine Unzahl kriegsbedingter Umstände, die in dieser Richtung wirken. An die größere Gefährdung und Schutzlosigkeit von Rechtsgütern durch Einziehung oder andere kriegsmäßige Verwendung ihrer Inhaber, an die Möglichkeit leichteren Absatzes von Diebesgut infolge der Warenverknappung sei erinnert. Auch die Fliegerabwehrmaßnahmen kommen dort in Frage, wo die Art der Grundstrafat die Anwendung des § 2 VVO. ausschloß. § 4 VVO. ist ein Auffangtatbestand: Es soll niemand durch die Maschen des Gesetzes schlüpfen, der die Kriegsverhältnisse für seine gemeinschaftswidrigen Zwecke ausnützt. Nun hat aber wiederum der Gesetzgeber nicht schlechthin das ganze StGB. ausgeschaltet und jede irgendwie durch die Ausnutzung der außergewöhnlichen Kriegsverhältnisse gekennzeichnete Tat der erhöhten Bestrafung nach § 4 VVO. (Zuchthaus bis zu 15 Jahren, lebenslanges Zuchthaus, Todesstrafe) unterworfen. Die Folge tritt nur ein, wenn das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat eine Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens erfordert. Eine Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens bedeutet, daß der Strafrahmen der VVO. zur Anwendung gebracht wird, mag auch der Strafrahmen der Grundstrafat die gleiche Strafe zulassen.

Die geforderte besondere Verwerflichkeit der Straftat kann sich aus der Tat selbst, der Art ihrer Ausführung oder aus der Person des Täters ergeben. Allgemein muß die Tat in ihrer Angriffsrichtung gegen die innere Front betrachtet werden, ihre Verwerflichkeit versteht sich von selbst, ihre „besondere“ Verwerflichkeit muß festgestellt werden. Sie muß zumindest als Sühne eine Zuchthausstrafe erfordern. Die Rechtsprechung bringt eine große Anzahl von Beispielen, der Diebstahl von Feldpostpäckchen (Unterbrechen der Verbindung zwischen Front und Heimat), der Betrug mit Kriegssammlungen (Beeinträchtigung der Opferfreudigkeit) seien erwähnt. Auch hier

soll der Volksschädling getroffen werden. Die Rechtsprechung verlangt wie bei § 2 VVO. die besondere Feststellung der Zugehörigkeit zum Tätertyp. Zu bedenken bleibt aber, ob diese Feststellung nicht schon in der Prüfung enthalten ist, ob das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit die Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens erfordert. Sie kann nur dort erfolgen, wo der Täter als Volksschädling entlarvt ist.

Über den Deliktscharakter des § 4 VVO. bestehen Meinungsverschiedenheiten. Da die Überschrift der Bestim-

mung von einer „Strafschärfung“ spricht, ist dies verständlich. Die Gründe, welche uns ein Sonderverbrechen bei § 2 VVO. annehmen ließen, dürften jedoch in gleicher Weise zutreffen. Aus der Natur der Bestimmung ergibt sich, daß Antragsdelikte ohne Vorliegen eines Straf-antrages verfolgt werden können. Hier geht es um die Belange der Allgemeinheit, deren Durchsetzung nicht dem Ermessen des einzelnen unterliegen kann. Die versuchte Grundstraftat reicht wiederum zur Annahme eines vollendeten Verbrechens gegen die VVO. aus.

Schrifttum

Friedrich Klein: Die mittelbare Haftung im Völkerrecht. Die Haftung eines Völkerrechtssubjektes für das völkerrechtswidrige Verhalten eines anderen Völkerrechtssubjektes. (Frankfurter Wissenschaftliche Beiträge, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Reihe, Bd. 5) Frankfurt a. M. 1941. Verlag Vittorio Klostermann. XXX, 337 S. Preis geb. 16,50 *R.M.*, brosch. 14 *R.M.*

Die mittelbare Haftung bildet im Völkerrecht einen Ausnahmefall, der seinerseits Ausnahmen nicht zuläßt und daher in seinen Voraussetzungen fest umrissen sein muß. Die Fälle, in denen von einer mittelbaren Haftung im Völkerrecht richtigerweise gesprochen werden kann, daher klar herauszuarbeiten, bildet die wichtigste Aufgabe, die der Verf. sich stellt. Er bewegt sich dabei, wie er des öfteren selbst hervorhebt, auf einem bisher wenig und systematisch kaum bearbeiteten Gebiet. Auch scheint es sich auf den ersten Blick um ein weit abgelegenes, rein akademisches Problem zu handeln, dessen Lösung sozusagen nur einen Liebhaberwert darstellt. Allein, an verschiedenen Punkten des Buches erweist sich eher das Gegenteil als richtig: so vor allem bei der Erörterung der bisher praktisch gewordenen Fälle einer mittelbaren völkerrechtlichen Haftung, so weiterhin bei der kritischen Würdigung der von verschiedenen amtlichen und privaten Stellen ausgegangenen Versuche, durch Kodifikationen der Schwierigkeiten Herr zu werden, sowie schließlich im Kern der Abhandlung selber: bei der Darstellung jenes besonderen Abhängigkeitsverhältnisses zwischen zwei völkerrechtlichen Subjekten, dessen Vorhandensein eine wesentliche Voraussetzung der mittelbaren Haftung bildet.

Von einer solchen kann und darf nämlich nur dann gesprochen werden, wenn ein „Staat“ (C) für das Verhalten eines solchen „Staates“ (A) haftet, der einen anderen „Staat“ (B) in seinen eigenen oder seiner Angehörigen Rechtsgütern verletzt und sich gleichzeitig zu C in einem einseitigen Abhängigkeitsverhältnis befindet. Ja, gerade diese „Subordinationsbeziehung“ zwischen A und C bildet „das oberste Kriterium in der Frage der mittelbaren völkerrechtlichen Haftung“ (S. 132). Denn wo es sich um das Verhalten eines unabhängigen oder doch in gewissem Umfang handlungsfähigen, auf jeden Fall aber allein verantwortlichen Gemeinwesens handelt, da greift die unmittelbare Haftung Platz. Alles kommt daher darauf an, dieses Abhängigkeitsverhältnis möglichst genau zu umreißen und die Fälle auszuscheiden, in denen es sich entweder um die besagte alleinige Verantwortlichkeit oder — wie im Fall der Nichtvölkerrechtssubjektivität — weder um eine mittelbare noch um eine unmittelbare Haftung handelt. Ziemlich eindeutig liegt das angedeutete Problem beim Bundesstaat. Wenn nämlich ein Bundesgliedstaat einen anderen Staat in seinen Rechten verletzt, so haftet er zwar grundsätzlich selbst und allein auf Schadensersatz oder auf Erfüllung. Jedoch zeigt sich die Mithaftung und die Notwendigkeit dieser Mithaftung des Bundeszentralstaates sehr klar bei der Durchsetzung des Anspruchs des geschädigten Staates B: führt nämlich die Inanspruchnahme des Gliedstaates A nicht zum Ziel und ist B gezwungen, zur Selbsthilfe zu schreiten, so löst dies eine Reaktion des Zentralstaates C aus, in dessen Abhängigkeit A sich befindet. Hier wie bei allen anderen ähnlich gelagerten Subordinationsverhältnissen ist gerade eben wegen dieser Rechtsbeziehungen eine Isolierung des Staates A nicht

möglich — stets vielmehr schiebt sich der Staat C zwischen A und B, er bildet ein Hindernis im Zugriff auf A und kann daher mittelbar und dahin in Anspruch genommen werden, daß er den von ihm abhängigen Staat A zu einem völkerrechtsgemäßen Verhalten veranlaßt.

Gerade dort aber zeigt sich die auch dogmatische und grundsätzliche Bedeutung der Arbeit, wo es um die begriffliche Bestimmung derartiger, eine mittelbare Haftung auslösender Abhängigkeitsverhältnisse geht. Kaum ein anderes Problem ist ja in der Nachkriegszeit und vor allem in der Gegenwart aktueller und politisch bedeutungsvoller geworden als die Frage nach dem Wesen der vielfältigen Machtbeziehungen zwischen den Staaten. Der Verf. schließt sich hier weitgehend an Triepels Ausführungen über „Die Hegemonie“ an, nach dem es eine „unendlich große Stufenleiter der Intensität von Machtbeziehungen“ gibt, auf deren unterster Sprosse die bloße Beeinflussung, und auf deren oberster Sprosse die absolute Herrschaft steht. Im Hinblick auf sein Problem betrachtet der Verf. nacheinander und in sehr sorgfältig abgewogenen Erörterungen die Rechtseinrichtungen des Protektorats, der Personal- und Realunion, des Staatenstaates und des Bundesstaates, der Neutralisierung und Vasallität sowie die Mandatsverhältnisse. Er grenzt sehr scharfsinnig und klar alle die Verhältnisse aus, die ihrem Wesen nach für eine mittelbare Haftung nicht in Betracht kommen, und wendet sich überzeugend vor allem gegen die Irrlehre, daß als Grundlage der mittelbaren Haftung die Vertretung oder Repräsentation anzusehen sei.

Wie sehr das in dieser Schrift zur Diskussion gestellte Problem im übrigen die Grundlagen und Grundfragen des Völkerrechtsdenkens betrifft, zeigt sich daneben auch bei der Behandlung der Völkerrechtssubjektivität. Denn wenn hier der terminus „Staat“ in Anführungszeichen gesetzt wurde, so soll dies sagen, daß zwar der Staat herkömmlicherweise das normale Völkerrechtssubjekt darstellt, daß aber das Völkerrecht gerade auch in seiner Wirklichkeit bereits eine weitgehende Umwandlung von einem staatlich zu einem völkisch bestimmten, echten Völkerrecht erlebt hat. Hierauf kommt der Verf. nicht nur in seiner das Problem nur andeutenden Vorbemerkung, sondern auch dort zu sprechen, wo er sich mit der Völkerrechtssubjektivität näher beschäftigt und diese ebenfalls als Voraussetzung der mittelbaren Haftung bezeichnet und begründet. Ohne daß hier auf die Einzelergebnisse des näheren eingegangen werden könnte, verdient die Tatsache hervorgehoben zu werden, daß der vor dem Leser ausgebreitete Stoff nicht nur überaus reich ist, sondern auch systematisch klar durchdrungen wird. Sowohl die Heranziehung einer Fülle praktischer Vorfälle als auch die Verarbeitung des gesamten in- und ausländischen Schrifttums dient der Veranschaulichung und Vertiefung der Erörterungen in jeder Hinsicht. Die Darstellung wirkt überzeugend und läßt insgesamt den Schluß zu, daß der Verf. wahrhaft souverän über dem Stoff steht und durchaus eigenwillig und mit eigenen, wohlbegründeten Anschauungen an seine nicht leichte Aufgabe herangegangen ist. Die Schrift bedeutet eine wesentliche Bereicherung des neuen deutschen Völkerrechtsschrifttums. Sie wird, wenn das in ihr erörterte Problem in Zukunft kodifiziert werden soll, nicht übersehen werden können.

Dozent Dr. Dietze, Kiel.

Die neue Straßenverkehrs-Ordnung vom 13. November 1937 nebst Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Erläutert von ORegR. Dr. H. Hoffmann. Berlin 1941. Verlag Beamtenpresse G. m. b. H. 202 S. Preis brosch. 3,25 *R.M.*

Die neuzeitliche Entwicklung des Straßenverkehrs, die vor allem im Zeichen der im neuen Reich unter großzügigen Gesichtspunkten geförderten Motorisierung steht, erfordert auch ein ihr voll gerecht werdendes Straßenverkehrsrecht, das sowohl eine reibungslose und rasche Durchführung des Verkehrs wie den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer sichert. Nachdem bereits die Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 28. Mai 1934 einheitliches Reichsrecht für den gesamten Straßenverkehr geschaffen hatte, erfolgte schon wenige Jahre später eine vielfach grundsätzlich neue Regelung durch die neue Straßenverkehrs-Ordnung vom 13. November 1937, zu der noch eine Reihe anderer wichtiger Verkehrsvorschriften trat. Ein vorzügliches Mittel, weite Kreise mit den neuen Vorschriften des näheren vertraut zu machen, ist das vorliegende Buch, das sich durch seine vollständige und übersichtliche Darstellung und seine klaren, erschöpfenden Erläuterungen besonders auszeichnet.

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO.) und die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO.) sind eingehend erläutert. Außerdem enthält das Buch sämtliche amtlichen Ergänzungen einschl. der Dienstanweisungen und Erlasse der zuständigen Stellen. Die Ausgabe umfaßt auch die zahlreichen ergänzenden Gesetze und Verordnungen zum Straßenverkehrsrecht, wie z. B. das KraftfG., die VO. über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern, ferner auch die Einführungsverordnungen für die Ostmark, die eingegliederten Ostgebiete usw. Daß das Buch im Krieg erschienen ist, wird auch deshalb begrüßt werden, weil seine Neuaufgabe eine ausführliche Darstellung der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen auf dem Gebiete des Straßenverkehrs enthält, so vor allem der mit der Verdunklung zusammenhängenden Verkehrsbestimmungen, die im Zusammenhang abgedruckt und außerdem bei den Erläuterungen zur StVO. und StVZO. behandelt sind. Enthalten ist ferner die VO. über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen v. 6. Sept. 1939 mit Ausführungsbestimmungen und einer kurzen Übersicht mit praktischen Beispielen sowie ein guter Überblick über die Vorschriften zur Umstellung von Kraftwagen auf den Antrieb mit nicht flüssigen Kraftstoffen. Ein ausführliches Sachverzeichnis und die beigegebenen amtlichen Muster sowie Abbildungen der Kennzeichen in Mehrfarbendruck erhöhen den praktischen Wert der Ausgabe.

Bei den geschilderten Vorzügen ist das gediegene Buch auch jetzt im Krieg ein sehr wertvoller, praktisch unentbehrlicher Ratgeber für die Behörden und alle sonstigen am Straßenverkehrsrecht interessierten Kreise.

RegR. Dr. F. Büchner, Berlin.

Dr. J. Müllenbusch: Die Organisation der deutschen Ernährungswirtschaft — Der Reichsnährstand. Aufbau und Aufgaben einschl. Kriegsernährungswirtschaft. Mit 10 Abbildungen. Berlin 1941. Reichsnährstand Verlags-Ges. m. b. H. 103 S. Preis kart. 1,50 *R.M.*

Das vorliegende Werkchen enthält mehr als die Überschrift sagt: Es behandelt die „Organisation der deutschen Ernährungswirtschaft“ nicht nur, soweit sie im und durch den Reichsnährstand getroffen ist, sondern auch die „Reichsstellen des Ernährungsministeriums“, die bekanntlich außerhalb jenes Bereichs liegen. Die vier Abschnitte, in die das Buch zerfällt, sind überschrieben: Die Entstehung des Reichsnährstandes; die organisatorischen Grundlagen und Grundzüge des Reichsnährstandes; die Aufgaben und Sachgebiete des Reichsnährstandes; Organisation und Grundzüge der Kriegsernährungswirtschaft. In der Darstellung liegt dabei das Schwergewicht auf dem i. e. S. „Verwaltungsmäßigen“, das Rechtliche tritt stark zurück; m. E. zu stark, denn ohne Kenntnis etwa der rechtlichen Natur der Reichsstellen oder der Rechtsstellung der ehrenamtlichen Bauernführer (vgl.

Emig: ZBR. 10, 41 ff.) kann doch das Verständnis auch des Aufbaus der deutschen Ernährungswirtschaft nur recht unvollkommen sein. Hiervon abgesehen bietet Müllenbuschs Schrift ein zuverlässiges Nachschlagewerk über sein Gebiet nach dem neuesten Stande und kann als solches durchaus empfohlen werden. Wertvoll ist der Anhang, besonders die Übersicht über die Rechtsgrundlagen. Sie ersetzt auch zum Teil die Nachweise der Rechtsquellen für die vorgetragenen Ausführungen, die im Text häufig fehlen (was den Gebrauch für Rechtswahrer erheblich erschwert). Sehr anschaulich sind die beigegebenen Übersichtsskizzen.

ORegR. Dr. jur. habil. Emig, Berlin.

Dr. Post: Das wirtschaftliche Gutachten. 2. Aufl. Berlin-Leipzig-Wien 1942. Deutscher Rechtsverlag. 107 S. Preis kart. 3 *R.M.*

Der Verf. setzt es sich zum Ziel, nicht nur in die Technik des Aufbaues und der Erstattung des wirtschaftlichen Gutachtens einzuführen, sondern darüber hinaus „die Natur und den Zweck der Tätigkeit des wirtschaftlichen Gutachters zur Klarstellung zu bringen“, da „erst aus dieser Darstellung die praktischen Verfahrensregeln folgerichtig entwickelt“ werden können.

Im ersten Teil werden die Bedeutung, der Begriff, die Arten und das Recht des wirtschaftlichen Gutachtens erörtert und allgemeine Grundsätze und Gebrauchsregeln für die Gutachtertätigkeit und für die Bearbeitung des Gutachtenfeldes aufgestellt und die Organisation der Gutachtenbearbeitung wie der Aufbau und der Gutachtenbericht im einzelnen behandelt.

Der zweite Teil bringt in Anwendung des Ergebnisses des theoretischen ersten Teils 11 Beispiele von Gutachten, bei denen auch die besonderen Kriegsverhältnisse (Umstellung von Betrieben auf die Kriegswirtschaft, Gewinnabführung gemäß Preisgesetzgebung usw.) berücksichtigt sind.

Das Buch wird daher über den Kreis der Wirtschaftsprüfer hinaus jedem an der Erstattung wirtschaftlicher Gutachten Interessierten wertvolle Anregungen geben.

RA. und Notar

Dr. iur. et rer. pol. Hugo Dietrich, Berlin.

Lohnstop und Lohngestaltung im Kriege für die Betriebe der privaten Wirtschaft von C. Schäffer, ORegR., W. Kobe, ORegR., U. Witting, RegR., sämtlich beim Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg. (Sonderausgaben des Reichs-Wirtschaftsführers für Industrie, Handel und Gewerbe, Heft 4.) Berlin-Charlottenburg 1941. Hermann Luchterhand Verlag. VI, 121 S. Preis kart. 1,40 *R.M.*

Die Schrift ist ein willkommener praktischer Ratgeber für die Betriebe der privaten Wirtschaft in der undurchsichtigen Frage, inwieweit heute die betriebliche Lohngestaltung noch vom Betriebsführer selbständig vorgenommen werden darf oder die Mitwirkung behördlicher Stellen hierzu erforderlich ist.

Im Gegensatz zur früheren Zeit ist heute die Lohnbildung eine staatliche Aufgabe. Die staatlichen Funktionäre sind hier die Reichstreuhänder der Arbeit (RTr.), die — neben mancher anderen Aufgabe — in ihren Wirtschaftsgebieten für die Lohngestaltung und die Überwachung der betrieblichen Lohnbildung verantwortlich sind.

Die betriebliche Lohngestaltung ist heute dem Betriebsführer selbständig nur noch in wenigen Fällen möglich, zumeist ist er gehalten, sich für Lohnveränderungen der Zustimmung des RTr. zu versichern. Eine Fülle von Bestimmungen bildet die rechtliche Grundlage; sie alle zu übersehen ist dem einzelnen Betrieb kaum noch möglich, so daß heute oft unwissentlich gegen die staatlichen Lohngesetze verstoßen wird, was gleichwohl im Hinblick auf die Strafbestimmungen nicht bedeutungslos ist. Hier ist das Buch ein handfester Ratgeber, der in übersichtlicher Form auf alle Fragen Antwort gibt. Das Buch verzichtet auf jede wissenschaftliche Auseinandersetzung, sondern hat sich nur zur

Aufgabe gesetzt, in praktisch brauchbarer Form Auskunft zu geben, welche einschränkenden Bestimmungen für die betriebliche Lohngestaltung bestehen und wie sie sich auswirken. Dieses Ziel wird bestens erreicht. Das ganze Material ist in übersichtliche Fragenkreise aufgliedert, wie sie auch in der Betriebspraxis auftauchen. So werden vor allem die Zulässigkeit von Lohn- und Gehaltsveränderungen im laufenden Arbeitsverhältnis, dann Lohnfestsetzung bei Neueinstellung, das wichtige Kapitel der Festsetzung von Akkordlöhnen und das in der Praxis immer wieder zweifelhaft werdende Gebiet der Lohn- und Gehaltszulagen behandelt; in diesem Abschnitt Zulagen werden die betrieblich gebräuchlichsten Zulagen erschöpfend angeführt und jeweils besonders behandelt, aber auch sonstige Zusatzleistungen (Mehrarbeit, Feiertagsbezahlung, Familienheimfahrten) finden Erwähnung, wie in dem Abschnitt Sonderfragen die lohnmäßige Behandlung von Ausländern, Polen, Juden, sowie Fragen der Lohnerstattung bei Fliegeralarm und -schäden nicht übersehen sind. Innerhalb der einzelnen Abschnitte wird nicht eine schlichte systematische Darstellung gegeben, sondern der Stoff nach Fragen aufgliedert, wie sie auch der Betriebspraktiker im Einzelfall stellen wird. Dabei begnügen sich die Verf. dankenswerterweise nicht nur damit, diese Fragen zu beantworten, sondern sie geben auch praktische Fingerzeige, nach welchen Richtlinien und Merkmalen zu verfahren ist, welche Voraussetzungen ein Zustimmungsantrag bei Erfolgsaussicht haben muß, wonach sich allgemeine Forderungen (z.B. Innehaltung des betrieblichen Lohnniveaus) bestimmen, wie die gesetzlich zugelassenen Ausnahmen vom Zustimmungserfordernis zu verstehen sind usw.; im Kapitel Akkordlohn werden sogar für die Kriegslohnpolitik Richtlinien für den Aufbau des Akkords nach Akkordgrundlage und -richtsatz und der danach zu erfolgenden Berechnung gegeben. Ein besonders in die Augen fallender Vorzug des Buches ist es, daß es jeweils im Anschluß an die Darstellung der einzelnen Abschnitte sämtliche einschlägigen Bestimmungen im Wortlaut aufführt. Soweit Sonderbestimmungen der RTr. bestehen, mußten es sich die Verf. verständlicherweise versagen, diejenigen aller RTr. anzuführen; sie beschränken sich auf die Wiedergabe der vom RTr. für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg ergangenen Anordnungen usw. Das ist ein bedauerlicher, aber unvermeidlicher Mangel des Buches, weil er — worauf auch in der Einleitung von den Verf. hingewiesen wird — die Betriebsführer in anderen Wirtschaftsgebieten zwingt, sich neben dem Quellenmaterial des Buches auch die Weisungen ihres zuständigen RTr. zu beschaffen und systematisch einzuordnen.

Den Verf. kann bescheinigt werden, daß es ihnen aus ihren praktischen Erfahrungen als Mitarbeitern bei dem RTr. für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg gelungen ist, der Betriebspraxis eine brauchbare Darstellung zu geben, wie sie die betriebliche Lohngestaltung nach den Bestimmungen der derzeitigen Kriegslohnpolitik vornehmen und durchführen kann. Die Befugnisse der Betriebsführung zu selbständiger Lohngestaltung und die Fälle der notwendigen Mitwirkung des RTr. sind klar wiedergegeben und mit praktischen Hinweisen sowie den einschlägigen Bestimmungen ausgestattet, die besonders der Betriebsführer begrüßen wird. Aber auch dem Rechtsberater des Betriebes wie dem Arbeitsrichter wird das Buch eine willkommene Hilfe bei seiner Arbeit sein.

Dr. Bulla, Amt für Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront, Berlin.

Assessor d. V. Heinz Stahlkopf: Genehmigungsverfahren von Rechtsvorgängen an Grundstücken nach dem Wohnsiedlungsgesetz, den Preisvorschriften, der Grundstückverkehrsbeachtmachung u. a. m. (Stollbergs Handbücherei für Arbeitsrecht, Tarifordnungen, Arbeitsschutz, Wohnungs- und Siedlungswesen, Heft 9.) Berlin 1941. Verlagsanstalt Otto Stollberg. 146 S. Preis brosch. 3 *R.M.*

Das für die Praxis bestimmte Büchlein schildert die verschiedenen Genehmigungsverfahren, denen Rechts-

vorgänge an Grundstücken unterworfen sind; auch das Verfahren der Preisprüfung, und zwar in einer nicht ganz ungefährlichen Mischung von systematischer Darstellung und Gesetzestext. Dabei wird nicht immer deutlich, was am Text nur Meinung des Verf. ist und was Gesetz, Durchführungsverordnung oder Ministerialerlasse vorschreiben. Dies fällt besonders bei der Darstellung des Preisprüfungsverfahrens auf, die nicht an allen Punkten den Übungen der Praxis entspricht (z. B. Mindestwert für Baugelände, Vernehmung des Eigentümers, falls er nicht verkauft [S. 33]). Bei der Darstellung des Wohnsiedlungsgesetzes fällt auf, daß der Verf. als Normalfall die auflagenlose Genehmigung ansieht. Sie sollte es nicht sein, vielmehr ist es zweckmäßig, Vorgarten- und Fassadenaufgaben in jedem Fall der Veräußerung und Teilung von Baugrundstücken aufzunehmen. Bei solchen „Normalaufgaben“ verzichtet die Praxis weitgehend auf Begründung der Auflagen im Einzelfall. Die Ansicht, daß sich bei Genehmigung eines Rechtsvorgangs nach dem Reichsgrenzsicherungsgesetz die besondere Genehmigung nach dem Wohnsiedlungsgesetz erübrigt, findet m. E. im Gesetz keine Stütze, es wird zweckmäßig sein, bei der Genehmigung erforderlichenfalls auf beide Vorschriften Bezug zu nehmen.

Die neuen Vorschriften über Beteiligung der Preisbehörden bei Zwangsversteigerungen konnten in der Schrift noch nicht berücksichtigt werden.

Die Schrift ist ein Hilfsmittel für die Auffindung der gesetzlichen Vorschriften und enthält nützliche Formblätter. Gesetze und Ministerialerlasse sollten dem Sachbearbeiter neben ihr aber stets zur Hand sein.

Obermagistratsrat Werner Pohl, Berlin.

Die Deutsche Gemeindeordnung mit der Rücklagen- und der Gemeindehaushaltsverordnung, allen Durchführungsverordnungen und Ausführungsanweisungen sowie dem Allgemeinen Teil der Begründung mit einer Einführung von Reichsleiter Karl Fiehler, Oberbürgermeister. Textausgabe mit Anm. und Sachverz. 3., neubearb. u. verm. Aufl. (13. bis 16. Tausend.) München und Berlin 1941. C. H. Beck Verlag. XX, 528 S. Preis geb. 3,20 *R.M.*

Das Grundbuchsrecht in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland, mit Verweisungen und Anmerkungen und einem ausführlichen Quellen- und Sachverzeichnis herausgegeben von Dr. Rudolf Hermann, Sektionschef im Bundesministerium für Justiz i. R. Das den Reichsgau Sudetenland betr. Rechtsgebiet wurde von OLGR. Fritz Köhler, Leitmeritz, bearbeitet. Wien 1941. Manzsche Verlagsbuchhdlg. XXVII, 497 S. Preis geb. 14,50 *R.M.*

Das Strafgesetz v. 27. Mai 1852 in der für die Reichsgaue der Ostmark geltenden Fassung mit ergänzenden und abändernden Vorschriften und den wichtigsten Nebengesetzen mit erläuternden Anmerkungen, Verweisungen auf zusammenhängende Stellen und anderweitige einschlägige Vorschriften sowie einem ausführlichen Sachverzeichnis. Herausgegeben von Dr. Hans Hoyer, OLGR., und Dr. Heinz Geller, AGR. Wien 1942. Manzsche Verlagsbuchhdlg. XIX, 354 S. Preis geb. 7,50 *R.M.*

Straßenverkehrsrecht, Teil I: Kraftfahrzeugverkehrs-Gesetz, Straßenverkehrsordnung, Zulassungsordnung. Handausgabe, erläutert durch erg. Best., durch die Dienstanweisungen und die einschläg. Ministerialerlasse, mit ausführl. Sachreg. 6. Aufl., bearb. von Dr. F. O. von Unruh, MinR. Berlin 1941. Verlag Franz Vahlen. 366 S. Preis geb. 3,60 *R.M.*

RA. Dr. G. Opitz: Girosammeldepot. Berlin 1942. Carl Heymanns Verlag. 31 S. Preis brosch. 0,80 *R.M.*, ab 25 Stck. 0,75 *R.M.*, ab 100 Stck. 0,70 *R.M.*

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet
 [** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

aus dem Preisbildungsrecht S. 617 Nr. 2; Vertragshilfe S. 623 Nr. 10; Schuldbereinigungsgesetz S. 624 Nr. 11;
 Zivilprozeßrecht S. 627 Nr. 17

Zivilrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

**** 1. RG. — § 118 BGB.** Wird der Inhalt eines langfristigen Vertrags juristischer Personen urkundlich niedergelegt, so sind der Anwendung des § 118 BGB. aus Gründen der Rechtssicherheit und nach Treu und Glauben besondere Schranken gezogen. Der Vertragsschließende, der in solchem Fall den Vertrag mit dem beurkundeten Inhalt — ganz oder zum Teil — nicht ernstlich meint, muß trotzdem in der Regel den beurkundeten Inhalt auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er irrigerweise angenommen hat, der Vertragsgegner sei mit ihm über die Nichternstlichkeit beurkundeter Erklärungen einig.

Die Herstellung einer Vertragsurkunde hat den Zweck, das, was vereinbart ist, wahr und klar zu bezeugen. Jede bewußte Falschbeurkundung kann dann nur irgendwelchen Täuschungszwecken dienen und ist daher verwerflich. Das gilt auch dann, wenn die Falschbeurkundung im Einzelfall keinen unlauteren Beweggründen entspringt. Die Herstellung einer Urkunde mit einem ganz oder teilweise falschen Inhalt muß oder kann in erhöhtem Maße dann Anlaß zur Rechtsverwirrung und Störung des Rechtsfriedens geben, wenn sie sich auf langfristige Rechtsverhältnisse juristischer Personen bezieht, deren Vertretung nicht immer, jedenfalls nicht auf die Dauer, in gleichen Händen bleibt. Der Vertragsschließende, der in solchen Fällen dem anderen Teil fälschlicherweise unterstellt, dieser wolle die urkundliche Form zu Täuschungszwecken mißbrauchen, und hierzu mitwirken will, indem er selbst urkundliche, nicht ernstlich gemeinte Willenserklärungen abgibt, trägt, wenn der andere Teil den Mangel der Ernstlichkeit nicht erkennt, die Gefahr seines Irrtums und muß den Vertrag mit dem Inhalt, den die Urkunde bezeugt, gegen sich gelten lassen.

(RG., II. ZivSen., U. v. 24. Nov. 1941, II 97/41.) [He.]

*

**** 2. RG. — § 134 BGB.; §§ 2, 6 Preisbildungsg. vom 29. Okt. 1936 (RGBl. I, 927); §§ 11, 12 Abs. 3 Satz 2, §§ 37, 42 RJagdG. v. 3. Juli 1934 und 23. April 1938 (RGBl. 1938, I, 410).** Ein Verstoß gegen die Preisbildungsvorschriften macht einen Vertrag über die Verpachtung eines Eigenjagdbezirkes nichtig.

Die Kl. und ihr — am 19. Mai 1939 verstorbener und von ihr allein beerbter — Ehemann Adolf B. waren je zur Hälfte Miteigentümer des Gutes S. Am 6. Mai 1939 hatte Adolf B. im Einvernehmen mit der Kl. zwei Verträge über die Verpachtung der Gutsjagd mit dem Bekl. abgeschlossen. Dem Kreisjägermeister wurde nur der Hauptvertrag zur Genehmigung vorgelegt und von ihm — mit einigen Einschränkungen und unter Herabsetzung des Pachtbetrages von 3000 *R.M.* auf 1000 *R.M.* jährlich — am 3. Aug. 1939 genehmigt.

Durch Vertrag v. 17. Aug. 1939 u. 6. Sept. 1939 verkaufte die Kl. das Gut an D., der auch als Eigentümer im Grundbuch eingetragen wurde. Die Kl. verpflichtete sich dabei, die Nichtigkeit des Jagdpachtvertrages im Klagewege feststellen zu lassen; im Falle ihres Unterliegens sollte sich der Kaufpreis um 6000 *R.M.* ermäßigen.

Über den Abschluß des Jagdpachtvertrages hatten die Eheleute B. und der Bekl. an drei Tagen verhandelt. Bei der ersten Vorbesprechung in S. war nur ein Vertrag in Aussicht genommen worden, worin nach der Absicht der

Beteiligten alle Abreden aufzunehmen waren, aus denen sich plangemäß ihre Rechte und Pflichten zusammensetzten. Der Bekl. hatte hiernach die Vertragsurkunde entworfen und bei dem Kreisjägermeister anfragen lassen, welche Bedingungen keine Aussicht auf Genehmigung hätten. Etwa eine Woche später hatte dann eine zweite Zusammenkunft der Vertragsparteien stattgefunden; dabei war ein neuer Vertragsentwurf angefertigt und dieser demnächst dem Kreisjägermeister vorgelegt worden. Es hatte sich danach ergeben, daß immer noch Bestimmungen darin enthalten waren, deren Genehmigung abgelehnt werden würde. Der Entwurf wurde mit entsprechenden Hinweisen versehen und sodann bei einer dritten Zusammenkunft beim Bekl. erneut besprochen. Die Beteiligten kamen überein, den Vertragsinhalt in zwei Urkunden abzufassen; in den Hauptvertrag sollten die Abreden, die der Kreisjägermeister genehmigen würde, in den Zusatzvertrag die nicht genehmigungsfähigen aufgenommen werden. Dementsprechend wurde die endgültige Fassung beider Schriftstücke festgestellt und der Hauptvertrag dem Kreisjägermeister eingereicht.

Nach dem Verkauf des Gutes weigerte sich der Bekl., den unter Nr. 1 des Zusatzvertrages verabredeten Rücktritt von der Jagdpacht zu erklären. Er hat den Standpunkt vertreten, daß wohl der Zusatzvertrag v. 6. Mai 1939 nichtig sei, daß aber der Hauptvertrag von der Nichtigkeit nicht berührt werde.

Die Kl. begehrt die Feststellung der Nichtigkeit des Jagdpachtvertrages und die Verurteilung des Bekl. zur Unterlassung der Jagdausübung. Das RG. gab der Klage statt.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans (Preisbildungsg.) v. 29. Okt. 1936 (RGBl. I, 927) i. Verb. m. der VO. über das Verbot von Preiserhöhungen (PreisstopVO.) v. 26. Nov. 1936 (RGBl. I, 955) und dem RdErl. Nr. 95/37 des RfPr. v. 22. Mai 1937, II 134 — 1218 (DJ. 1937, 800) über die Zuständigkeit bei der Preisbildung für landwirtschaftliche Pachtungen und Fischereien hat der Landrat des Kreises R. als Preisbehörde für Mieten und Pachten am 28. Juli 1939 den Jahrespachtzins für die Jagdnutzung des rund 860 ha großen Eigenjagdbezirks S. mit Rückwirkung vom 1. April 1939 — an Stelle des im Verträge vom 6. Mai 1939 vereinbarten Pachtpreises von 3000 *R.M.* — auf 1000 *R.M.* festgesetzt und zugleich weiter angeordnet, der Verpächter sei nicht berechtigt, lediglich deswegen von dem Pachtverträge zurückzutreten oder diesen zu kündigen, weil der vereinbarte Pachtzins herabgesetzt worden ist. Die Preisbehörde hat sich demnach nicht darauf beschränkt, die Höhe des vereinbarten Pachtzinses zu beanstanden, sondern darüber hinaus auch für sich die Befugnis in Anspruch genommen, über die bürgerlich-rechtlichen Folgen zu entscheiden, die entstehen, wenn sie die Höhe des vereinbarten Preises (Pachtzinses) für wirtschaftlich nicht gerechtfertigt erklärt und deshalb eine Herabsetzung verlangt.

Im Anschluß an die Entsch. des V. ZivSen. des RG. vom 30. Jan. 1941, V 99/40 (RGZ. 166, 189) hat der VIII. ZivSen. in seinem Urt. v. 29. Nov. 1941, VIII 89/41 (DJ. 1942, 20 und DR. 1942, 271⁵) in einem auf dem Boden des ostmärkischen Rechts erwachsenen Streitfalle für einen Grundstücksverkauf die Rechtslage erörtert, die sich ergibt, wenn die Preisbehörde den von den Vertragsparteien vereinbarten Kaufpreis beanstandet und einen geringeren Preis festsetzt, darüber hinaus aber anordnet, daß das Verkaufsgeschäft zu dem von ihr festgesetzten geringeren Preise aufrecht zu bleiben habe. Das Erkenntnis v. 29. Nov. 1941 verweist auf die beiden Erlasse des RfPr. v. 16. März 1938 (JW. 1938, 1084) und v. 17. März 1941 — RdErl.

Nr. 30/41 — (DR. 1941, 1144), worin betont ist, ausnahmsweise könne es vorkommen, daß das öffentliche Interesse die Herabsetzung des Kaufpreises und trotzdem die Durchführung des Eigentumsübergangs erfordere; in einem solchen Falle könne die Preisbehörde den Kaufpreis unmittelbar auf das volkswirtschaftlich gerechtfertigte Maß herabsetzen; eine solche Anordnung beeinträchtige die Gültigkeit des Vertrags nicht und gebe dem Verkäufer kein Rücktrittsrecht; sie komme aber, wie ausdrücklich noch einmal zu betonen sei, nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Es hebt jedoch weiter hervor, daß diese beiden Erlasse des RfPr. innerdienstliche Verfügungen darstellten, die nicht das Wesen einer Rechtsquelle hätten; sie könnten, zumal da sie ohne Mitwirkung der übrigen Zentralbehörden geäußert seien, demgemäß nicht als Anordnungen angesehen werden, die eine gesetzliche Regelung ersetzen und für die Gerichte bindend seien.

Der VIII. ZivSen. hat sich alsdann der im Schrifttum überwiegenden Meinung angeschlossen, daß die Preisüberwachungsstelle nicht die Befugnis gehabt habe, eine Anordnung über die Aufrechterhaltung des Kaufvertrages zu dem von ihr herabgesetzten Preise zu treffen. Dabei hat er erwogen: aus den maßgebenden (auch in der Ostmark geltenden) Vorschriften des PreisbildungsG. ergebe sich insbes. die Befugnis der Preisbildungsbehörden, Kaufverträge, in denen volkswirtschaftlich ungerechtfertigte Preise vereinbart seien, zu beanstanden und deren Durchführung zu verbieten. Soweit sich die Anordnung der Preisbehörde auf die Ausübung dieser Befugnis beschränke, seien die getroffenen Anordnungen nach § 6 PreisbildungsG. für die Verwaltungsbehörden und für die Gerichte bindend. Eine Anordnung, die über das gesetzliche Beanstandungs- und Verbotrecht hinaus umgekehrt die Durchführung des Kaufvertrags zu dem von der Preisbehörde herabgesetzten Kaufpreis gebiete, könne nicht als eine bloße Preissicherungsmaßnahme i. S. des § 2 PreisbildungsG. angesehen werden. Die Anordnung eines solchen Zwangsvertrags würde nicht als eine Maßnahme zur Sicherung der Preise angesehen werden können, sondern müßte als eine Maßnahme zur Sicherung des Güterverkehrs bezeichnet werden. Daß der Reichskommissar und die ihm nachgeordneten Stellen so weitgehende Befugnisse haben sollten, sei dem Gesetze nicht zu entnehmen. Bindend i. S. des § 6 PreisbildungsG. könnten nur solche Anordnungen der Preisbehörden sein, die im Rahmen des § 2 zulässig vorgenommen werden könnten. Nur ausnahmsweise gebe es in der Gesetzgebung des Dritten Reichs Fälle, in denen einer Behörde das Recht eingeräumt sei, in einem Kaufvertrag Änderungen vorzunehmen, welche dann Bestandteile des Vertrages würden und die Bindung der Parteien an den Vertrag bestehen ließen (vgl. § 6 ErgG. z. RSiedlG. v. 4. Jan. 1935 [RGBl. I, 1] und § 2 der 2. DurchVO. zur VO. über den Einsatz des jüdischen Vermögens v. 18. Jan. 1940 [RGBl. I, 188]). Es bedürfe also einer besonderen gesetzlichen Grundlage, um der Behörde dieses Recht zu schaffen; es ergebe sich nicht schon aus allgemeinen Gesichtspunkten, wie sie den Preisbildungsbehörden vorschwebten.

Schließlich hat sich der VIII. ZivSen. im Urte. v. 29. Nov. 1941 noch wie folgt ausgesprochen:

Der von der Preisüberwachungsstelle erhobene Anspruch, aus Gründen des öffentlichen Wohls auf den Bekl. einen Zwang zum Verkaufe seines Grundstücks ausüben zu dürfen, enthalte in Wirklichkeit die Inanspruchnahme einer Enteignungsbefugnis. Die Grenzen zwischen Preispolitik und Enteignung, die auch heute noch gesetzgebungsmäßig streng getrennt seien, dürften im Interesse der Rechtssicherheit in der Praxis der Verwaltungsbehörden nicht verwischt werden. Dadurch würde nicht nur eine bedeutsame behördliche Zuständigkeitsverschiebung eintreten, sondern dem Eigentümer würde auch der sonst gebührende Rechtsweg völlig abgeschnitten werden.

Der erk. Sen. trägt kein Bedenken, den grundsätzlichen Erwägungen des VIII. ZivSen. im Urte. v. 29. Nov. 1941 und den daraus gezogenen Folgerungen beizutreten. Zwar betrifft dieses Urteil nur die Rechtslage in der Ostmark, die aber keinen wesentlichen Unterschied begründet, und es behandelt auch nur den Fall einer Grundstücksveräußerung. Indessen ergibt sich für die vorliegende Streit-sache aus den zutreffenden Gründen des Urte. v. 29. Nov. 1941, daß die Entschließung des Landrats v. 28. Juli 1939

insoweit keine Geltung beanspruchen kann, als sie sich auf die zusätzliche Anordnung bezieht, der Verpächter dürfe nicht lediglich deswegen von dem Pachtvertrage zurücktreten oder diesen kündigen, weil der vereinbarte Pachtzins von 3000 *R.M.* jährlich herabgesetzt worden sei. Eine derartige Anordnung zu treffen und so den Verpächter zu zwingen, die Jagd auf seinem Gutsgelände dem Vertragsgegner zu einem billigeren Pachtpreise zu überlassen, als es seinem Vertragswillen entspricht, lag nicht in der Befugnis der Preisbehörde. Die Rechtslage ist deshalb so zu betrachten, als wäre der bezeichnete Zusatz in der Anordnung v. 28. Juli 1939 nicht vorhanden. Für diesen Fall gilt die Regel, daß der Vertrag (Pachtvertrag) wegen des in der Vereinbarung enthaltenen Verstoßes gegen die Preisvorschriften nichtig ist, es sei denn, daß sich aus dem Gesetze ein anderes ergebe (§ 134 BGB.). Eine solche Ausnahme anzuerkennen, besteht aber für den vorl. Fall kein Anlaß. Offenbar hat auch die Preisbehörde einen derartigen Ausnahmefall nicht angenommen. Sonst hätte sie sich der bezeichneten Anordnung schon deswegen enthalten, weil dann die Wirkung der fortdauernden Geltung des Pachtvertrags zu dem zulässigen niedrigeren Pachtpreise von selbst hätte eintreten müssen, es einer besonderen Anordnung von seiten der Preisbehörde jedenfalls nicht bedurft hätte. In dieser Richtung besteht kein grundsätzlicher Unterschied zwischen dem Fall einer Grundstücksveräußerung und dem einer Eigenjagdverpachtung. In beiden Fällen hat vielmehr die Regel der Nichtigkeit des Veräußerungs-(Überlassungs-) Vertrags wegen der darin enthaltenen und behördlich festgestellten unzulässigen Preisüberschreitung einzutreten. Nur wenn Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes trotz des Verstoßes gegen die Preisvorschriften die Aufrechterhaltung des verbotenen Geschäfts in Höhe des zulässigen Pachtzins geböten, wie es nach der höchstrichterlichen Rspr. bei den in den Warenhandel fallenden Güterumsatzgeschäften, also bei der Veräußerung von Waren, die Gegenstand des regelmäßigen Handelsverkehrs sind, der Fall ist, dann müßte eine Ausnahme von dem Grundsatz der Nichtigkeit anerkannt werden. Bei derartigen Umsatzgeschäften hat die Rspr. eine Ausnahme von der als Folge der Verbotverletzung grundsätzlich eintretenden Nichtigkeit nur deshalb zugelassen, weil die Nichtigkeit keinesfalls weiter reichen könne als der Verstoß gegen das Verbot der Preiserhöhung selbst, und weil es nach dem Sinne der ganzen Regelung, zumal bei dem Umsatz lebenswichtiger Gegenstände, doch wohl mehr auf die Wahrung eines volkswirtschaftlich berechtigten Preises als auf eine Vernichtung von Geschäften ankomme (vgl. RGRKomm. zum BGB. § 134 Anm. 1 Abs. 4, Anm. 2 Abs. 1). Mit derartigen Umsatzgeschäften des täglichen Warenverkehrs läßt sich ein — sich auf die gesamte Jagdnutzung auf einer zu einem Landgut gehörigen Eigenjagdfläche von über 800 ha beziehender — Jagdpachtvertrag, der zudem auf die lange Frist von neun Jahren erstreckt ist, nicht vergleichen. Die Gesichtspunkte, die für die Durchbrechung der Regel bei den bezeichneten Umsatzgeschäften den Ausschlag gaben, treffen hier nicht zu.

Die Verpachtung einer Gutsjagd ist ebenso wie ein Gutsverkauf — wie die Rev. mit Recht hervorhebt — eine Maßnahme von erheblicher wirtschaftlicher (und auch ideeller) Bedeutung, eine für geraume Zeit sich einmalig auswirkende und für den Verpächter außergewöhnlich einschneidende Verfügung, welche der Veräußerung von Waren, die bestimmungsgemäß dem täglichen Umsatz zugeführt zu werden pflegen, nicht gleichgeachtet und allgemein nicht einmal der Verpachtung von Gemeindejagden gleichgestellt werden kann. Denn während die Jagdgenossenschaft die Jagd in der Regel durch Verpachtung nutzt (§ 11 RJagdG. v. 3. Juli 1934 [RGBl. I, 549] i. d. Fass. v. 23. April 1938 [RGBl. I, 410]), bildet die Verpachtung eines Eigenjagdbezirks eine Ausnahme. Die Eigenjagden werden in der Regel vom Besitzer selbst bejagt werden, gegebenenfalls unter Mithilfe jagdlicher oder forstlicher Angestellter oder von Jagdgästen, soweit nicht die Vergebung einzelner Abschüsse, insbes. von Hochwild, gegen Entgelt des zahlenden Jagdgastes stattfindet. Bei der Verpachtung von Niederwildjagden beschränkt sich das Gesetz auf die Zwangsbestimmung des § 12 Abs. 3 Satz 2 RJagdG., welche die Langfristigkeit der

Vertragsrechte und -pflichten zum Besten der Allgemeinheit sicherstellt. Darüber hinaus einen Zwang auf den Verpächter, noch dazu bei der Verpachtung einer Eigenjagd, auszuüben oder auf dem Umweg über preisregelnde Anordnungen zuzulassen, hat der Gesetzgeber sich offenbar nicht durch öffentliche Rücksichten veranlaßt gesehen. Die Gesichtspunkte, unter denen er die langfristige Begründung des Jagdrechts bei der regelmäßigen Verpachtung ins Auge gefaßt und verordnet hat, sind im Vor-spruch zum RJagdG. hervorgehoben („Edle Kunst des deutschen Waidwerks“, „Vertiefung der Liebe des Deutschen zur heimatlichen Scholle“, „Pflicht des rechten Jägers, das Wild nicht nur zu jagen, sondern auch zu hegen und zu pflegen“, „Unlösliche Verbundenheit des Jagdrechts mit dem Recht an der Scholle“). Die allgemeinen Belange, welche bei der Vergebung der Jagdpachten und bei der Ausübung des Jagdrechts zu beachten und zu wahren sind, hat das Gesetz durch Sondervorschriften, insbesondere in § 11 Abs. 1 Satz 1 (Jagdnutzung), ferner § 37 (Abschlußregelung), § 42 (Verminderung übermäßigen Wildstandes), im einzelnen berücksichtigt. Ein mit der Vergebung verbundener Zwang, der dem Verpächter als ein unerwarteter und ungerechtfertigter Eingriff in die Freiheit seiner Entschließung erscheinen würde, wenn er zu einem unvorhergesehenen niedrigeren Preise an der Verpachtung festgehalten werden sollte, wäre durch alle diese Rücksichten nicht gerechtfertigt und ist auch in der Tat im Gesetze nirgends vorgesehen. Das allgemeine Wohl verlangt nichts weiter als die Überwachung der Preise (Pachten) und deren Regelung im Rahmen der allgemeinen Staatspolitik; das insoweit bestehende Staatsinteresse ist also ein verneinendes, das über die Mißbilligung und die Beanstandung des zu hoch vereinbarten Pachtzinses nicht hinausgeht, und es bedarf zu seiner Wahrung nicht eines Zwangs zur Vertragsdurchführung auf Grund der bei der staatlichen Preisüberwachung gefundenen Norm. Damit lassen sich insbes. nicht die ganz anders gearteten allgemeinen Belange in Vergleich ziehen, die es bei Mieträumen an der Beschaffung und Erhaltung angemessenen und ausreichenden Wohnraums, besonders für die minderbemittelten Volkskreise, zu wahren galt und noch gilt. Eine Entscheidung über einen Pachtstreit im Sinne der PachtchO. (Bek. v. 23. Juli 1925 [RGBl. 1925, I, 152; 1926, I, 523; 1927, I, 179; 1929, I, 133; 1930, I, 107; 1931, I, 133; 1932, I, 284; 1934, I, 913; 1936, I, 851; 1937, I, 1051]), die unter den Parteien (nach § 3 Abs. 5, § 5 das.) als Vertragsinhalt hätte gelten können, liegt förmlich und inhaltlich nicht vor (vgl. auch die jetzt [seit dem 15. Aug. 1940] geltende Neuregelung durch die RPachtchO. v. 30. Juli 1940 § 7, § 8 Abs. 1, §§ 20 ff. [RGBl. I, 1065, 1369, 1606]).

Nach alledem bewendet es dabei, daß der Verstoß gegen die Preisregelungsvorschriften gemäß § 134 BGB. die grundsätzliche Nichtigkeit der Vertragsabmachung zur Folge hat. Der Bekl. kann sich somit auf die Fortdauer des Jagdpachtvertrages v. 6. Mai 1939 nicht berufen. Daß die Kl. den danach nichtigen Vertrag, nachdem sie sich der Nichtigkeitseingangs bewußt geworden, bestätigt hätte, wozu die Einhaltung der Formen des § 12 Abs. 3 RJagdG. erforderlich gewesen wäre, dafür bietet das Vorbringen des Bekl. keinen Anhalt.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 3. Febr. 1942, VII 37/41.) [He.]

*

** 3. RG. — §§ 203, 852 BGB. Die Verjährungsfrist beginnt, sobald der Verletzte alle Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs mit Ausnahme seiner Höhe erkannt haben muß, insbes. bei einem Anspruch aus § 839 BGB. durch Rechtswidrigkeit und Schuldhafte der Amtshandlung. Hatte der Verletzte 2 1/2 Monate vor Ablauf der Verjährungsfrist gegen die Versagung des Armenrechts Beschw. eingelegt, so durfte er mit einer rechtzeitigen Entscheidung über das Rechtsmittel rechnen; in diesem Fall ist die Verjährung bis zur später ergehenden Beschwerdeentscheidung gehemmt.

(RG., III. ZivSen., U. v. 19. Dez. 1941, III 62/41.) [He.]

*

** 4. RG. — § 242 BGB. Die Frage, was Geschäftsgrundlage ist, kann nicht nur nach objektiven Gesichtspunkten

beantwortet werden; es kommt auch auf das an, was nach der Vorstellung der Parteien für die Gestaltung des Rechtsverhältnisses von wesentlicher Bedeutung war.

(RG., V. ZivSen., U. v. 15. Dez. 1941, V 77/41.) [He.]

*

** 5. RG. — §§ 244, 262 BGB.; VO. über Fremdwährungsschulden v. 5. Dez. 1936 (RGBl. I, 1010).

1. Der Begriff der „auf fremde Währung lautenden“ Schuldverpflichtung in der VO. v. 5. Dez. 1936 ist gleichbedeutend mit dem „einer in ausländischer Währung ausgedrückten Geldschuld“ in § 244 BGB.

2. Eine in inländischer Währung ausgedrückte Geldschuld wird nicht schon dadurch zur Fremdwährungsschuld, daß die Zahlung in ausländischer Währung bedungen ist.

3. Ist die Schuldsumme zur besseren Sicherung des Gläubigers gleichzeitig in inländischer und ausländischer Währung ausgedrückt, so steht im Zweifel dem Gläubiger das Wahlrecht zu, nach welcher Währung sich die Erfüllung richten soll.

(RG., V. ZivSen., U. v. 15. Jan. 1942, V 97/41.) [He.]

*

** 6. RG. — § 326 BGB. Die Rechte aus § 326 BGB. können bei einem Vertrag, welcher der devisarechtlichen Genehmigung bedarf, vor Erteilung dieser Genehmigung nicht ausgeübt werden.

Der von dem Bekl. geltend gemachte Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung gründet sich auf § 326 BGB. Er tritt an die Stelle des Erfüllungsanspruchs, setzt also die Entstehung eines solchen voraus. Weiter hat er zur Voraussetzung, daß der Kl. mit einer Haftverpflichtung in Verzug geraten ist. Denn die Fristsetzung nach § 326 BGB. erübrigt sich zwar, wenn der Gegner sich vom Vertrag losgesagt hat, dagegen bleibt das Erfordernis des Verzugs auf alle Fälle bestehen. Von Verzug kann aber nur die Rede sein, wenn die Verpflichtung wirksam begründet und fällig ist. Wenn der frühere Bekl. bereits bei Abschluß des Kaufvertrags Devisenausländer war, so bedurfte der Vertrag einmal der Genehmigung nach den §§ 11 Abs. 2, 14, 17 des damals in Geltung gewesenen DevG. v. 4. Febr. 1935 (RGBl. I, 105), insoweit der Kl. die auf dem Kaufgrundstück lastenden Hypotheken nebst den ihnen zugrunde liegenden Forderungen in Anrechnung auf den Kaufpreis übernahm. Denn die Schuldübernahme enthält eine Verfügung über die Forderung zugunsten des früheren Bekl. (§ 11 Abs. 2); solange sie noch nicht vom Gläubiger genehmigt worden ist und nur als Erfüllungsübernahme wirkt (§ 415 Abs. 3 BGB.), ist sie eine Krediteinräumung i. S. des § 14, endlich stellt die Verabredung, daß ein Teil des Kaufpreises durch die Übernahme der Hypotheken belegt wird, eine Verfügung über die Kaufpreisforderung i. S. des § 17 dar (vgl. Hartenstein, „Devisennotrecht“, Anhang zu § 14 DevG. Anm. 2; Flad-Berghold-Fabricius, Bem. 3p zu § 14 DevG. v. 12. Dez. 1938). Die Veräußerung des Grundstücks war nach Art. II § 5 der 10. DurchVO. zum DevG. v. 16. Sept. 1937 (RGBl. I, 1018) genehmigungsbedürftig, § 38 DevG. v. 4. Febr. 1935 und Art. II § 10 der 10. DurchVO. bestimmten, daß Geschäfte, die gegen eine der genannten Vorschriften verstoßen, nichtig seien, daß sie aber als vom Zeitpunkt ihrer Vornahme an wirksam gelten, wenn die Genehmigung nachträglich erteilt wird. Dieselbe Rechtslage ergibt sich jetzt aus den §§ 14 Nr. 2, 40, 44, 64 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 DevG. v. 12. Dez. 1938 (RGBl. I, 1733). Die Rechtsgeschäfte sind also, solange die Genehmigung noch nicht erteilt ist, schwebend unwirksam (vgl. RGZ. 151, 122; 153, 386, 387; Palandt, 4. Aufl., Bem. 9 zu § 275 BGB.). Bei Grundstücksveräußerungen, die der Genehmigung nach der Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken v. 15. März 1918 oder nach dem PrGrVerkG. v. 10. Febr. 1923 bedurften, hat das RG. in ständiger Rspr. den Standpunkt eingenommen, daß auf Grund eines formgültig abgeschlossenen Vertrags, dem zu seiner Wirksamkeit nur die behördliche Genehmigung fehlt, zwar ein Treuerverhältnis zwischen den Parteien begründet ist, so daß kein Teil sich einseitig grundlos vom Vertrag lossagen kann, daß aber, solange die Genehmigung noch

aussteht, kein Anspruch auf Erfüllung gegeben ist (vgl. RGZ. 103, 106; 114, 159; 115, 38; 119, 334). Während nach der Bek. v. 15. März 1918 und nach dem PrGrVerkG. die Genehmigung bereits zum schuldrechtlichen Vertrag erforderlich war, betrifft die Genehmigungsbedürftigkeit nach dem DevG. in der Regel nur das dingliche Verfügungsgeschäft (vgl. Giese-Niemann, Bem. 2 zu § 64 DevG.; Flad-Berghold-Fabrizius, Bem. 1 zu § 64 DevG.). Inwiefern sich hieraus ein Unterschied zu der Rspr. hinsichtlich der nach der Bek. v. 15. März 1918 und dem PrGrVerkG. genehmigungsbedürftigen Geschäfte ergeben könnte, bedarf hier keiner Erörterung. Denn im gegebenen Falle war, falls der frühere Bekl. beim Vertragsschluß Devisenausländer war, auch der schuldrechtliche Kaufvertrag genehmigungsbedürftig, weil er die zunächst als Erfüllungsübernahme wirkende Schuldübernahme enthält. Da somit, falls eine Devisengenehmigung erforderlich war, mangels dieser Genehmigung ein Erfüllungsanspruch nicht zur Entstehung gelangt ist, daher auch von einem Verzug des Kl. nicht die Rede sein kann, so ist in diesem Falle eine Grundlage für einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung nicht gegeben.

(RG., V. ZivSen., U. v. 19. Jan. 1942, V 59/41.) [He.]

*

**** 7. RG. — §§ 831, 833, 834 BGB. Zum Begriff des Tierhalters und zur Aufsichtspflicht nach § 834 BGB. beim Führen eines Bullen auf dem Schlachthofe.**

Die Bekl. zu 1 ist der Stadt Fr. gegenüber vertraglich verpflichtet, das Schlachtvieh im städtischen Viehhof von der Laderampe zum Stall und von da nach etwa zwei Tagen weiter zur Waage in der Verkaufshalle zu bringen, von wo ab dann andere für die Weiterbeförderung zu sorgen haben. Der Bekl. zu 2 ist bei der Bekl. zu 1 als Viehtreiber angestellt. Als solcher hatte er am 23. Febr. 1939 einen Bullen vom Agentenstand zur Waage zu bringen. Er blendete das Tier mit einem Sack ab und band zunächst den Kappenzaum los. Als er dann auch den Nasenstrick lösen wollte, wurde der Bulle wild, riß den Strick durch und stürmte, während der Bekl. zu 2 ihn vergeblich am Kappenzaum zu halten versuchte, durch den zum Antrieb bestimmten Seitengang und den Quergang zum Mittelgang, auf dem das Viehtreiben verboten ist. Hier stand der Kl. am Geländer im Gespräch mit einem Händler. Der Bulle griff den Kl. an und brachte ihm, indem er ihn an das Eisengitter drückte, erhebliche Verletzungen bei, die zu einer längeren Krankenhausbehandlung führten.

Der Kl. verlangt von den Bekl. als Gesamtschuldnern Ersatz des ihm in seiner beruflichen Tätigkeit erwachsenen Schadens in Höhe von 2171 *R.M.* nebst Zinsen, Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes und die Feststellung, daß die Bekl. verpflichtet seien, ihm allen weiteren Schaden aus dem Unfall zu ersetzen. Er behauptet, der Bekl. zu 2 habe den Bullen falsch behandelt und sei körperlich und nach seiner ganzen Veranlagung nicht geeignet, einen Bullen zu führen; dies hätten die Inhaber der Bekl. zu 1 gewußt. Auch sei der Strick ungenügend zur Führung eines Bullen gewesen. Die Bekl. bestreiten jede Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfaltspflicht.

Die Vordergerichte haben die Klage abgewiesen, RG. hob auf.

Der BerR. weist darauf hin, daß die Klage gegen den Bekl. zu 2 auf § 823 BGB., gegen die Bekl. zu 1 außerdem auf §§ 831, 834 BGB. gestützt sei. Daneben verweist die Rev. gegenüber der Bekl. zu 1 auf § 833 BGB., jedoch zu Unrecht. Der Revisionsbeantwortung ist zuzugeben, daß die Bekl. nicht als Tierhalter angesehen werden kann. Sie hatte auf Grund eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Stadt Fr. das an der Ausladerampe ankommende Vieh zum Stall des Schlachthofes zu befördern und es währenddessen unter ihrer Obhut etwa zwei Tage lang zu füttern. Bei Ausübung dieser Tätigkeit fehlt ihr — ähnlich wie der Landwirtschaftskammer, die den Viehabsatz am Schlachthof vermittelt (vgl. RGZ. 66, 1) — das eigene Interesse an den Tieren als solchen, sie nutzt nicht das Vieh selbst für sich, wie dies etwa der Metzger tut, der es schlachtet (vgl. RGZ. 79, 246). Daß sie aus seiner Beförderung gewerblich Nutzen zieht, macht

sie nicht zum Tierhalter. Andererseits hat sie durch ihren Vertrag mit der Stadt Fr. die Führung der Aufsicht über das Vieh für den Tierhalter übernommen und haftet deswegen aus § 834 BGB. Diese Bestimmung setzt nicht notwendig voraus, daß der Vertrag mit dem Tierhalter selbst geschlossen sein müßte (vgl. RGRKomm. z. BGB., Bem. 3 a. E. zu § 834); es kann daher auf sich beruhen (worüber keine Feststellung getroffen worden ist), ob als Tierhalter während der Beförderung und Betreuung des Viehes durch die Bekl. die Stadt Fr. oder der jeweilige Eigentümer anzusehen ist. Aus dem Gesagten erhellt zugleich, daß auch der Anspruch gegen den Bekl. zu 2 aus § 834 (nicht § 823) BGB. zu beurteilen ist, weil dieser Bekl. gleichfalls durch Vertrag (nämlich mit der Bekl. zu 1) die Führung der Aufsicht über das Vieh, hier den Bullen, für den Tierhalter übernommen hatte. Über die Pflicht zur Beaufsichtigung des Bullen hinaus erstreckt sich endlich die Sorgfaltspflicht der Bekl. zu 1 auch auf die Auswahl des Bekl. zu 2 bei dessen Bestellung zum Viehtreiber und die Überwachung seiner Tätigkeit sowie auf die Beschaffung von Vorrichtungen und Gerätschaften zum Führen des Bullen. Insoweit ist sie nach § 831 BGB. zu beurteilen (vgl. RGZ. 76, 230).

Nach §§ 831, 834 BGB. haben die Bekl. den Entlastungsbeweis zu führen. Auch gegenüber dem Bekl. zu 2 liegt nicht (wie der BerR. auf Grund des § 823 BGB. angenommen hat) dem Kl. die Beweislast ob. Deshalb beruht das angefochtene Urteil, soweit es den Anspruch gegen den Bekl. zu 2 betrifft, von vornherein auf unrichtiger Grundlage, so daß es insoweit schon aus diesem Grunde nicht bestehen bleiben kann. Zur Klage gegen die Bekl. zu 1 heißt es im BU., dieser Bekl. sei ein Verschulden nicht nachzuweisen „bzw.“ habe sie den ihr obliegenden Entlastungsbeweis in vollem Umfange geführt. Das Letzte ist der richtige rechtliche Gesichtspunkt. Indessen geben im einzelnen die Feststellungen des BG. in mehrfacher Hinsicht zu rechtlichen Bedenken Anlaß.

Die Feststellung des BG., der Bulle sei in den Mittelgang „gestürmt“, der Bekl. zu 2 habe also die Herrschaft über ihn verloren, ist auf Grund einwandfreier Würdigung der Beweisaufnahme getroffen. Auch die Lösung des Kappenzaums vor dem Abbinden des Nasenstrickes kann die Rev. dem Bekl. zu 2 nicht mehr vorwerfen, nachdem der BerR., gestützt auf Sachverständigengutachten, ausgeführt hat, daß darin kein Verstoß gegen die Pflichten eines Viehtreibers liege.

Beachtlich sind dagegen die Rügen der Rev., soweit sie das Reißen des Strickes, die Behandlung des Bullen und die Tauglichkeit des Bekl. zu 2 zu den Verrichtungen eines Viehtreibers betreffen.

Wohl stellt der Vorderrichter fest, daß die Bekl. zu 1 die beim Viehtreiben und insbesondere beim Führen von Bullen verwendeten Stricke im allgemeinen stets auf ihre Haltbarkeit geprüft habe und daß die gegen früher verminderte Haltbarkeit des Materials ihr nicht zur Last falle. Gerade die verminderte Güte forderte aber sowohl von der Bekl. zu 1 wie von dem einzelnen Viehtreiber, hier also dem Bekl. zu 2, doppelte Aufmerksamkeit bei der Verwendung jedes einzelnen Strickes. Über die Haltbarkeit des im vorliegenden Falle verwendeten Strickes hat der Vorderrichter nichts festzustellen vermocht. Er unterstellt aber als möglich, daß dieser Strick zu der Zeit, als der Bulle losgebunden wurde, durch Kauen oder Lecken des Tieres an der Ribstelle naß geworden und dadurch in seiner Haltbarkeit beeinträchtigt war. Es liegt auf der Hand, daß dies eine ständige Gefahr für die Stricke bedeutete, und es fehlt an jeder Darlegung, in welcher Weise die Bekl. ihr begegnet sind. Aufgabe des Bekl. zu 2 wäre es gewesen, beim Losbinden des Bullen den Strick daraufhin zu prüfen, ob er nicht etwa zerkaut war; die Nässe mußte einem sorgfältigen Viehtreiber ohne weiteres auffallen. Die Bekl. zu 1 aber hätte darlegen müssen, daß sie wegen des ihr bekannten, minder guten Materials dem Bekl. zu 2 Verhaltensmaßregeln gegeben und über die allgemeine Prüfung der Stricke hinaus der Gefahr des Zerreißen im Einzelfall Rechnung getragen habe. Ließ sich diese Gefahr nicht ausschalten, weil besseres Material nicht zu beschaffen war, so wäre für sie zu erwägen gewesen, ob nicht andere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich waren, z. B. — auch ohne daß dies auf dem Schlacht-

hof in Fr. vorgeschrieben war — eine Anordnung dahin, daß Bullen durch zwei Treiber oder unter Verwendung doppelter Stricke zu führen seien.

Abgesehen vom Reißen des Strickes läßt das BU. eine einwandfreie Feststellung darüber vermissen, ob der Bekl. zu 2 den Bullen richtig behandelt hat, ob er überhaupt zum Führen von Bullen die geeignete Person gewesen ist und ob ihn die Bekl. zu 1 genügend über seine Pflichten unterrichtet und bei Ausübung seiner Tätigkeit ordnungsmäßig überwacht hat. Im BU. fehlt eine Auseinandersetzung mit der Frage, weshalb der Bekl. zu 2 dem Bullen, als dieser wild wurde, nicht wenigstens, wie der Sachverständige es für richtig erklärt, auf die Nase geschlagen hat. Auch wäre zu erörtern gewesen, ob nicht sogar ein Verhalten, das an sich den Tatbestand einer unzulässigen Tierquälerei erfüllt, wie ein Schlag auf das Auge oder ein Hineinfassen in das Auge, im Einzelfall geboten sein kann, wo Menschen in Gefahr sind.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 9. Dez. 1941, VI 74/41.) [He.]

*

8. RG. — § 839 BGB.; § 124 DBG.

Die Aufgabe, für den ordnungsmäßigen baulichen Zustand eines öffentlichen Gebäudes zu sorgen, steht nicht jedem Behördenleiter ohne weiteres zu.

Der Lehrer hat Schäden durch den Unterricht nicht nur gegenüber den Schülern zu verhüten, sondern auch gegenüber Personen, die von der Amtspflicht nicht unmittelbar erfaßt werden, aber von ihr unbeabsichtigt betroffen werden können.

Das Gericht ist im Falle des § 124 DBG. nicht an die Entscheidung der Verwaltungsbehörde darüber, ob ein Dienstunfall vorliegt, gebunden. Die Abgrenzung des Dienstweges ist Tatfrage.

Die Kl. war Fürsorgeschwester des Kreisverbandes V. Sie wohnte zur Miete in einem Haus in M., des dem Kreisverband gehörte. Am 29. Sept. 1938 verkaufte es der Verband an die Stadt M., die Eigentumsübertragung erfolgte am 16. Okt. 1939, die Übergabe in Besitz, Verwaltung und Nutzung jedoch schon am 1. Dez. 1938. Die Stadt überließ das Haus dem Gewerbeschulverband M.-K., der darin eine Gewerbeschule und ein Schülerheim unterhielt. Ihr Leiter war der Gewerbelehrer B.

Am 12. Jan. 1939 hielt B. in seiner Klasse den Lehrplanmäßig vorgeschriebenen Luftschutzunterricht und begab sich dazu am Nachmittag mit den Schülern in den Luftschutzraum. Wegen der darin herrschenden dumpfen Luft ließ er den Deckel des Schachtes entfernen, der von dem Gehweg zu dem Luftschutzraum führt. Er beauftragte den Schüler Kl., den Deckel wieder zu schließen, den 17jährigen Schüler Ke., nachzusehen, ob richtig zugemacht sei. Die Schließung des Schachtes wurde aber von den beiden Schülern versäumt.

Die Kl. kam gegen 19 Uhr vom Dienst nach Hause. Sie wollte sich über den Gehweg durch den rückwärtigen Eingang des Hauses in ihre Wohnung begeben, kam dabei an dem offenen Schacht vorbei und stürzte hinein. Sie zog sich Verletzungen besonders am rechten Arm zu und verlangte vom Bekl. (Land Württemberg) Ersatz für ärztliche Behandlung, Krankenhaus- und Kuraufenthalt und andere Schadensfolgen in Höhe von 828,60 *R.M.* sowie ein Schmerzensgeld von 1000 *R.M.*

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte verneinte mit Bescheid an die Kl. v. 17. Jan. 1940 das Vorliegen eines Dienstunfalls und lehnte die Gewährung von Unfallfürsorge ab.

Der Bekl. hielt dagegen daran fest, daß ein Dienstunfall in Frage stehe, der nicht vorsätzlich herbeigeführt worden sei. Die Kl. könne daher nach § 124 DBG. gegen eine andere öffentliche Behörde keinen Anspruch erheben. Außerdem trug der Bekl. vor, die Kl. hätte zur Nachtzeit einen der beiden anderen Eingänge des Hauses benutzen müssen, die außen Beleuchtung hätten. Dem Gewerbelehrer habe gegenüber der Kl. keine Amtspflicht obgelegen, und es treffe ihn kein Verschulden an dem Unterlassen der Schließung des Schachtes.

Alle Instanzen gaben der Klage statt.

Das BG. hat ausgeführt, der Unfall sei durch die Schuld des Gewerbelehrers B. verursacht worden, weil

er selbst hätte nachsehen müssen, ob der Schachtdeckel nach Schluß des Luftschutzunterrichts geschlossen worden sei. B. habe bei dem Vorgang in Ausübung öffentlicher Gewalt, nämlich im Rahmen seiner Lehraufgabe und Lehrtätigkeit gehandelt. Es ist nicht mehr bestritten, daß der Deckel aus Anlaß des Luftschutzunterrichts und für Zwecke dieses Unterrichts entfernt worden war. Über die Frage, ob für Amtspflichtverletzungen des Lehrers das Land oder der Schulverband haftet, enthält das angefochtene Urteil nur den Satz, daß sich eine Haftung der Stadt nicht begründen lasse und daß dasselbe auch von dem Schulverband gelte. Das LG. hat weiter dazu bemerkt, daß das Land zu haften habe, wenn auch die sachlichen Kosten der Schule nach Art. 3 des württembergischen Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Land und den Gemeinden (Gemeindeverbänden) vom 15. März 1939 (RegBl. 59) die Gemeinden zu tragen hätten. Die Errichtung und Unterhaltung gewerblicher Fortbildungsschulen, die von bestimmten Schülern pflichtmäßig zu besuchen seien, obliege nach württembergischen Recht ebenso den Gemeinden oder Gemeindeverbänden wie die Unterhaltung von Volksschulen, die unzweifelhaft staatliche Anstalten seien. Die Aufsicht über die Gewerbeschulen liege bei dem Staat. Das BG. hat die Auffassung offenbar als rechtlich bedenkenfrei übernommen. Sie ist auf Landesrecht gestützt und daher irrevisibel.

Gegen diese Rechtsmeinung richtet sich der Hauptangriff der Rev. Sie wendet ein, das Schulgebäude sei eine Einrichtung des Gewerbeschulverbandes als des gesetzmäßigen Trägers der Berufsschule. Der Schulleiter sei für den ordnungsmäßigen Zustand des Schulgebäudes mindestens mit verantwortlich und insoweit werde seine Tätigkeit nicht zu einer staatlichen mit der entsprechenden Haftungsfolge für Amtspflichtverletzung, wenn er auch vom Staat ernannt und besoldet sei. Der Angriff muß daran scheitern, daß B. die Öffnung des Schachtdeckels nicht in Verwaltung des Schulgebäudes, sondern als Lehrer zu Unterrichtszwecken angeordnet hat. Die Haftung des Landes für die Lehrtätigkeit ist irrevisibel festgestellt. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob es richtig ist, daß der Schulleiter für den ordnungsmäßigen baulichen Zustand des Gebäudes zu sorgen hat. Keinesfalls kann der Rev. dahin beigetreten werden, daß diese Aufgabe jedem Behördenleiter ohne weiteres zustehe.

Die Rev. hat weiter die Frage zur Nachprüfung gestellt, ob der Gewerbeschullehrer eine ihm der Kl. gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt habe. Der Lehrer hat Schäden durch den Unterricht nicht nur gegenüber den Schülern zu verhüten, sondern auch gegenüber Personen, die von der Amtspflicht nicht unmittelbar erfaßt werden, aber von ihr unbeabsichtigt betroffen werden können (RGZ. 108, 366; 125, 85; Urteil des erk. Sen. v. 15. Juni 1934, RG III 320/33, abgedruckt in JW. 1934, 2618⁸). B. hatte daher als Lehrer auch Benützer des an den Schulräumen vorübergehenden Gesteigs vor Schaden aus dem Unterricht zu bewahren.

Die Kl. kann nicht von anderer Seite Ersatz verlangen.

Die Amtshaftung wäre nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. ausgeschlossen, wenn und soweit die Kl. wegen Dienstunfalls von der zuständigen Kasse zu entschädigen gewesen wäre. Außerdem kann der Beamte nach § 124 Abs. 2 DBG. bei Dienstunfall gegen keine andere öffentliche Körperschaft einen über die Unfallfürsorge hinausgehenden Anspruch erheben. In diesem Zusammenhang war zu prüfen, ob die Kl. Beamtin war, ob die Eigenschaft eines Dienstunfalles zutreffend verneint worden ist und ob das Gericht an die Entscheidung der Kasse gebunden war, die die Unfallfürsorge zu gewähren hatte. Die Beamteneigenschaft der Kl., die Kreisfürsorgeschwester bei dem Kreisverband V. war, ist bisher nicht untersucht, aber auch nicht bestritten worden. Im übrigen hat sich das LG. ohne eigene Ergänzung „der zu billigen Begründung“ des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Pensionskasse v. 17. Jan. 1940 angeschlossen. Ebenso hat sich das BG. auf die „zutreffende Begründung“ dieses Bescheides bezogen und nur beigefügt, ein Rechtsmittel der Kl. gegen den Bescheid hätte aller Voraussicht nach keinen Erfolg gehabt.

Die Frage, ob das Gericht an den Bescheid der Verwaltungsbehörde gebunden ist, ist in RGZ. 140, 373 = JW. 1933, 1716⁴ offengelassen, mangels einer entgegenstehenden Bestimmung aber zu verneinen. Die Nachprüfung läßt jedoch keinen Rechtsirrtum erkennen.

Der Bescheid der Pensionskasse hat ausgeführt, Unfälle auf dem Wege zur und von der Dienststelle hätten zwar als Dienstunfälle zu gelten, die Abgrenzung des Dienstweges sei aber Tatfrage. Er endige für die Regel an der äußeren Haustür. Nun habe jedoch die Kl. ihre Wohnung nicht durch eine der beiden zur Glastüre ihrer Wohnung führenden Haustüren, sondern durch einen von der Küche ihrer Wohnung in den rückseitigen Hofraum führenden Ausgang, der nicht als Haustüre betrachtet werden könne, betreten und habe zuvor einen Flügel des Hauses in einer offenen Durchfahrt unterschreiten müssen. Die Gründe zur Benützung dieses Weges hätten ausschließlich mit der Beschaffenheit und Einteilung ihrer Wohnung zusammengehungen.

Die Auffassung, daß Dienstunfälle auch Unfälle auf dem Dienstweg sind, entspricht der früheren Rspr. (RGZ. 140, 369 [373] = JW. 1933, 1716⁴; RGZ. 154, 11 [15] = JW. 1937, 1720¹⁷) und der 2. DurchfVO. z. DBG. vom 13. Okt. 1938 (RGBl. I, 1421) zu § 107 Nr. 2 DBG. Tatsächlich hat jedoch der BerR. durch Bezugnahme auf den Bescheid der Pensionskasse den Dienstweg vor dem Unfall für beendet angesehen und deshalb das Vorliegen eines Dienstunfalls verneint, weil die Kl. nur aus Gründen persönlicher Bequemlichkeit den Weg durch den Hof zu dem in ihre Küche führenden Eingang genommen habe, während der unmittelbare Weg vom Dienst in die Wohnung nicht durch die Durchfahrt geführt hätte. Dieser tatsächlichen Würdigung des Vorgangs kann aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Denn es ist dem Bescheid des Vorsitzenden der Pensionskasse auch darin beizupflichten, daß die Abgrenzung des Dienstweges Tatfrage ist. Mag der Begriff des Dienstweges dadurch auch nicht schlechthin ausgeschlossen werden, daß der Weg vom Dienst zur Wohnung nicht nach der kürzesten Verbindung und unter Rücksichtnahme auf seine Bequemlichkeit gewählt wird, so hat doch im Einzelfall der Tatrichter zu entscheiden, ob der Weg noch als Dienstweg anzuerkennen ist. Wenn er es hier nach der besonderen Sachlage verneint hat, können Rechtsbedenken dagegen nicht erhoben werden.

Der Hinweis der Rev. auf den Erlaß des RdF. vom 10. Sept. 1940 Nr. 3514 (RBesBl. 236), wonach zum häuslichen Wirkungskreis das Grundstück nur dann gehöre, wenn dem Beamten das alleinige Benützungsrecht zustehe, ist hier ohne Bedeutung. Denn die Pensionskasse und im Anschluß daran die Gerichte haben nicht angenommen, daß die Kl. nicht mehr auf dem Dienstweg gewesen sei, weil sie bereits das Hausgrundstück betreten hatte, sondern weil sie die Durchfahrt nicht aus mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen benützt hat. Deshalb allein hat der Bescheid das Ende des Dienstweges dem Betreten der Durchfahrt gleichgesetzt.

Die Stadt M. hatte das Haus zur Zeit des Unfalls gekauft, es war aber noch nicht aufgelassen und der Eigentumsübergang im Grundbuch noch nicht eingetragen. Buchmäßig war der Kreisverband Eigentümer. Die Haftung beider Körperschaften ist dadurch ausgeschaltet, daß der Luftschacht auf Anordnung des Gewerbelehrers und aus Gründen des Unterrichts geöffnet worden war. Die Verwaltung des Gebäudes oblag nach dem angefochtenen Urteil dem Stadtpfleger und dem Hausmeister. Beide sind nach den Feststellungen des Tatrichters für die Unterlassung der Schließung des Schachtdeckels nicht verantwortlich zu machen, weil sich der Unfall sehr bald nach Beendigung des Luftschutzunterrichts — etwa 3 Stunden danach — ereignete.

Mangels eines Verschuldens der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen der Stadt oder des Kreisverbandes als Hauseigentümer war deshalb eine Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht zu verneinen und ebenso eine Haftung aus mietvertraglichen Beziehungen zu der Kl. Der Gewerbelehrer B. war als Schulleiter nicht Vertreter des Hauseigentümers in der Verwaltung des Gebäudes. Zwischen dem Gewerbeverband und der

Kl. bestand kein Vertragsverhältnis. Der Schulverband hätte das Gebäude zur Benutzung erhalten, hatte aber über seine Zwecke hinaus über das Haus nicht zu verfügen.

Die Rev. rügt schließlich, daß die Kl. es fahrlässig unterlassen habe, gegen den Bescheid der Pensionskasse Beschwerde einzulegen, und meint, dadurch werde die Ersatzpflicht des Bekl. nach § 839 Abs. 3 BGB. ausgeschlossen. Dabei ist zunächst übersehen, daß § 839 Abs. 3 nur Rechtsmittel betrifft, durch deren Gebrauch der Schaden abgewendet werden könnte, nicht Rechtsmittel, durch die ein anderweiter Ersatz des eingetretenen Schadens herbeigeführt werden könnte (RGZ. 138, 116 = JW. 1933, 1188⁹; RGZ. 150, 323 [328] = JW. 1936, 1770¹⁰; RGZ. 157, 206 = JW. 1938, 2012¹³). Insoweit würde nur § 839 Abs. 1 Satz 2 in Frage kommen. Es kann dem Verletzten aber nach feststehender Rspr. nicht zugemutet werden, alle in ihrem Erfolg unsicheren oder langwierigen Möglichkeiten auszuschöpfen (RGZ. 141, 354 = JW. 1934, 2643⁵). Ob die Beschwerde nach den Umständen Erfolg gehabt hätte, war so zweifelhaft, daß der Kl. ihre Unterlassung nicht zum Vorwurf zu machen ist.

(RG., III. ZivSen., U. v. 14. Nov. 1941, III 52/41.) [N.]

*

9. KG. — §§ 1163, 1177 BGB. Wird ein Hypothekengläubiger in der Zeit zwischen Auflassung und Eigentumsumschreibung durch den Käufer befriedigt, so erwirbt grundsätzlich der Verkäufer die gemäß §§ 1163, 1177 BGB. entstehende Eigentümergrundschuld.

Mittels eines Vertrages v. 25. Okt. 1940 verkaufte Frau J. ihr Grundstück an Frau H. mit der Abrede, daß eine Hypothek von 2300 RM in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen werden sollte. In einer Urkunde v. 30. Okt. 1940 bekannte der Hypothekengläubiger, das Kapital von Frau H. erhalten zu haben. Diese beantragte demnächst die Eigentumsumschreibung und die Löschung der Hypothek. Das GBA. trug sie am 15. Juli 1941 als Eigentümerin ein, beanstandete aber den Löschantrag dahin, daß die Zustimmung der Verkäuferin nachzuweisen sei, weil diese die durch die Befriedigung des Gläubigers zur Eigentümergrundschuld gewordene Hypothek erworben habe. Eine Beschwerde wurde zurückgewiesen. Die weitere Beschwerde hat trotz Richtigkeit des grundsätzlichen Standpunkts der Vorinstanzen Erfolg.

Das LG. führt aus: Durch die Befriedigung des Hypothekengläubigers sei die der Hypothek zugrunde liegende Forderung erloschen. Wenn eine solche Forderung erlösche, erwerbe derjenige die Hypothek, der zur Zeit des Erlöschens Grundstückseigentümer sei (§ 1163 BGB.). Zwischen Auflassung und Eintragung erwerbe also der Veräußerer die Hypothek.

Diese Ausführungen sind frei von Rechtsirrtum. Die Auffassung der BeschwF., daß im Falle einer in der Zeit zwischen Auflassung und Eigentumsumschreibung durch den Käufer bewirkten Befriedigung eines Hypothekengläubigers der Käufer als neuer Eigentümer die Hypothek erwerbe, ist mit Fassung und Zweck der Vorschrift des § 1163 BGB. nicht vereinbar. Die Befriedigung des Hypothekengläubigers hat, abgesehen von bestimmten Ausnahmen — so wenn der Zahlende ein Bürge, ein ausgleichsberechtigter Gesamtschuldner oder ein Ablösungsberechtigter ist (§§ 774, 426, 268, 1150 BGB.) —, zur Folge, daß die Forderung erlischt, das dingliche Recht aber als ein von einer persönlichen Forderung unabhängiges in der Rechtsform der Grundschuld bestehen bleibt. Als solches kann es nur demjenigen zustehen, der im Zeitpunkte des Wegfalls der persönlichen Forderung Eigentümer ist, nicht demjenigen, dem das Grundstück verkauft und aufgelassen, aber mangels Eigentumsumschreibung noch nicht als Eigentum zugefallen ist. Denn die Wirkungen der Tilgung der gesicherten Forderung, das Erlöschen der Forderung und die Umwandlung des dinglichen Rechts in eine Grundschuld unter gleichzeitigem Gläubigerwechsel, vollziehen sich kraft Gesetzes einheitlich im Zeitpunkt der Zahlung. Nur als inhaltlicher Bestandteil des in diesem Zeitpunkte noch bestehenden Eigentumsrechts des Verkäufers kann

also das dingliche Recht unter Umwandlung in die Rechtsform der Grundschuld Bestand behalten. Die durch die Auflassung erlangte Eigentumsanwartschaft kann in Verbindung mit dem zugrunde liegenden Verpflichtungsgeschäft, falls nicht die Voraussetzungen für einen Forderungsübergang gem. § 1164 oder § 1174 BGB. vorliegen, nur einen schuldrechtlichen Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer auf Abtretung der Grundschuld begründen, dagegen nicht, wie die Auflassung hinsichtlich des Eigentumserwerbs, eine dingliche, im Zeitpunkt der Eigentumsumschreibung sich von selbst in einen Rechts erwerb wandelnde Anwartschaft. Für eine solche Möglichkeit fehlt eine gesetzliche Unterlage.

Die vorerörterte Rechtslage schließt nicht aus, daß die bei der Zahlung Beteiligten — Käufer und Hypothekengläubiger — sich dahin einigen, daß der vom Käufer gezahlte Betrag erst im Zeitpunkt der Eigentumsumschreibung seiner Zweckbestimmung zugeführt und zur Tilgung verwendet werden soll. Kommt ein solcher Wille in den Erklärungen der Beteiligten formgemäß (§ 29 GBO.) zum Ausdruck, so kann das GBA. davon ausgehen, daß eine vom Käufer in der Zeit zwischen Auflassung und Eintragung ausbezahlte Hypothek mit der Eigentumsumschreibung Grundschuld des Käufers wird, die Löschung also ohne Zustimmung des früheren Eigentümers vornehmen. Das kam in den Fällen der Entsch. des RG. (HRR. 1930 Nr. 612), des KG. (KGJ. 28, A 122) und des OLG. Dresden (ZBIFG. 6, 339) in Frage (Staudinger⁹, Anm. 1a δ zu § 1143 BGB.).

Das RG. steht in seiner Entsch., soweit aus dem mitgeteilten kurzen Auszug erkennbar ist, grundsätzlich auf dem hier vertretenen Standpunkt. Auch die Entsch. KGJ. 28, A 122 geht, wie die einleitenden Ausführungen ersehen lassen, grundsätzlich von derselben Auffassung aus. Ob der Umstand, daß dort die Auflassung von den Beteiligten „bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit vor dem Grundbuchamt“ erklärt und an demselben Tage die Hypothek aus dem Kaufgelde ausgezahlt worden war, eine andere Beurteilung rechtfertigte und ob gegebenenfalls der dortigen Begründung in allen Einzelheiten beizutreten wäre, kann hier unerörtert bleiben (vgl. Zschoche: ZBIFG. 1905, 814). Im Falle der Entscheidung des OLG. Dresden waren Verkäufer, Käufer und Gläubiger gleichzeitig vor dem GBA. erschienen. Der Gläubiger hatte von dem Käufer Zahlung erhalten, hierüber quittiert und die Umschreibung der Hypothek auf den Käufer als Eigentümer bewilligt. Verkäufer und Käufer hatten ebenfalls die Umschreibung beantragt. Diesem der Form des § 29 GBO. genügenden alleseitigen Antrage war gem. §§ 22, 19 GBO. auf jeden Fall stattzugeben. Eine von der hier vertretenen grundsätzlich abweichende Beurteilung der Rechtsfrage liegt also jener Entsch. nicht zugrunde.

Auch im Schrifttum wird überwiegend angenommen, daß im Falle einer Befriedigung des Hypothekengläubigers durch den Grundstückskäufer in der Zeit zwischen Auflassung und Eigentumsumschreibung der Verkäufer die Grundschuld erwirbt (Güthe-Triebel, „GBO.“, 6. Aufl., Anm. 15 zu § 22; RGRKomm.⁹, Anm. 6 zu § 1163; Planck⁶, Anm. 4a zu § 1163, 2a zu § 1143; Palandt⁴, Anm. 5b zu § 1163; Zschoche: ZBIFG. 1905, 814; Staudinger⁹, Anm. 4a β zu § 1163, Anm. 1a δ zu § 1143; a. M. nur Ricks, „Grundbuchpraxis“⁸ S. 232 und Meikel-Imhof, „GBO.“, Anm. 21 zu § 22).

Dafür, daß die Forderung mit der Hypothek hier auf die Käuferin übergegangen sein könnte, ergibt der Sachverhalt keinen Anhalt. Da die Käuferin die Hypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen hatte, also verpflichtet war, die Verkäuferin von der persönlichen Schuld gegenüber dem Hypothekengläubiger zu befreien, kann sie von der letzteren nicht Ersatz verlangen; § 1164 BGB. ist mithin nicht anwendbar.

Das LG. hätte jedoch prüfen müssen, ob nicht die nach den vorstehenden Ausführungen notwendige Zustimmung der Verkäuferin zur Löschung der Hypothek schon aus dem Inhalt des Kaufvertrages entnommen werden kann. Die Unterlassung rechtfertigt die Aufhebung der Vorentscheidung und ermöglicht dem Senat eine eigene Würdigung. Diese führt dahin, daß die Zu-

stimmung der Verkäuferin zur Löschung der fraglichen Hypothek im Hinblick auf eine im Kaufvertrage getroffene Abrede, wonach die Käuferin den Gläubiger der Hypothek, auf dessen Antrag die Zwangsversteigerung des Grundstücks betrieben wurde, alsbald auszahlen soll, als erteilt gelten muß. Denn damit hat auch die Verkäuferin mit hinreichender Deutlichkeit zu erkennen gegeben, daß die Post, auf deren bleibenden Erwerb sie bei Zahlung durch die Käuferin dieser gegenüber keinen Anspruch hatte, im gegebenen Falle von der Käuferin zur Löschung gebracht werden könne. Damit ist dem Erfordernis der §§ 19, 24 Abs. 1 GBO. genügt.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 4. Dez. 1941, 1 Wx 388/41.)

Vertragshilfe, Schuldbereinigung, Zwangsversteigerung

10. OLG. — §§ 2, 20, 24 VHV. v. 30. Nov. 1939 (RGBl. I, 2329); § 323 ZPO. Zur Frage, ob durch Urteil getroffene Fälligkeitsregelung unter den Voraussetzungen des § 20 VHV. auf Klage nach § 323 ZPO. zu ändern ist. †)

Der Bekl. ist infolge der Auswirkungen des Krieges, nämlich infolge seiner Einberufung zum Heeresdienst und infolge der Maßnahmen auf dem Gebiete der Fischbewirtschaftung usw., nicht in der Lage gewesen, seine Mietzinsverpflichtungen gegenüber dem Kl. zu erfüllen. Auf Grund von § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 VHV. war dem Bekl. daher die von ihm erbetene Fälligkeitsregelung hinsichtlich seiner Mietzinsschuld beim Kl. zu gewähren. Bei den gegenwärtigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Bekl. vermag der Senat dem Bekl. höhere Teilzahlungen als monatlich 10 *RM* nicht aufzuerlegen. Die Abtragung der Schuld von 336 *RM* nebst Zinsen in den geringen Teilbeträgen von monatlich 10 *RM* wird allerdings sehr lange dauern, nämlich rund 3 Jahre. Sobald der Bekl. aber aus dem Heeresdienst entlassen wird und damit (oder auch auf andere Weise) sich seine Verhältnisse bessern, würden nach § 20 VHV. die Voraussetzungen für eine Abänderung der jetzt getroffenen Regelung erfüllt sein. § 20 VHV. ist jedoch nicht anwendbar, wenn — wie hier — das Prozeßgericht nach § 24 VHV. die Fälligkeitsregelung vornimmt; es gelten dann statt der Vorschriften über das Vertragshilfverfahren (VHV., 3. Abschn. §§ 10 bis 23) die Bestimmungen der VO. über die Bewilligung von Zahlungsfristen in Rechtsstreitigkeiten v. 7. Okt. 1939 (RGBl. I, 2004) sinngemäß, in der ein Abänderungsverfahren „wegen einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse und infolge von Umständen, die nachträglich ermittelt werden“, nicht vorgesehen ist; ein solches Abänderungsverfahren erübrigt sich für die ZahlFristVO. wohl deswegen, weil mit Hilfe der ZahlFristVO. eine Stundung nur für die verhältnismäßig kurze Zeit von drei Monaten bewilligt werden kann; diese zeitliche Beschränkung gilt für die sinngemäße Anwendung der ZahlFristVO. im Vertragshilfverfahren nach § 24 Abs. 2 Satz 3 VHV. nicht. Wegen der Umstände, bei denen § 20 VHV. eine Änderung der Fälligkeitsregelung zuläßt, wird jedoch eine Abänderung des jetzt erlassenen Urteils im Wege des § 323 ZPO. in Betracht kommen; auf diese Frage kann hier nicht näher eingegangen werden, sie muß notfalls in einem etwaigen neuen selbständigen Prozeßverfahren nach § 323 ZPO. entschieden werden.

(OLG. Celle, Urt. v. 4. Dez. 1941, 7 U 371/40.)

Anmerkung: Die vorliegende Entsch. fällt in zwei Richtungen auf: einmal, daß sie im Rahmen der §§ 2, 24 VHV. dem Schuldner Teilzahlungen bis zur Dauer von rund drei Jahren bewilligt, zum andern, daß sie für den Fall wesentlicher Veränderung der für die Teilzahlungsregelung durch den Prozeßrichter maßgeblichen Verhältnisse auf den Weg einer Abänderungsklage nach § 323 ZPO. verweist. In beider Hinsicht kann die Entsch. nicht unwidersprochen bleiben und gibt zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

A. Es ist zwar zutreffend, daß nach § 24 Abs. 2 VHV. das Prozeßgericht bei Bewilligung von Stundungen nicht an die Dreimonatsfrist des § 1 ZahlFristVO. gebunden ist.

Daraus folgt nicht, daß das Gericht allgemein schrankenlos Stundung (und Ratenzahlung) bewilligen kann; es kann vielmehr eine Fälligkeitsregelung nur in gleicher Weise wie der Vertragshilferichter, d. h. im Rahmen der Begrenzung der VHV. Hier hat aber der Gesetzgeber die Erwartung ausgesprochen, daß der Richter in der Ausübung des ihm eingeräumten weitläufigen Ermessens maßhält. Zahlungsfristen, die über sechs Monate oder gar über ein Jahr wesentlich hinausgehen, werden daher nur in Ausnahmefällen nach besonders sorgfältiger Prüfung der Lage sowohl des Schuldners wie des Gläubigers angebracht sein (vgl. Pfundtner-Neubert, „Das neue deutsche Reichsrecht“ II RV. 11, Bem. 2 zu § 2 VHV.; Vogels, „Vertragshilfe und Kriegsausgleichsverfahren“, 1940, IV 1 zu § 2 VHV.; III 13 zu § 24 VHV.).

Die besonderen tatsächlichen Verhältnisse läßt die vorliegende Entsch. nicht mit Sicherheit erkennen. Es kann daher auch nicht Stellung dazu genommen werden, ob sich hier nicht etwa zweckmäßiger eine Herabsetzung der Miete nach § 4 VHV. — gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer etwa aus öffentlichen Mitteln zu gewährenden Mietbeihilfe — oder eine Auflösung des Mietverhältnisses nach § 5 VHV. empfohlen hätte, wofür allerdings ein dahin gehender ausdrücklicher Antrag des Schuldners Voraussetzung gewesen wäre. In jedem Falle kann es sich bei der Gewährung derartig langer Fristen nur um Ausnahmeseinungen handeln; im Regelfall empfiehlt es sich, die Frist zunächst nicht zu lang zu bemessen, sie vielmehr erforderlichenfalls später zu verlängern (vgl. Vogels a. a. O.).

B. Bedenklich aber erscheint insbes. die für den Fall wesentlicher Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse vorgenommene Verweisung auf die Vorschrift des § 323 ZPO. Die Abänderungsklage nach § 323 ZPO. setzt zunächst einmal eine Verurteilung zu künftig fällig werdenden, wiederkehrenden Leistungen voraus. Daß Mietzinsansprüche — weil von Gegenleistung abhängig — nicht als „wiederkehrende“ Leistungen i. S. des § 258 ZPO. und damit auch nach § 323 ZPO. anzusehen sind, dürfte geltende Rechtsauffassung sein (vgl. Baumbach, 16. Aufl., 1 zu § 258; Jonas-Pohle, 16. Aufl., I zu § 258; Sydow-Busch, 22. Aufl., 2 zu §§ 258, 323 ZPO.); und Verurteilung zur Zahlung einer Schuldsumme in Raten kann auch nicht als Verurteilung zu wiederkehrenden Leistungen i. S. des § 323 ZPO. behandelt werden (vgl. Baumbach, 2 B zu § 323; Jonas-Pohle, II zu § 323 ZPO.). Folgt somit schon aus den zu § 323 ZPO. in Schrifttum und Rspr. einhellig herrschenden Grundsätzen, daß diese Vorschrift auf den in der Entsch. behandelten hypothetischen Fall kaum unmittelbar zur Anwendung gelangen kann, so ist darüber hinaus die zwingende Notwendigkeit einer dahin gehenden behelfsmäßigen Lösung auch aus der Regelung der VHV. nicht anzuerkennen.

Die Vorschrift des § 24 VHV. erklärt sich insgesamt aus der Notwendigkeit, die Fälle des möglichen Zusammentreffens eines Vertragshilfeverfahrens mit einem bürgerlichen Rechtsstreit einer gedeihlichen Lösung zuzuführen. Im Falle des § 24 Abs. 2 VHV. ist während des Schwebens des Rechtsstreits für eine Tätigkeit des Richters der freiwilligen Gerichtsbarkeit kein Raum, vielmehr ist der Prozeßrichter zugleich zum Vertragshilferichter bestellt. Für sein Verfahren und die Entscheidung über den Antrag des Schuldners gelten nun nicht die Vorschriften der VHV., sondern sinngemäß die der ZahlfristVO. Ist aber der Rechtsstreit rechtskräftig abgeschlossen, dann ist damit auch die Kollisionsvorschrift des § 24 Abs. 2 VHV. erledigt; für die weitere Entwicklung gelten nunmehr wieder die allgemeinen Grundsätze der VHV. Hat z. B. der Schuldner vor dem Prozeßgericht einen Vertragshilfeantrag nicht gestellt, so kann er nunmehr noch die Vertragshilfe des Richters der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Anspruch nehmen (vgl. Vogels a. a. O., III 14 b zu § 24 VHV.). Daß dieser Richter alsdann nach den allgemeinen Grundsätzen der VHV. zu verfahren hat und dabei in Abweichung von dem rechtskräftigen Urteil im Beschlußwege anderweit Ratenzahlung anordnen kann, dürfte kaum zweifelhaft sein. Dann aber ist nicht einzusehen, warum nach Beendigung des Prozesses die nur als Kollisionsvorschrift

gedachte Regelung des § 24 Abs. 2 VHV. einer späteren Anwendbarkeit des § 20 VHV. durch den Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit entgegenstehen soll. Daß gegenüber der formal gebundenen, durch § 323 Abs. 2 ZPO. zudem beschränkten Abänderungsklage die Regelung des § 20 VHV. eine weitgehendere, glattere und billigere, d. h. die dem Wesen der richterlichen Vertragshilfe sachgemäße Lösungsmöglichkeit bietet, wird nicht zu bezweifeln sein. Bedenken, daß bei wörtlicher Anwendung des § 20 VHV. die Zuständigkeit für das Abänderungsverfahren bei dem Prozeßgericht als dem mit der abzuändernden Entscheidung früher befaßten Gericht liegen müßte (Vogels, II 6 zu § 20 VHV.) und dieses damit in die Lage versetzt würde, sein früheres Urteil auch von Amts wegen zu ändern, sind zwar nicht zu verkennen, stehen aber einer entsprechenden Anwendung des § 20 VHV. nicht entgegen. Hat man aber die Wahl zwischen einer entsprechenden Anwendung des § 323 ZPO. und der des § 20 VHV., so sollte man sich doch zu der letzteren als der der richterlichen Vertragshilfe sachgemäßer und vermutlich auch vom Gesetzgeber vorgezogenen Lösung bekennen.

KGR. Brauns, Berlin.

*

11. KG. — § 5 Ziff. 1 SchuldBereinG. Auch einem Schuldner, der sich in früherer Zeit schwere geschäftliche Verfehlungen hat zuschulden kommen lassen, kann die Schuldbereinigung gewährt werden, wenn er sich seitdem längere Zeit einwandfrei geführt hat und wenn sein späteres Verhalten eine grundlegende Gesinnungsänderung erkennen läßt. †)

Das LG. hat die beantragte Schuldbereinigung auf Grund des § 5 Nr. 1 SchuldBereinG. abgelehnt, weil der Schuldner eines Schutzes nicht würdig sei. Der Schuldner ist im Jahre 1932 wegen Wechselfälschung zu einer Strafe von 2 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Er hatte einen von ihm ausgestellten Wechsel unbefugt mit dem Akzept eines anderen versehen. Er hat damals auch noch weitere Wechselfälschungen begangen, wegen deren eine Bestrafung nicht erfolgt ist, ferner mit ungedeckten Schecks und wertlosen Wechseln gearbeitet und — oft mit Erfolg — versucht, Vieh zu kaufen und zu verkaufen, ohne seinerseits den entsprechenden Gegenwert zu leisten. Seit 1933 hat er sich jedoch einwandfrei geführt.

Das LG. würde nach seinen eigenen Ausführungen die von ihm festgestellten Verfehlungen des Schuldners als nicht mehr schwerwiegend genug zur Begründung einer Unwürdigkeit angesehen haben, wenn der Schuldner durch die Tat bewiesen hätte, daß er die seinem früheren Verhalten zugrunde liegende Gesinnung grundlegend geändert habe. Es vermißt lediglich hinreichende Anzeichen eines solchen Gesinnungswechsels, weil der Schuldner nur unzulänglich Abzahlungen an seine alten Gläubiger geleistet habe und sich jetzt in einer die Verantwortung umkehrenden Weise gegen die Vorwürfe der von ihm geschädigten Gläubiger verteidige. Hierbei ist nicht berücksichtigt, daß der Schuldner bis in das Jahr 1934 Wohlfahrtsunterstützung bezogen hat, dann auf den Lohn eines Sprengstoffarbeiters angewiesen war und schließlich auch in seiner gegenwärtigen Stellung als Viehverteiler nur ein bescheidenes Einkommen hat, so daß ihm aus der Unterlassung von Abzahlungen mindestens kein schwerer, bei der Beurteilung der Würdigkeit entscheidend in das Gewicht fallender Vorwurf zu machen ist, wenn man andererseits berücksichtigt, daß er sich nach den Auskünften der maßgebenden Stellen seit dem Jahre 1933 einwandfrei geführt und darüber hinaus in besonderem Maße für die Arbeit der Partei, der er schon vor der Machtübernahme angehörte, tätig eingesetzt hat. Wenn ein Schuldner, der sich in der vergangenen Wirtschaftsperiode so schwer und nachhaltig, wie das LG. es hier feststellt, gegen Treu und Glauben vergangen hat, für die spätere lange Zeit von allen Seiten andererseits so günstig beurteilt wird wie hier, dann legt das die Annahme eines weitgehenden Gesinnungswechsels ohne weiteres sehr nahe. Zur Entkräftung dieser Annahme kann dann auch die — allerdings wiederum nicht zu billigende — Art der Verteidigung des Schuldners gegenüber den Vorwürfen seiner Gläubiger nicht

genügen. Dem Schuldner muß hier zugute gehalten werden, daß er um seine Existenz kämpft.

Die damit festgestellte Gesetzesverletzung führt zu einer eigenen Sachprüfung des Senats.

Das Verhalten des Schuldners in den vom LG. angeführten Fällen ist allerdings auf das schärfste zu mißbilligen, und der Senat würde kein Bedenken tragen, sich der Auffassung des LG. anzuschließen, wenn die Vorfälle nicht viele Jahre zurücklägen und der Schuldner sich nicht seitdem in besonderem Maße für die Arbeit der Partei eingesetzt sowie sonst, insbesondere in seinem Beruf als Viehverteiler, einwandfrei geführt hätte. (Das KG. legt näher dar, daß die sämtlichen, zu einer Beurteilung des Schuldners berufenen Stellen, insbesondere die Partei, sich, auch unter Berücksichtigung der früheren Verfehlungen des Schuldners, besonders günstig über ihn geäußert haben, und fährt dann fort:) Der Schuldner hat sowohl am Weltkrieg wie auch an dem jetzigen Kriege teilgenommen und stellt sich auch weiterhin der Wehrmacht zur Verfügung. Bei seinem früheren Verhalten sind seine damalige wirtschaftliche Notlage und die damaligen Zeitverhältnisse zu berücksichtigen. Es darf auch nicht außer Betracht bleiben, daß nur ein Gläubiger gegen den Beschluß des AG. sofortige Beschwerde eingelegt hat; die zahlreichen übrigen Gläubiger billigen also die vom AG. getroffene Regelung oder haben sich mit ihr mindestens abgefunden. Mit der weiteren Beschwerde hat der Schuldner Erklärungen mehrerer Gläubiger, darunter einer Reichsbahndirektion, überreicht, die übereinstimmend die vom AG. getroffene Regelung als angemessen bezeichnen. Die gegenteilige Ansicht des LG. würde dazu führen, daß diese Regelung, die letzten Endes auch dem Interesse der Gläubiger dient, wieder beseitigt werden müßte (vgl. JFG. 20, 331), obwohl sich alle Gläubiger mit Ausnahme eines einzigen damit abgefunden haben, und daß dem Schuldner, obgleich er sich in den letzten 8 Jahren einwandfrei geführt hat, der wirtschaftliche Wiederaufstieg unmöglich gemacht oder mindestens sehr erschwert werden würde. Endlich ist auch von Bedeutung, daß das Geschäft des Schuldners sich seit vielen Generationen in seiner Familie vererbt und früher immer eines guten Rufes erfreut hat.

Bei dieser Sachlage entspricht es dem Sinn und Zweck des § 5 Nr. 1 SchuldBereinG. nicht, dem Schuldner den Schutz des Gesetzes zu versagen, wenn der Fall auch an der äußersten Grenze der Bereinigungsmöglichkeit liegt.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 11. Sept. 1941, 1 Wx 146/41.)

Anmerkung: Der Schuldner hat vor der Machtübernahme Wechselfälschungen verübt und in seinem Geschäft mit anderen, ebenso bedenklichen Mitteln gearbeitet. Seit 1933 hat er sich aber einwandfrei geführt. Die Gläubiger, die er seinerzeit durch seine Machenschaften geschädigt hatte, haben sich zum Teil selbst für die Schuldenbereinigung eingesetzt. Deshalb hat das KG. den Schuldner, im Gegensatz zu der Vorinstanz, als bereinigungswürdig angesehen. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des KG., nach der nicht jede lange zurückliegende Verfehlung den Schuldner bereinigungsunwürdig macht (vgl. Vogels, SchuldBereinG., Bem. 6 zu § 5). Das KG. hat mehrfach ausgesprochen, daß bei der Prüfung der Frage, ob ein Schuldner wegen unehrenhaften oder leichtfertigen Verhaltens schutzunwürdig ist, nicht kleinlich verfahren werden soll. Diese Auffassung des KG. liegt durchaus im Sinne des SchuldBereinG., das eine großzügige Maßnahme der nationalsozialistischen Staatsführung zugunsten der Opfer der vergangenen Wirtschaftsepoche darstellt und deshalb nicht engherzig angewendet werden soll. Es ist daher zu billigen, wenn das KG. mehrfach Entscheidungen der LG., in denen die Anforderungen hinsichtlich der Bereinigungswürdigkeit des Schuldners überspannt wurden, aufgehoben hat. — Ergänzend sei hier noch auf zwei weitere Fragen zur Bereinigungswürdigkeit hingewiesen, mit denen sich das KG. in einigen unveröffentlichten Entscheidungen (1 Wx 626/40, 1 Wx 53/41, 1 Wx 92/41) befaßt hat:

1. Ein Schuldner, der bei seinen Geschäften ein Wagnis übernommen und dabei einen Fehlschlag erlitten hat, ist deshalb noch nicht wegen leichtfertigen Verhaltens schutzunwürdig. Wenn ein Schuldner einmal

zusammengebrochen ist, sind manche leicht geneigt zu sagen, daß er wegen unzureichenden Eigenkapitals, wegen mangelnder Erfahrung oder aus ähnlichen Gründen mit seinem Unternehmen niemals hätte Erfolg haben können. Wenn man näher zusieht, liegen die Dinge meist nicht so einfach, wie es auf den ersten Blick scheint. Wäre der Schuldner mehr vom Glück begünstigt gewesen und wäre die allgemeine Wirtschaftsnot nicht über Deutschland hereingebrochen, so hätte er sich vielleicht doch behaupten können. Es wirkt deshalb meist wenig überzeugend, wenn bei nachträglicher Betrachtung der Geschehnisse festgestellt wird, daß sich der Schuldner auf so gewagte Unternehmungen niemals hätte einlassen dürfen. Auch wenn das frühere Verhalten des Schuldners wirklich leichtfertig gewesen sein sollte, kann er dies doch durch untadelige Führung in der späteren Zeit wieder gutgemacht haben. Mit Recht hat deshalb das KG. mehrfach zum Ausdruck gebracht, daß gerade bei der Feststellung, daß ein Schuldner wegen leichtfertigen Verhaltens schutzunwürdig sei, Zurückhaltung geboten ist.

2. Gelegentlich ist angenommen worden, nur solche Schuldner hätten Anspruch auf Schuldenbereinigung, denen der zuständige Kreisleiter ausdrücklich bescheinigt, daß sie zuverlässige Nationalsozialisten seien. Diese Auffassung führt dazu, daß der Anwendungsbereich des SchuldBereinG. erheblich eingengt wird. Denn es liegt auf der Hand, daß der Kreisleiter die Gewähr für die politische Zuverlässigkeit eines Volksgenossen in der Regel nur dann übernehmen kann, wenn sich dieser bereits aktiv für die nationalsozialistische Bewegung eingesetzt hat. Das haben aber manche Schuldner, die mit hohen Schulden aus der Zeit vor der Machtübernahme belastet waren, in der Vergangenheit eben deshalb nicht getan, weil diese Schulden sie wirtschaftlich und seelisch niederdrückten. Es ist durchaus denkbar, daß ein solcher Schuldner seine Einstellung ändert, wenn er durch die Schuldenbereinigung in geordnete wirtschaftliche Verhältnisse kommt. Daß der Schuldner zur Zeit noch nicht die Voraussetzungen erfüllt, die etwa für die Aufnahme eines Volksgenossen in die Partei oder für die Anstellung als Beamter gegeben sein müssen, ist deshalb kein ausreichender Grund, um ihm die Schuldenbereinigung zu versagen. Die Schuldenbereinigung soll vielmehr nach § 5 SchuldBereinG. nur solchen Schuldnern nicht zugute kommen, denen die Volksgemeinschaft aus bestimmten, schwerwiegenden Gründen einen Schuldnerschutz versagen muß.

OLGR. Dr. Breithaupt, Berlin.

*

12. KG. — § 8 SchuldBereinG. Die Schuldenbereinigung aus § 8 des Gesetzes kann auch dem Erben des Mitverpflichteten gewährt werden.

Franz J. hatte sich für eine Schuld seines Sohnes verbürgt. Er starb im Jahre 1939 und wurde von seinen beiden Töchtern beerbt. Diese beantragten die Bereinigung der Bürgschaftsschuld. Das AG. lehnte ab. Das LG. gab einer sofortigen Beschwerde durch Zurückverweisung der Sache statt. Eine weitere Beschwerde der Gläubigerin ist vom KG. zurückgewiesen worden.

Nach der ständigen Rspr. des Senats kann der Erbe eines wirtschaftlich zusammengebrochenen Hauptschuldners die Bereinigung der Schulden seines Erblassers nicht verlangen, weil er die Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung gem. den §§ 1975 ff. BGB. hat (JFG. 18, 301; ebenso OLG. München: JFG. 22, 243; Vogels, „SchuldBereinG.“, § 1 A. 11; Gerken-Vogel, „Die Schuldenbereinigung“, 2. Aufl., § 1 A. 1). Die weitere Beschwerde will diesen Rechtsgrundsatz zu Unrecht ohne weiteres auch auf die Erben eines Mitverpflichteten anwenden.

Die Schuldenbereinigung des Hauptschuldners ist von ganz bestimmten, in den §§ 1—3 SchuldBereinG. näher geregelten Voraussetzungen abhängig. Nach § 6 Abs. 1 letzter Satz SchuldBereinG. soll der Hauptschuldner sein Einkommen und Vermögen, soweit es die Bedürfnisse einer angemessenen Lebenshaltung übersteigt, nach besten Kräften zur Tilgung seiner alten Schulden verwenden. Dem Hauptschuldner wird also erforderlichenfalls nur so viel belassen, daß er sich eine neue Lebensstellung aufbauen und wieder zu einer angemessenen Lebenshaltung gelangen kann. Beides ist nur auf seine Person

abgestellt, kommt also für seinen Erben nicht in Betracht. Demgegenüber ist die Bereinigung der Schuld eines Mitverpflichteten nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SchuldBereinG. schon dann unzulässig, wenn die Versagung der Bereinigung eine unbillige Härte bedeuten würde. Das kann auch bei seinen Erben zutreffen. Der Mitverpflichtete braucht auch nicht unter allen Umständen wie der Hauptschuldner sein Einkommen und Vermögen, soweit es die Bedürfnisse einer angemessenen Lebenshaltung übersteigt, zur Tilgung der Schuld zu verwenden. Der Gesetzgeber will hiernach — unbeschadet des im § 8 Abs. 1 SchuldBereinG. aufgestellten Grundsatzes — ersichtlich den Mitverpflichteten hinsichtlich der Möglichkeit einer Schuldenbereinigung unter Umständen günstiger stellen als den Hauptschuldner selbst. Der Mitverpflichtete soll beim Vorliegen der oben bezeichneten Voraussetzung ausnahmsweise sogar dann eine Schuldenbereinigung erlangen können, wenn — wie hier — eine Schuldenbereinigung zugunsten des Hauptschuldners mangels eines Antrages oder wegen eines in der Person des Hauptschuldners begründeten Hindernisses nicht zustande kommt (§ 8 Abs. 2 Satz 2 SchuldBereinG.). Genügt es also zur Gewährung der Schuldenbereinigung gegenüber einem Mitverpflichteten schon, daß die Versagung der Bereinigung eine unbillige Härte bedeuten würde, und ist ihm die richterliche Vertragshilfe unter Umständen auch dann zu gewähren, wenn seine angemessene Lebenshaltung durch die Tilgung der Schuld nicht gefährdet wird, so besteht kein hinreichender Grund, seine Erben durch Verweisung auf die allgemeinen Vorschriften über die Beschränkung der Erbenhaftung ungünstiger zu stellen als ihn selbst. Damit werden die bisher vom Senat hinsichtlich des Mitverpflichteten aufgestellten Rechtsgrundsätze nur folgerichtig weiterentwickelt. Schon zur Zeit der Geltung der ursprünglichen Fassung des SchuldBereinG. v. 17. Aug. 1938 (RGBl. I, 1033) hat der Senat entschieden, daß der Mitverpflichtete im Gegensatz zum Hauptschuldner unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 (jetzt § 8 Abs. 2 Satz 1) auch von dinglichen Rechten freigestellt werden kann (HRR. 1939 Nr. 1034). In einem Beschluß v. 24. Juli 1941 (1 Wx 105/41; DJ. 1941, 979) hat er zu § 8 Abs. 2 Satz 2 SchuldBereinG. den Rechtsgrundsatz aufgestellt, daß die Frage der Bereinigung des Mitverpflichteten unabhängig davon zu prüfen ist, ob und in welchem Umfange dem Hauptschuldner eine Bereinigung gewährt worden wäre. Es ist deshalb auch kein Widerspruch, wenn die Schuldenbereinigung den Erben des Hauptschuldners versagt, den Erben des Mitverpflichteten dagegen unter denselben Voraussetzungen wie diesem selbst gewährt wird. Der Wortlaut des Gesetzes läßt sich ebenso für wie gegen die hier vertretene Auffassung verwerten. Dem Sinn und Zweck des Gesetzes aber wird allein diese Ansicht gerecht.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 8. Jan. 1942, 1 Wx 397/41.)

*

13. RG. — § 56 ZwVerstG.; §§ 573, 574 BGB. Nach § 56 Satz 2 ZwVerstG. gebühren dem Ersteher vom Zuschlag an die Nutzungen, somit von den Pachtzinsen gemäß § 101 Nr. 2 BGB. ein der Dauer seiner Berechtigung entsprechender Teil. Die Rspr. des RG. zu §§ 573, 574 BGB. kann hier nicht herangezogen werden.

Der Bekl. ist rechtskräftig verurteilt, über die Nutzungen und Lasten der streitigen Grundstücke für die Zeit vom 5. Nov. bis 18. April 1940 Rechnung zu legen. Er hat die Rechnung bis (vereinbart) zum 30. Juni 1940 gelegt. Ein gerichtlicher Sachverständiger hat sie geprüft. Die Parteien streiten darum, welchen Betrag die Klage-seite bei der Auflassung der Grundstücke durch den Bekl. diesem zu zahlen habe.

Der Bekl. trug vornehmlich vor, dem Restkaufpreis seien 6232,63 *RM* Pachtgelder, die der Kl. nicht behalten dürfe, weil sie für die Zeit nach dem 9. Sept. 1931 (Zuschlag der Grundstücke an den Bekl.) gälten, und 341,76 *RM* Pachtgeld, das er erst nach dem Zuschlag unbefugt vereinnahmt habe, hinzuzuzählen.

Der Kl. behauptete, die Pachteingänge von 6232,63 *RM* habe der Sachverständige falsch beurteilt, er, Kl., dürfe sie behalten, da er sie vor dem Zuschlag an den Bekl. vereinnahmt habe.

Die Rev. des Bekl. macht geltend, zu Unrecht sei der Betrag von 6232,63 *RM* Pachtgeld dem Bekl. nicht zugerechnet worden.

Das BG. hat insoweit ausgeführt, ohne Auftrag habe der Gutachter berechnet, was dem Kl. und was dem Bekl. bei Berücksichtigung ihres Eigentums an den Grundstücken (vom 9. Sept. 1931 an kraft Zuschlags Eigentum des Bekl.) von vorher durch den Kl. vereinnahmten Pachtgeldern zustehe. Darauf komme es aber nicht an, entscheidend sei nur, welche Beträge der Kl. nach dem 9. (richtiger: 8.) Sept. 1931 vereinnahmt habe, nur diese (die dem Bekl. zugesprochenen, vom Kl. jetzt nicht bemängelten anderweitigen 341,75 *RM*) ständen dem Bekl. zu. Von den weiteren Pachteingängen, die der Kl. im Laufe des Pachtjahres (vor dem Zuschlag) bereits erhalten gehabt habe, und die der Sachverständige mit Rücksicht auf die Dauer des Eigentums in Höhe von 6232,63 *RM* anteilig dem Bekl. zugesprochen habe, stehe diesem nichts zu. Dies seien Pachteingänge gewesen, die der Kl. vor der Beschlagnahme der Grundstücke im normalen Verlauf als für das Pachtjahr im voraus zu zahlende Pacht zu Recht erhalten habe; diese stehe nach ständiger Rspr. des RG. zu §§ 573, 574 BGB. (RGZ. 94, 279; 136, 407 = JW. 1932, 2934¹² und RGZ. 144, 194 = JW. 1934, 1561²) nur ihm zu.

Zutreffend wendet die Rev. ein, daß die angeführten Entsch. (die übrigens nicht völlig gleich liegen) die Frage betreffen, inwieweit der Mieter und der Pächter bei einer Vorauszahlung — wirklicher oder vermeintlicher Art — frei werden. Sie entscheiden aber nicht die in § 56 ZwVerstG. geregelte Frage, ob der Ersteher eines verpachteten Grundstücks eine über den Zuschlag hinaus vom Pächter wirksam geleistete Vorauszahlung in seinem — des Erstehers — Verhältnis zum früheren Eigentümer = Vollstreckungsschuldner hinnehmen müsse. Nach Satz 2 a. a. O. gebühren dem Ersteher vom Zuschlag — also vom 9. Sept. 1931 — an die Nutzungen, somit von den Pachtzinsen gem. § 101 Nr. 2 BGB. ein der Dauer seiner Berechtigung entsprechender Teil (vgl. die Erl. zu § 56 ZwVerstG. bei Jaekel-Güthe, 7. Aufl., Bem. 5; Reinhard-Müller, 4. Aufl., unter IV; Steiner, 5. Aufl., unter 5; KG. in OLG. 22, 273 — letzteres Urteil über die gleichliegende Auseinandersetzung des Erstehers mit dem Nießbraucher —). Dem Bekl. steht somit dieser Pachtbetrag von 6232,63 *RM* zu.

(RG., V. ZivSen., U. v. 27. Nov. 1941, V 30/41.) [N.]

Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht

14. LG. — Art. 2 der KriegsVerfVO. v. 1. Sept. 1939. Mit seinen Ansprüchen gegen Soldaten muß jeder in der Heimat Befindliche ganz erheblich zurückstehen. Unter diesem Gesichtspunkt liegen wesentliche Nachteile des Gegners, die zur Bestellung eines Vertreters für den Soldaten und damit zur Fortsetzung des Rechtsstreits führen könnten, nur in Ausnahmefällen vor. Dies gilt besonders bei Klagen auf Aufhebung des Mietverhältnisses.

Einem unvertretenen Betroffenen ist nach Art. 2 der KriegsverfahrensVO. v. 1. Sept. 1939 dann ein Vertreter zu bestellen, wenn dies zur Verhütung wesentlicher Nachteile der einen oder der anderen Partei erforderlich erscheint.

Wesentliche Nachteile, die die Bestellung eines Vertreters erforderlich machen würden, entstehen hier für den Bekl. (den Betroffenen) nicht.

Es fehlt aber auch an wesentlichen Nachteilen auf der Seite des Kl.

Zweifelloso hat der Kl. ein erhebliches Interesse an der Fortsetzung des Rechtsstreits und an der Erlangung des von dem Bekl. innegehaltenen Wohnraums. Es ist nachteilig für den Kl., wenn der Rechtsstreit weiterhin nicht durchgeführt und das von ihm erhoffte Aufhebungsurteil nicht erlangt werden kann. Der Kl. und seine Familie sind, was nicht verkannt werden kann, in bedrängten Wohnverhältnissen.

Wie die Kammer aber immer wieder ausgesprochen hat, muß grundsätzlich jedem Soldaten die Sorge wegen eines gegen ihn laufenden Rechtsstreits für die Dauer

seines Einsatzes abgenommen werden, da er nur dann voll und ganz seine Pflicht und mehr zu leisten imstande ist. Es ist für jeden, der durch Wehrdienst an der Erledigung der eigenen Angelegenheiten verhindert ist, ein unerträglicher Gedanke, daß ohne sein Zutun und ohne seine Überwachung und ohne die von ihm sonst vorzunehmenden Ermittlungen usw. ein ihn betreffender Rechtsstreit in der Heimat durchgeführt wird. Dies um so mehr, wenn es sich um einen Rechtsstreit handelt, der auf den Verlust der seiner Familie und seiner Habe zur Unterkunft dienenden Wohnung gerichtet ist. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt genügt dabei nicht, weil der Betroffene nicht in der Lage ist, sachgemäß Information zu erteilen und die dafür nicht vom Rechtsanwalt, sondern von der Partei selbst vorzunehmenden Ermittlungen von Tatsachen, Zeugen, Urkunden usw. anzustellen. Daran kann auch nichts ändern, daß der Betroffene bisweilen Urlaub hat. Der Urlaub eines Soldaten ist nicht dazu da, daß er in dieser Zeit sich mit Prozessen befaßt oder seiner Familie eine andere Unterkunft sucht, sondern daß er sich ausruht und mit seiner Familie in Ruhe zusammen ist. Mit seinen Ansprüchen gegen Soldaten muß daher jeder in der Heimat Befindliche ganz erheblich zurückstehen.

Unter diesem Gesichtspunkt ergibt sich ohne weiteres, daß die Nachteile, die hier der Kl. erleidet, nicht als wesentlich im Sinne der einschlägigen Bestimmung anzusehen sind. Die Bestellung eines Vertreters war daher zu versagen.

(LG. Berlin, Beschl. v. 5. Aug. 1941, 282 T 4128/41.)

*

**** 15. RG. — 1. § 50 ZPO.** Die Rechtsfähigkeit der Bistümer im Gebiet des preußischen Landrechts einschließlich der linksrheinischen Landesteile ist anerkannt. Sowohl der Bischof wie der Generalvikar sind selbständige, der eine der Mitwirkung des anderen nicht bedürftige gesetzliche Vertreter des Bistums.

2. § 146 DBG. Die Entsch. der katholischen kirchlichen Behörde, durch die ein Pfarrer seiner Pfarrstelle entkleidet wird, sind in einem Rechtsstreit über die Gehaltsansprüche des Amtsentsetzten als bindend hinzunehmen, sofern sie sich nicht als schlechterdings unrichtige und daher nichtige Maßnahmen darstellen.

3. Reichskonkordat Art. 1, 14, 33; Art. 131 WeimVerf.; § 839 BGB. Es fällt in den Bereich der Art. 131 WeimVerf., § 839 BGB., wenn Amtsträger kirchlicher öffentlich-rechtlicher Körperschaften durch amtspflichtverletzende Handlungen die Vermögensrechte von Geistlichen oder Kirchenbeamten schädigen. Der Generalvikar ist in diesem Sinne Amtsträger des Bistums.

Erfolg aus sachfremden Beweggründen ein Eingriff des Amtsträgers in den Vermögensrechtskreis eines Geistlichen, den jener ohne diese Beweggründe unterlassen hätte, insbesondere auch deshalb, weil der Geistliche die NSDAP. gefördert habe, so liegt darin eine Verletzung der Amtspflicht. In einer Handlung der beispielsweise angeführten Art liegt auch ein der gerichtlichen Nachprüfung fähiger grober Ermessensmißbrauch.

(RG., III. ZivSen., U. v. 12. Nov. 1941, III 53/41.)

*

16. LG. — §§ 160 Ziff. 3, 161, 539 ZPO.; § 10 KriegsverfVO. v. 1. Sept. 1939.

1. Auch der § 10 KriegsverfVO. v. 1. Sept. 1939 entbindet das AG. nicht von der Verpflichtung der Wiedergabe der Zeugenaussagen; er stellt ihm nur frei, die Aussagen im Protokoll oder im Urteil wiederzugeben.

2. Daß die Aussagen weder im Protokoll noch im Urteil niedergelegt sind, rechtfertigt die Aufhebung und Zurückverweisung.

Das AG. hat in einem Rechtsstreit auf Aufhebung des Mietverhältnisses vier Zeugen vernommen. Es hat im Sitzungsprotokoll lediglich vermerkt, daß die Zeugen zur Sache vernommen worden seien, und hat im Urteil auch nur Teile der Bekundungen eines Teils der vernommenen Zeugen mitgeteilt. Das LG. hat das Urteil und das betroffene Verfahren erster Instanz aufgehoben und die Sache an das AG. zurückverwiesen.

Ob der Vorfall sich so abgespielt hat, hat der Vorderrichter durch Beweisaufnahme zu klären gesucht. Da die Bekundungen der Zeugen jedoch weder protokolliert, noch in vollem Umfange in das angef. Urteil aufgenommen sind, ist das BG. überhaupt nicht in der Lage, die Beweismäßigkeit des Vorderrichters nachzuprüfen.

Nach § 160 Ziff. 3 ZPO. müssen grundsätzlich die Aussagen der Zeugen in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden. Davon kann gem. § 161 ZPO. eine Ausnahme gemacht werden, wenn das Urteil der Berufung nicht unterliegt. In diesem Fall müssen dann jedoch die Aussagen in das Urteil aufgenommen werden. Es ist zwar nicht unbedingt erforderlich, daß sie im „Tatbestand“ und daß sie einheitlich dargestellt werden. Sie können auch in den „Entscheidungsgründen“ und in verschiedene Teile zerlegt bei den einzelnen Ansprüchen oder Einwendungen wiedergegeben werden. Auf jeden Fall müssen aber die Aussagen aller Zeugen in ihrem gesamten Umfang wiedergegeben werden, da erst dann die Würdigung der gesamten Beweisaufnahme möglich und der gesamte Tatbestand, der zur Entsch. steht, dargestellt ist. Dies entspricht ständiger Rspr. (RGZ. 145, 392 = JW. 1935, 1021⁹). Die Voraussetzungen für diese Art der Niederlegung von Zeugenaussagen sind hier jedoch nicht gegeben, weil das Urteil der Berufung unterliegt. Nach den Bestimmungen der ZPO. ist daher das Verfahren des Vorderrichters unzulässig.

§ 10 KriegsverfahrensVO. v. 1. Sept. 1939 gestattet allerdings dem AG., sein Verfahren nach freiem Ermessen zu bestimmen. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß wichtige Grundsätze der ZPO. dabei beibehalten werden müssen. Auch die Wiedergabe der Zeugenaussagen kann auf keinen Fall unterbleiben. Das AG. hat die Auswahl, ob es entsprechend § 160 Ziff. 3 ZPO. oder entsprechend § 161 ZPO. dabei vorgehen will. Irgendwo müssen aber die — bei Berufungsfähigkeit auch vom BG. zu würdigenden — Bekundungen der Zeugen niedergelegt werden. Daß die Bekundungen überhaupt nicht wiedergegeben werden, widerspricht nicht nur Grundgedanken der ZPO., es würde auch dem Sinne der KriegsverfahrensVO. völlig widersprechen. Soweit dem AG. sein Verfahren zu freiem Ermessen überlassen worden ist, soll damit eine Vereinfachung erreicht werden. Von einer Vereinfachung wäre aber keine Rede, wenn das BG., lediglich weil das AG. die Wiedergabe der Zeugenaussagen im Protokoll oder im Urteil erspart, die gesamte Zeugenvernehmung wiederholen müßte, weil es keine Kenntnis von den früheren Bekundungen der Zeugen erhalten kann. Auch der § 10 KriegsverfahrensVO. v. 1. Sept. 1939 entbindet das AG. nicht von der Verpflichtung der Wiedergabe der Zeugenaussagen, er stellt ihm nur frei, die Aussagen im Protokoll oder im Urteil wiederzugeben (so auch Baumbach, Anm. 2 C zu § 10 KriegsverfahrensVO.).

Dem entspricht das Verfahren des Vorderrichters nicht. In den Entscheidungsgründen des Urteils ist lediglich ein Teil der von zwei der vernommenen vier Zeugen gemachten Aussagen wiedergegeben. Was jeder dieser beiden Zeugen für sich und in vollem Umfang gesagt hat und was die übrigen Zeugen bekundet haben, ist aus dem Urteil nicht zu entnehmen. Das Verfahren des Vorderrichters leidet also an einem Mangel. Dieser Mangel ist auch wesentlich, da er die Beurteilung durch das BG. unmöglich macht.

(LG. Berlin, 82. ZK., Urt. v. 16. Dez. 1941, 282 S 2964/41.)

*

**** 17. RG. — §§ 580 Nr. 7b, 582, 587, 588 ZPO.**

1. Wird eine streitbefangene Forderung während der Rechtshängigkeit abgetreten, so ist in einem etwaigen Wiederaufnahmeverfahren gegen das in dem Rechtsstreit ergangene rechtskräftige Urteil der Abtretende und nicht der Abtretungsempfänger der richtige Beklagte.

2. Nach der Erhebung der Restitutionsklage entstandene Anfechtungsgründe können in dem anhängigen Wiederaufnahmeverfahren geltend gemacht werden; einer neuen Wiederaufnahmeklage bedarf es nicht.

3. Ein erst nach der Erhebung der Restitutionsklage entstandener Anfechtungsgrund braucht nicht innerhalb der

Notfrist von einem Monat seit dem Tage, an dem die Partei von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hat, gemäß § 586 ZPO. geltend gemacht zu werden.

1. Die Statthaftigkeit der Restitutionsklage:

Zu der Frage, gegen wen die Wiederaufnahmeklage im Falle einer Sonderrechtsnachfolge gerichtet werden muß, verweisen die Erläuterungswerke (Baumbach, 16. Aufl., Anm. I B zu § 578 ZPO.; Jonas-Pohle, 16. Aufl., Anm. II zu § 578 ZPO.) auf die Entsch. in RGZ. 57, 285. Sie paßt auf den gegenwärtigen Fall insofern nicht, als sie die Abtretung eines schon durch rechtskräftiges Urteil festgestellten Anspruchs betrifft, wogegen der Anspruch hier noch während der Rechtshängigkeit teilweise abgetreten worden ist. Das Urteil bezeichnet die Frage, wer der richtige Bekl. ist, als rechtlich zweifelhaft; es kommt im wesentlichen aus praktischen Erwägungen zu dem Ergebnis, daß die Klage gegen den Abtretungsempfänger zu richten sei. Es führt aus, daß der Erwerber einer Urteilsforderung mit der Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens nicht rechnen und für diesen Fall schwerlich besondere Maßnahmen zur Sicherung seiner Rechte treffen würde, daß er in vielen Fällen, wenn die Wiederaufnahmeklage gegen den Abtretenden zu erheben wäre, von der Anhängigkeit des Wiederaufnahmeverfahrens ohne Kenntnis bleiben und so in seinen Belangen schwer geschädigt werden würde. Für den hier zu entscheidenden Fall einer Abtretung während der Rechtshängigkeit können diese praktischen Erwägungen deshalb nicht ausschlaggebend sein, weil die Gefahr der Übertragung einer Forderung, ohne daß der Abtretungsempfänger Kenntnis von einem über sie anhängigen Rechtsstreit erhält, stets besteht und von dem Gesetz in § 265 Abs. 2 ZPO., wonach die Abtretung auf den Rechtsstreit keinen Einfluß hat, in den Kauf genommen worden ist. Hat der Abtretungsempfänger aber von dem über die erworbene Forderung anhängigen Rechtsstreit Kenntnis, so muß er auch mit der Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens rechnen. Andererseits sprechen sehr beachtliche praktische Erwägungen dagegen, in Fällen der vorl. Art den Abtretungsempfänger als den richtigen Bekl. anzusehen. Wenn eine Forderung in Teilbeträgen an eine ganze Reihe verschiedener Erwerber abgetreten oder für eine ganze Reihe von Gläubigern gepfändet und an Zahlungen Statt überwiesen ist, so müßte gegen die einzelnen Erwerber geklagt werden, anstatt daß der Wiederaufnahmekl. seine Rechte gegenüber der Partei wahrnehmen könnte, die bei dem Erlaß des angef. Urteils sein Gegner war. Der Wiederaufnahmekl. wird ferner häufig von den einzelnen Forderungsübertragungen keine Kenntnis haben und sich eine solche auch nur schwer beschaffen können. Weitere Schwierigkeiten könnten sich bei einer solchen Regelung ergeben, wenn Nichtigkeit oder Unfechtbarkeit oder Unwirksamkeit der Forderungsabtretung in Frage kommen oder Sicherungsabtretungen oder sog. stille Abtretungen vorliegen. All dem ist vorgebeugt, wenn nicht der Abtretungsempfänger, sondern der Abtretende als der richtige Bekl. angesehen wird und damit der Prozeßgegner von vornherein ebenso einfach wie eindeutig bestimmt ist. Eine solche Lösung ist rechtspolitisch geboten, entspricht allein auch den praktischen Bedürfnissen. Sie ist mit dem Gesetz durchaus vereinbar. Das Wiederaufnahmeverfahren ist ein außerordentlicher Rechtsbehelf, es hat aber wegen seines engen Zusammenhanges mit den Rechtsmitteln eine diesen stark angenäherte eigenartige Ausgestaltung erfahren. Das zeigt sich insbes. in den Anforderungen, die nach § 587 ZPO. an den Inhalt einer Wiederaufnahmeklage gestellt werden, die denen einer Rechtsmittelschrift entsprechen, weiter in den den Rechtsmittelfristen angeglichenen Fristen des § 586 ZPO. und in der Regelung der Zuständigkeit in § 584 ZPO. Wenn das Wiederaufnahmeverfahren auch, im Gegensatz zu den Rechtsmitteln, ein durch rechtskräftiges Urteil geschlossenes Verfahren voraussetzt, so wirkt es doch nach § 590 Abs. 1 ZPO. wie ein Rechtsmittel: die Hauptsache wird, insoweit sie von dem Anfechtungsgrunde betroffen ist, von neuem verhandelt, nachdem die angef. Entsch. beseitigt worden ist. Die erneute Verhandlung muß deshalb zwischen denselben Parteien stattfinden, die beim Erlaß des angef. und nunmehr beseitig-

ten Urteils Gegner im Vorstreit waren. Nach alledem muß jedenfalls bei einer Abtretung der streitbefangenen Forderung während der Rechtshängigkeit die Wiederaufnahmeklage trotzdem gegen den Kl. im Hauptprozeß gerichtet werden.

2. Die Form der Restitutionsklage:

Das BG. ist mit Recht davon ausgegangen, daß nach Erhebung der Restitutionsklage ein neuer Anfechtungsgrund im anhängigen Verfahren durch Zustellung eines Schriftsatzes oder Geltendmachung in der mündlichen Verhandlung nachgebracht werden kann. Das gilt nicht nur von bereits vor der Erhebung der Restitutionsklage entstandenen Anfechtungsgründen, sondern auch von solchen, die erst nachher erwachsen sind. Die von Baumbach, 16. Aufl., in Anm. 2 zu § 588 ZPO. ohne nähere Begründung vertretene Ansicht, daß erst nach Erhebung der Restitutionsklage erwachsene Anfechtungsgründe nur im Wege einer neuen Klage geltend gemacht werden können, steht mit der bisherigen Rspr. des RG. nicht im Einklang (vgl. RGZ. 8, 394 und 64, 224 [227]) und wird auch sonst im Schrifttum nicht geteilt (vgl. Jonas-Pohle, 16. Aufl., Anm. I 1 zu § 588 ZPO.). Als wesentliche Erfordernisse einer Wiederaufnahmeklage verlangt § 587 ZPO., abweichend von § 253 ZPO., nur die Bezeichnung des angegriffenen Urteils und die Erklärung, ob die Nichtigkeits- oder Restitutionsklage erhoben wird. Bei diesen eingeschränkten Anforderungen an den Inhalt der Restitutionsklage würde das Verlangen nach der Erhebung einer neuen Klage auf eine leere Förmlichkeit hinauslaufen und mit dem das ganze Verfahren beherrschenden Grundsatz der Prozeßwirtschaftlichkeit nicht zu vereinbaren sein. Danach hat das BG. die Wahrung der Form der Restitutionsklage zutreffend bejaht.

3. Die Einhaltung der Frist:

Nach der Erhebung der Restitutionsklage kann ein neuer Anfechtungsgrund in dem anhängigen Verfahren durch Zustellung eines Schriftsatzes oder Geltendmachung in der mündlichen Verhandlung nachgebracht werden. Wenn ein solcher nachgebrachter Anfechtungsgrund erst nach der Klagerhebung entstanden ist, so fragt es sich, ob die Notfrist von einem Monat aus § 586 ZPO. schon durch die Erhebung der Restitutionsklage gewahrt ist oder ob der Anfechtungsgrund innerhalb eines Monats nach erlangter Kenntnis geltend gemacht werden muß. Auf dem letzten Standpunkt steht die frühere Rspr. des RG. (vgl. RGZ. 8, 394 und RG. im Recht 1919 Nr. 1611). Dagegen vertreten Jonas-Pohle, 16. Aufl., Anm. I 1 zu § 588 ZPO. die Meinung, daß für die Geltendmachung von Anfechtungsgründen, die erst nach der Erhebung der Restitutionsklage entstanden sind, überhaupt keine Notfrist laufe. Der Senat hat sich in Abweichung von der früheren Rspr. der bei Jonas-Pohle vertretenen Ansicht angeschlossen. Die Notfrist aus § 586 Abs. 1 ZPO. wird durch die Erhebung der Restitutionsklage gewahrt. Da § 587 ZPO. die wesentlichen Erfordernisse der Restitutionsklage erschöpfend aufzählt und § 588 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO. nur Sollvorschriften enthalten, ist die Angabe der Anfechtungsgründe schon in der Klage nicht notwendig. Das Nachbringen eines neuen Anfechtungsgrundes bedeutet daher keine Klageänderung. Es genügt, daß die Anfechtungsgründe, auf die die Restitutionsklage gestützt wird, in der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden. Eine verschiedene Behandlung der vor und nach der Erhebung der Restitutionsklage entstandenen Anfechtungsgründe ist im Gesetz nicht vorgesehen, die Notfrist aus § 586 Abs. 1 ZPO. wird vielmehr durch die Erhebung der Klage gewahrt. Wegen Nichtwahrung der Notfrist von einem Monat scheiden daher nur solche Anfechtungsgründe aus, hinsichtlich derer diese Frist im Zeitpunkt der Erhebung der Restitutionsklage schon abgelaufen war (vgl. RGZ. 82, 268 [271]). Die weitere Frage, ob ein Restitutionsgrund ungeachtet der in § 586 Abs. 2 ZPO. bestimmten Frist auch dann noch gebracht werden kann, wenn er erst fünf Jahre nach der Rechtskraft des im Wiederaufnahmeverfahren angef. Urteils entstanden ist — verneinend RGZ. 64, 224 (227) —, braucht hier nicht entschieden zu werden, weil im gegenwärtigen Falle die Fünfjahresfrist für alle Anfechtungsgründe gewahrt ist.

(RG., II. ZivSen., U. v. 22. Dez. 1941, II 10/41.) [He.]

18. KG. — §§ 788, 99 Abs. 3, 567 Abs. 2 ZPO. Der Zinsverlust bei Sicherheitsleistung ist nicht im Kostenfestsetzungsverfahren, sondern im Wege der Schadensersatzklage geltend zu machen. Prozessuale Lage bei Geltendmachung beider Verfahren nebeneinander. †)

Die Kl. hatte den Ersatz eines Zinsverlustes begehrt, den sie dadurch erlitten habe, daß sie Geld aus eigenen Mitteln hinterlegt habe, um ein gegen die Bekl. erstrittenes Urteil vollstrecken zu können. Nachdem das LG. angeregt hatte, die Festsetzung dieses Betrages im Kostenfestsetzungsverfahren zu betreiben, entsprach die Kl. dieser Anregung und beantragte nach Festsetzung und Zahlung, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären. Durch das angefochtene Urteil hat das LG. die Kosten des Rechtsstreits der Kl. auferlegt. Es vertritt die Auffassung, daß es an einem Rechtsschutzbedürfnis für die Klage gefehlt habe, die Kl. vielmehr ihren Anspruch im Kostenfestsetzungsverfahren hätte verfolgen müssen.

Dieser Auffassung vermag sich der Senat nicht anzuschließen.

Während Jonas, 16. Aufl., § 788 I 2d, und Sydow-Busch, 22. Aufl., § 788 Anm. 1 am Ende, in Übereinstimmung mit dem OLG. Stuttgart: HRR. 1932 Nr. 1163 und 1598, durch Hinterlegung entgangene Zinsen nicht als Kosten der Zwangsvollstreckung ansehen, vertreten Baumbach, 15. Aufl., § 788 Anm. 4, und Willenbücher, 13. Aufl., S. 125 Anm. 14, die v. 20. ZivSen. des KG. schon 1929 (vgl. Gaedeke, „Kostenrechtsprechung“, 2. Aufl., Nr. 483) ausgesprochene und in JW. 1934, 1738 und 3075 aufrechterhaltene Ansicht, daß ein Zinsverlust, der durch Abhebung vom Bankkonto des Sicherheitsleistenden entsteht, im Kostenfestsetzungsverfahren erstattungsfähig sei. Auf Baumbach und KG.: JW. 1934, 1738 stützt sich auch das angefochtene Urteil.

Ein Zinsverlust, der durch Verwendung eigenen Kapitals zum Zwecke der Sicherheitsleistung entsteht, gehört begrifflich nicht zu den Kosten der Zwangsvollstreckung, sondern stellt einen durch deren Notwendigkeit, d. h. durch die Zahlungssäumnis des Schuldners verursachten Schaden dar (vgl. Jonas a. a. O.). Diese Bedenken erkennt auch der 20. ZivSen. in JW. 1934, 1738 an, wo allein von ihm auf die Frage etwas näher eingegangen wird, obgleich sie nicht Gegenstand der Entscheidung ist, die vielmehr den Fall der Kosten einer Kreditaufnahme zwecks Sicherheitsleistung betrifft; er meint aber, daß diese Bedenken zurücktreten könnten „hinter dem praktischen Bedürfnis, durch die Zulassung zur Festsetzung einen besonderen Rechtsstreit zu vermeiden“, und daß der etwaige Zinsverlust „in aller Regel sich ohne besondere Schwierigkeiten und Ermittlungen auch betragsmäßig feststellen lassen“ werde. Die Kl. ist der Ansicht, daß solche Zinsverluste gerade bei großen Firmen — es handelt sich hier um eine große Versicherungsgesellschaft —, durch Belege niemals nachgewiesen werden können. Sie verweist darauf, daß sie ihr Geld an vielen Stellen, in Hypotheken, Grundstücken, Wertpapieren, Postscheck- und Bankkonten usw., angelegt habe und nicht durch einen Beleg, sondern nur durch Vernehmung ihrer Beamten beweisen könne, wie seinerzeit die hinterlegten 7500 RM aufgebracht worden seien. Es mag dahingestellt bleiben, ob in dieser Richtung im Kostenfestsetzungsverfahren praktische Schwierigkeiten entstehen können, jedenfalls ist die Festsetzung für die Kl. ohne weiteres erfolgt auf Grund ihrer bloßen Ausführung, daß sie ihre Gelder fest anlegen müsse, allerdings wie die Kl. behauptet, unter dem Einfluß der vom Gericht gegebenen Anregung. Entscheidend ist, daß bei Verweisung eines solchen Anspruchs in das Festsetzungsverfahren dem Urkundsbeamten die Prüfung von Fragen auferlegt wird, die schlechterdings nicht in dieses Verfahren gehören, wie der des Verzuges, der Ursächlichkeit für den Schaden und eines mitwirkenden Verschuldens des Gläubigers. Gerade diese Fragen hätten im vorliegenden Fall, wie sich aus dem erstinstanzlichen Vorbringen der Parteien ergibt, Schwierigkeiten bereiten können, wenn nicht die Bekl. die Festsetzung ohne weiteres angenommen hätte. Insoweit darf auch auf die Entscheidungen des OLG. Stuttgart a. a. O. verwiesen werden.

Hält man also nicht die Verweisung eines solchen An-

spruchs im Festsetzungsverfahren von vornherein für ausgeschlossen, so kann jedenfalls nicht anerkannt werden, daß Zweckmäßigkeitserwägungen dies rechtfertigen. Insbesondere kann auch nicht etwa auf die Lage des Einzelfalles abgestellt werden, eine Auffassung, die vielleicht aus den Entscheidungen des 20. Senats herausgelesen werden könnte. Das würde die Folge haben, daß der Gläubiger sich entscheiden müßte, ob er zunächst den Weg der Klage oder den des Feststellungsverfahrens beschreiten solle, von denen nur einer der richtige sein kann, und wahrscheinlich dazu führen müssen, daß dem Urkundsbeamten die Vorentscheidung darüber eingeräumt würde, ob im Einzelfalle die Festsetzung zulässig oder unzulässig sei — was weder verfahrensrechtlich vorgeesehen noch zweckmäßig ist.

Hiernach schließt sich der Senat Jonas, Sydow-Busch und dem OLG. Stuttgart in der Auffassung an, daß es sich bei durch Hinterlegung aus eigenen Mitteln zwecks Sicherheitsleistung entstandenen Zinsverlust um einen Schaden handelt, für dessen Geltendmachung ausschließlich der Weg der Klage gegeben ist.

Daraus ergibt sich die Abänderung des angefochtenen Urteils, da die Parteien in diesem Rechtszug nur noch die in jenem erörterte Frage der Zulässigkeit des Klageweges zur Berufung gestellt haben. Wird aber nur auf diese Frage abgestellt, so hätte die Kl. obgesiegt, wenn nicht die Hauptsache durch Festsetzung des eingeklagten Betrages im Kostenfestsetzungsverfahren und darauf folgende Zahlung ihre Erledigung gefunden hätte. Die Kosten des Rechtsstreits müssen daher der Bekl. zur Last fallen.

(KG., Beschl. v. 20. Nov. 1941, 19 W 2483/41.)

Anmerkung: Ich halte die Entsch. in Begründung und Ergebnis für unzutreffend. Dabei möchte ich mich eines Eingehens auf die Streitfrage, in welchem Verfahren ein Zinsverlust bei prozessualer Sicherheitsleistung geltend gemacht werden kann, ob im Kostenfestsetzungsverfahren oder durch besondere Schadensersatzklage, enthalten. Es lassen sich natürlich für jede der beiden Auffassungen beachtliche Gründe geltend machen. Vom praktischen Standpunkt aus, wird man doch vielleicht dem einfachsten Weg, also dem Festsetzungsverfahren, schon aus Gründen der Prozeßökonomie den Vorzug geben.

Aber das spielt für die Entsch. über die Kosten des hier von der Kl. eingeleiteten Prozesses gar keine Rolle. Und gerade darin scheint mir der grundlegende Fehler der obigen Entsch. zu liegen. Wie ist denn eigentlich die Sachlage? Die Kl. macht mit der Klage einen Zahlungsanspruch geltend. Im Laufe des Verfahrens macht sie denselben Anspruch (ob auf Anregung des Gerichts oder von sich aus) ist rechtlich ohne Bedeutung) in einem anderen Verfahren geltend. Sie erzielt in diesem anderen Verfahren auch einen vollstreckbaren, und zwar rechtskräftigen Titel. Frage: Wie hat sie sich nunmehr im Prozeß zu verhalten?

Zwei Möglichkeiten tauchen auf. Entweder sie erklärt die Hauptsache für erledigt und führt den Prozeß nur noch wegen der Kosten durch. Wenn das der richtige Weg ist, dann ist es allerdings auch richtig, über die Kosten unter dem Gesichtspunkt zu entscheiden, wer bei Durchführung der Hauptsache obgesiegt hätte.

Oder sie hat das ursprünglich mit der Klage verfolgte Ziel, nämlich Titel wegen ihres Ersatzanspruchs, erreicht. Dann bleibt ihr verfahrensrechtlich keine andere Möglichkeit, als die, das gegenstandslos gewordene Verfahren zu liquidieren. Mit anderen Worten, die Klage zurückzunehmen.

Weitere Frage: Hat die Kl. die Wahl zwischen beiden Wegen? Selbstverständlich nicht. Das kann gar nicht zweifelhaft sein. Denn jeder Weg führt zu einem materiell anderen Ergebnis. Im ersten Fall zur Kostenlast des Bekl., im letzteren Fall zur Kostenlast der Kl. (§ 271 ZPO.).

Also kann rechtlich richtig nur das eine oder das andere Vorgehen sein. Die Antwort, welches von beiden, dürfte aber nicht schwer sein, wenn man nur den richtigen Ausgangspunkt nimmt. Und das ist das Rechtsschutzinteresse.

Keiner Partei ist das Recht zugestanden, sich wegen

desselben Anspruchs mehrere Titel zu beschaffen. Hat sie, gleichgültig auf welche Weise und in welchem Verfahren, einen unanfechtbaren Schultitel erlangt, mit dessen Hilfe sie Befriedigung finden kann, dann ist ihrem Rechtsschutzinteresse genügt. Also kann sie nunmehr nicht ein weiteres Verfahren mit dem gleichen Ziele einleiten. Sie muß darin wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses unterliegen. Dann ist es aber nur ein Gebot einfachster Logik, daß sie ebensowenig ein mit dem gleichen Ziel bereits eingeleitetes und noch schwebendes Verfahren aufrechterhalten und weiter durchführen kann. Sie muß es vielmehr liquidieren, d. h. bei Klageverfahren die Klage zurücknehmen.

Nun könnte man mir entgegenhalten: Sie trägt ja hier der Erwerbung des Vollstreckungstitels im Festsetzungsverfahren Rechnung, indem sie den Rechtsstreit in der Hauptsache nicht mehr durchführt. Das scheint mir rechtsirrig zu sein. Denn für eine Sachentscheidung im Prozeß mag sie auch nur noch die Kosten betreffen, ist Voraussetzung stets, daß das fortbestehende Rechtsschutzinteresse in der Richtung zu prüfen ist, ob ohne das erledigende Ereignis dem verlangten Rechtsschutz der Partei entsprochen werden mußte. Das erledigende Ereignis ist aber hier nicht etwa die Zahlung durch den Bekl. Der entscheidende Umstand ist vielmehr schon die Erwirkung des rechtskräftigen Titels in dem anderen Verfahren gewesen. Diese hat aber nicht den Anspruch in der Hauptsache erledigt, sondern das eigene Begehren der Kl. unbegründet gemacht und damit der Klage die Grundlage entzogen.

Folglich mußte die Kl. daraus die Konsequenzen ziehen und ihre Klage zurücknehmen.

Es wäre auch ein reichlich eigentümliches Ergebnis, wenn man zu anderer Entsch. gelangen wollte. Die Kl. geht, indem sie zunächst die schwebende Klage nicht weiter verfolgt, sondern statt dessen die Festsetzung betreibt, selbst davon aus, daß der ursprüngliche Weg nicht zum Ziele, sondern zu ihrer Abweisung führen muß. Sie dringt auch in dem neuen Verfahren (auf Kosten des Bekl.!) durch. Gleichwohl will sie nunmehr auch noch das alte Verfahren siegreich beenden, so als ob sie auch mit diesem in der Sache selbst hätte durchdringen können. Sie setzt sich damit also in Widerspruch mit ihrem eigenen Verhalten und kann schwerlich verlangen, ihre verfahrensrechtlichen Experimente auf dem Rücken des Bekl., d. h. auf dessen Kosten durchführen zu können.

Vielleicht könnte man einwenden, der Bekl. hätte sich ja gegen die Kostenfestsetzung wehren können. Auch das ist ein Trugschluß. Angenommen, er hätte es getan und hätte seinen Standpunkt, es müßte der Klageweg und nicht das Festsetzungsverfahren beschritten werden, geltend gemacht, wäre damit aber nicht durchgedrungen, so würde die Situation dieselbe sein und die Kl. vor derselben Frage stehen: Wie liquidiere ich jetzt den Prozeß?

Man sieht also, daß die von den beiden Instanzen angeschnittene Frage, welches Verfahren hätte eingeschlagen werden müssen, in Wahrheit rechtlich ohne Bedeutung ist und nur dazu verleitet, an dem Kern des prozessualen Problems vorbeizugehen. Im Ergebnis dagegen hat das LG. die Kosten mit Recht der Kl. auferlegt.

RA. Kubisch, Lübben i. Spreewald.

*

19. LG. — § 6 LVO. v. 30. Okt. 1940; Ges. v. 13. Dez. 1934. Vorratspfändung ist nicht in das Belieben des Vollstreckungsgerichts gesetzt, sondern hat zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 6 LVO. vorliegen, gegebenenfalls ist aber Vollstr. Mißbrg. anzuwenden.

Durch den angefochtenen Beschluß hat das AG. einen zugunsten der Gläubigerin wegen 5 RM Unterhaltsrückstandes und wegen des laufenden Unterhalts zunächst ergangenen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß nur noch wegen des Rückstandes aufrechterhalten, hinsichtlich der Vorratspfändung jedoch aufgehoben. Gegen diese Aufhebung hat die Gläubigerin ohne Erfolg Beschwerde erhoben.

Unzutreffend ist zwar die Auffassung des AG., daß § 6 Abs. 3 LVO. die Vorratspfändung in das Ermessen des Vollstreckungsgerichtes gestellt hat; die Fassung des Gesetzes will vielmehr die Zulässigkeit einer solchen Vor-

ratspfändung an sich zum Ausdruck bringen und verpflichtet, wenn deren Voraussetzungen gegeben sind, das Gericht, eine solche Pfändung auch anzuordnen (Baumbach, ZPO., 16. Aufl., Bem. 3 zu § 6 LVO.; Merten, 2. Aufl., Bem. 4 Abs. 4 am Ende zu § 6 LVO.; Jonas, Bem. II 3 zu § 6 LVO.). Im Ergebnis ist jedoch die vom AG. getroffene Entscheidung zutreffend. Der Schuldner hat, abgesehen von den einmalig einbehaltenen 5 RM, unstreitig die jeweils fälligen Unterhaltsbeträge pünktlich bezahlt. Daß er im Rechtsstreit um deren Höhe sich gegen das Begehren der Gläubigerin gewehrt hat, kann ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden und als mangelnde Zahlungswilligkeit angerechnet werden; sein Sträuben ist, wie der Verlauf des Prozesses gezeigt hat, nicht unberechtigt gewesen. Zu der Aufrechnung der 5 RM hat er sich für berechtigt gehalten und sie der Gläubigerin durch Schreiben v. 3. Okt. 1941 vorher angekündigt; er ist inzwischen eines Besseren belehrt worden. Die Gläubigerin durfte aber diesen einmaligen geringfügigen Rückstand nicht zum Anlaß einer Vorratspfändung nehmen, sie konnte, wenn sie schon dem Schuldner nicht auf sein Schreiben v. 3. Okt. 1941 widersprechen wollte, wegen dieser 5 RM die Zwangsvollstreckung betreiben; darüber hinaus stand ihr Vorgehen aber mit dem gesunden Volksempfinden im Widerspruch, das es nicht gutheißen kann, den bisher hinsichtlich seiner Zahlungsverpflichtungen keineswegs böswilligen Schuldner wegen der vorher angekündigten Einbehaltung von 5 RM und des dadurch verursachten Rückstandes mit einer Vorratspfändung für vielleicht viele Jahre zu belasten; eine derartige Pfändung ist mißbräuchlich und nach dem Gesetz v. 13. Dez. 1934 (RGBl. S. 1234) aufzuheben. Von diesem Gesichtspunkt aus ist die angefochtene Entscheidung zutreffend.

(LG. Berlin, 27. ZK., Beschl. v. 6. Jan. 1942, 227 T 6569/41 639.)

*

20. LG. — § 21 VerfAnO.; § 233 ZPO.

1. Zur schriftlichen Einlegung der Rechtsbeschwerde ist es erforderlich, daß die Beschwerdeschrift durch einen zur Vornahme des Eingangsvermerks zuständigen Beamten in Empfang genommen wird und der Beamte sich dabei im Dienst, insbes. in den Geschäftsräumen des MEA. befindet. Zur Wahrung der Beschwerdefrist genügt es nicht, daß die Beschwerdeschrift am Abend des letzten Tages dem geschäftsleitenden Bürobeamten des AG. in dessen Wohnung übergeben und von ihm am nächsten Tage ins Gericht mitgenommen wird.

2. Wer die Einlegung eines Rechtsmittels ohne triftigen Grund erst am letzten Tag in die Wege leitet, nimmt das Risiko auf sich, daß die Frist nicht mehr eingehalten wird. Ein unabwendbarer Zufall ist dann kaum anzunehmen.

3. Ein unabwendbarer Zufall liegt nicht vor, wenn ein Rechtsanwalt am Vormittag des letzten Tages der Beschwerdefrist in Kenntnis seines Personalbestandes, der bevorstehenden Sprechstunde, des Dienstschlusses des Gerichts sowie des Fehlens eines Nachtbriefkastens eine vier Seiten lange Beschwerdeschrift mit Begründung diktiert, statt sofort eine kurze Beschwerdeschrift unter Vorbehalt der Begründung zum Gericht bringen zu lassen.

(LG. Berlin, Beschl. v. 16. Aug. 1941, 282 T 3473/41.)

*

21. KG. — § 1 ArmAnwG.; § 23 Ziff. 6 RAGeBO. Die Funktionen des beigeordneten ArmAnw. umfassen auch das Verhandeln über die Entziehung des Armenrechts für seine oder die Gegenpartei, wodurch der Reichskasse gegenüber der Anspruch auf die $\frac{3}{10}$ -Verhandlungsgebühr aus § 23 Ziff. 6 RAGeBO. erwächst (die aber durch die Verhandlungsgebühr zur Sache selbst abgegolten wird).

Die Beschwerde der Reichskasse ist unbegründet. RA. W. ist dem Bekl. als Armenanwalt beigeordnet worden und als solcher für ihn im Verhandlungstermin aufzutreten. Es war daher zu prüfen, ob er eine Tätigkeit entwickelt hat, die die Verhandlungsgebühr ausgelöst hat.

Ausweislich des Sitzungsprotokolls ist in dem genannten Termin lediglich über die Frage verhandelt worden, ob der Bekl. als arm gelten könne und ob ihm das Armenrecht zu entziehen sei. Es ist nun allerdings rechtsirrig, wenn RA. W. diese Tätigkeit als unter § 23 Ziff. 5

RAGeO. fallend, d. h. die Sach- und Prozeßleitung betreffend, bezeichnet. Vielmehr handelt es sich dabei, wie LG. zutreffend annimmt, um § 23 Ziff. 6 RAGeO., nämlich um die Verhandlung über die Bewilligung und Entziehung des Armenrechts. Dagegen ist die Ansicht der Reichskasse unzutreffend, daß auf Grund dieser Bestimmung dem Armenanwalt ein Anspruch an die Reichskasse nicht erwachsen sein könne, weil für die Armenrechtsfrage eine Beordnung nicht erfolgt sei. Richtig ist nur, daß, wenn ein Anwalt noch nicht beigeordnet ist und wenn von ihm nunmehr über die Bewilligung des Armenrechts und seine Beordnung verhandelt wird, diese Tätigkeit — selbst wenn für sie eine Armenrechtsbewilligung und Beordnung in Frage kommen könnte — noch nicht durch ein bereits bewilligtes Armenrecht gedeckt wird und daß aus diesem Grunde eine Haftung der Reichskasse insoweit noch nicht begründet ist.

Doch ist die Rechtslage eine andere, sobald das Armenrecht bewilligt und der Anwalt beigeordnet ist. Denn die Funktionen der beigeordneten Armenanwalts umfassen die gesamte Tätigkeit eines Prozeßbevollmächtigten in dieser Instanz, folglich auch eine Vertretung der armen Partei, soweit es sich um die Frage der Entziehung des Armenrechts handelt. Dies ergibt sich außer aus allgemeinen Erwägungen auch schon aus § 29 Ziff. 6 RAGeO., wonach diese Tätigkeit als gebührenrechtlich mit zur Instanz gehörend angesehen wird. Verhandelt daher der beigeordnete Armenanwalt zu der vom Gericht angeregten Frage der Entziehung des Armenrechts (für seine oder die Gegenpartei), dann fällt diese Tätigkeit mit unter seine Funktionen als Armenanwalt und läßt für ihn nach § 23 Ziff. 6 RAGeO. einen Anspruch an die Reichskasse erwachsen.

Der Anspruch des Armenanwalts auf eine $\frac{5}{10}$ -Verhandlungsgebühr wäre nur dann nicht begründet, wenn auch in der Sache selbst verhandelt und dadurch die Verhandlungsgebühr aus § 13 Ziff. 2 RAGeO. entstanden wäre, da nach § 29 Ziff. 6 RAGeO. dann diese Gebühr durch die Hauptgebühr abgegolten wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall. Damit ist die vom LG. vorgenommene Festsetzung der $\frac{5}{10}$ -Verhandlungsgebühr aus § 23 Ziff. 6 RAGeO. gerechtfertigt.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 14. Jan. 1942, 20 W 51/42.)

*

22. KG. — § 4 ArmAnwG. Für den ArmAnw. ist regelmäßig kein höherer Betrag festzusetzen, als seiner (wenn auch zu niedrigen) Berechnung entspricht. Handelt es sich aber um die Nachprüfung der Richtigkeit der ihm zugesprochenen Gesamtbeträge (z. B. auf Rüge der Reichskasse hin), dann ist nur zu prüfen, ob seine tatsächliche Gesamtforderung den insgesamt festgesetzten Betrag nicht übersteigt.

Die vom LG. vorgenommene Festsetzung gewährt dem RA. K. keineswegs mehr an Kosten, als ihm als Armenanwalt bei ordnungsmäßiger Berechnung zustehen. Da es sich um einen Teilgesamtvergleich handelt, welcher sowohl den Eheprozeß als auch die Unterhaltsansprüche umfaßt, sind an Gebühren erwachsen je 25 *RM* Prozeß-, Verhandlungs- und Vergleichsgebühr. Ferner nach dem Streitwert des Unterhaltsvergleichs mit 840 *RM* (Unterhalt) und 500 *RM* (Sorgerecht) eine Vergleichsgebühr in Höhe von 30 *RM* und eine Prozeßgebühr mindestens in der früher schon festgesetzten Höhe von $\frac{5}{10}$ = 15 *RM* zuzüglich Umsatzsteuer (wobei die gesamte Vergleichsgebühr beim Armenanwalt nicht mehr als die Höchstgebühr in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, d. h. nicht mehr als 45 *RM* [in erster Instanz] beträgt).

Folglich tritt zu vorgenannten Gebühren hinzu 20 *RM* Vergleichsgebühr und 23 *RM* Prozeßgebühr zuzüglich 0,53 *RM* Porto. Der Gesamtbetrag der Gebühren und Auslagen beläuft sich mithin auf 118,53 *RM* zuzüglich 2,37 *RM* Umsatzsteuer, so daß dem Armenanwalt an sich aus der Reichskasse 120,90 *RM* zustehen.

Bisher sind aber insgesamt erst 112,75 *RM* festgesetzt. Die Reichskasse kann sich nicht darauf berufen, daß nach der ersten (in dieser Sache ergangenen) Beschwerdeentscheidung eine Prozeßgebühr nur in Höhe von $\frac{5}{10}$ = 15 *RM* (statt jetzt 23 *RM*) zugesprochen worden ist. Mit Recht hat bereits LG. darauf hingewiesen, daß es

sich bei den einzelnen Gebührenbeträgen im Rahmen der Gesamtrechnung nur um Rechnungsposten handelt. Zwar hat der Senat, wenn im Einzelfalle der Armenanwalt die ihm zustehenden Gebühren geringer berechnet als bei richtiger Berechnung festzusetzen wäre, regelmäßig nur den verlangten Betrag zugesprochen. So erklärt sich auch die frühere Beschwerdeentscheidung. Wenn es sich dagegen darum handelt, im Rahmen eines geltend gemachten Gesamtrechnungsbetrages festzustellen, ob der Armenanwalt zuviel an Gebühren erhalten hat, kann nur in der Weise vorgegangen werden, wie es die vorstehende Berechnung des Senats zeigt. Es muß von der Gesamtaufstellung, wie sie bei richtiger Berechnung zu lauten hat, ausgegangen werden. Sofern der danach sich ergebende richtige Gebührenbetrag sich im Rahmen der tatsächlichen Gesamtforderung des Armenanwalts hält — und das ist hier der Fall, da diese sich sogar auf 122,95 *RM* beläuft — kann nicht auf inzwischen bereits vorgenommene einzelne Gebührenberechnungen zurückgegriffen und daraus die Berechtigung eines Abstrichs von der Gesamtberechnung hergeleitet werden.

Danach hat der Armenanwalt nicht zuviel an Gebühren erhalten, so daß die Beschwerde der Reichskasse unbegründet ist.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 23. Dez. 1941, 20 W 3211/41.)

*

23. KG. — § 7 Abs. 2 VO. v. 4. Okt. 1941; § 4 ArmAnwG. Ein ArmAnw. kann nicht die nachträgliche Zulassung der bereits ausdrücklich versagten Beschwerde auf dem Wege herbeiführen, daß er die abgesetzte Gebühr erneut zur Entscheidung des Kostenbeamten und — auf Erinnerung hin — des Prozeßgerichts stellt.

Der BeschwF. hatte für die unter seiner Mitwirkung im Anschluß an den Scheidungsprozeß getroffene Unterhaltsregelung (beiderseitiger Verzicht auf alle Unterhaltsansprüche) mit Kostenrechnung v. 16. April 1941 außer einer Vergleichsgebühr im Eheprozeß auch eine $\frac{5}{10}$ Prozeßgebühr und $\frac{10}{10}$ Vergleichsgebühr für die Unterhaltsregelung nach einem Streitwert von 600 *RM* in Ansatz gebracht. Der Kostenbeamte hat diese Gebühren als nicht entstanden abgesetzt. LG. ist beigetreten und hat durch Entsch. v. 22. Mai 1941 die Beschwerde dagegen versagt. Mit Kostenrechnung v. 29. Aug. 1941 hat nunmehr der BeschwF. die $\frac{5}{10}$ Prozeßgebühr erneut aus der Reichskasse verlangt unter Hinweis auf 20 W 2071/41 vom 22. Aug. 1941. Der Kostenbeamte hat gleichwohl erneut abgelehnt. LG. ist wiederum beigetreten und hat die Erinnerung zurückgewiesen, die Beschwerde hiergegen aber nunmehr zugelassen.

Die demgemäß eingelegte Beschwerde konnte jedoch keinen Erfolg haben. Denn die erneute Geltendmachung des vom LG. unter ausdrücklicher Versagung des Beschwerderechts bereits abgelehnten Gebührenanspruchs ist unzulässig. Die Rechtslage ist zunächst einmal keine andere, als wenn der Instanzenzug wegen dieses Gebührenanspruchs (auch auf die Prozeßgebühr) erschöpft wäre. Dann steht zwar Gegenvorstellungen der Beteiligten und einer daraufhin vorgenommenen Änderung der Sachentscheidung durch die letzte Instanz (hier das LG.) kein rechtliches Hindernis entgegen. Vor allem schließt die Versagung der Zulassung der Beschwerde eine solche Änderung der Sachentscheidung nicht aus (so bereits Entsch. v. 6. Okt. 1941: DR. 1941, 2685).

Für eine solche sachliche Änderung ist jedoch trotz fehlender formeller Rechtskraft der im Armenanwaltskostenerstattungsverfahren (§ 4 ArmAnwG.) ergangenen Entsch. eine Grenze gezogen, die sich aus dem allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit ergibt. Der Sen. hat erstmalig in seiner Entsch. 20 Wa 233/31 v. 28. Sept. 1931 (JW. 1931, 3578), ergänzt durch 20 Wa 69/35 v. 23. März 1935 (JW. 1935, 2564) das Wiederaurollen eines kostenrechtlich endgültig abgeschlossenen Verfahrens als der Rechtssicherheit widersprechend für unzulässig erklärt, wenn es sich dabei nur darum handelt, einer inzwischen etwa eingetretenen Änderung der Rechtsprechung und Rechtsauffassung Geltung zu verschaffen. Für die Vergleichsgebühr in Ehesachen hat der Sen. die Anwendung dieses Grundsatzes bereits in seinen Entsch. v. 12. April

1940 (DR. 1940, 1209) und v. 3. März 1941 (DR. 1941, 942) anerkannt. Es versteht sich von selbst, daß er in gleicher Weise für jede andere in Betracht kommende Gebühr, welche bereits geltend gemacht war und über welche bereits befunden worden ist, somit auch für die Prozeßgebühr des § 28a RAGebO. im Verfahren aus § 627 b ZPO. anzuwenden ist.

Immerhin würde im vorliegenden Falle selbst dieser allgemeine Grundsatz allein einer Weiterverfolgung des Anspruchs des BeschwF. im Wege der Beschwerde gegen die erstergangene landgerichtliche Entsch. v. 22. Mai 1941 noch nicht entgegengestanden haben, sofern ein solches Rechtsmittel überhaupt gegeben war. Denn die grundlegende Entsch. betr. die Prozeßgebühr für irgendwelche Unterhaltsregelungen i. Verb. m. dem Eheprozeß ist bereits am 19. Mai 1941 ergangen, wenngleich sie erst DR. 1941, 1615, d. h. erhebliche Zeit später, veröffentlicht worden ist. Der BeschwF. hätte also durchaus die rechtliche Möglichkeit gehabt, im Wege der Beschwerde nach Veröffentlichung der genannten Entsch. seinen Anspruch noch durchzusetzen und zur Begründung der Beschwerde auf diese — wenn auch erst nachträglich bekannt gewordene, ja selbst auf eine etwa erst nachträglich noch ergangene — Entsch. sich zu stützen (so obige Entsch. vom 6. Okt. 1941).

Voraussetzung wäre allerdings gewesen, daß die Beschwerde vom LG. gemäß § 7 Abs. 2 der VO. v. 4. Okt. 1939 zugelassen wurde. Dies ist nicht nur nicht geschehen, vielmehr hat LG. die Zulassung ausdrücklich abgelehnt. Die damit ausgesprochene ausdrückliche Versagung des Rechtsmittels muß sich aber notwendigerweise auf die Rechtsposition des BeschwF. auswirken. Sinn und Zweck dieser Rechtsmittelbeschränkung ist, wegen der im Einzelfalle zur Entsch. stehenden Frage ein Anrufen der höheren Instanz zu verhindern und damit eine Entlastung der Gerichte herbeizuführen. Diese Tendenz der VO. würde vereitelt werden, wenn der BeschwF. statt diesen ihm verwehrten und damit unzulässigen Beschwerdeweg zu beschreiten, auf einem Umwege gleichwohl sich doch das Anrufen der höheren Instanz ermöglichen würde, indem er nämlich denselben Anspruch nochmals zur Entsch. des Kostenbeamten und auf Erinnerung hin des Prozeßgerichts stellen und nunmehr eine Zulassung der Beschwerde über die gleiche Frage erreichen könnte, wegen deren vordem bereits die Zulassung der Beschwerde abgelehnt war. Wenn auch das Prozeßgericht selbst die Möglichkeit einer Nachprüfung seiner eigenen Sachentscheidung hat, so ist doch, soweit es sich um den Ausspruch des Gerichts bezüglich der Nichtzulassung der Beschwerde handelt, eine Art Rechtskraftwirkung, jedenfalls eine Bindung des Gerichts an diese seine Entsch. eingetreten. Diese Bindung verwehrt es ihm, seine einmal gefaßte ausdrückliche Entschliebung über die Nichtzulassung der Beschwerde zu ändern und — sei es auch auf begründete Gegenvorstellungen insoweit hin — nun nachträglich die Beschwerde zuzulassen. Aus dieser Erwägung hat der Sen. eine nachträgliche Zulassung der Beschwerde durch den Unterrichter in denjenigen Fällen, in denen dieser vordem die Beschwerde bereits ausdrücklich versagt hat, für unwirksam und die darauf gestützte Beschwerde als unzulässig erachtet (Entsch. v. 6. Okt. 1941 wie oben).

Ob die beschwerte Partei statt des Weges bloßer Gegenvorstellungen an dieselbe Instanz den weiter ausholenden Weg wählt, den versagten Anspruch nochmals beim Kostenbeamten durch erneuten Erstattungsanspruch geltend zu machen, und so eine nochmalige Sachentscheidung des Kostenbeamten und auf Erinnerung hin des Prozeßgerichts zu erwirken, kann für die verfahrensrechtliche Beurteilung keinen Unterschied machen. Dieser Umweg kann nicht dazu führen, eine abweichende Entsch. des Prozeßgerichts über die Beschwerdefähigkeit hinsichtlich der gleichen Frage zu erzielen, jedenfalls dann nicht, wenn die Sachentscheidung und damit auch die Beschwer und auch die beschwerte Partei die gleichen bleiben. Eine solche Entsch. ist unzulässig und jedenfalls verfahrensrechtlich unwirksam.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 5. Nov. 1941, 20 W 2698/41.)

*

24. KG. — § 77 GKG.; §§ 627, 627 c ZPO. Das Unterbleiben einer selbständigen Entscheidung über die Kosten des Verfahrens aus § 627 ZPO. berührt jedenfalls im Beschwerdeverfahren die Antragstellerhaftung des Beschwerdeführers aus § 77 GKG. für die Gerichtskosten der Beschwerde nicht.

Durch die angegriffene Gerichtskostenrechnung wird der Bekl. als Kostenschuldner der Reichskasse wegen der Kosten der Beschwerde in Anspruch genommen, welche er im Verfahren aus § 627 ZPO. gegen den Beschluß des LG. erhoben hat. Die Beschwerdeentscheidung lautet im Kostenpunkt dahin, daß die Kostenentscheidung des angefochtenen Beschlusses aufgehoben werde. In den Gründen ist ausgeführt, daß über die Kosten der ersten Instanz und der in vollem Umfange erfolgreichen Beschwerde nicht jetzt schon zu entscheiden sei.

Danach meint der Bekl., das Gericht sei keinesfalls befugt, die Kosten für das Beschwerdeverfahren jetzt schon von ihm, obwohl er obgesiegt habe, einzufordern.

Diese Auffassung ist irrig. Zwar bestimmt § 627 c ZPO. (eingefügt durch § 23 der 4. DurchfVO. z. EheG. vom 25. Okt. 1941 [RGBl. I, 654]), daß die Kosten des einstweiligen-Anordnungs-Verfahrens aus § 627 ZPO. für die Kostenentscheidung als Teil der Kosten der Hauptsache gelten und daß § 96 ZPO. sinngemäße Anwendung findet. Diese Vorschrift bezieht sich indes nur auf das durch die Kostenentscheidung gem. §§ 91 ff. ZPO. zu regelnde Verhältnis der Parteien zueinander, schließt damit allerdings zugleich auch die selbständige Begründung einer Entscheidungsschuldnerhaftung aus § 79 Ziff. 1 GKG. aus und läßt diese Frage bis zur Entscheidung im Eheprozeß selbst in der Schwebe.

Für das Verhältnis der Parteien zur Reichskasse gilt jedoch in erster Reihe die Vorschrift des § 77 GKG., wonach der Antragsteller eines Verfahrens der Reichskasse als Kostenschuldner der in diesem Verfahren erwachsenden Kosten haftet. Wieweit mit Rücksicht auf die vorgenannte Bestimmung des § 627 c ZPO. § 77 GKG. auch auf einstweilige-Anordnungs-Verfahren aus § 627 ZPO. Anwendung findet, bedurfte für den vorliegenden Fall keiner Entscheidung. Denn hier handelt es sich um die Gerichtskosten einer im Verfahren aus § 627 ZPO. erhobenen Beschwerde. Eine solche Beschwerde eröffnet aber in jedem Falle ein eigenes Verfahren und eine selbständige Instanz, auch in denjenigen Fällen, in denen die angefochtene Entscheidung in einem verfahrensrechtlich unselbständigen Verfahrensabschnitt ergangen ist, der für sich allein die Voraussetzungen einer selbständigen Instanz i. S. des § 77 GKG. nicht erfüllt.

Mangels einer Entscheidung über die Beschwerdekosten ist deshalb hier auf den Bekl., als den BeschwF., ohne Rücksicht darauf zurückzugreifen, ob er mit der Beschwerde sachlich durchgedrungen ist oder ob diese zurückgewiesen worden ist.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 23. Dez. 1941, 20 Wa 112/41.)

Österreichische Gesetze

**** 25. RG. — § 372 ABGB.** Die Klage desjenigen, der verlangt, daß ihm bürgerlich jene Grundstücke zugeschrieben werden, die er zwar benützt, die aber irrtümlich einem anderen zugeschrieben sind, ist nach § 372 ABGB. zu beurteilen.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 30. Jan. 1942, VIII 799/39.) [He.]

*

**** 26. RG. — § 879 ABGB.** „Zwangslage“ i. S. des § 879 Abs. 2 Ziff. 4 ABGB. bedeutet nicht eine die wirtschaftliche Existenz bedrohende Notlage; „Zwangslage“ i. S. dieser Bestimmung umfaßt vielmehr alle Fälle, in denen die besonderen Verhältnisse dem Bewucherten nur die Wahl lassen, entweder auf einen drückenden Vertrag einzugehen oder einen noch größeren Nachteil zu erleiden.

Die Kl. ist die Tochter des im Febr. 1932 verstorbenen Kaminfegermeisters K. Der Bekl. hat die mit dem Tod des K. frei gewordene Kaminfegerkonzession im Jahre 1932 von der Stadtgemeinde G. verliehen erhalten. Vor der Verleihung hat er mit der Kl. und deren Schwester

Elisabeth den Vertrag v. 13. Juli 1932 geschlossen, wodurch er sich verpflichtete, diesen beiden Töchtern des verstorbenen Kaminfegermeisters eine monatliche Rente von je 100 S. zu bezahlen. Der Bekl. hat diese Rente bis zum Okt. 1940 bezahlt, seit diesem Zeitpunkt jedoch keine Zahlungen mehr geleistet.

Die Kl. hat deshalb im Okt. 1940 Klage erhoben mit dem Antrag, den Bekl. zu verurteilen, an die Kl. auf deren Lebenszeit eine monatliche Rente von 66,67 *R.M.* zu bezahlen.

Das Erstgericht hat der Klage stattgegeben, BG. wies ab. Die Rev. war erfolglos.

Das BG. geht von folgenden tatsächlichen Feststellungen aus: Der Vater der Kl. K. habe bei seinem im Febr. 1932 erfolgten Tod weder eine Witwe noch minderjährige Kinder hinterlassen; die Kaminfegermeister-Konzession sei daher erloschen. Der Bekl., der sich schon in den Jahren 1930 und 1931 vergeblich um die Verleihung einer solchen Konzession beworben gehabt habe, habe am 23. Febr. 1932 beim Stadtrat G. als Gewerbebehörde um die Verleihung der frei gewordenen Konzession K.s nachgesucht. Da die Kl. und ihre Schwester nach dem Tod ihres Vaters erwerbs- und mittellos gewesen seien, habe der Gewerbereferent des Magistrats G., Stadtrat F., sich auf den Standpunkt gestellt, daß die durch den Tod des K. erledigte Konzession nur an einen Bewerber zu verleihen sei, der bereit sei, für den notwendigen Unterhalt der Kl. und ihrer Schwester auf Lebenszeit aufzukommen. Der Bekl. habe dann in einem als Nachtrag zu seinem Gesuch bezeichneten Schreiben v. 24. März 1932 sich bereit erklärt, der Kl. 25% seines Nettoeinkommens zu überlassen. Daraufhin habe der Magistrat G. in seiner Sitzung v. 30. Juni 1932 den Beschluß gefaßt, dem Bekl. die Konzession zur Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes zu verleihen. Eine Bedingung oder Auflage, die beiden Töchtern zu versorgen, sei in dem Beschluß nicht ausgesprochen gewesen. Die Ausfertigung des Konzessionsbescheides sei aber erst verfügt worden, nachdem der Bekl. den Vertrag v. 13. Juli 1932 vorgelegt hatte, in welchem er die Verpflichtung auf sich genommen hatte, für den Fall der Verleihung der Konzession der Kl. und deren Schwester eine monatliche Alimentation von je 100 S. zu bezahlen, „damit dieselben über die zum Leben unbedingt erforderlichen äußersten Existenzmittel verfügen“. — Auf Grund dieser tatsächlichen Feststellungen gelangt das BG. zu dem Ergebnis, daß der Bekl. sich in einer Zwangslage befunden habe.

Das Tatbestandsmerkmal der „Zwangslage“ taucht erst in der neuen österr. WucherVO. v. 12. Okt. 1914 auf. Das ältere österr. WucherG. v. 28. Mai 1881 sprach von „Notlage“; wie auch das WucherG. des Altreichs vom 24. Mai 1880 von „Notlage“ spricht, wobei es dann auch in dem BGB. des Altreichs (§ 138 Abs. 2) geblieben ist. Dagegen ist in Österreich der in der WucherVO. von 1914 enthaltene Begriff der „Zwangslage“ im Jahre 1916 dann durch die III. Teilnovelle auch in die gesetzliche Wucherdefinition des § 879 Abs. 2 Ziff. 4 ABGB. übergegangen. Im Schrifttum sowie in der Rspr. Österreichs besteht kein Streit darüber, daß durch die Ersetzung des Wortes „Notlage“ durch den Ausdruck „Zwangslage“ eine Erweiterung des Wuchertatbestands beabsichtigt und herbeigeführt worden ist (vgl. Gleispach in der österr. GerZtg. 1915, 223; Hackl in der österr. GerZtg. 1919, 313). Es braucht sich hier nämlich nicht um eine die wirtschaftliche Existenz bedrohende Notlage zu handeln. Das österr. Ges. umfaßt vielmehr alle Fälle, in denen die besonderen Verhältnisse dem Bewucherten nur die Wahl lassen, entweder auf einen drückenden Vertrag einzugehen oder einen noch größeren Nachteil zu erleiden (Entsch. des ObGer. in Wien v. 3. Juni 1930; ZBl. 1930 Nr. 266). Es setzt also das geltende österr. Recht auf Seite des Bewucherten keinen Zustand voraus, der einem wirklichen Notstand gleichkäme oder ähnlich wäre. Es wird vielmehr, wie Löffler (österr. GerZtg. 1915, 11) zutreffend sagt, nach dem geltenden österr. Recht nicht mehr bloß der wirtschaftlich Schwache, sondern schon der bei dem einzelnen Geschäftsabschluß Schwächere geschützt. Von dieser Begriffsbestimmung ausgehend ergibt sich im vorl. Fall die Richtigkeit der Annahme des BG., daß der Bekl. sich bei Abschluß des Versorgungsvertrags v. 13. Juli 1932 in einer Zwangslage befunden hat. Zur

Begründung dieser Annahme genügt die im BU. getroffene Feststellung, daß der Bekl., wenn er seine Bewerbung um die Konzession K. nicht als aussichtslos aufgeben wollte, sich zum Abschluß des Versorgungsvertrages entschließen mußte; oder, mit anderen Worten, daß der Bekl. nur die Wahl hatte, entweder den drückenden Versorgungsvertrag einzugehen oder den noch größeren Nachteil zu erleiden, auf die Erlangung der Konzession K. verzichten zu müssen. Der Umstand, daß der Bekl. damals ein festes Anstellungsverhältnis als Rauchfangkehrergehilfe hatte, sich also nicht in einer seine wirtschaftliche Existenz bedrohenden Notlage befand, steht nach dem Gesagten der Annahme einer Zwangslage nicht entgegen.

Zum Wuchertatbestand des § 879 Abs. 2 Ziff. 4 ABGB. gehört, daß die Zwangslage des Bewucherten von dem anderen Vertragspartner ausgebeutet worden ist. Dazu genügt es nach der Rspr., wenn die Zwangslage dem anderen Vertragspartner bekannt war oder offenbar aus den Umständen auffallen mußte (Entsch. des ObGer. Wien v. 1. Juni 1926, S. Z. VIII Nr. 181). Das BG. stellt nun auf Grund der eigenen Angabe der Kl. fest, daß die Kl. gewußt hat, daß der Stadtrat F. dem Bekl. gegenüber die Erteilung der Konzession vom Abschluß des Versorgungsvertrags abhängig gemacht hat, und folgert daraus, daß der Kl. also bekannt war, daß der Bekl. sich in einer Zwangslage befand. Der erk. Senat erachtet die Auffassung des BG., daß eine Ausbeutung vorliegt, als frei von Rechtsirrtum.

Zur Nichtigkeit des wucherischen Gesetzes ist nach § 879 Abs. 2 Ziff. 4 ABGB. außer der Ausbeutung der Zwangslage des Bewucherten durch den anderen Vertragspartner noch weiter erforderlich, daß der andere Vertragspartner sich für seine Leistung eine Gegenleistung versprechen oder gewähren läßt, deren Vermögenswert zum Wert der Leistung in auffallendem Mißverhältnis steht. Das BG. bejaht dieses Mißverhältnis. Es erklärt, daß, wenn man überhaupt von einer Gegenleistung der Kl. sprechen könne, diese höchstens darin bestanden habe, daß sie sich im Vertrag verpflichtete, bei den bisherigen Kunden ihres Vaters für deren Verbleiben beim Bekl. zu werben. Der Wert dieser Bemühungen der Kl. könne aber nicht so hoch angeschlagen werden, daß er zu den großen vom Bekl. übernommenen Leistungen — die vom Bekl. bis Sept. 1940 an die Kl. und an deren Schwester gezahlten Renten beliefen sich auf je 9900 S (= 6600 *R.M.*) — in irgendeinem Verhältnis stände. Die geringe Bewertung der klägerischen Bemühungen begründet das BG. damit, daß die Kunden erfahrungsgemäß in der Regel keinen Wert darauf legen, von welchem Kaminfeger sie bedient werden, und daß gar nicht behauptet worden sei, daß auch nur ein Kunde des K. sich gewiegert habe, sich künftig vom Bekl. bedienen zu lassen, sowie damit, daß von der Kl. und ihrer Schwester überhaupt nur ein Teil der alten Kunden besucht worden sei, um sie für den Bekl. zu erhalten. Das BG. entscheidet die Frage, ob ein auffallendes Mißverhältnis zwischen der Leistung des Bekl. und der Gegenleistung der Kl. besteht, in bejahendem Sinn; die hierfür vom BG. gegebene Begründung ist eingehend und überzeugend und läßt einen Rechtsirrtum nirgends erkennen. Daß die Kl. sich des Mißverhältnisses zwischen ihrer eigenen Leistung und derjenigen des Bekl. auch bewußt war, ist zwar im BU. nicht ausdrücklich festgestellt; es ergibt sich aber aus dem Zusammenhang, daß das BG. von einer solchen Annahme ausgeht. Es erweist sich also, daß die sämtlichen Tatbestandsmerkmale des § 879 Abs. 2 bis 4 ABGB. sowohl nach der objektiven wie nach der subjektiven Seite im vorl. Fall gegeben sind. Aber auch wenn die Kl. sich des Mißverhältnisses zwischen ihrer eigenen Leistung und derjenigen des Bekl. bei Abschluß des Vertrages nicht bewußt gewesen sein sollte, würde es jedem gesunden Volksempfinden widersprechen, wenn sie jetzt, nachdem dieses Mißverhältnis durch den Rechtsstreit klargestellt worden ist, noch weiter Rechte aus dem Vertrage herleiten wollte. Die Klage wäre also auch dann unbegründet.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 10. Dez. 1941, VIII 128/41.)

[He.]

*

27. RG. — § 1041 ABGB. Die Bestimmung des § 1041 ABGB. ist nicht anwendbar, wenn jemand mit Willen, wenn auch ohne Auftrag, die Geschäfte eines anderen besorgt.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 17. Dez. 1941, VIII 107/41.) [N.]

*

** 28. RG. — §§ 1392 ff. und 1343 ABGB.; §§ 371 Ziff. 9 und 35, 376 ÖstEO.; § 234 DZPO.; §§ 265 und 266 Öst-ZPO.

1. Bei der Abtretung zur Sicherstellung kann auch der abtretende Überträger einer Forderung Exekution zur Sicherstellung der Forderung führen.

2. Die Zwangsvollstreckung zur Sicherstellung nach § 371 Ziff. 1 ÖstEO. für eine Prozeßkostenforderung ist wegen Aufhebung des diese Kosten zusprechenden Urteils nicht aufzuheben.

3. § 234 ÖstZPO. ist im Exekutionsverfahren nicht anwendbar.

(RG., VIII. ZivSen., Beschl. v. 12. Dez. 1941, VIII 814/39.)

*

** 29. RG. — Art. 272 Nr. 2, 360, 361, 368 ÖstHGB. vom 17. Dez. 1862; § 226 Öst(Sud)ZPO.; § 367 Öst(Sud)EO.

1. Endet ein Kreditkommissionsverhältnis durch Widerruf seitens des Kommitenten, so hat ihm der Kommissionär die Forderung samt Nebengebühren gegen den (dritten) Darlehnsnehmer nach dem Stande zur Zeit des Widerrufs, nicht nach dem Stande zur Zeit der Beendigung des hierüber geführten Rechtsstreits abzutreten.

2. Das Klagebegehren auf Abgabe der Erklärung, daß der Kommissionär seine Forderung an Zinsen „in gesetzlicher Höhe“ abtrete, ist bestimmt und vollstreckbar. Der Kommitent kann verlangen, daß diese Erklärung dem Darlehnsnehmer gegenüber abgegeben werde.

(RG., VIII. ZivSen., Beschl. v. 28. Jan. 1942, VIII 93/41.) [He.]

*

30. RG. — § 22 ÖstMarkenschutzG.; Art. 4 des Madr. Übereinkommens v. 14. April 1891; § 12 VO. über das Warenzeichenrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich v. 18. Jan. 1940 (RGBl. I, 203); § 14 VO. über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich v. 27. Juli 1940 (RGBl. I, 1056); § 42 PatG.; VO. über das Berufungsverfahren beim RG. in Patentsachen v. 30. Sept. 1936 (RGBl. II, 316). Gegen eine Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung des österr. Patentamts über einen am 31. März 1940 anhängigen Löschungsantrag nach § 22 ÖstMarkenschutzG. ist nach Wegfall des österr. Patentgerichtshofs die Berufung an das RG. zulässig. Für das Berufungsverfahren ist die VO. über das Berufungsverfahren vor dem RG. in Patentsachen v. 30. Sept. 1936 maßgebend.

Die Kl. ist eingetragene Inhaberin der seit dem 26. Jan. 1925 international registrierten Marke Nr. 40034 „Woltext“, eingetragen für zahlreiche Textil-, Pelz-, Lederwaren und ähnliche Erzeugnisse. Die internationale Eintragung beruht auf dem der Rechtsvorgängerin der Kl. zufolge Verlautbarung v. 17. April 1917 geschützten, auf die Kl. umgeschriebenen gleichlautenden deutschen Warenzeichen Nr. 228025.

Für die Firma B., Strick- und Wirkwarenerzeugung in Wien, war zufolge Einreichung v. 5. Sept. 1931 unter der Nr. 110294/Wien die Marke „Wollex“ für Strick- und Wirkwaren eingetragen. Die Firma B. wurde im Zuge der Arisierung mit Genehmigung der Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit in Wien v. 31. Dez. 1938 an die Bekl. veräußert und übertragen. Diese hat die Umschreibung der Marke auf ihren Namen beantragt. Die Marke ist auch nach ihrer Behauptung inzwischen umgeschrieben worden.

Die Kl. hat mit ihrer Klage v. 27. März 1940 beim RPatA. Zweigstelle Österreich, eingegangen am 28. März 1940, beantragt, die Marke Nr. 110294/Wien wegen Ähnlichkeit mit ihrer älteren internationalen Marke zu löschen.

Die Nichtigkeitsabteilung des RPatA. Zweigstelle Österreich hat durch Entsch. v. 4. April 1941, der Kl. zugestellt am 17. April 1941, den Antrag der Kl. abgewiesen. Die in der Entsch. enthaltene Rechtsmittelbelehrung geht

dahin, daß gem. § 221 ÖstMarkenschutzG. i. Verb. m. § 14 Abs. 2 der VO. v. 27. Juli 1940 (RGBl. I, 1050) und § 42 PatG. v. 5. Mai 1936 die Berufung an das RG. offenstehe, die binnen 6 Wochen nach der Zustellung bei der Zweigstelle Österreich des RPatA. anzumelden und zu begründen sei. Die Kl. hat demgemäß mit Schriftsatz v. 23. Mai 1941, beim RPatA. Zweigstelle Österreich eingegangen am 27. Mai 1941, Berufung eingelegt und sie begründet.

Die Zulässigkeit des eingelegten Rechtsmittels wird von der Bekl. ohne Grund bestritten. Es handelt sich um einen Antrag auf Löschung einer Marke nach § 22 ÖstMarkenschutzG. i. Verb. m. Art. 4 des Madrider Übereinkommens v. 14. April 1891 betr. die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken in der für Österreich geltenden Haager Fassung v. 6. Nov. 1925. Danach kann die Löschung einer Marke vom Inhaber einer für gleiche oder gleichartige Waren früher registrierten, noch zu Recht bestehenden Marke verlangt werden, wenn beide Marken gleich oder ähnlich sind. Das gilt für den Bereich der dem Madrider Abkommen beigetretenen Länder auch zugunsten einer zur internationalen Registrierung hinterlegten Marke, die vom Zeitpunkt ihrer im Internationalen Büro in Bern vollzogenen Registrierung an in jedem der vertragschließenden Länder ebenso geschützt ist, wie wenn sie dort unmittelbar hinterlegt worden wäre. Nach § 22g ÖstMarkenschutzG. entschied über derartige Löschungsanträge die Nichtigkeitsabteilung des österreichischen Patentamts. Nach § 22i fand gegen deren Endentscheidungen die Berufung an den Patentgerichtshof statt. Über die Weiterbehandlung der bei österreichischen Behörden anhängigen Verfahren über Anträge auf Löschung nach § 22g ÖstMarkenschutzG. ist im § 12 der VO. über das Warenzeichenrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich v. 18. Jan. 1940 (RGBl. I, 203) bestimmt, daß Verfahren, die am 31. März 1940 anhängig sind, nach den Vorschriften des ÖstMarkenschutzG. zu Ende geführt werden. Da der vorliegende Antrag am 28. März 1940 beim RPatA. Zweigstelle Österreich eingegangen und damit das Verfahren anhängig geworden ist (§ 22i ÖstMarkenschutzG., § 67 ÖstPatG.), hätte also das Berufungsverfahren unter Anwendung österreichischen Rechts vor dem Patentgerichtshof durchgeführt werden müssen. Dieser ist aber mit Wirkung v. 31. März 1941 durch Erlaß des RJM. v. 17. Febr. 1941 (DJ. 277) aufgehoben worden. Daß daraus nicht der Schluß gezogen werden kann, derartige Entscheidungen seien mit dem Wegfall des Patentgerichtshofes einer Anfechtung durch Rechtsmittel überhaupt nicht mehr zugänglich und ohne weiteres in Rechtskraft erwachsen, hat der erk. Sen. schon in seinem Beschl. II 63/41 v. 30. Juni 1941 (GRUR. 1941, 333 = DR. 1941 Ausgabe A S. 2079⁴²) ausgesprochen. Von der Erwägung ausgehend, daß die Parteien durch die Versagung eines Rechtsmittels unbillig beschwert werden würden und daß es andererseits nicht angehe, Entscheidungen der hier in Betracht kommenden Art, weil der Rechtskraft verschlossen, als bedeutungslos anzusehen, hatte der erk. Sen. dort die Frage aufgeworfen, ob etwa die Bestimmungen des ÖstMarkenschutzG., die nach § 12 der VO. v. 18. Jan. 1940 maßgebend sein sollen, einen Anhalt für die Zulässigkeit und fernere Gestaltung einer Berufung auch in solchen Fällen bieten. Er ist dabei — in Übereinstimmung mit der auch schon in jenem Falle ergangenen Rechtsmittelbelehrung des österreichischen Patentamts — zu dem Ergebnis gelangt, daß in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 der VO. über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich v. 27. Juli 1940 (RGBl. I, 1050), wonach sich in den bei österreichischen Behörden anhängigen Verfahren in Patentsachen die Berufung gegen Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des österreichischen Patentamts, die nach dem 30. Sept. 1940 ergehen, nach § 42 des deutschen PatG. richtet, eine Berufung an das RG. auch gegen Endentscheidungen über Anträge auf Löschung nach § 22g ÖstMarkenschutzG. zugelassen werden müsse, soweit es sich um Verfahren handelt, die am 31. März 1940 beim RPatA. Zweigstelle Österreich anhängig waren. Der Grund hierfür liegt, wie in jenem Beschlusse

ausgeführt ist, darin, daß nach § 22 I ÖstMarkenschutzG. auf das Verfahren in den Angelegenheiten des Markenschutzes, die in den Bereich des Patentamts fallen, die entsprechenden Bestimmungen des ÖstPatG., insbesondere auch die §§ 67 bis 89, Anwendung finden, daß also das Berufungsverfahren in Löschungsangelegenheiten nach österreichischem Markenrecht weitgehend den für Patentstreitigkeiten geltenden Verfahrensvorschriften unterstellt ist. Aus der hiernach gebotenen entsprechenden Anwendung des § 42 des deutschen PatG. auch auf Angelegenheiten des Markenschutzes ergibt sich, daß nach der Aufhebung des Patentgerichtshofs auch gegen Entscheidungen über Anträge auf Löschung nach § 22 g ÖstMarkenschutzG. die Berufung an das RG. statthaft ist, die binnen 6 Wochen nach der Zustellung beim RPatA. Zweigstelle Österreich schriftlich anzumelden und zu begründen ist. Diese Voraussetzungen hat die Kl. erfüllt, auch die Berufungsgebühr bezahlt (Gesetz über die patentamtlichen Gebühren v. 5. Mai 1936 [RGBl. II, 142] Art I A Nr. 12).

Die Bedenken, welche die Bekl. gegen die Zulässigkeit des eingelegten Rechtsmittels erhebt, bieten dem erk. Sen. keinen Anlaß, von seiner Auffassung abzugehen. Gewiß hätte, da es sich um ein am 31. März 1940 anhängig gewesenes Verfahren handelt, gem. § 12 der VO. v. 18. Jan. 1940 unter Anwendung der dort für maßgebend erklärten Bestimmungen des ÖstMarkenschutzG. Berufung beim Patentgerichtshof nach den hierfür geltenden Vorschriften des österreichischen Rechts erhoben, die Berufung also binnen einem Monat nach der Zustellung der Entscheidung eingelegt werden müssen. Da aber mit dem Wegfall des Patentgerichtshofs ab April 1941 ein Verfahren vor diesem nicht mehr stattfinden konnte, kann auch nicht mehr auf die insoweit geltenden Vorschriften abgestellt werden. Man kann das Berufungsverfahren, das sich gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 der VO. v. 27. Juli 1940 nach § 42 PatG. v. 5. Mai 1936 richtet, nicht in der Weise zerreißen, daß man die Berufungsfrist nach den für das österreichische Verfahren vor dem Patentgerichtshof geltenden Bestimmungen bemißt, im übrigen aber deutsches Verfahrensrecht zugrunde legt. Der Bekl. ist allerdings zuzugeben, daß sich die VO. v. 27. Juli 1940 nicht mit Warenzeichenrecht befaßt, sondern nur Fragen des Patent- und Gebrauchsmusterrechts regelt. Wenn die Bekl. meint, die VO. habe gar keinen Anlaß gehabt, auf Warenzeichenrecht einzugehen, weil insoweit bereits in der VO. v. 18. Jan. 1940 bestimmt gewesen sei, für welche Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung die Berufung gem. § 42 PatG. v. 5. Mai 1936 zulässig sei, so ist dies insofern nicht recht verständlich, als sich in der VO. v. 18. Jan. 1940 überhaupt keine Verweisung auf § 42 PatG. findet. Das Löschungsverfahren ist dort so geregelt, daß am 31. März 1940 anhängige Verfahren nach den Bestimmungen des ÖstMarkenschutzG. zu Ende geführt werden, in solchem Falle also Berufung an den Patentgerichtshof stattfinden müßte, während im übrigen, also für später begehrte Löschungen, das deutsche WZG. v. 5. Mai 1936 gilt. Dieses kennt für den insoweit allein in Betracht kommenden Fall einer Löschung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 WZG. überhaupt nur den Weg der zeichenrechtlichen Löschungsklage beim ordentlichen Gericht mit dem sich daraus ergebenden Rechtsmittelzuge, nicht ein Angehen des RPatA. mit der Möglichkeit einer Berufung an das RG. nach § 42 PatG. Die Frage, wie in dem hier vorliegenden, zur ersten Gruppe gehörenden Fall verfahren werden soll, nachdem seit Aufhebung des Patentgerichtshofs eine Durchführung des Verfahrens nach den Bestimmungen des ÖstMarkenschutzG. nicht mehr möglich ist, bleibt also in jedem Falle offen. Daß in § 14 Abs. 2 der VO. v. 27. Juli 1940 nur von bestimmten Ansprüchen aus dem Bereiche des Patentrechts die Rede ist und die in Satz 2 das getroffene Bestimmung sich auch nur auf Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung bezieht, die solche Ansprüche betreffen, mag richtig sein. Das schließt aber eine entsprechende Anwendung dieser Bestimmung auf Fälle der hier vorliegenden Art nicht aus. Der Grund hierfür liegt eben darin, daß nach dem an sich anzuwendenden österreichischen Recht auch in Löschungsangelegenheiten nach § 22 ÖstMarkenschutzG. ein Verfahren vor dem Patentamte stattzufinden hätte

mit der insoweit vorgesehenen Berufungsmöglichkeit an den Patentgerichtshof und daß es nach dessen Wegfall naheliegt und nur das bleibt, auf die Vorschriften zurückzugreifen, die die Durchführung eines solchen patentamtlichen Verfahrens auch heute noch zulassen. Das sind die in Patentsachen geltenden Vorschriften der VO. vom 27. Juli 1940 mit der sich aus § 14 Abs. 2 Satz 2 ergebenden Notwendigkeit der Anwendung des § 42 PatG. Sie stellen die Grundlage dar, auf der das Verfahren auch jetzt noch sinngemäß nach den Bestimmungen des ÖstMarkenschutzG. zu Ende geführt werden kann. Der Hinweis der Bekl. auf § 13 WZG. geht insofern fehl, als mit seiner Anwendung gerade nicht den Absichten des § 12 der VO. v. 18. Jan. 1940 Rechnung getragen würde. Die Beschwerde, um die es sich dort handelt, mag am Platze sein, wo das RPatA. auf einen im WZG. begründeten Antrag entschieden hat und entscheiden konnte. Für den nach deutschem Warenzeichenrecht nicht möglichen Fall eines Antrags auf Löschung einer Marke wegen Zeitvorrangs beim Patentamt sollen aber die Verfahrensgarantien erhalten bleiben, die nach österreichischem Recht in der Möglichkeit einer Berufung an den Patentgerichtshof lagen. Sie lassen sich, soweit möglich, nur durch Zulassung der Berufung an das RG. erreichen. Dieses würde auch bei Anwendung deutschen Rechts die Stelle sein, die allein in letzter Instanz über solche Löschungsanträge zu entscheiden hätte, da, wie bereits erwähnt, ein derartiger Löschungsanspruch jetzt nur noch im Wege der Klage beim ordentlichen Gericht verfolgt werden könnte. Es würde also, wollte man eine Beschwerde nach § 13 WZG. als das gegebene Rechtsmittel ansehen, damit ein Weg beschritten, der weder mit österreichischem noch mit deutschem Recht im Einklang stünde.

Mit der Zulassung der Berufung an das RG. auch gegen Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung über Anträge auf Löschung nach § 22 g ÖstMarkenschutzG. entsprechend der in § 14 Abs. 2 Satz 2 der VO. v. 27. Juli 1940 für den Bereich des Patentrechts getroffenen Regelung erhebt sich die weitere Frage, welche Vorschriften solchenfalls auf das Berufungsverfahren vor dem RG. Anwendung zu finden haben. Während die Kl. den Standpunkt vertritt, auch insoweit gelte die VO. über das Berufungsverfahren beim RG. in Patentsachen v. 30. Sept. 1936 (RGBl. I, 316), ist die Bekl. der Meinung, das Verfahren könne, sofern man eine Berufung an das RG. überhaupt für statthaft erachte, nur nach den Bestimmungen des ÖstMarkenschutzG. zu Ende geführt werden, da die Vorschrift des § 12 der VO. v. 18. Jan. 1940 zum mindesten insoweit Beachtung erfordere. Auch § 3 der VO. zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Febr. 1939 (RGBl. I, 358) spreche dafür, daß das Verfahren vor dem RG. nach den für den österreichischen Patentgerichtshof maßgeblich gewesenen Bestimmungen durchzuführen sei. Die von der Kl. angeführte VO. vom 30. Sept. 1936 beziehe sich nur auf Verfahren in Patentsachen und lasse eine ausdehnende Anwendung auf Fälle der hier vorliegenden Art nicht zu. Die Ansicht der Kl. verdient den Vorzug. Ergibt sich die Zulässigkeit der Berufung aus der entsprechenden Anwendung des § 14 Abs. 2 Satz 2 der VO. v. 27. Juli 1940, so müssen auch verfahrensrechtlich die Vorschriften gelten, die dort vorgesehen sind. Danach richtet sich die Berufung nach § 42 PatG. v. 5. Mai 1936. Hierbei eine Trennung dahin eintreten zu lassen, daß für die Zulässigkeit und die förmlichen Erfordernisse des Rechtsmittels zwar die daselbst genannten Vorschriften angewendet werden, das Berufungsverfahren selbst aber nach den Bestimmungen des österreichischen Rechts vor sich gehe, wäre willkürlich und würde der gesetzlichen Regelung zuwiderlaufen. Denn § 2 PatG. enthält in Abs. 5 die Bestimmung, daß für das Verfahren vor dem RG. die Vorschriften der VO. v. 6. Dez. 1891 (RGBl. 389), in der jetzt geltenden Fassung der VO. v. 30. Sept. 1936, maßgebend sind. Daß für Fälle der vorliegenden Art eine Ausnahme Platz greife, kommt im Gesetz nirgends zum Ausdruck. Jenes kann insbesondere nicht, wie die Bekl. meint, aus § 12 der VO. v. 18. Jan. 1940 hergeleitet werden. Daß der dort ausgesprochene Grundsatz, die am 31. März 1940 anhängigen Verfahren über Anträge auf Löschung nach § 22 g

ÖstMarkenschutzG. seien nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu Ende zu führen, zurückzutreten hat, wenn es sich um die Durchführung einer Berufung beim RG. handelt, folgt schon aus § 14 Abs. 2 der VO. v. 27. Juli 1940, wo zwar ebenfalls für die am 30. Sept. 1940 anhängigen Verfahren über Anträge der dort genannten Art die Bestimmungen des OstPatG. für maßgeblich erklärt, die Berufungen gegen Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung, die nach dem 30. Sept. 1940 ergehen, aber ohne Einschränkung, also auch hinsichtlich des zu beobachtenden Verfahrens, dem deutschen Patentrecht unterstellt werden. Die ÜberleitungsVO. v. 28. Febr. 1939, auf die sich die Bekl. beruft, bezieht sich lediglich auf Fälle, in denen das RG. nach § 2 das. an Stelle des bis dahin zuständig gewesenen Obersten Gerichtshofs angerufen wird. Wenn insoweit, vorbehaltlich der in der VO. vorgesehenen Ausnahmen, für das Verfahren vor dem RG. die bisher für das Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof geltenden Vorschriften als maßgeblich bezeichnet werden, so verbietet sich ein daraus herzuleitender Schluß, daß auch die für den Patentgerichtshof gültig gewesenen Verfahrensvorschriften auf das hier in Rede stehende Berufungsverfahren anzuwenden seien, aus der nach Inhalt und Zweck völlig verschiedenen Gestaltung der in Betracht kommenden Verfahrensarten.

Ist hiernach über den Lösungsantrag der Kl. zwar sachlich-rechtlich nach den Bestimmungen des OstMarkenschutzG. zu entscheiden, dieses insoweit also auch der Entscheidung im Berufungsverfahren zugrunde zu legen, so gilt doch für das Berufungsverfahren selbst die deutsche VO. v. 30. Sept. 1936. Da diese, wie aus §§ 1, 3 Abs. 2 das. hervorgeht, die Parteien in der Angabe neuer Tatsachen und Beweismittel nicht beschränkt, soweit sie in der Berufungsschrift oder der schriftlichen Gegenerklärung des Berufungsbekl. enthalten sind, erledigen sich schon damit alle Beanstandungen, welche die Bekl. gegenüber dem Berufungsvorbringen der Kl. in der Richtung erhebt, es umfasse neue Tatsachen und Beweismittel, mit denen die Kl. nach den für den österreichischen Patentgerichtshof maßgeblichen Verfahrensbestimmungen, insbesondere nach § 88 a Abs. 2 OstPatG., im Berufungsverfahren nicht mehr gehört werden könne.

(RG., II. ZivSen., U. v. 23. Okt. 1941, II 82/41.) [L.]

*

31. RG. — §§ 4, 13—15 ÜberleitVO. v. 28. Febr. 1939 (RGBl. I, 358). Ein Rekurs gegen Beschlüsse der OLG. an das RG. findet in außerstreifigen Sachen in der Ostmark, den sudetendeutschen Gebieten und dem Protektorat Böhmen und Mähren nicht statt, auch wenn das OLG. in erster Instanz entschieden hat.

Da das OLG. nach § 2 der VO. über die Abwesenheitspflegschaft v. 11. Okt. 1939 (RGBl. I, 2026) und § 2 der DurchVO. dazu v. 18. Okt. 1939 (RGBl. I, 2056) an Stelle des sonst zuständigen VormGer. entschieden hat, sind auf das Verfahren die Vorschriften des FGG. und in der Ostmark, den sudetendeutschen Gebieten und dem Protektorat die Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen anzuwenden. Wenn nun auch die ÜberleitungsVO. vom 28. Febr. 1939 (RGBl. I, 358) keine ausdrückliche Bestimmung enthält, daß in außerstreifigen Sachen Rekurse gegen Beschlüsse der OLG. überhaupt ausgeschlossen sind, wie dies — mit einer Ausnahme — in § 4 Abs. 3 ÜberleitungsVO. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ausgesprochen ist, so läßt sich doch den §§ 13 bis 15 ÜberleitungsVO. entnehmen, daß abgesehen vom Falle des § 15 die Entscheidung des OLG. in außerstreifigen Sachen endgültig sein soll. Das muß ebenso wie im Altreich auch gelten, wenn das OLG. in erster Instanz entschieden hat (vgl. RGZ. 161, 286; 165, 22). Ein Rekurs an das RG. findet also nicht statt.

(RG., VIII. ZivSen., Beschl. v. 12. Nov. 1941, VIII B 23/41.) [N.]

*

32. RG. — § 111 JN. Bei der Übertragung einer Pflegschaft von einem deutschen Gericht an ein Protektoratsgericht ist § 111 Abs. 3 JN. sinngemäß anzuwenden.

Beim AG. Joslowitz (N.-D.) wird die Pflegschaft über die genannten Minderjährigen geführt, welche früher im Sprengel dieses Gerichtes wohnten. Dieselben sind Angehörige des Protektorates Böhmen und Mähren und teilen jetzt den Wohnsitz ihres Vaters Stanislaus S. in Brünn. Das bisherige Pflegschaftsgericht hat die Übertragung der Pflegschaft zur Weiterführung, d. h. also seiner Zuständigkeit hierzu, zur Gänze an das BezG. in Zivilsachen in Brünn Stadt im Interesse der Pflegebefohlenen beschlossen. Diese Übertragung der Pflegschaft von einem deutschen Gericht an ein Protektoratsgericht stellt zwar keine Übertragung der Sache an ein ausländisches Gericht i. S. des § 111 Abs. 3 JN. dar, weil das Protektorat Böhmen und Mähren gem. Art. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren v. 16. März 1939 (RGBl. I, 485) ein Teil des Großdeutschen Reiches ist und die Protektoratsgerichte also keine ausländischen Gerichte sind. Da es sich aber bei einer derartigen Übertragung der Pflegschaft an ein dem RG. nicht unterstehendes Gericht um eine Übertragung der Pflegschaft aus einem Rechts- und Organisationsgebiet des Großdeutschen Reiches in ein anderes handelt und diese Übertragungen durch keine anderen Vorschriften geregelt sind, so ist hier die Bestimmung des § 111 Abs. 3 JN. sinngemäß anzuwenden.

(RG., VIII. ZivSen., Beschl. v. 10. Dez. 1941, VIII GB 90/41.) [N.]

Protektorat Böhmen und Mähren

33. Prot. Oberstes Gericht. — § 14 der 2. ProtRechtspfVO. Das Oberste Gericht hat auch anlässlich der Erledigung eines unzulässigen Revisionsrekurses die mangelnde Zuständigkeit der Protektoratsgerichtsbarkeit wahrzunehmen. Auch die Entscheidung über einen Antrag auf Neuregelung des Unterhalts eines unehelichen Kindes, dessen Höhe bisher durch Vergleich bestimmt war, ist den deutschen Gerichten vorbehalten, wenn der Vater oder das Kind deutscher Staatsangehöriger ist, selbst wenn sie in einer Vormundschaftssache zu treffen wäre, die sonst bei den Protektoratsgerichten weitergeführt wird. †)

Die unteren Gerichte haben voneinander abweichend über einen Antrag auf Neuregelung des Unterhalts eines unehelichen Kindes entschieden.

Das OberstGer. hat aus Anlaß des Revisionsrekurses die Beschlüsse der Untergerichte und das ihnen vorangegangene Verfahren, soweit es die Erledigung des Antrags des Vormunds der minderjährigen H. K. auf Erhöhung der Unterhaltsbeiträge betrifft, als nichtig aufgehoben und dem Erstgericht aufgetragen, die Akten zur Erledigung dieses Antrags an das zuständige deutsche Gericht abzugeben.

Von Amts wegen (§ 4 Ges. Nr. 100/1931 Slg., § 41 JN. und § 14 der 2. ProtRpflVO. v. 20. März 1940 [RGBl. Nr. 54]) war zu prüfen, ob diese Sache der Gerichtsbarkeit der Gerichte des Protektorats Böhmen und Mähren nicht deshalb entzogen ist, weil für sie die deutschen Gerichte zuständig sind.

Gemäß § 7 Z. 1 der zit. VO. erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit auf das Verfahren, welches das Ausmaß der dem Vater eines unehelichen Kindes diesem gegenüber obliegenden Leistungen zum Gegenstand hat, dann, wenn der Vater oder das Kind deutscher Staatsangehöriger ist. In der vorliegenden Sache ist festgestellt, daß der Vater des Kindes — der Beschwerf. — deutscher Staatsangehöriger ist; daher sind zur Erledigung des erwähnten Antrags des Vormunds im Sinne der zit. Vorschrift die deutschen Gerichte im Protektorat zuständig.

Aus diesem Grunde waren die Beschlüsse der Unterinstanzen sowie das gesamte die Erledigung des erwähnten Antrags betreffende Verfahren als nichtig aufzuheben, und dem Erstgericht war aufzutragen, die Akten dieser Vormundschaftssache, die sonst bei ihm weitergeführt werden wird, an das zuständige deutsche Gericht zur Erledigung jenes Antrages abzugeben (§ 4 Ges. Nr. 100/1931 Slg., § 18 Abs. 5 der zit. VO. v. 20. März 1940 [RGBl. Nr. 53], § 42 JN.). Da es sich um die Prüfung der Frage der Gerichtsbarkeit der Protektoratsgerichte und somit auch des OberstGer. bezüglich jeder wie immer gearteten anderen Verfügung handelt, als nur der in bezug auf die

Frage der hiesigen Gerichtsbarkeit, war das OberstGer. verpflichtet, hierüber zu entscheiden, obwohl es sich in der Sache selbst um einen unzulässigen Revisionsrekurs handeln würde (Art. V Z. 2 Ges. Nr. 251/1934 Slg., Art. I Ges. Nr. 314/1936 Slg.). Auch durch die Zurückweisung des Revisionsrekurses würde sich das OberstGer. ein Entscheidungsrecht anmaßen und daher mußte es dessen Mangel mit allen nach den geltenden Vorschriften daraus sich ergebenden Folgerungen trotz Unzulässigkeit des Revisionsrekurses wahrnehmen.

(OberstGer. Brünn, Entsch. v. 16. April 1941, RI 648/40/1.)

Anmerkung: Nach Art. 5 Z. 2 Ges. v. 11. Dez. 1934 betr. die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Gesetze über die ZPO., das Konkursverfahren und das Verfahren außer Streitsachen (Slg. 251), dessen Wirksamkeit durch Art. I Ges. v. 17. Dez. 1936 (Slg. 314) bis zu einer weiteren gesetzlichen Regelung verlängert worden ist, ist gegen Entscheidungen des Gerichts zweiter Instanz über die Höhe eines Unterhalts auf Grund des Gesetzes kein weiteres Rechtsmittel zulässig. Im vorl. Fall handelt es sich um die Entscheidung über die Höhe des Unterhalts eines unehelichen Kindes auf Grund des § 166 ABGB. Die Entscheidung der zweiten Instanz war daher endgültig, der Rekurs ausgeschlossen. Dementsprechend hätte das Gericht erster Instanz den unzulässigen Revisionsrekurs nach § 39 Ges. v. 19. Juni 1931 über die Grundbestimmungen des gerichtlichen Verfahrens außer Streitsachen (Slg. 100) zurückzuweisen.

Da die unteren Instanzen es unterlassen hatten, den unzulässigen Revisionsrekurs zurückzuweisen, sollte die Zurückweisung durch das OberstGer. erfolgen. Das OberstGer. glaubte jedoch vor Erlaß dieser Verfügung prüfen zu müssen, ob in der vorliegenden Rechtssache die Zuständigkeit der Protektoratsgerichte gegeben sei. Nur im bejahenden Fall hielt es sich für berechtigt, den Revisionsrekurs durch Beschluß zurückzuweisen.

Es ist zutreffend, daß das Gericht in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen hat, ob die deutsche Gerichtsbarkeit oder die Gerichtsbarkeit des Protektorats gegeben ist (§ 14 der 2. ProtRpfIVO. v. 20. März 1940 [RGBl. I, 533]). Schon daraus ergibt sich jedoch, daß eine solche Prüfung dann nicht möglich ist, wenn das Verfahren wie im vorl. Fall rechtskräftig abgeschlossen ist. Der in der eben bezogenen Rechtsvorschrift angezogene § 42 JN. sieht denn auch ausdrücklich ein anderes Verfahren für den Fall vor, daß der Mangel der Gerichtsbarkeit erst nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens offenbar wird. Nach § 19 der 2. ProtRpfIVO. ist im Verhältnis zwischen der deutschen und der Protektoratsgerichtsbarkeit § 42 JN. nicht anwendbar. An seine Stelle ist die Vorschrift getreten, daß das Deutsche OLG. in Prag auf Antrag des Generalstaatsanwalts in Prag die Nichtigkeit des gerichtlichen Verfahrens und der in ihm unter Überschreitung der Gerichtsbarkeit ergangenen Entscheidungen ausspricht.

Die Zurückweisung ist keine Entscheidung in der Sache selbst. Durch sie kann niemals die dem Gericht zustehende Gerichtsbarkeit überschritten werden, da sie ja die Erklärung des Gerichts enthält, sich mit der Sache nicht befassen zu können. Durch eine solche Entscheidung kann das Gericht lediglich im Gegenteil seine ihm zustehende Gerichtsbarkeit zu Unrecht verneinen.

Die hier vertretene Auffassung gilt auch für Rechtsmittel, die als verspätet zurückgewiesen werden müssen.

Erscheint der vom OberstGer. vertretene Grundsatz schon in seiner rechtlichen Begründung nicht unbedenklich, so ergeben sich aus ihm praktische Folgerungen, die ebenso untragbar sind. Wenn es nämlich das Gericht in der Hand hätte, anlässlich der Behandlung eines unzulässigen oder verspäteten Rechtsmittels das vorhergehende Verfahren und die in ihm ergangenen Entscheidungen trotz rechtskräftigem Abschluß für nichtig zu erklären, wäre dem Beteiligten (der Partei) die Möglichkeit geboten, unter Außerachtlassung der Vorschrift des § 19 der 2. ProtRpfIVO. die Nichtigkeit einer Entscheidung herbeizuführen. Dadurch würde einmal der Generalstaatsanwalt in Prag in seinem ihm nach dieser Vorschrift aus wohlwogenden Gründen vorbehaltenen Recht beeinträchtigt und es könnte ferner die Nichtigkeitsklärung der unter Überschreitung der Gerichtsbarkeit er-

gangenen Entscheidungen durch eine Partei herbeigeführt werden, die sich durch die Überschreitung der Gerichtsbarkeit nicht verletzt fühlen kann, weil, wenn auch zu Unrecht, die ihr eigene Gerichtsbarkeit zur Anwendung gekommen ist. Die Beweggründe für ein solches Vorgehen könnten mannigfaltiger Art sein. Immer bestünde die Gefahr der Schädigung anderer am Verfahren Beteiligten.

Die Ausführungen des OberstGer., die die deutsche Gerichtsbarkeit für die Entscheidung der vorliegenden Rechtssache begründen sollen, sind zutreffend. In § 7 Z. 1 der 2. ProtRpfIVO. hat der Gesetzgeber die Zuständigkeit für ein Verfahren besonders geregelt, das in der Regel als Teil eines Vormundschaftsverfahrens aufzufassen sein wird. Der Gesetzgeber hat damit zu erkennen gegeben, daß dieses Verfahren von der Führung der Vormundschaft als solcher in Beurteilung der Gerichtsbarkeit unabhängig sein soll.

Auch ein Verfahren, das die Neuregelung des Unterhalts eines unehelichen Kindes zum Gegenstand hat, ist ohne weiteres als ein Verfahren anzusehen, das das Ausmaß der Leistungen zum Gegenstand hat, die dem Vater eines unehelichen Kindes diesem gegenüber obliegen. Daran kann sich nichts ändern, wenn dessen Höhe bisher durch die Entscheidung der Protektoratsgerichte oder durch Vergleich festgesetzt war.

EStA. Dr. Herzog, Prag.

*

34. Dtsch. OLG. Prag. — § 42 ArbGG. Bei den deutschen Gerichten im Protektorat kann nur unter Einhaltung der Bestimmungen des Art. IX des Ges. v. 16. Juni 1936 Nr. 161 SlgGuV. (jetzt § 42 ArbGG.) nach den arbeitsgerichtlichen Vorschriften verhandelt werden. †)

Der Kl. klagt beim deutschen AG. 64961 K aus einem Dienstverhältnis ein. In der Klage und bei der ersten Verhandlung hat er beantragt, daß die Sache nach den für die Arbeitsgerichte geltenden Vorschriften durchgeführt werden soll. Die Rechtssache wurde nun wohl in das Register für arbeitsgerichtliche Sachen eingetragen, eine Entscheidung über den Antrag des Kl. fehlt aber, und auch das Urteil enthält nicht den Zusatz, daß es im Verfahren nach dem Gesetz über die Arbeitsgerichte gefällt wurde. Gegen das verurteilende Erkenntnis des Erstgerichts legten die Bekl. rechtzeitig die Berufung ein, weshalb zunächst die Vorfrage zu lösen war, ob zur Entscheidung über diese Berufung das OLG. oder das LG. zuständig ist.

Das Deutsche OLG. hat zunächst die ihm zur Entscheidung über die Berufung vorgelegten Akten dem Erstgericht unter folgenden Erwägungen zur Ergänzung zurückgestellt:

Die Bestimmung des § 29 der 1. VereinfVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658), die vorläufig noch gilt (siehe 2. VereinfVO.), wonach die Oberlandesgerichte in bürgerlichen Rechtssachen auch für die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte zuständig sind, bezieht sich nicht auf arbeitsgerichtliche Streitsachen; bezüglich der letzteren gelten die alten Zuständigkeitsvorschriften über Rechtsmittel weiter. Ebensowenig gilt für arbeitsgerichtliche Streitsachen die Bestimmung des § 4 der VO. v. 28. Febr. 1939 (RGBl. I, 358) (§ 4 der VO. v. 14. April 1939 [RGBl. I, 759]) über die Einschränkung des Rechtszuges, wonach gegen amtsgerichtliche Entscheidungen der Rechtszug nur bis zum LG. geht. Auch hier sind für die arbeitsgerichtlichen Streitsachen die Vorschriften des ArbGG. v. 4. Juli 1931 Nr. 131 SdGuV. mit den durch die Gesetze Nr. 251/34 und Nr. 161/36 SdGuV. und durch die 1. VereinfVO. entstandenen Änderungen weiter maßgebend, so daß in vielen Fällen arbeitsgerichtlicher Streitsachen eine Revision der Berufungsentscheidung zugelassen wird (siehe § 34 ArbGG. und § 33 der 1. VereinfVO.).

Da nun bei der deutschen Justiz des Protektorats keine Arbeitsgerichte und keine besonderen Abteilungen für arbeitsgerichtliche Streitsachen bestehen, gelten bei den deutschen Gerichten des Protektorats für die Frage, ob eine arbeitsgerichtliche Streitsache nach den arbeitsgerichtlichen Vorschriften zu erledigen ist, die Bestimmungen des Art. IV des Ges. Nr. 251/34 SdGuV. und des Art. IX des Ges. Nr. 161/36 SdGuV. Diese setzen fest, daß, falls eine Streitsache nach den Vorschriften des ArbGG.

verhandelt werden soll, die Parteien vor Einfassung in die Verhandlung zu erklären haben, ob es sich um eine solche Rechtssache handle, daß über diese Erklärung das angerufene Gericht zu entscheiden hat und daß im Urteil der obenerwähnte Zusatz zum Ausdruck zu kommen hat. Das Erstgericht hätte demnach zunächst einen Beschluß über obigen Antrag auf Durchführung der Sache nach den Vorschriften des ArbGG. herauszugeben, bzw. das Urteil in diesem Sinne zu ergänzen und die Rechtskraft abzuwarten.

(Deutsches OLG. Prag v. 4. Nov. 1940, 1 U 188/40.)

Anmerkung: Inzwischen ist die RegVO. v. 26. Okt. 1939 Nr. 308 SdGuV. erschienen, welche ursprünglich als nur für die Protoktoratsgerichte geltend erklärt, dann aber durch AV. d. RJM. v. 15. Okt. 1940 (DJ. 1940, 1192) bezüglich der verfahrensrechtlichen Vorschriften auch für die deutschen Gerichte im Protoktorat für anwendbar erklärt wurde. Durch diese RegVO. sind zwar Art. IV Abs. 1 des Ges. v. 11. Dez. 1934 Nr. 251 SdGuV. und Art. IX des Ges. v. 16. Juni 1936 Nr. 161 SdGuV. aufgehoben worden. Ihr wesentlicher Inhalt ist aber jetzt in den durch diese RegVO. abgeänderten § 42 ArbGG. (Abs. 3–12) aufgenommen worden. Diese Bestimmungen des § 42 sind jetzt auch für die deutschen Gerichte im Protoktorat maßgeblich. OLG. Dr. Reinold, Prag.

Reichsverwaltungsgericht

35. RVG. (RKA.) — §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 2 KSSchVO.

1. Die höhere Verwaltungsbehörde darf die Zulassung der Beschw. (weiteren Beschw.) in einem Ergänzungsbescheid auch dann aussprechen, wenn sie in ihrem Bescheid (Beschwerdebescheid) erklärt hatte, dieser Bescheid sei endgültig oder sie lasse die Beschw. (weitere Beschw.) nicht zu.

2. Die Wegnahme einer Sache durch deutsche Streitkräfte im geschützten Hinterland begründet in der Regel keinen Entschädigungsanspruch nach der KSSchVO.

Die F.-AG. in B. hatte im Sept. 1940 bei dem Landrat in E. beantragt, einen ihr durch die Wehrmacht verursachten Schaden in Höhe von 67,20 *RM* zu ersetzen. Sie hatte im Nov. und Dez. 1939 in den Gemeindeforesten M. und S. im Kreise E. Holz schlagen und an die Provinzialstraße Münstereifel-Schuld transportieren lassen. Dort mußte das Holz wegen Waggonmangels längere Zeit liegenbleiben und konnte erst im Laufe des Jan. 1940 abgefahren und verladen werden. Beim Eintreffen des letzten Waggons in R. am 19. Jan. 1940 wurde eine Differenz von 4,80 *RM* festgestellt.

Die F.-AG. behauptet, das Holz könne nur von den auf der Provinzialstraße vormarschierenden Truppen weggenommen und verwendet worden sein, so wie dies damals in anderen Fällen geschehen sei. Durch die Wegnahme sei ihr ein Schaden von 67,20 *RM* entstanden.

Nachdem die Wehrkreisverwaltung VI in M. dem Landrat mitgeteilt hatte, daß eine Anwendung des Reichsleistungsg. (RLG.) nicht in Betracht komme und eine Haftung des Reiches nach den allgemeinen Vorschriften des BGB. so lange nicht anerkannt werden könne, als nicht der Nachweis erbracht sei, daß der Schaden tatsächlich von Angehörigen der Wehrmacht verursacht sei, wiederholte die Antragstellerin ihren Antrag unter Hinweis auf die KSSchVO. Darauf wies der Landrat als Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe den Antrag mit der Begründung zurück, der von der Antragstellerin als Zeuge benannte Gemeindeförster T. habe nach seiner Aussage nicht gesehen, daß das Holz von der Truppe entwendet worden sei. Es handle sich vielmehr lediglich um eine Vermutung der Antragstellerin, für die sie einen Beweis nicht habe erbringen können.

Die gegen diesen Bescheid von der Antragstellerin eingelegte Beschwerde wies der RegPräs. in K. als Feststellungsbehörde zweiter Rechtsstufe durch Bescheid vom 5. Juni 1941 zurück und begründete seine Entsch. damit, daß ein schlüssiger Beweis für die Entwendung des Holzes nicht erbracht sei. Gleichzeitig bezeichnete er seine Entsch. als endgültig.

Durch Ergänzungsbescheid v. 17. Sept. 1941 ließ der RegPräs. die weitere Beschwerde zu. Die Antragstellerin hat daraufhin die weitere Beschwerde eingelegt. Sie ist der Auffassung, daß ein voller Nachweis des Zusammenhangs zwischen dem Schaden und einem der im § 2 Abs. 1 KSSchVO. genannten Ereignisse nicht verlangt werden dürfe, daß vielmehr die Feststellung genügen müsse, der betreffende Schaden sei in einer Zeit, in einer Gegend und unter solchen Umständen entstanden, daß eine große Wahrscheinlichkeit für die Zurückführung des Schadens auf ein kriegerisches Ereignis i. S. des § 2 KSSchVO. bestehe.

Die Zulässigkeit der weiteren Beschwerde ist gegeben, weil der RegPräs. sie in seinem Ergänzungsbescheid vom 17. Sept. 1941 ausdrücklich zugelassen hat (§ 22 Abs. 2 KSSchVO.). Er war dazu auch befugt, obwohl er in seinem Beschwerdebescheid v. 5. Juni 1941 ausdrücklich bemerkt hatte, die Entsch. sei endgültig. Denn die KSSchVO. enthält keine Ermächtigung für die Feststellungsbehörde, mit bindender Wirkung für und gegen die Beteiligten eine Entsch. dahin zu treffen, daß ein von ihr selbst erlassener Bescheid (Beschwerdebescheid) endgültig sei. Über die Zulässigkeit eines Rechtsmittels hat vielmehr allein die übergeordnete Feststellungsbehörde im Verfahren der Beschwerde (oder weiteren Beschwerde) zu entscheiden. Aus diesem Grunde war die Angabe in dem Beschwerdebescheid, die Entsch. sei endgültig, ohne Bedeutung für die Frage der Zulässigkeit der weiteren Beschwerde. Sie war vielmehr, da jeder Bescheid eine Rechtsmittelbelehrung enthalten soll (§ 19 Abs. 1 Nr. 6 KSSchVO.), als eine derartige Rechtsmittelbelehrung anzusehen und war als solche nach der damaligen Rechtslage auch sachlich zutreffend. Selbst wenn der RegPräs. mit seiner Bemerkung hätte zum Ausdruck bringen wollen, daß er eine weitere Beschwerde nicht zulassen wolle, so würde auch das der nachträglichen Zulassung des Rechtsmittels nicht entgegenstehen. Denn § 22 Abs. 2 KSSchVO. gestattet der Feststellungsbehörde zwar, ein Rechtsmittel gegen ihre Entsch. zuzulassen, er enthält aber keine Bestimmung dahin, daß sie an einen Anspruch, sie lasse das Rechtsmittel nicht zu, gebunden wäre. Hat sie allerdings das Rechtsmittel zugelassen, so kann sie diese Zulassung nicht mehr aufheben, weil für die Beteiligten damit das Recht der Anfechtung des ergangenen Bescheides entstanden ist, das ihnen nicht wieder entzogen werden kann. Dagegen entsteht durch den gegenteiligen Anspruch keine unabänderliche Rechtslage. Spricht also die Feststellungsbehörde später die Zulassung trotzdem aus, so wird damit die frühere entgegenstehende Erklärung von selbst gegenstandslos.

Wird ein Bescheid durch einen Nachtragsbescheid ergänzt, so beginnt die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels erst mit der Zustellung des Ergänzungsbescheides zu laufen. Da hier die Antragstellerin innerhalb dieser Frist die weitere Beschwerde bei dem RegPräs. eingelegt hat, so ist diese auch fristgerecht eingelegt.

Die weitere Beschwerde hat aber in der Sache selbst keinen Erfolg.

Die Vorinstanzen begründen ihre ablehnende Entsch. mit der Erwägung, die Antragstellerin habe keinen schlüssigen Nachweis dafür erbracht, daß das als fehlend festgestellte Holz von durchziehenden Truppen weggenommen worden sei. Diese Erwägung kann allerdings die Vorentscheid. nicht tragen. Wie der Senat in seiner grundsätzlichen Entsch. RKA I 16/41 v. 1. Juli 1941 (RVVerwBl. 62, 624; DR. 1941, 2207; AkadZ. 1942, 30; „Deutsche Verwaltung“, 18. Jahrg., S. 371) ausgeführt hat, ist es Sache der Feststellungsbehörde, den Sachverhalt aufzuklären und damit den Nachweis zu erbringen, ob die Voraussetzungen der KSSchVO. erfüllt sind, und genügt zur Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Eintritt eines Sachschadens und einem kriegerischen Ereignis i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 KSSchVO. der Nachweis einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit eines solchen Zusammenhangs.

Aber selbst wenn man unterstellt, eine hohe Wahrscheinlichkeit spreche dafür, daß das Holz in der Zeit von Ende Dez. 1939 bis Anfang Jan. 1940 in der Gegend der Provinzialstraße Münstereifel-Schuld von vorbeimarschierenden Truppen weggenommen sei, so würde eine Entschädigung auf Grund der KSSchVO. nur dann ge-

währt werden können, wenn die Wegnahme in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Kampfhandlungen gestanden, also zu unmittelbaren Angriffs- oder Verteidigungszwecken gedient haben sollte. Das aber ist nicht anzunehmen.

Die Gegend der Provinzialstraße Münstereifel-Schuld, in der der Schaden eingetreten sein soll, war damals nicht Kampfgebiet, d. h. kein Gebiet, in welchem gekämpft wurde oder das in der näheren Umgebung der Front lag. Es war vielmehr geschütztes Hinterland. Abgesehen davon fanden während dieser Zeit auch in der eigentlichen Kampfzone, an der Grenze, keine nennenswerten Kämpfe statt. Der Marsch einer Truppe durch geschütztes Hinterland ist zwar eine militärische Maßnahme; er ist aber nicht eine militärische Maßnahme, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Kampfhandlungen an der Grenze gestanden hätte, selbst wenn die Truppe zur Ablösung von in der Kampfzone liegenden anderen Verbänden bestimmt war. Als solche kann nur eine Maßnahme gewertet werden, die sich mit Rücksicht auf den Kriegszustand unter wesentlich anderen als friedensmäßigen Bedingungen vollzieht. Der Marsch durch geschütztes Hinterland zur Front pflegt sich aber von friedensmäßigen Märschen nicht oder nur unwesentlich zu unterscheiden.

Die etwaige Wegnahme des Holzes der Antragstellerin durch eine vormarschierende Truppe unter derartigen Umständen ist also keine Wegnahme i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 KSSchVO.

An dieser Rechtslage hat sich auch durch den auf Grund des § 28 KSSchVO. ergangenen RdErl. des RMDI. vom 27. Febr. 1941 (RMBIIV. 387) nichts geändert. Nach § 28 KSSchVO. kann wegen eines Kriegssachschadens ein Anspruch auf Grund des RLG. nicht geltend gemacht werden. Liegt also ein Tatbestand vor, der sowohl die Voraussetzungen der KSSchVO. als auch des RLG. erfüllt, dann ist ausschließlich die KSSchVO. anzuwenden. Der Abschnitt I B Nr. 2 Abs. 1 Buchst. a ff. des genannten Runderlasses enthält demgegenüber keine Erweiterung des Anwendungsbereichs der KSSchVO., sondern setzt ebenfalls voraus, daß ein Tatbestand der im § 2 Abs. 1 KSSchVO. genannten Art vorliegt.

Auch auf § 2 Abs. 1 Nr. 2 KSSchVO. könnte sich die Antragstellerin nicht berufen, weil die Gegend, in der die Wegnahme erfolgt sein soll, damals weder unmittelbar angegriffenes noch unmittelbar bedrohtes Gebiet war.

Hieraus folgt, daß der Antragstellerin ein Entschädigungsanspruch auf Grund der KSSchVO. nicht zusteht. Ob sie nach dem RLG. oder auf Grund der Vorschriften des BGB. über unerlaubte Handlungen einen Ausgleich ihres Schadens erlangen kann, ist in dem Verfahren nach der KSSchVO. nicht zu prüfen.

(RVG. [RKA.], I. SpruchSen., Beschl. v. 14. Jan. 1942, RKAI 49/41.)

*

36. RVG. (RKA.) — §§ 1 Abs. 1, 2, 3 KSSchVO. Der Gesellschafter einer GmbH. kann im eigenen Namen keine Rechte aus der Kriegssachschädenverordnung wegen eines Sachschadens der Gesellschaft geltend machen.

Der Reichsstatthalter des Reichsgaues Danzig-Westpreußen hat die Beschwerde des Kaufmanns Hellmut L. in Zoppot gegen den eine Entschädigung nach der KSSchVO. ablehnenden Feststellungsbescheid des Regierungspräsidenten in Danzig durch Bescheid v. 9. Juni 1941 zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die vorliegende weitere Beschwerde des Antragstellers. Diese ist rechtzeitig eingelegt und in dem angef. Bescheide ausdrücklich zugelassen worden (§ 22 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 KSSchVO.). Sie hat keinen Erfolg.

Der Antragsteller war im Jahre 1939 Geschäftsführer der P. & Th. GmbH. in Danzig und in dieser Eigenschaft Mitgesellschafter der P. Fischfang GmbH. in Gottenhafen. An der letztgenannten Firma war auch die P. & Th. GmbH. selbst mit 133 000 Danziger Gulden beteiligt. Geschäftsführer der P. Fischfang GmbH. waren außer dem Antragsteller der Pole T. und der Jude R. R. ist im Laufe des Monats August 1939 heimlich ins Ausland gegangen und hat nach Angabe des Antragstellers zugleich die Verschleppung von sechs der

P. Fischfang GmbH. gehörigen Fischdampfern in das Ausland veranlaßt, von denen fünf nach England, einer nach Göteborg gelangt sein sollen. Diese sechs Fischdampfer stellten praktisch das gesamte Vermögen der P. Fischfang GmbH. dar. Infolge ihres Verlustes konnten die laufenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft von dieser nicht gedeckt und mußten, wie der Antragsteller behauptet, von ihm beglichen werden, soweit ihm dies möglich war. Den ihm so entstandenen Schaden einschließlich des Verlustes seiner Kapitalbeteiligung, seiner Gehalts-, Darlehns- und sonstigen Forderungen gegen die P. Fischfang GmbH. gibt er auf 122 994 RM an und meint, dieser Schaden sei als Kriegssachschaden anzusehen. Mindestens müsse er als Volkstumsschaden im Sinne der VolkstumsschädenVO. (VSchVO.) v. 7. Febr. 1941 (RGBl. I, 85) gewertet werden, da R. polnischer Staatsangehöriger gewesen sei und die Verschleppung der Schiffe zweifellos aus politischen Beweggründen vorgenommen habe.

In Übereinstimmung mit den Bescheiden des RegPräs. und des Reichsstatthalters ist zunächst festzustellen, daß die Anwendung der KSSchVO. auf den vorliegenden Fall schon deshalb ausscheiden muß, weil der dem Antragsteller entstandene Schaden kein Sachschaden ist. Denn was der Antragsteller nach seinem eigenen Vorbringen verloren hat, sind seine Kapitalbeteiligung an der P. Fischfang GmbH. und Forderungen gegen diese. Dabei handelt es sich aber nicht um Sachen, sondern um andere Vermögensstücke. Schäden an solchen sind aber nach der KSSchVO., abgesehen von den hier nicht in Frage kommenden Vorschriften des § 1 Abs. 2 und 4, nicht ersetzbar. Zusätzlich hat der Antragsteller Aufwendungen zur Deckung der Schulden der P. Fischfang GmbH. machen müssen, worin ebenfalls höchstens ein Vermögensschaden, keinesfalls aber ein Sachschaden zu erblicken ist.

Der Antragsteller vertritt nun allerdings den Standpunkt, daß er als Mitgesellschafter der P. Fischfang GmbH. „mindestens die Anwartschaft auf das Eigentum an deren Schiffen“ besessen habe, weil bei einer Auflösung der Gesellschaft die Gesellschafter jederzeit durch einfachen Hauptversammlungsbeschluß Naturalteilung hätten anordnen können. Er will daraus anscheinend folgern, daß eine solche Anwartschaft im Sinne der KSSchVO. einem Recht an einer Sache gleichgestellt werden müsse. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Die Rechte des Gesellschafters einer GmbH. sind zwar keine rein obligatorischen Forderungsrechte, sie sind aber weder während des Bestehens der Gesellschaft noch nach ihrer Auflösung als Rechte an den einzelnen Vermögensstücken der Gesellschaft anzusehen. Denn sie führen auch im Falle der Auflösung nicht ohne weiteres zum Erwerb dinglicher Rechte an diesen Vermögensstücken. Die Vermögensstücke der Gesellschaft sind vielmehr grundsätzlich von den Liquidatoren in Geld umzusetzen, und die Rechte der Gesellschafter beschränken sich auf den Anspruch auf anteilmäßige Berücksichtigung bei der Verteilung des verbleibenden Überschusses (vgl. die §§ 66 und 70–73 GmbHG., deren Vorschriften in allen wesentlichen Punkten auch während der polnischen Herrschaft gegolten haben). Durch Gesellschafterbeschluß kann zwar bestimmt werden, daß die nach Befriedigung der Gläubiger verbleibenden Vermögensstücke in Natur unter die Gesellschafter zu verteilen sind (vgl. Baumbach, „GmbHG.“, § 70, Anm. 2 C und § 72 Anm. 2). Eine derartige Bestimmung läßt aber kein Recht der Gesellschafter an den Vermögensstücken, sondern nur Ansprüche auf Übereignung der Vermögensstücke entstehen. Dann aber begründet die bloße Möglichkeit, durch Gesellschafterbeschluß eine Naturalteilung anzuordnen, noch keine Anwartschaft auf ein Recht an den Vermögensstücken, die diesem Recht gleichgestellt werden könnte. Denn die KSSchVO. sieht eine Entschädigung, abgesehen von den Fällen des § 1 Abs. 2 und 4, nur für Schäden vor, die an beweglichen oder unbeweglichen Sachen durch Beschädigung, Zerstörung oder Verlust entstehen. Und ein solcher Schaden an einer Sache ist dem Antragsteller, dem, wie erwähnt, die Schiffe nicht gehörten und der auch nicht die Gefahr ihres zufälligen Unterganges trug, der also hinsichtlich der Schiffe

nicht „Geschädigter“ im Sinne des § 3 KSSchVO. ist, nicht entstanden.

Daß der Antragsteller etwa als früherer Geschäftsführer der P. Fischfang GmbH. mit dem vorl. Antrag deren Rechte geltend machen wollte, ist nicht ersichtlich. Dazu würde er auch nicht mehr legitimiert sein, weil die Gesellschaft ausweislich der dem Senat vorl. Handelsregisterakten von der Haupttreuhandstelle Ost beschlagnahmt ist und jetzt von einem kommissarischen Verwalter vertreten wird. Ob ein im Namen der P. Fischfang GmbH. gestellter Entschädigungsantrag etwa schon deshalb zurückgewiesen werden müßte, weil für sie überhaupt kein entschädigungsfähiger Kriegssachschaden entstanden ist oder weil dieser durch ein Verschulden ihres Vertreters, nämlich des einen ihrer Geschäftsführer, überwiegend verursacht ist oder auch weil der Schaden an den seinerzeit polnischen Schiffen nicht innerhalb des Reichsgebietes entstanden ist, kann hier dahingestellt bleiben.

Es bleibt zu prüfen, ob der Entschädigungsantrag des Antragstellers nach VSchVO. begründet ist. Der Antragsteller glaubt dies durch die Behauptung dargun zu können, daß der Schaden von einem politischen Gegner „im Zusammenhang mit der Bekämpfung des deutschen Volkstums“ verursacht sei. Der vorl. Sachverhalt kann aber nicht dahin gewürdigt werden, daß der jüdische Mitgeschäftsführer R. die Schiffe aus seiner Einstellung gegenüber dem Deutschland und aus politischer Gegnerschaft ins Ausland gebracht hat. Vielmehr kann als leitender Beweggrund für seine Handlungsweise nur unterstellt werden, daß er die Vermögenswerte für sich persönlich im Ausland sicherstellen wollte. Damit entfallen die Voraussetzungen für eine Anwendung der VSchVO. Der von dem Antragsteller angezogene RdErl. des RMDI. v. 5. März 1940 (VI d 6159/40 — 3823) ist durch das Inkrafttreten der KSSchVO. und VSchVO. gegenstandslos geworden (vgl. Nr. 18 Abs. 1 Nr. 12 der Verfahrensrichtlinien v. 12. Febr. 1941 — RMBIv. 277 — und Nr. 1 des 1. DurchErl. zur VSchVO. v. 28. April 1941 — VI d 4561/41 — 3822 —, abgedr. bei Weise, „Großdeutsches Kriegsschädenrecht“, Teil IV, A III, 1).

Aus diesen Erwägungen mußte die weitere Beschwerde zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung beruht auf § 23 Abs. 1 Satz 1 KSSchVO.

(RVG. [RKA.], I. SpruchSen., Beschl. v. 4. Nov. 1941, RKA I 19/41.) [We.]

*

37. RVG. (RKA.) — §§ 17, 19 KSSchVO. 1. Auch im Kriegsschädenrecht gilt der Grundsatz, daß die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt wird, wenn die in § 19 KSSchVO. vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung völlig fehlt oder unrichtig erteilt ist.

2. Die in § 19 Abs. 1 Ziff. 4 KSSchVO. vorgeschriebene Begründung des Bescheides, der sich mit der von einem Beteiligten vertretenen Auffassung in Widerspruch setzt, muß mindestens erkennen lassen, aus welchen Gründen ein abweichender Standpunkt vertreten wird.

Der Senat hatte zunächst die Frage zu prüfen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingelegt war. Dies mußte aus folgenden Gründen bejaht werden: § 19 KSSchVO. bestimmt, daß die von den Feststellungsbehörden erlassenen Bescheide — und das gilt nach § 22 Abs. 4 KSSchVO. auch für die auf eine Beschwerde oder einen Einspruch ergehenden Bescheide — eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel enthalten müssen. Diesen Anforderungen genügt der Einspruchsbescheid v. 9. Juni 1941 insofern nicht, als er keine Belehrung darüber enthält, binnen welcher Frist und bei welcher Stelle die Beschwerde einzulegen war. Ganz abgesehen davon ist auch statt des Reichskriegsschädenamts fälschlich das Reichsentschädigungsamt als die Stelle bezeichnet worden, die über die Beschwerde zu entscheiden hat. Die KSSchVO. enthält keine etwa dem § 246 Abs. 3 RABGO. entsprechenden Vorschriften des Inhalts, daß die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt wird, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung völlig fehlt oder unrichtig erteilt ist. Der Senat hat

jedoch diesen Rechtsgrundsatz bereits in seinem Beschl. v. 1. Juli 1941 (RKA I 8/41) auch für das Gebiet des Kriegssachschädenrechts angewandt und hält hieran in Übereinstimmung mit der ständigen Rspr. des ehemaligen ProVG. — vgl. aus neuerer Zeit die in ProVG. 97, 264 und 104, 198 mitgeteilten Entscheidungen — fest. Bei dieser Sach- und Rechtslage konnte eine Versäumung der Rechtsmittelfrist im vorl. Falle überhaupt nicht in Frage kommen, so daß die Beschwerde in jedem Fall rechtzeitig eingelegt ist.

(RVG. [RKA.], I. Spruchsen., Beschl. v. 25. Nov. 1941, RKA I 45/41.) [We.]

Reichsarbeitsgericht

38. RArbG. — §§ 56 ff. ArbOG.; § 138 BGB. Neben der Kündigungswiderrufklage kann Klage auf Feststellung der Nichtigkeit einer Kündigung aus § 138 BGB. erhoben, und es können beide Klagen verbunden werden.

Nach der ständigen Rspr. des RArbG. (vgl. RArbG. 16, 179 [184 ff.] = JW. 1936, 2012^{10*}; Urt. v. 14. Dez. 1938, RAG 123/38 und v. 19. April 1939, RAG 190/38; ArbR-Samml. 36, 49 [51/52]) schließt die in den §§ 56 ff. ArbOG. getroffene Regelung der Klage auf Widerruf der Kündigung auch nach der Neufassung des § 58 durch das Gesetz zur Erweiterung des Kündigungsschutzes vom 30. Nov. 1934 (RGBl. I, 1193), die Anwendbarkeit des § 138 BGB. auf die Kündigung im Arbeitsrecht nicht aus. Jenen Bestimmungen ist also nicht der Charakter eines Sondergesetzes zuzuerkennen, auf das der Beschäftigte zur Abwehr einer ihm nicht als gerechtfertigt erscheinenden Kündigung allein angewiesen wäre. Die Widerrufsklage kann für den Beschäftigten auch nicht die auf § 138 BGB. gestützte Klage ersetzen. Denn sie verschafft ihm im Falle ihrer Begründetheit nicht, wie die letztere Klage unmittelbar den rechtlichen Fortbestand des Arbeitsverhältnisses, sondern, wenn der Unternehmer den Widerruf der Kündigung und damit die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ablehnt, günstigenfalls, beim Vorliegen der Voraussetzung des § 58 Satz 3 zweiter Halbsatz, die Zuerkennung eines vollen Jahresarbeitsverdienstes als Entschädigung. Das ist besonders bedeutungsvoll bei Arbeitsverhältnissen, für die lange Kündigungsfristen bestehen oder die nur aus gewichtigen Gründen gekündigt werden dürfen. Hier können beim Durchdringen der Klage aus § 138 BGB. auch höhere Ansprüche gegen den Unternehmer begründet sein.

Bedenken gegen die Zulassung der Klage auf Feststellung der Nichtigkeit einer Kündigung aus § 138 BGB. sind auch nicht daraus herzuleiten, daß im Falle der Verbindung dieser Klage mit derjenigen aus §§ 56 ff. ArbOG. eine unerwünschte Verzögerung der Entsch. des Rechtsstreits dadurch herbeigeführt würde, daß zunächst über die erstere Klage gegebenenfalls in drei Rechtszügen entschieden werden und dann die zweite Klage weiter noch zwei Rechtszüge durchlaufen müsse. Das ist freilich eine nicht vermeidbare Folge, wie sie sich ebenso ergibt bei der ebenfalls zulässigen Verbindung der Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit einer fristlosen Kündigung (§ 626 BGB.) und der Widerrufsklage und, in dem allgemeinen bürgerlichen Rechtsstreit, bei der Entsch. zunächst über den Grund und dann über die Höhe eines Anspruchs, in dem das Verfahren jeweils drei Rechtszüge durchlaufen kann. Das Bedürfnis der besonderen Beschleunigung des Verfahrens in Arbeitsgerichtssachen kann auch zu keiner anderen Beurteilung führen. Im übrigen werden in der Regel durch die Klärung des Sachverhalts, wie sie für die Entsch. über die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit einer Kündigung notwendig ist, auch die Unterlagen für die — im Falle der Nichtbegründetheit dieser Klage noch notwendige — Entsch. über die Widerrufsklage gewonnen sein, so daß hier dann das Verfahren alsbald zum Abschluß gebracht werden kann.

(RArbG., Urt. v. 11. Nov. 1941, RAG 11/41. — Karlsruhe.)

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stellv. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 213718. — Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.

Der
„Tintenkuli“
badet gern!

Spülen Sie Ihren „Tintenkuli“ monatlich einmal mit reinem Wasser durch - so, wie es in der Gebrauchsanweisung steht. Er wird Ihnen diese Pflege durch lange Lebensdauer und stets todelloses Arbeiten danken.



Europa

Schöne länderweise Auswahlen gegen Referenzen. Auch an Vereine, soweit Vorrat.
Erich Boden, Postfach 45, Braunschweig.

DOKTOR jur., rer. pol. sowie
Diplom-Volkswirt.
Auskunft, Rat, mündl. oder Fernvorbereitung. **Dr. jur. Stegmüller, Innsbruck**, Bürgerstraße 21, part.
Prospekte. Beste Referenzen von Persönlichkeiten aus dem Berufsleben.

Heumann-Heilmittel verdanken ihre gute Wirksamkeit der vielseitigen Zusammensetzung und der sorgfältigen Herstellung. Lange Bewährung in der Praxis beweist dies.

Auch sparsame Anwendung

führt zum Erfolg und bewirkt außerdem, daß die verfügbaren Vorräte recht vielen Verbrauchern zugute kommen. - Zeigen Sie bitte Verständnis und Geduld, wenn Sie ein Heumann-Heilmittel nicht gleich bekommen können. Ihr Apotheker und auch wir sind um Sie nach besten Kräften bemüht.



Zu haben in Apotheken. Kein Postversand ab Nürnberg.

Trineral-
Ovaltabletten

helfen bei

Rheuma, Gicht, Ischias, Glieder- und Gelenkschmerzen, Hexenschuß, Grippe und Erkältungskrankheiten, Nerven- und Kopfschmerzen.

Beachten Sie Inhalt und Preis der Packung: 20 Tabletten nur 79 Pfg.!

Erhältl. in allen Apotheken. Berichten auch Sie uns über Ihre Erfahrungen!
Trineral GmbH., München J 27/63b



Dr. Atzler

Mein mündlicher Kursus

beginnt nach den Osterferien am

Donnerstag den 9. April

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

Fern-Repetitorium

Dr. jur. W. Franzen

Berlin NW 40 Thomasiusstr. 3
Fernruf 35 38 49

Soeben ist erschienen:

10 Gebote für den Streitrichter

Von Senatspräsident **Dr. Bauer**

Umfang: 45 Seiten

Preis: kart. RM 1.80

Der Autor gibt in anregender Form Anleitungen und Winke für die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung, das Aufsuchen des Rechts- und Klagegrundes, für die Zergliederung der Rechtslage, Vorschau auf die Verteidigungsmöglichkeiten, namentlich auch für die Ermittlung des Sachverhaltes, für die Beweiswürdigung und auch für den Aufbau der Entscheidungsgründe. Was für den Juristen des Altreiches die Werke von Sattelmacher-Daubenspeck u. a. über den Tatbestand, Gutachten und Entscheidungsgründe bedeuten, bringt diese Schrift insbesondere für den ostmärkischen und sudetendeutschen Juristen.

Der Abschnitt über die Beweiswürdigung bringt aber auch Überlegungen und Anregungen, die über das engere Gebiet des ostmärkischen und sudetenländischen Verfahrensrechtes hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, da er sich mit den Grenzen richterlichen Erkenntnisvermögens trotz theoretischer Freiheit der Beweiswürdigung auseinandersetzt.



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1

Der Staatsanwalt

und sein Arbeitsgebiet

mit Beispielen von

Dr. Karl Burchardi unter Mitwirkung von **Dr. Gerh. Klempahn**
Oberstaatsanwalt in Berlin Staatsanwalt in Berlin

288 Seiten Din A 5. Kartoniert RM 8.70

„Der Staatsanwalt muß bei seiner Tätigkeit eine große Zahl von Verwaltungsvorschriften beachten, deren Anwendung dadurch erschwert wird, daß sie an vielen Fundorten verstreut sind. Frühere Zusammenstellungen dieser Art sind größtenteils veraltet. Eines um so stärkeren Anklanges kann die vorliegende Schrift gewiß sein, die in knapper aber erschöpfender Form alle für das Tätigkeitsgebiet des Sachbearbeiters bei einer landgerichtlichen Staatsanwaltschaft erforderlichen Hinweise gibt. Vielfach eingestreute Beispiele von Verfügungsentwürfen dienen dazu, dem jungen Beamten das Einleben in seine Aufgaben zu erleichtern, doch wird auch der erfahrene Staatsanwalt das Buch gern zu seiner Unterrichtung in die Hand nehmen. Dem aus der Praxis heraus für die Praxis geschriebenen Werke kann nur weite Verbreitung gewünscht werden.“ LGPräs. Dr. Hennerici, Glatz, in „DR“ Nr. 13/14 vom 15. 7. 41.



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1

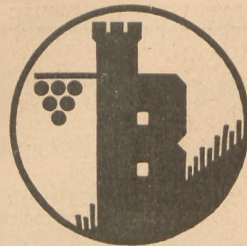
F. W. BORCHARDT

WEINHAUS UND HANDELS-GESELLSCHAFT M.B.H.

(VORMALS KEMPINSKI)

Das Haus der Kenner!

B E R L I N



den Soldaten und damit zur Fortsetzung des Rechtsstreits führen könnten, nur in Ausnahmefällen vor. Dies gilt besonders bei Klagen auf Aufhebung des Mietverhältnisses. LG. Berlin: DR. 1942, 626 Nr. 14

§ 50 ZPO. Die Rechtsfähigkeit der Bistümer im Gebiet des preußischen Landrechts einschließlich der linksrheinischen Landesteile ist anerkannt. Sowohl der Bischof wie der Generalvikar sind selbständige, der eine der Mitwirkung des anderen nicht bedürftige gesetzliche Vertreter des Bistums. RG.: DR. 1942, 626 Nr. 15

§§ 160 Ziff. 3, 161, 539 ZPO.; § 10 KriegsverfVO. v. 1. Sept. 1939. Auch der § 10 KriegsverfVO. v. 1. Sept. 1939 entbindet das AG. nicht von der Verpflichtung der Wiedergabe der Zeugenaussagen; er stellt ihm nur frei, die Aussagen im Protokoll oder im Urteil wiederzugeben. LG. Berlin: DR. 1942, 627 Nr. 16

§§ 580 Nr. 7b, 582, 587, 588 ZPO. Wird eine streitbefangene Forderung während der Rechtsfähigkeit abgetreten, so ist in einem etwaigen Wiederaufnahmeverfahren gegen das in dem Rechtsstreit ergangene rechtskräftige Urteil der Abtretende und nicht der Abtretungsempfänger der richtige Beklagte. RG.: DR. 1942, 627 Nr. 17

§§ 788, 99 Abs. 3, 567 Abs. 2 ZPO. Der Zinsverlust bei Sicherheitsleistung ist nicht im Kostenfestsetzungsverfahren, sondern im Wege der Schadensersatzklage geltend zu machen. Prozessuale Lage bei Geltendmachung beider Verfahren nebeneinander. KG.: DR. 1942, 629 Nr. 18 (Kubisch)

§ 6 LVO. v. 30. Okt. 1940; Ges. v. 13. Dez. 1934. Vorratspfändung ist nicht in das Belieben des Vollstreckungsgerichts gesetzt, sondern hat zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 6 LVO. vorliegen, gegebenenfalls ist aber VollstrMißbrG. anzuwenden. LG. Berlin: DR. 1942, 630 Nr. 19

§ 21 VerfAnO.; § 233 ZPO. Zur schriftlichen Einlegung der Rechtsbeschwerde ist es erforderlich, daß die Beschwerdeschrift durch einen zur Vornahme des Eingangsvermerks zuständigen Beamten in Empfang genommen wird und der Beamte sich dabei im Dienst, insbes. in den Geschäftsräumen des MEA. befindet. LG. Berlin: DR. 1942, 630 Nr. 20

§ 1 ArmAnwG.; § 23 Ziff. 6 RAGeBO. Die Funktionen des beigeordneten ArmAnw. umfassen auch das Verhandeln über die Entziehung des Armenrechts für seine oder die Gegenpartei, wodurch der Reichskasse gegenüber der Anspruch auf die $\frac{3}{10}$ -Verhandlungsgebühr aus § 23 Ziff. 6 RAGeBO. erwächst (die aber durch die Verhandlungsgebühr zur Sache selbst abgegolten wird). KG.: DR. 1942, 630 Nr. 21

§ 4 ArmAnwG. Für den ArmAnw. ist regelmäßig kein höherer Betrag festzusetzen, als seiner (wenn auch zu niedrigeren) Berechnung entspricht. Handelt es sich aber um die Nachprüfung der Richtigkeit der ihm zugesprochenen Gesamtbeträge (z. B. auf Rüge der Reichskasse hin), dann ist nur zu prüfen, ob seine tatsächliche Gesamtforderung den insgesamt festgesetzten Betrag nicht übersteigt. KG.: DR. 1942, 631 Nr. 22

§ 7 Abs. 2 VO. v. 4. Okt. 1941; § 4 ArmAnwG. Ein ArmAnw. kann nicht die nach-

trägliche Zulassung der bereits ausdrücklich versagten Beschwerde auf dem Wege herbeiführen, daß er die abgesetzte Gebühr erneut zur Entscheidung des Kostenbeamten und — auf Erinnerung hin — des Prozeßgerichts stellt. KG.: DR. 1942, 631 Nr. 23

§ 77 GKG.; §§ 627, 627 c ZPO. Das Unterbleiben einer selbständigen Entscheidung über die Kosten des Verfahrens aus § 627 ZPO. berührt jedenfalls im Beschwerdeverfahren die Antragstellerhaftung des Beschwerdeführers aus § 77 GKG. für die Gerichtskosten der Beschwerde nicht. KG.: DR. 1942, 632 Nr. 24

Österreichische Gesetze

§ 372 ABGB. Die Klage desjenigen, der verlangt, daß ihm bürgerlich jene Grundstücke zugeschrieben werden, die er zwar benutzt, die aber irrtümlich einem anderen zugeschrieben sind, ist nach § 372 ABGB. zu beurteilen. RG.: DR. 1942, 632 Nr. 25

§ 879 ABGB. „Zwangslage“ i. S. des § 879 Abs. 2 Ziff. 4 ABGB. bedeutet nicht eine die wirtschaftliche Existenz bedrohende Notlage; „Zwangslage“ i. S. dieser Bestimmung umfaßt vielmehr alle Fälle, in denen die besonderen Verhältnisse dem Bewucherten nur die Wahl lassen, entweder auf einen drückenden Vertrag einzugehen oder einen noch größeren Nachteil zu erleiden. RG.: DR. 1942, 632 Nr. 26

§ 1041 ABGB. Die Bestimmung des § 1041 ABGB. ist nicht anwendbar, wenn jemand mit Willen, wenn auch ohne Auftrag, die Geschäfte eines anderen besorgt. RG.: DR. 1942, 634 Nr. 27

§§ 1392 ff. und 1343 ABGB.; §§ 371 Ziff. 9 und 35, 376 ÖstEO.; § 234 DZPO.; §§ 265 und 266 ÖstZPO. Bei der Abtretung zur Sicherstellung kann auch der abtretende Überträger einer Forderung Exekution zur Sicherstellung der Forderung führen. RG.: DR. 1942, 634 Nr. 28

Art. 272 Nr. 2, 360, 361, 368 ÖstHGB. vom 17. Dez. 1862; § 226 Öst(Sud)ZPO.; § 367 Öst(Sud)EO. Endet ein Kreditkommissionsverhältnis durch Widerruf seitens des Kommittenten, so hat ihm der Kommissionär die Forderung samt Nebengebühren gegen den (dritten) Darlehensnehmer nach dem Stande zur Zeit des Widerrufs, nicht nach dem Stande zur Zeit der Beendigung des hierüber geführten Rechtsstreits abzutreten. RG.: DR. 1942, 634 Nr. 29

§ 22 ÖstMarkenschutzG. Gegen eine Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung des österr. Patentamts über einen am 31. März 1940 anhängigen Löschungsantrag nach § 22 ÖstMarkenschutzG. ist nach Wegfall des österr. Patentgerichtshofs die Berufung an das RG. zulässig. Für das Berufungsverfahren ist die VO. über das Berufungsverfahren vor dem RG. in Patentsachen v. 30. Sept. 1936 maßgebend. RG.: DR. 1942, 634 Nr. 30

§§ 4, 13—15 OberleitVO. v. 28. Febr. 1939. Ein Rekurs gegen Beschlüsse der OLG. an das RG. findet in außerstreitigen Sachen in der Ostmark, den sudetendeutschen Gebieten und dem Protektorat Böhmen und Mähren nicht statt, auch wenn das OLG. in erster Instanz entschieden hat. RG.: DR. 1942, 636 Nr. 31

§ 111 JN. Bei der Übertragung einer Pflegschaft von einem deutschen Gericht an ein Protektoratsgericht ist § 111 Abs. 3 JN. sinngemäß anzuwenden. RG.: DR. 1942, 636 Nr. 32

Protektorat Böhmen und Mähren

§ 14 der 2. ProtRechtspflVO. Das Oberste Gericht hat auch anlässlich der Erledigung eines unzulässigen Revisionsrekurses die mangelnde Zuständigkeit der Protektoratsgerichtsbarkeit wahrzunehmen. Auch die Entscheidung über einen Antrag auf Neuregelung des Unterhalts eines unehelichen Kindes, dessen Höhe bisher durch Vergleich bestimmt war, ist den deutschen Gerichten vorbehalten, wenn der Vater oder das Kind deutscher Staatsangehöriger ist, selbst wenn sie in einer Vormundschaftssache zu treffen wäre, die sonst bei den Protektoratsgerichten weitergeführt wird. Oberstes Gericht: DR. 1942, 636 Nr. 33 (Herzog)

§ 42 ArbGG. Bei den deutschen Gerichten im Protektorat kann nur unter Einhaltung der Bestimmungen des Art. IX des Ges. vom 16. Juni 1936 Nr. 161 SlgdGuV. (jetzt § 42 ArbGG.) nach den arbeitsgerichtlichen Vorschriften verhandelt werden. Dtsch. OLG. Prag: DR. 1942, 637 Nr. 34 (Reinold)

Reichsverwaltungsgericht

§§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 2 KSSchVO. Die höhere Verwaltungsbehörde darf die Zulassung der Beschw. (weiteren Beschw.) in einem Ergänzungsbescheid auch dann aussprechen, wenn sie in ihrem Bescheid (Beschwerdebescheid) erklärt hatte, dieser Bescheid sei endgültig oder sie lasse die Beschwerde (weitere Beschw.) nicht zu. RVG.: DR. 1942, 638 Nr. 35

§§ 1 Abs. 1, 2, 3 KSSchVO. Der Gesellschafter einer GmbH. kann im eigenen Namen keine Rechte aus der KSSchVO. wegen eines Sachschadens der Gesellschaft geltend machen. RVG.: DR. 1942, 639 Nr. 36

§§ 17, 19 KSSchVO. Auch im Kriegsschadenrecht gilt der Grundsatz, daß die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt wird, wenn die in § 19 KSSchVO. vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung völlig fehlt oder unrichtig ist. RVG.: DR. 1942, 640 Nr. 37

Reichsarbeitsgericht

§§ 56 ff. ArbOG.; § 138 BGB. Neben der Kündigungswiderrufsklage kann Klage auf Feststellung der Nichtigkeit einer Kündigung aus § 138 BGB. erhoben, und es können beide Klagen verbunden werden. RArbG.: DR. 1942, 640 Nr. 38

Die Bücher

des Deutschen Rechtsverlages erhalten Sie in jeder Buchhandlung, Katalog und Prospekt liefern wir auf Wunsch kostenlos und direkt

Deutscher Rechtsverlag
G. m. b. H.

Berlin W 35 — Wien I

Vermögensschaden- für Rechtsanwälte,

zu den allgemein üblichen Bedingungen
und Prämien

Direktion für das Deutsche Reich,



Haftpflicht-Versicherungen Notare, Beamte usw.

ferner Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Einbruchdiebstahl-, Personengarantie-Kautions-Versicherungen

Berlin SW 68, Charlottenstr. 77

Bewerbungen auf Zifferanzeigen stets mit der Ziffernummer kennzeichnen; auch auf dem Umschlag, dort am besten in der linken unteren Ecke, mit Buntstift umrahmt. — Bei Bewerbungen auf Stellenanzeigen niemals Originalzeugnisse, sondern mit Namen und Adresse gekennzeichnete Zeugnisabschriften beifügen. Auf Lichtbildern müssen Name und Adresse auf der Rückseite vermerkt sein. Unter „Einschreiben“ oder „Eilboten“ eingesandte Bewerbungen können nur als „Einschreiben“- oder „Eilboten“-Briefe weitergesandt werden, wenn das Porto hierfür beigefügt ist. Diese Art Briefe und mehrere Bewerbungsschreiben auf verschiedene Zifferanzeigen dürfen auf dem äußeren Um-

Zur Beachtung!

schlag die Ziffernummer nicht tragen; sie sind nur an die Anzeigenabteilung zu richten. • **Anzeigenpreis:** die viergespaltene 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrsanzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und einspaltige Gelegenheitsanzeigen 25 Rpf.; für Familienanzeigen und Nachrufe 15 Rpf., Ziffergebühr für Stellenangebote 1.50 RM.; für Stellengesuche und Gelegenheitsanzeigen 50 Rpf. • **Anzeigenschluß:** jeweils der Donnerstag der Vorwoche, nur für eilige Stellenanzeigen und wenn Raum noch zur Verfügung steht, jeweils der Montag der Erscheinungswoche. • **Zahlungen** für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH. — Berlin Nr. 45176

„Anzeigen-Abteilung“ Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Offene Stellen

Kriegsvertreter(in) gesucht. Rechtsanwälte Dr. Mundt und Dr. Hoffert, Stettin, Paradeplatz 16.

Kriegsvertreter für mittlere Anwalts- und Notariatspraxis **gesucht.** Erfahrener Bürovorsteher vorhanden. Angebote unter Aufgabe von Referenzen erbeten an Rechtsanwalt und Notar Dr. Karl Zuschlag, Stendal, Karlstraße 1b.

Kriegsvertreter für Landgerichts-Anwaltspraxis mit Notariat in Mittelstadt Nordostdeutschlands **gesucht.** Angebote unter A. 1951 an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18

Kriegsvertreter für Notariats- und Anwaltspraxis in Stadt Mitteldeutschlands **gesucht.** Angebote unter A. 1959 an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Vertreter für kleinere Anw.-u. Notarpraxis in Thüringen auf 1-2 Monate, evtl. länger, **gesucht.** Angebote unter A. 1953 an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Vertreter(in) für Kriegsdauer von Rechtsanwalt und Notar in schönem, ruhigem Badeort Westdeutschlands **gesucht.** Angebote unter A. 1958 an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Vertreter oder Vertreterin für gut eingearbeitetes Notariat in Posen für länger **gesucht.** Angebote unter A. 1964 an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Vertreter(in) mit/July auch zur ständigen Mitarbeit **sucht** Rechtsanwalt und Notar Dr. Collberg, Berlin-Neukölln, Ganghoferstraße 1.

Vertreter für Ende Juli auf 5 Wochen **gesucht.** Rechtsanwalt Hundt, Füssen (Allgäu).

Jurist zur Bearbeitung v. Haftpflicht-, Unfall- und Kraftfahrzeugschäden von großem Versicherungsunternehmen, Sitz Berlin, zunächst für Kriegsdauer zum sofortigen Antritt **gesucht.** Auch Ruhestandsbeamte od. Rechtsanwälte kommen in Frage. Eilangebote unter A. 1963 an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18

Anwaltssozietät **sucht** zur Mittelfür **Vertreter.** Rechtsanwalt Dr. Gerh. Schmidt und Joachim Praetorius, Berlin W 8, Unter den Linden 55 (113193)

Volljurist zur Unterstützung u. Vertretung des Leiters der Personalabteilung zum baldigen Eintritt **gesucht.** Angebote mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild sowie Angabe der Gehaltsansprüche, Referenzen und des frühesten Eintrittstermins erbeten an E. Merck, chem. Fabrik, Darmstadt, Juristische Abteilung.

Gesucht: Volljurist mit nur besten Referenzen als Mitarbeiter bzw. Vertreter von Rechtsanwalt und Notar in nordostdeutscher Provinzstadt. Angebote unter A. 1924 an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher(in) oder älterer **Gehilfe(in)** von Anwalt und Notar in größerer Stadt Thüringens **gesucht.** Angebote unter A. 1954 an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher für Kriegsvertretung und **Bürogehilfe** **gesucht.** Justizrat Dr. Kuhlmei, Rechtsanwalt u. Notar, Heinz Schultze, Rechtsanwalt, Magdeburg, Breiter Weg 232a.

Bürovorsteherin für beide Fächer für großes Anwalts- und Notariatsbüro in Berlin für bald oder später **gesucht.** Bewerberinnen müssen vorzügliche Zeugnisse aufweisen und vor allen Dingen bisher in Vertrauensstellung gewesen sein. Gefl. Angebote unter A. 1902 an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Erfahrene Privatsekretärin oder **Anwaltswitwe** für **Büroleitung** **sucht** RA u. Notar in Berlin, Selbständ., Wohngelegenheit, auch Hausanschluß möglich. Angebote unter A. 1966 an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Erste(r) Stenosekretär(in), zuverlässige Fachkraft, evtl. auch halbtags von Berliner Rechtsanwalt und Notar **gesucht.** Angeb. unter A. 1968 an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Gesuchte Stellen

Berliner Anwalt **sucht** nach Beendigung einer Kriegsvertretung eine andere oder nebenberufliche Tätigkeit in Unternehmen oder ähnlichem. Angebote unter A. 1957 an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Früherer Rechtsanwalt **sucht** **Beschäftigung,** auch außerhalb Berlin. Angebote unter A. 1960 an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Volljurist (Prädikatsassessor) mit zehnjähriger Praxis, auch im Wirtschafts- und Steuerrecht, zur Zeit in kriegswichtigem Institut tätig, übernimmt **Nebenbeschäftigung** in oder bei Berlin. Bevorzugt laufende fallweise Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten, Anfertigung von Rechtsgutachten u. dgl. Angebote mit Angaben über Vergütung u. gewünschte Tätigkeit unter A. 1956 an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Rechtsbeistand, 51 Jahre, zugelassen seit 1921, **sucht Stellung.** Angebote unter A. 1952 an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher, 48 Jähr. Reichsdeutscher, sicher und selbständig in beiden Fächern, Diktatarteiter, noch in fester Stellung, **sucht** Dauerstellung im besetzten Ostgebiet, auch in Wirtschaft oder Industrie. Angebote unter A. 1962 an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Rechtsanwalts-Gehilfin, 5 Jahre Praxis, beide Fächer, firm in Kosten- und Vollstreckungssachen, gute Zeugnisse, **sucht** wegen Einberufung des Chefs neuen Wirkungskreis. Angebote unter A. 1967 an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Sekretärin, 4 Jahre im Fach, **sucht** Stellung im Anwalt-Notariatsbüro zum 1. 10 42 in Süddeutschland oder Ostmark. Angebote unter A. 1961 an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Wegen Todesfall ist alteingeführte **Rechtsanwalts- u. Notariatspraxis** mit Wohnung, an Amtsgericht bei Görlitz **sofort abzugeben.** Angebote unter A. 1965 an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anwaltsbüro, 4-6 Zimmer, evtl. mit **Praxisübernahme** oder in **Bürogemeinschaft,** evtl. auch mit Wohnung, mögl. im Westen Berlins, von jungem Anwalt **gesucht.** Angebote unter A. 1955 an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Rechtsanwalts- und Notar-Praxis in aufblühender Industriestadt des Ostens (Steuervorteile), etwa 100000 Einwohner, durch Todesfall frei geworden. Näheres durch Frau Kläre Erdmann, Elbing, Kantstr. 4.

Älterer **Rechtsanwalt und Notar** (Rheinländer) in Berlin möchte dortige gute Praxis aufgeben und kleinere **Praxis,** möglichst Nurnortariat, in schön gelegenen Ort in West- oder Süddeutschland **übernehmen.** Hausübernahme oder Tausch möglich. Auch andere geeignete Tätigkeit kommt in Frage. Angebote unter A. 1944 an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Opfert für das RfW!

Die neue Lohnpfändungsverordnung 1940

Textausgabe mit Anmerkungen und Beispielen von Rechtsanwalt **E. Alberti**

Umfang: 36 Seiten 2. Auflage Preis: RM 1.50

„Durch die Verordnung zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen vom 30. 10. 1940 sind alle bisherigen Bestimmungen in teilweise erheblicher Form abgeändert worden. Die vorliegende Bearbeitung erschöpft sich daher nicht allein in der Wiedergabe des Verordnungstextes, sondern wird durch Anmerkungen gleichzeitig auch den Erfordernissen der Praxis gerecht. Sie will dem juristisch nicht gebildeten Leser helfen, die Bedeutung der Vorschriften besser zu verstehen und dem Arbeitgeber die Unterschiede zwischen dem früheren und jetzigen Rechtsstand deutlicher machen. Dieser Aufgabe wird die Broschüre aber in bester Weise gerecht.“
In „Der Hausbesitzer, Kassel“, Heft 6/1941.



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag **Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. Berlin/Leipzig/Wien**
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1.

Soeben ist erschienen:

Die Technik des Staates

von Reichsminister Reichsleiter Dr. Hans Frank

Umfang: 46 Seiten Preis: Kartoniert 1.20 RM

„Als Heft 1 der Schriftenreihe des Instituts für die Technik des Staates an der Technischen Hochschule München ist soeben im Deutschen Rechtsverlag eine Zusammenfassung der beiden von Reichsminister Dr. Frank über die Technik des Staates gehaltenen Reden erschienen, welche das Interesse der breitesten Öffentlichkeit beanspruchen darf. Sind doch die grundlegenden Ausführungen Dr. Franks, die er aus den Erfahrungen seiner eigenen, seit Oktober 1939 als Generalgouverneur geleisteten Aufbauarbeit im Osten geschöpft hat, geeignet, der Staatsführung unseres Reiches wertvolle Hinweise für ein zweckmäßiges und einfaches, rasches und zuverlässiges, sparsames und lebensnahes Arbeiten des Staatsapparates zu geben, wie es zu den wichtigen politischen Erfordernissen der Gegenwart gehört.“

Dr. Dresler, Reichshauptamtsleiter

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G.m.b.H.
BERLIN · LEIPZIG · WIEN
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



Wir kaufen zurück:

Deutsches Recht, Ausgabe A
Hefte 3, 6, 7, 8, 40, 43, 44, 45/46, 47, 49 u. 51/52 von 1940
Hefte 4, 5, 7, 9, 44, 45/46, 49, 50, 51/52 von 1941
Hefte 4 und 9 von 1942

alte Ausgabe (im roten Umschlag) Heft 5/6 von 1939 zum Preise von je RM —.76. Zusendungen erbeten an

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Zweigniederlassung Leipzig C 1



Das Fachhaus

für Rechtsanwälte und Notare

liefert jeden Bürobedarf, Papiere
Drucksachen, Vordrucke, Stempel
Amtstrachten
Spezialität: Neueinrichtungen

Breske-Krüger-Hannover

Vordrucke

für die

Notariatsgebührenabgabe

für das neue Rechnungsjahr

(1. 4. 42 bis 31. 3. 43)

11 Bogen im Pappdeckel geheftet, mit Auszügen und Anlageformularen mit Gebührentabelle und Anmerkungen Preis RM 3.—

Alle Vordrucke für die Notariatsgebührenabgabe sind auch einzeln lieferbar. Jeglicher Notariatsbedarf und alle sonstigen Notariatsvordrucke in neuester Bearbeitung ständig am Lager, Mustervordrucke stehen zur Verfügung. Verlangen Sie Vordruckverzeichnis.

Hans-Soldan-Stiftung

Berlin O 17, Blumenstraße 29

Fernruf: Sammel-Nr. 598026

Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, Schneidemühl, Stettin

Kriegs(sach)schäden-Verordnung

vom 30. November 1940

Textausgabe mit Erläuterungen von

Stadtsyndikus Dr. Specht, Mainz

Umfang: 112 Seiten

Preis: RM. 3.30

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. / Berlin W 35 / Leipzig C 1 / Wien I

In Kürze erscheint:

Verbrauchsregelungs-Strafverordnung

Von

Dr. J. Andereg

Assessor beim Deutschen Gemeindetag

Umfang: 272 Seiten

Preis: RM. 6.60

Die Arbeit bringt einen Überblick über das gesamte Bewirtschaftungsstrafrecht unter besonderer Berücksichtigung der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 6. 4. 1940 in der Fassung der VO. vom 26. 11. 1941. Nach einer Einführung, in der die geschichtliche Entwicklung des Bewirtschaftungsstrafrechts dargestellt ist, folgt der Gesetzestext, der zusammenhängend den Erläuterungen vorangestellt ist. Das Buch ist für die Praxis geschrieben. Es setzt die Stellen, die sich mit dem Verbrauchsregelungs-Strafrecht zu befassen haben, in den Stand, schnell die notwendigen Maßnahmen treffen zu können. Deshalb haben die wichtigsten einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen im Anschluß an die Erläuterungen in einem Anhang Aufnahme gefunden. Dadurch wird dem Leser ein lästiges Nachsuchen erspart. Das bewußt ausführlich gehaltene Sachregister dient der weiteren Arbeitersparnis.

Trotz der erschöpfenden Darstellungsweise ist stets eine knappe Form gewahrt, so daß dem Leser unnötiger Ballast erspart geblieben ist. Die Arbeit ist besonders auf die Belange der Wirtschafts- und Ernährungsämter abgestellt. Insbesondere sind die Fragen der Zuständigkeiten dieser Ämter eingehend behandelt. Daneben aber vermag es auch den ordentlichen Gerichten und den Polizeibehörden ein Helfer bei ihrer Arbeit zu sein.



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. / Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Eine wichtige Neuauflage für Studium u. Praxis!

Das Recht der Arbeit

Systematische Zusammenstellung der wichtigsten arbeitsrechtlichen Vorschriften von

Prof. Dr. Wolfgang Siebert

Direktor des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Berlin

200 Seiten. Kartoniert RM 3.30

Die Vorzüge dieser weit verbreiteten und allseitig anerkannten Sammlung:

Klare systematische Gliederung des Gesetzesstoffes.

Zuverlässige Wiedergabe der wirklich wichtigen Bestimmungen aus allen Teilgebieten des Arbeitsrechts: Recht der DAF., Arbeitsordnungsgesetze, Arbeitseinsatz, Arbeitsschutz, Arbeitsverhältnis, Berufserziehungsverhältnis, Arbeitsgerichtsbarkeit usw.

Daher — gegenüber der verwirrenden Fülle der Einzelbestimmungen — **größte Übersichtlichkeit und rasches Zurechtfinden** beim täglichen Gebrauch; bei allen Einzelfragen zugleich müheloser **Überblick über den ganzen Bereich** und seine Zusammenhänge.

Im ganzen also geradezu ein kleines „**Gesetzbuch der deutschen Arbeit**“. Hervorragend geeignet für jeden **Rechtsunterricht** und jede **Rechtsschulung** im Arbeitsrecht sowie für den **täglichen Gebrauch** in der Praxis.



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin • Leipzig • Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Ein Werk, das sich auch als Geschenk eignet!

Die Rechtsgestalt der Hitler-Jugend

von Dr. habil. H. H. Dietze

Umfang: 225 Seiten. Preis des Ganzleinenbandes RM 5.40

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin W 30 • Leipzig C 1 • Wien I



DIE NEUE WIRTSCHAFT

Zeitschrift für europäische Wirtschaftsgestaltung

Die **NORMALAUSGABEN** geben laufend einen Überblick über interessante Vorgänge in der Kontinentalwirtschaft.

Die **LÄNDERNUMMERN** vermitteln einen umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Grundlagen und Entwicklungstendenzen der einzelnen Volkswirtschaften Europas.

1941

„Die Wirtschaft Ungarns und ihre Beziehungen zum Deutschen Reich.“

„Aufbau und Entwicklungsziele der norwegischen Wirtschaft.“

„Die Niederlande in der kontinentalen Neuordnung.“

1942

„Deutscher Aufbau in Ostland und Ukraine.“

„Der Wirtschaftsaufbau des Generalgouvernements.“

„Die Wirtschaft im Protektorat Böhmen und Mähren.“

„Die große Zukunft der Wirtschaft Rumäniens.“

„Schweden-Land, Menschen und Wirtschaftskräfte.“

„Arbeit und Wirtschaft im größeren Bulgarien.“

Jahresbezugspreis für alle Ausgaben RM. 7.20

VERLAG FÜR WIRTSCHAFT UND POLITIK

Berlin-Adlershof • Volkswohlstr. 144